Gall. rev. 1028 n
8°
Invent No 5806.

[Carl Ernst Jarcke]

Die französische Revolution von 1830

historisch und staatsrechtlich beleuchtet

in

ihren Ursachen, ihrem Verlaufe und ihren wahrscheinlichen Folgen.

Berlin.
Bei Ferdinand Dümmler.

1831.

HAUPT CONSERVATORIUM D. K. ARMEE
Gd 16²/3332

Altbestand 2219

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter sprechen zu einem Publikum, welches drei verschiedene Klassen von Lesern in sich begreift. Die erste und am wenigsten zahlreiche derselben besteht aus Denen, welche die hier vorgetragenen Ansichten und Grundsätze theilen. Die zweite umfaßt Diejenigen, welche in Hinsicht der Revolution ihre Parthei sehr bestimmt genommen haben und sich mit Bewußtsein zu den Prinzipien derselben bekennen. In der dritten endlich stehen Diejenigen, welche zwar durch perfide Relationen getäuscht werden konnten und vielleicht viele, in unsern Tagen in Umlauf gebrachte irrige Meinungen auf Treu und Glauben aufgenommen, — dabei aber noch den Grundbestandtheil des deutschen Charakters, ein gewisses billiges und verständiges Element gerettet haben: die Fähigkeit nämlich, eine Sache von mehr als einer Seite zu betrachten und auch ihre Kehrseite in Erwägung zu ziehen. Für die erste Nüance der öffentlichen Meinung dürfte es einer Schrift, wie die vorliegende, kaum bedürfen; Diejenigen, welche sich zur zweiten der eben bezeichneten Abtheilungen bekennen, würden auch durch die glänzendste Beredsamkeit, durch die strengste Logik, durch die unzweifelhaftesten Thatsachen nicht von ihrer Meinung zurückgebracht werden, da diese in ihrem Willen wie in ihren sittlichen Grundsätzen ihre Wurzel hat, und mit ihren Wünschen und Absichten genau zusammenhängt. Dagegen

ist diese Schrift vorzugsweise für solche Leser geschrieben, welche, abgesehen von falschen, aus Unkenntniß der Sache entstehenden Ansichten, im Grunde ihres Herzens nicht ihren eigenen Vortheil, sondern das Wahre und Rechte wollen; — denen folglich die Lüge, der Verrath, der Meineid, die Grausamkeit und die heuchlerische Selbstsucht, noch hassenswerthe Gräuel sind, — auf welcher Seite sie sich auch finden mögen. Sie ist solchen Lesern gewidmet, welche, wie verschieden auch sonst ihre Ansichten von Staats- und bürgerlichen Einrichtungen seyn mögen, dennoch darin übereinkommen, daß sie die Gerechtigkeit als die alleinige Grundlage derselben, und für sich die möglichste Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums verlangen, mithin weder den Despotismus noch die Anarchie billigen, noch auch die Wege loben wollen, welche in einen dieser Abgründe führen.

Unter denen aber, die diese Gesinnungen theilen, möchten Manche vielleicht es an dieser Schrift tadeln, daß die darin enthaltenen Wahrheiten zu scharf und unumwunden ausgesprochen sind. Diese bitten wir zunächst zu bedenken, daß die Schärfe viel weniger in unserer Darstellung, als in den Thatsachen liegt, welche zu berichten der Zweck dieses Buches war. Ferner mögen sie erwägen: ob der Licenz und Energie der revolutionären Wortführer gegenüber eine laue, furchtsame Polemik, die zwischen Wahrheit und Lüge unentschieden in der Mitte schwankt, nicht eine Waffe gewesen wäre, die der Sache, welcher sie dienen sollte, mehr geschadet als genutzt haben würde. — Wirkliche Mängel der Form bitten wir aber durch die Eile des Drucks zu entschuldigen, welche die Umstände gebieterisch forderten.

Inhalt.

Seite

I. Entstehungs-Geschichte der konstitutionellen Charte für Frankreich von 1814 1
II. Inhalt der Charte von 1814 7
III. Das Verhältniß des Repräsentativsystems zur ständischen Verfassung der christlich-germanischen Völker . . . 45
IV. Der Kampf der Partheien in Frankreich seit der Restauration 79
V. Aufklärungen über die geheimen Ursachen der Revolution von 1830 142
VI. Das Verhältniß Karl's X und seiner Minister zu seinen Gegnern vor den Ordonnanzen vom 25. Juli 160
VII. Beurtheilung der Ordonnanzen vom 25. Juli nach der Charte von 1814 204
VIII. Rechtliche Beurtheilung des pariser Aufstandes gegen die Ordonnanzen, nach der Norm der Charte von 1814 261
IX. Prüfung des Benehmens der liberalen Parthei nach erfochtenem Siege 274
X. Betrachtungen über die Resultate der Revolution von 1830 für Frankreich 298
Schlußwort 316

Der geneigte Leser wird gebeten, folgende sinnstörende Druckfehler zu verbessern:

Seite	22	Zeile	8	von unten	lies	die statt der.
"	25	"	11	" "	"	in jenem Artikel statt in ihnen.
"	95	"	16	" "	"	ihm statt ihn.
"	98	"	6	" oben	"	ein statt im.
"	130	"	2	" "	"	einmal statt niemals.
"	143	"	7	" unten	"	des statt der.
"	143	"	4	" "	"	konnten statt konnte.
"	146	"	12	" "	"	dem statt den.
"	149	"	2	" "	"	Lebhaftigkeit statt Lebhaftigkeiten.
"	158	"	10	" oben	"	erfüllen statt erhalten.
"	175	"	14	" unten	"	Wuth statt Muth.
"	205	"	1	" oben	"	das statt daß.
"	242	"	2	" "	"	vorhanden gewesen statt vorhanden.

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Entstehungsgeschichte der constitutionellen Charte für Frankreich von 1814.

Die in Frankreich dermalen herrschende Parthei und mit ihr eine große Anzahl, vielleicht die Mehrheit aller Gebildeten in allen europäischen Ländern klagt den König Karl X an, daß er einen Vertrag, den er vor Gott und den Menschen feierlich beschworen, in frevelhafter, despotischer Treulosigkeit verletzt und gebrochen, sich dadurch seines Herrscherrechtes verlustig gemacht und das französische Volk zum Aufstande gegen sich berechtigt, ja gezwungen habe.

Wenn wir die Richtigkeit dieses Urtheils mit derjenigen Wahrhaftigkeit und Unpartheilichkeit prüfen wollen, die in dem Zwecke dieser Schrift begründet ist, müssen wir zuvörderst die Hauptpunkte der Entstehungsgeschichte dieser Charte von 1814 erzählen, und es ist dies um so nothwendiger als vielleicht Manche von Denen, welche jenes oben erwähnte Urtheil aussprechen, dieselbe nicht mit der in einer so wichtigen Sache erforderlichen Genauigkeit kennen mögen.

Der wiederhergestellten Herrschaft der Bourbonen geht das, auf eigenthümlichen Grundsätzen beruhende napoleonische Regiment unmittelbar vorher. Ob das von Bonaparte geschaffene Staatsthum eine heitere und erfreuliche, dem Kulturzustande und der Philosophie des Jahrhunderts angepaßte Schöpfung, ob es ein finsterer, dumpfer Kerker gewesen, in

welchem alles edlere Leben ersterben mußte, wollen wir hier gänzlich ununtersucht lassen. Nur einige Bemerkungen müssen als nothwendig zur Sache gehörend hier vorangestellt werden, welche Niemand, der die Fakta kennt, in Abrede stellen wird. Der napoleonische Staat war eine künstlich-einfache, in ihrer Art zur höchsten Vollkommenheit und Ausbildung gebrachte Maschine, deren Fäden in der Person des Kaisers zusammenliefen, dessen Wille die treibende Feder des Ganzen war. Der Sinn und Zweck dieser Administration war kein anderer, als den letzten Centime und das letzte Menschenleben für das „Staatsbedürfniß" in Anspruch zu nehmen und demnach zur freien Disposition der Regierung zu stellen; somit verstand es sich von selbst, daß dieser gegenüber von einem freien, selbstständigen, unantastbar heiligen Rechte weder die Rede war, noch, der Consequenz des Systems nach, die Rede seyn konnte. —

Eine solche Verfassung war nur möglich geworden, nachdem zuvörderst die Demokratie die germanischen Feudalstände vernichtet und Alles gleich gemacht hatte, dann das Königthum selbst zu Grabe getragen war, und endlich Napoleon, nachdem das französische Volk der blutigen Scheinfreiheit müde geworden, die Demokratie überwältigt hatte. Von hergebrachten Rechten, in denen ein Widerstand gelegen, von alten, spröden, dem Willen des Gewaltigen widerstrebenden historischen Elementen, von freien und selbstständigen Corporationen, die zäher und unbequemer sind als isolirte Individuen, war keine Rede mehr. Auch die Reaktion, welche von Seiten der revolutionären Kräfte zu besorgen gewesen, hatte der 18te Brümaire beseitigt, zuletzt waren sogar die Jakobiner seine eifrigen Diener und begeisterten

Anhänger geworden. Genug, zwei Grundideen, von denen ursprünglich die Revolution im achtzehnten Jahrhundert ausgegangen, waren realisirt, — die Allgewalt des Staats, d. h. Derjenigen, in denen sich der Wille einer idealen Gesammtheit angeblich verkörperte — und die Gleichheit Aller ohne Ausnahme vor diesem Willen, d. h. vor dem Gesetze.

Neben dieser Wirklichkeit kann es als eine Art von unschädlicher Connivenz gegen den Zeitgeist angesehen werden, welcher geschriebene Verfassungsurkunden begehrt, daß Napoleon, eine solche (ihm aber höchst ungefährliche) Constitution, (das Senatsconsult vom 18. Mai 1804) ruhig neben sich existiren ließ. Trotz dessen, daß darin, (gleichsam zum Andenken an die Republik, die in dem Kaiser ihr Grab gefunden!) von einigen volksvertretenden Körperschaften die Rede war, waren diese weder dazu angethan, eine reelle Schutzwehr gegen den unumschränkten Willen des Gebieters zu bilden, noch fiel es den Franzosen ein, eine solche Bedeutung hineinzulegen, und es konnte deshalb jenes Staatsgrundgesetz, welches er selbst erschaffen, dem Selbstherrscher auch nicht einen Augenblick bedeutend oder furchtbar erscheinen. Beide Theile wußten vollkommen was sie von dem Senate und dem gesetzgebenden Körper, deren Mitglieder Bonaparte direkt oder indirekt ernannte, so wie von den, von Regierungsbeamten und Mitgliedern seiner Ehrenlegion geleiteten Wahlkollegien zu halten hatten, und es war auch schon nach der Fassung des erwähnten Senatusconsults unmöglich, daß wirklich ein Franzose zweifelhaft gewesen wäre: wer der rechte Herr und unumschränkte Meister Frankreichs sey? — Hätten aber wirklich dergleichen Zweifel statt ge-

funden, die hohe Polizei würde sie ohne Zweifel sofort und auf sehr unsanfte Weise gelöst haben.

Aber dieses Werk der Gewalt und des Verstandes brach zusammen, als Napoleon nach langer und verzweifelter Gegenwehr im Frühjahre 1814 den Anstrengungen des vereinigten Europa's unterlag, und weit und breit das Heer der Allirten Meister des Landes war. Er zog einen halb-ehrenvollen Ausweg dem Tode oder der Gefangenschaft vor, und verzichtete auf Thron und Reich. Der Wille der Regenten aber, denen Gott den Sieg über ihren Feind gegeben, entschied: daß beide an den alten Königsstamm der Bourbonen, als an den rechten Herrn zurückfallen sollten.

In diesem Augenblicke versuchten mehrere Diener Napoleons das letzte Rettungsbrett im Schiffbruche zu erfassen. Sieben und sechszig Senatoren, worunter etwa zehn, die für Ludwigs XVI Tod gestimmt, und Talleyrand, der durch alle Wechselfälle der Revolution hindurchgeschlüpft, gewahrten schnell den Umschwung des Glücksrades und sprachen ihren gefallenen Gebieter des Thrones verlustig, wozu weder ihre Stellung noch ihr bisheriges Ansehn beim Volke ihnen Macht oder Befugniß ertheilte. Alsdann verfertigten sie einen Constitutionsentwurf, in welchem sie erklärten: „das französische Volk berufe frei auf den Thron von Frankreich Stanislaus Ludwig Xavier, den Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des Bourbonischen Hauses nach alter Ordnung." Am Schlusse wurde jedoch hinzugefügt: „daß diese Constitution dem französischen Volke in der Form, die dazu werde vorgezeichnet werden, zur Annahme vorgelegt werden solle, sobald er eine Acte, die also lautet: „„Ich

nehme die Constitution an, ich schwöre ihr Gehorsam zu leisten und Gehorsam zu verschaffen,“" beschworen haben werde." So war also, wenn Ludwig XVIII diesen Vorschlag annahm, der oberste Grundsatz der Revolution: die Volkssouveränität, geheiligt, und konnte auf's Neue im Laufe der Zeit seine Consequenzen entfalten. Außerdem hatten die Verfasser dieses Entwurfs sich selbst nicht vergessen, und im sechsten Artikel erklärt: „daß es einen aus 150 — 200 Mitgliedern bestehenden Senat geben solle. Ihre Würde solle beständig seyn und auf die Erstgeburt des männlichen Stammes übergehen;" — (unter Napoleon war sie nur der Lohn des stummen Gehorsams auf Lebenszeit gewesen!) — „auch sollten die jetzigen Senatoren beibehalten seyn, sie sollten die jetzigen Einkünfte des Senats unter sich theilen und diese auf ihre Erben übertragen, dagegen aber sollten die Senatoren, welche erst in Zukunft ernannt werden würden, keinen Theil an dieser Dotation haben." — Im Uebrigen enthielt diese Constitution die gewöhnlichen Grundsätze des sogenannten Repräsentativsystems, die wir weiter unten kennen lernen werden und war auf zwei, hier: Senat und gesetzgebender Körper genannte Kammern basirt.

Ludwig nahm aber diesen Vorschlag nicht an, sondern antwortete darauf in einer, aus St. Ouen unter dem 2. Mai erlassenen Proklamation, in welcher er sich nicht nur: „Von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra" nennt, sondern auch sogar diesen Erlaß aus seinem neunzehnten Regierungsjahre datirt. Somit erklärte er stillschweigend: daß er den von seinen Vorfahren erworbenen, durch den Erbgang auf ihn gediehenen, ihm aber widerrechtlich entrissenen Nachlaß seines Bruders in

Besitz nehme, und diesen nur Gott, der den alliirten Mächten den Sieg gegeben, verdanken wolle. — Im Uebrigen aber lautet diese Proklamation dahin: daß die Grundlage jenes Entwurfes gut, und der König entschlossen sey, seinem Volke eine Repräsentativverfassung zu geben. Und schon am vierten Juni wurde das Blatt, welches diese enthielt, und woran sich fortan das Geschick von Frankreich, vielleicht von ganz Europa knüpfen sollte, vor dem versammelten Senate und den Deputirten der Departements verlesen. — Dieser Verlesung ging eine Anrede des Königs und des Kanzlers d'Ambray voraus, worin dieser, dem altfranzösischen Staatsrechte gemäß erklärt, daß Ludwig XVIII gleich nach des siebenzehnten Ludwig's Tode König geworden. Alsdann erwähnt er: daß Frankreich, nachdem es alle Regierungsformen versucht, durch gränzenlose Leiden zu jener Verfassung zurückgeführt sey, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück befördert habe; es habe jetzt „die unerschütterlichen Pfeiler seiner alten Monarchie" wiedergefunden, auf „dieser geheiligten Grundlage" müsse jetzt eine dauerhafte Verfassung gegründet werden. So wolle also der König „in dem vollen Besitze aller ihm auf Frankreich angestammten Rechte," selbst und freiwillig der ihm von Gott verliehenen und von seinen Vorfahren ererbten Machtfülle Grenzen setzen, und den Franzosen eine neue Staatsverfassung geben, welche ihren Bedürfnissen und Wünschen angemessen sey. Vom Senate wurde gesagt: daß er mit jener Macht, die ihn gründete, zugleich seine Existenz verloren, und über das gesetzgebende Corps bemerkte der Redner, daß es in Zukunft ohne Autorisation des Königs nur noch

schwankende Befugnisse besitze. Nichtsdestoweniger fügt er hinzu, gehörten diese beiden Behörden zu dem gesetzlichen Ausschusse der Notabeln des Königreichs. Der König habe daher, bei Entwerfung der neuen Charte diejenigen Mitglieder der beiden Körperschaften ausgehoben, die das in sie gesetzte Vertrauen verdient hätten. Er habe durch diese (wie natürlich blos berathenden) Mitglieder, so zu sagen sein Conseil vermehrt, und verdankte in der That ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zusatz und manche nützliche Einschränkung in der neuen Charte. Diese aber sey das Werk einer vom Könige niedergesetzten Commission, in der sich auch Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers befunden hätten.

II.

Inhalt der Charte von 1814.

Die constitutionelle Charte, welche also nach dem Obigen die Norm und Basis für jede weitere Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der neuern Ereignisse in Frankreich abgeben muß, lautet wie folgt:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unsern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurück rief, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürfniß Unserer Unterthanen; Wir haben uns ohne Unterlaß mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen

Frankreich so sehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zustand des Königreichs forderte eine neue Staatsverfassung, Wir versprachen sie, und sie wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, daß, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht, Unsere Vorfahren dennoch keinen Anstand nahmen, deren Ausübung nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen zu modificiren, daß solchergestalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenschaft erhielten, daß unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen diese Befreiung bestätigt und vermehrt ward, daß durch Ludwig XI Heinrich II und Karl IX die Gerichtsverfassung gegründet und entwickelt worden ist, und daß endlich Ludwig XIV durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Administration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beispiele der Könige unserer Vorfahren, die Wirkung der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgebracht haben, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhundert dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen. Wir erblicken in dem Wunsche Unserer Unterthanen nach einer neuen Constitutionsurkunde den Ausdruck eines wesentlichen Bedürfnisses; allein indem Wir diesem Wunsche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maaßregeln ergriffen, diese Constitution sowohl Unserer als des Volks würdig zu machen, auf dessen Beherrschung wir stolz sind. Mit Commissarien Un-

seres Conseils haben sich weise Männer aus den ersten Staatskörpern vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem wir den Grundsatz anerkannten, daß eine freie und monarchische Constitution den Erwartungen des aufgeklärten Europas entsprechen müsse, durften Wir zugleich nicht vergessen, daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß Unsere Völker, von der Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, daß die höchste Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer, und jene Majestät verleihen kann, womit sie selbst bekleidet ist; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer Völker im zwanglosen Einklange steht, eine solche Constitutionsurkunde von langer Dauer seyn kann, und daß dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, die öffentliche Freiheit in eben so großer Gefahr schwebt, als der Thron selbst. Wir suchten endlich die Grundlagen Unserer neuen Constitutionsurkunde in dem französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umschlossen wird."

„Durch die Kammer der Deputirten wollen Wir jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer dritten Standes, ersetzen, welche insge-

sammt so viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche traurige Verirrungen zerrissen hatten, wieder zusammenzuknüpfen, bestrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unserer Abwesenheit erlitten hat, in Unserm Gedächtnisse zu verlöschen, und wünschten, daß dieses in dem Laufe der Weltgeschichte eben so zu bewerkstelligen wäre. Durch Unsere Zurückkunft in den Schooß Unserer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, daß wir Worte des Friedens und des Trostes an sie zu richten bemüht sind. Der theuerste Wunsch Unseres Herzens besteht darin, daß sich alle Franzosen als Brüder lieben und daß kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unserer guten Absichten gewiß, und stark durch die Reinheit Unsers Gewissens, verpflichten wir Uns hiermit im Angesicht der gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Constitutionsurkunde getreu zu sein, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung, vor dem Altare desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Waagschale abwiegt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in **freier Ausübung Unserer Königlichen Gewalt** sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unsern Unterthanen diese Constitutionsurkunde, so wie sie hier folgt, **zugestanden**, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militärämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene der andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem Königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekanntmachen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

9. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind unter-

sagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Rekrutirung für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departements ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs, oder in der Kammer der Deputirten; das die Auflagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Jedes Gesetz fordert freie Berathung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschla-

gen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden, jedoch muß er im geheimen Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluß von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird er dem König vorgelegt; wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wiederholt werden.

22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten der Departements zusammenberufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Session der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom König befohlen seyn würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt;

der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechseln, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25sten, eine Deliberativstimme aber erst mit ihrem 30sten Jahre.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich, und in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, allein eine Deliberativstimme erst mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Gesetz das Nöthige bestimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, arretirt oder gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

35. Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlkollegien, deren Organisation durch die Gesetze festgesetzt werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es jetzt hatte.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theil erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist, und eine directe Contribution von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden; so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern untee 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Contribution von 300 Fr. bezahlen, und wenigstens 30 Jahr alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von dem König ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird

von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet.

45. Die Kammer theilt sich in Büreaux, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuß von dem König vorgeschlagen, und nicht in die Büreaux geschickt und darin berathen worden ist.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle, die Auflagen betreffenden, Vorschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem König sanctionirt worden ist.

49. Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen; er prorogirt sie, und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im letztern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammenberufen.

51. Es kann keine Verhaftung gegen ein Mitglied der Kammer, während der Session, und in den vorhergehenden oder folgenden sechs Wochen, statt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der

Dauer

Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müssen schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich oder vor den Schranken zu überreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten seyn. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Procedur bestimmen.

Von der Gerichtsverfassung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die dermalen bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinsicht derselben nichts geändert werden, als vermittelst eines Gesetzes.

60. Die dermalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind inzwischen nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale errichtet werden; unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichtsbarkeiten nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, insofern diese Publicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist, in welchem Falle das Tribunal dieses durch einen Urtheilsspruch erklärt.

65. Die Geschwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelst eines Gesetzes statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die dermalen bestehenden Gesetze, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

Besondere, vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militärpersonen in Dienstthätigkeit, die ver-verabschiedeten Offiziere und Soldaten, die pensionirten Wittwen, Offiziere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an, der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelstand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

73. Die Kolonien sollen nach besondern Gesetzen und Reglements regiert werden.

74. Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönuug, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirksamkeit.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, welche in dem gesetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten wird spätestens im Jahre 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Constitutionsurkunde,

Unserer Proclamation vom 2. Mai gemäß, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann sogleich der Kammer der Pairs und der Deputirten zugefertigt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung dem neunzehnten.

Ludwig.

Der Abbé von Montesquiou.

Diese Charte bildete demnach die Norm für alle Verbindlichkeiten des Königs gegen das französische Volk. Aber um diese genauer kennen zu lernen, muß man jene nicht blos in ihrer Totalität, sondern in ihren einzelnen Festsezzungen betrachten. Hier zeigt sich nun, wenn man den Inhalt der Charte untersucht, daß die darin enthaltenen Artikel einen in praktischer Beziehung sehr verschiedenen Werth und Charakter haben, und daß sich eigentlich drei Klassen derselben unterscheiden lassen. Einige nämlich enthalten blos eine moralische Vorschrift, andere blos eine Theorie, und beide sind, indem sie keine eigentliche Gesetzeskraft haben können, weil sich aus ihnen keine eigentlichen Rechte und Verbindlichkeiten (im strengen juristischen Sinne) ableiten lassen, überflüssig, insofern sie aber wegen ihrer Vieldeutigkeit dem Gezänk der Partheien die allerbreiteste Basis darboten und Stoff zu den traurigsten und verkehrtesten Konsequenzen lieferten, — geradezu schädlich. Eine dritte Klasse von Artikeln dagegen enthält wirkliche bestimmte Dispositionen, woraus sich spezielle Rechte und Verbindlichkeiten allerdings ableiten lassen. Jene beiden ersten Bestandtheile der Charte müssen aber sorgfältig von diesem dritten gesondert werden.

Zu den Artikeln von rein theoretischem Inhalte rechnen

wir zuvörderst den ersten. Die Gleichheit vor dem Gesetze wird von der größten Mehrheit der jetzt lebenden Franzosen unbedenklich für das höchste politische Gut geachtet; aber daneben ist es eine befremdende Erscheinung, daß gerade Diejenigen, welche wirklich entschlossen und gefaßt sind, ihr Leben für diesen Grundsatz hinzugeben, — nicht selten schon jede logische Erörterung über den Sinn desselben wie eine Art Entweihung der wahren politischen Lehre von sich abwehren. Desto dringender ist aber das Interesse der Wahrheit, ihn logisch zu zergliedern, und sein wahrer Werth kann nicht besser nachgewiesen werden, als wenn dargethan wird, in wie unendlich verschiedenem Sinne man ihn versteht. — Die Meisten denken dabei an eine Gleichheit der Stände, d. h. Abschaffung aller Stände und ihres Unterschiedes, vornämlich aber des Erbadels. Aber diesen Sinn kann die Charte unmöglich hineinlegen, indem sie eine sogar erbliche Pairie erschafft, und den alten wie den neuen (napoleonischen) Adel garantirt. Andern, wenn sie von Gleichheit vor dem Gesetze hören, schwebt dunkel eine Gleichheit der Rechte vor. Aber da die Charte weder das Eigenthum aufhebt, noch auch den Unterschied des Geschlechts, des Alters und der verschiedenen Berufsarten vernichtete, so blieb die sehr reelle Verschiedenheit der Privatrechte, welche sich auf diese unvertilgbaren faktischen Unterschiede gründet, auch in dem constitutionellen Frankreich bestehen. Eben so wenig ist von einer Gleichheit der politischen Rechte nach eben dieser Verfassungsurkunde auch nur die Rede, da einerseits den Weibern alle politischen Rechte stillschweigend abgesprochen, andrerseits sehr fühlbare Unterschiede nicht etwa blos zwischen den Pairs und den übrigen Franzosen, sondern auch

(Art. 38) zwischen Denen gemacht werden, welche 1000 Fr. Steuern und Denen die weniger bezahlen, mithin Deputirte werden können oder nicht; eben dieselbe Ungleichheit findet auch zwischen Denen statt, die 300 Franken direkter Steuer bezahlen und Denen, die weniger contribuiren, mithin Deputirte wählen können oder nicht. So würde sich also die Gleichheit vor dem Gesetze dahin beschränken, daß, mit Abschaffung dessen, was wir in Deutschland den Gerichtsstand der Eximirten nennen, alle Franzosen vor denselben Gerichten Recht nehmen müssen, ferner nach denselben strafrechtlichen Formen gerichtet und vorkommenden Falls mit eben denselben Criminalstrafen belegt werden können. Aber einestheils genießt dieses letztgenannte beneficium (wenn es überhaupt noch ein Vortheil ist!) in Wahrheit doch immer nur der Theil der Nation, der in die Lage kömmt, vor die Criminalgerichte gestellt zu werden, anderntheils ist es eine wahre Ausnahme von dieser Gleichheit, wenn ein bedeutender Theil der Franzosen von den Militairgerichten und nach den besondern Gesetzen jenes Standes gerichtet wird, und die Pairs und Deputirten während der Session bedeutende Privilegien genießen. (Art. 34. 51.) — Auch ist es bekannt, welcher Mißbrauch mit dieser Gleichheit getrieben wurde, der während der Revolution und unter dem Kaiserlichen Regimente insofern eine furchtbare Wahrheit war, als die Riesenfaust des Despotismus gleich hoch über jedem Leben, jeder Freiheit, jedem Eigenthume schwebte, und für Alle ohne Ausnahme, selbst für die Herrscher, in deren Händen sich jene traurige Allgewalt befand, nur eins gewiß und sicher war — die völlige Unsicherheit des Besitzes. Eben so wenig wollen wir läugnen, daß unter

einer legitimen Regierung jenes Wort ebenfalls einen Sinn, und noch dazu einen schönen und ehrwürdigen haben könne. Der König kann und soll in Erwägung seiner ihm von Gott auferlegten Pflicht und seines Souveränitätsrechtes, allen seinen Unterthanen, den Reichen wie den Armen, den Hohen wie den Niedern, eine aufrichtige, unpartheiische, prompte Justiz angedeihen lassen. Aber es leuchtet auch von selbst ein, daß jeder Regent ohne Ausnahme, auch ohne alle Charte und ohne einen solchen Artikel, eine solche Verpflichtung auf sich hat, daß jener vieldeutige Ausspruch die erwähnte moralische Verbindlichkeit gar nicht einmal verstärkt, und eben wegen seiner vagen Allgemeinheit keine neuen concreten Rechte und Verbindlichkeiten schafft, auf welche in bürgerlichen Verhältnissen geklagt werden könnte; eben so wenig als wenn der Regent versprochen hätte, er, seine Nachfolger und seine Richter oder Beamte würden und müßten immer tugendhafte, gerechte und ehrenwerthe Menschen seyn. Jeder der dann in seinen Rechten verletzt zu seyn behauptete, müßte dies doch immer aus speziellen und positiven Rechtsgrundsätzen darthun und könnte seine Beschwerde unmöglich aus jener allgemeinen Verheißung rechtfertigen. Ohne wirklich eine praktische Rechtsnorm aufzustellen diente also jene Verkündigung der Gleichheit vor dem Gesetze nur dazu, alle alten demokratischen Gefühle und Erinnerungen zu heiligen.*)

Wenn der zweite Artikel die Theorie der französischen

---

*) Soll die Gleichheit vor dem Gesetze weiter nichts sagen, als daß es keine steuerfreien Stände mehr geben solle, so ist diese Bestimmung im 2ten Artikel enthalten, und der erste mithin, auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, überflüssig.

Finanzgesetzgebung aufstellen soll, so enthält er einen offenbar irrigen Satz, denn die indirekten Steuern werden durchaus nicht nach Verhältniß des Vermögens vertheilt, sondern vorzugsweise auf gewisse Gewerbe und Geschäfte gelegt, ferner setzt jede auf die Consumtion geschlagene Steuer, außer dem Vermögen, auch noch den Willen des Consumirenden: zu verzehren voraus, und endlich steht die Consumtion durchaus nicht immer mit dem Vermögen im Verhältnisse. Insofern hat indessen diese Disposition allerdings einen Sinn, als kein Stand, als solcher, von Abgaben befreit ist.

Der dritte Artikel ist ebenfalls rein theoretischer Natur. Er bestimmt daß alle Franzosen ohne Unterschied zu den Civil- oder Militairämtern gelangen können; aber abgesehen davon daß dieses schon insofern faktisch falsch ist, als diese Möglichkeit ein Amt zu erhalten, sich doch immer nur auf die zu diesem Amte Tauglichen beschränkt, — so ist es die Regierung, welche aus diesen nach ihrer Willkühr wählt. Denen also, welche Anstellungen suchen, konnte dieser Artikel kein Recht, worauf sie eine wirkliche Beschwerde gründen konnten, einräumen, wohl aber setzte er die Regierung vielen Klagen und Verläumdungen aus. Denn indem es in Frankreich ungleich mehr Sollicitanten als Stellen gab, so hielt Jeder der ersteren, dessen Wünsche nicht befriedigt werden konnten, zumal wenn ihm ein Royalist oder ein Adeliger vorgezogen war, in seiner Person den dritten Artikel der Charte für verletzt, und erhob laute Klage in den Tagesblättern. — Dieser Artikel war also für keinen Theil eine Wohlthat, und wenn die Regierung wirklich das Talent in jedem Stande ehren, anerkennen und benutzen wollte,

so konnte sie dieses durch das Faktum weit besser manifestiren als durch eine solche eigentlich Nichts sagende Verheißung.

Für völlig leer und illusorischer Natur halten wir ferner den 4ten und den 8ten Artikel; den erstern, weil er die Verhaftung blos an die Beobachtung anderer Gesetze knüpft, deren Inhalt nicht angegebeu wird, und die möglicherweise auch Ausnahmsgesetze seyn können, welche der ausgedehntesten Willkühr das freieste Spiel gestatten; — den letztern weil diese Freiheit seine Meinungen drucken zu lassen, wenn man sich in die bestehenden Preßgesetze schickt, noch niemals in irgend einem Lande irgend Jemanden genommen ist. Aber jeder Vernünftige wird auch einsehen, daß sich eine solche Bestimmung mit einer ächt napoleonischen Censur füglich vertragen kann, sobald die letztere nur durch Gesetze angeordnet ist, welche die Mißbräuche jener Freiheit verhindern sollen. Sehen wir also von der Frage ab: wer diese Gesetze zu machen habe? (als welche weiter unten berührt und erörtert werden soll,) so glauben wir nicht, daß in ihnen ein eigentlicher positiver Rechtssatz liege, der den Unterthanen bestimmte Befugnisse, der Regierung eine wirkliche Verpflichtung auflegte.

Nach dem sechsten Artikel soll die römisch-katholische Religion die Religion des Staates seyn. — Aber eine herrschende Religion kann es, in einem Lande wo (s. Art. 5 der Charte) Jeder seine Religion mit gleicher Freiheit ausübt, der Natur derSache nach nicht geben; auch sind in eben dieser Charte (Art. 68) die bisherigen Civilgesetze beibehalten. Nach diesen aber konstatirt der Maire, ohne daß die Taufe nöthig ist, die Geburt des Kindes, — vor ihm

wird die Ehe geschlossen, deren priesterliche Einsegnung gesetzlich nicht nothwendig ist, und er ist es endlich auch, der den erfolgten Tod in den Civilstandsregistern vermerkt. So konnte also der Charte zufolge ein Mensch in Frankreich geboren werden, sich verheirathen, einer Nachkommenschaft das Daseyn geben und sterben, ohne mit der Staatsreligion auch nur einmal in Berührung gekommen zu seyn. — Welche Rechte dieselbe sonst haben solle, wodurch sie denn eigentlich zur Staatsreligion werde, welche Ansprüche irgend einer Art ihr diese Benennung gebe, war nicht mit einem Worte gesagt. Auch diesen Artikel zählen wir also ohne Bedenken zu den unpraktischen, ja zu den gänzlich verfehlten Dispositionen. Denn ohne Zweifel wollte Ludwig XVIII durch denselben der katholischen Kirche etwas Gutes erweisen; — dann hätte er aber einsehen müssen, daß jener stolze Titel einerseits noch kein concretes Recht, andrerseits aber eine Aufforderung zum Neide und erbitterten Hasse gegen das Kirchenthum enthalte, und alle Wunden aufreißen werde, welche der Jansenismus, die Opposition der gallikanischen Kirche und die Revolution der Hierarchie geschlagen hatten; — er hätte einsehen müssen, daß jener Titel alle Vortheile auf's Spiel setzen werde, welche die katholische Kirche in Frankreich durch die Verfolgungen während der Revolution und den Kampf der napoleonischen materiellen Gewalt mit dem Oberhaupte der Kirche, über die Gemüther errungen hatte.

Nach dem 24sten Artikel soll die Kammer der Pairs ein wesentlicher Theil der Gesetzgebungsgewalt seyn. Soll dieser Artikel blos so viel besagen: daß die Zustimmung der Pairskammer zu jedem Gesetze und zu jeder Verwilligung einer Auflage nöthig seyn solle, so war er schon durch die

klaren und concreten Dispositionen des 18ten und 48sten Artikels überflüssig. Soll er sich aber auf ein Faktum beziehen und so viel heißen: daß die Pairskammer eine vorzügliche Rolle bei der Gesetzgebung spielen werde, — so stand dies eben in der Hand Gottes und es lag außerhalb der Macht des Königs, durch den Buchstaben der Charte der Pairskammer die faktische Gewalt zu geben, die er ihr wünschte. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß sich die Aufmerksamkeit Frankreichs nicht an die Pairskammer, die aus den Anhängern (und aus den Kreaturen!) der Krone bestand, sondern an die Deputirtenkammer knüpfte, — so wie daß auf deren Tribune das Schicksal Frankreichs entschieden ward. Denn faktisch herrscht nur der, welcher die Macht besitzt, und eine solche ist eine auf natürlichen Verhältnissen beruhende Thatsache und springt nicht wie Minerva, mit Schild und Speer gerüstet, aus dem Haupte der Gesetzgeber hervor.

Ebenso stellt der 12te Artikel zwar das Princip auf: daß die Conscription abgeschafft sey, aber indem er die Frage über die neue Art der Rekrutirung besondern Gesetzen überweist, läßt er es unentschieden, ob diese wirklich eine Wohlthat für das französische Volk enthalten werden, und ob dieses sich über den Tausch werde freuen können. Denn in der That, wenn die Militairpflicht auf allen Ständen lasten, wenn ferner nur eine gewisse Quote der waffenfähigen Mannschaft dienen sollte, so war es wenigstens kein schreiendes Unrecht, wenn diese durch das Loos ausgehoben wurde. Auch in diesem Artikel ist also genau genommen Nichts versprochen und blos ein Name zu Grabe getragen, der allerdings in Frankreich unpopulär geworden war, aber

blos deshalb, weil Napoleon durch die Conscription jährlich die Jugend Frankreichs zur Schlachtbank führte.

Ebenso gering ist der praktische Werth der Art. 62. und 63. — Niemand soll seinen natürlichen Richtern entzogen werden können, und es sollen demzufolge keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale mehr errichtet werden dürfen. — Dieser Artikel bezieht sich zunächst auf die Art. 553 — 599 des Code d'instruction criminelle, welche von den Spezialgerichten handeln. Napoleon hatte diese Gerichte angeordnet, damit sie richten sollten über alle Verbrechen, die von Vagabonden, gewerblosem Gesindel und Criminalsträflingen begangen würden, ferner über die Verbrechen der bewaffneten Rebellion, bewaffneten Contrebande und Falschmünzerei, so wie über Mordthaten, die durch bewaffnete Banden vorbereitet würden. Zusammengesetzt war ein solcher Spezialgerichtshof aus einem Präsidenten, der Mitglied eines Appellationshofes seyn mußte, aus vier rechtsgelehrten Richtern, wie sie in jedem Assisenhofe nothwendig sind, und endlich aus 3 Militairpersonen, die zum mindesten den Grad eines Hauptmannes haben mußten; auch waren die Formen mit denen des ordentlichen Verfahrens ziemlich übereinstimmend, nur fiel die Concurrenz der Geschwornen weg, und es gab kein anderes Mittel die Vollstreckung des Urtheilspruches zu hemmen, als ein von dem Spezialgerichte selbst an die Gnade des Königs gerichtetes Gesuch. — Ob Frankreich viel gewonnen haben würde, wenn diese Gerichte wirklich aufgehört hätten, mag dahin gestellt bleiben; aber auf deren gänzliche Aufhebung war es gar nicht abgesehen, denn der Art. 63 behält der Regierung das Recht vor die Prevotalgerichte wieder einzusetzen, die aus einem Prä-

sidenten und vier Richtern, wie die Spezialgerichte, bestanden, an welchen aber statt der drei Militairpersonen nur ein Prevot Theil nahm, der ein Offizier der Land- oder Seemacht seyn mußte. — So war auch hier nur der Name, nicht die Sache geändert.

Während in diesen eben angeführten Artikeln, wenn sie überhaupt etwas enthalten, nur theoretische Ansichten niedergelegt sind, stellt die letzte Hälfte des 11ten Artikels ein anderes Princip von rein moralischem Inhalte auf, indem dort den Bürgern die Vergessenheit aller, während der Revolution ausgesprochenen Meinungen und Vota anbefohlen wird. — Es wäre ohne Zweifel das größte Glück für das französische Volk gewesen, wenn es an einem Morgen hätte aufstehen, und die furchtbaren Erinnerungen des unmittelbar vorher verflossenen Vierteljahrhunderts von sich abschüttelnd wie einen bösen Traum, ein neues Leben von vorn anfangen können. Aber wenn man zugiebt, daß der Mensch zwar Alles behalten, freiwillig aber nichts vergessen kann, so wird man zugleich auch einräumen, daß eine Disposition, welche eine Vergessenheit verordnet, etwas Unmögliches befiehlt und mithin zum mildesten ausgedrückt, etwas rein Ueberflüssiges ist. Aber sie war in diesem Falle dem Interesse der Bourbonen geradezu schädlich, weil sie scheinbar denselben eine (wenn gleich nur moralische) Verpflichtung auflud, welcher nachzukommen geradezu unmöglich war. Weil wir aber diese Festsetzung und das darauf gegründete System für eine der wesentlichsten Ursachen des Falles der Bourbonen halten, so ist es nöthig, die erwähnte Disposition näher zu beleuchten.

Als das alte Königshaus wieder hergestellt wurde,

gebot die natürliche Klugheit: Niemanden, wer es auch sey, wegen früherer revolutionärer Handlungen, Worte oder Gesinnungen gerichtlich zu verfolgen und zur Strafe zu ziehen. Dieses war nicht bloß deshalb nothwendig, weil das entgegengesetzte Verfahren die furchtbarsten Reaktionen hervorgerufen hätte, sondern auch deswegen, weil nach der Strenge des Rechts halb Frankreich hätte vor die Kriminalgerichte gestellt werden müssen. Auch das während der Revolution erworbene Eigenthum, alle während derselben entstandenen materiellen Interessen, mußten wie der Art. 9. zweckmäßig befiehlt, geschont werden. — Aber zwischen einer solchen Begnadigung der Schuldigen, verbunden mit der Aufrechthaltung des Zustandes des Eigenthums in Frankreich, und dem Vergessen des Verbrechens ist eine ungeheure Kluft befestigt. — Die Revolution zu vergessen, aufzuhören sie als ein großes Verbrechen zu betrachten, war zuvörderst den Bourbonen physisch unmöglich, außerdem aber hätte ein solches Vergessen dieselben aller wahren Basis beraubt. — Denn sie hatten von ihrem Erbe in Folge ihres alten Rechts, nicht kraft des angeblichen Volkswillens Besitz ergriffen, und somit das Grundprinzip der Revolution desavouirt; stützten sie sich aber auf ihr altes Recht, so mußten sie nothwendig und bei aller Nachsicht gegen die Schuldigen, die Begebenheit, kraft welcher sie um Reich und Krone gekommen waren, für verbrecherisch und frevelhaft halten und erklären, und die entschiedensten Maaßregeln ergreifen, welche die Widerholung des Vorgefallenen unmöglich machten. Aber statt dessen befahlen sie die Vergessenheit der frühern Meinungen und Vota an, während doch grade in Frankreich

die scharfe Trennung der Freunde und Feinde der Revolution, nicht blos nicht etwas Eingebildetes war, was eben vergessen oder ignorirt werden konnte, sondern ein Faktum, welches vielleicht erst in Jahrhunderten wird überwunden seyn. Die nachtheiligen Folgen einer solchen Verordnung für das Herrscherhaus liegen aber am Tage. — Den Bürgern Vergessenheit anbefehlen, hieß stillschweigend sich selbst zu einer solchen verpflichten. — Eine solche Verpflichtung sah aber einer Legalisirung der Prinzipien der Revolution, wenigstens in den Augen der Freunde derselben, so ähnlich, daß diese von den letztern offen und ungescheut, auf der Tribüne und in den Zeitungen, als von einer ruhmreichen und glücklichen Begebenheit sprachen, daß sie — unter der Regierung der Bourbonen! — jede entgegengesetzte Richtung als ein heilloses Attentat gegen ihre Freiheit anklagten, — und es als eine Sünde gegen die Charte tadelten, wenn der König und sein Hof oder seine Minister und Diener das waren, was sie ihrer Stellung nach seyn mußten oder sollten, — nämlich Royalisten, oder wenn dieselben gar Maaßregeln ergriffen oder vorbereiteten, die das Interesse der Revolution hätten gefährden können, welche eine legitime Puissance geworden, oder wenigstrns gestützt auf den 11ten Artikel der Charte, sich mit Dreistigkeit für eine solche ausgab. — Die Regierung aber schwebte in der unglückseligsten Mitte über einem Abgrunde. — Offen und wahr, mit fester Entschiedenheit ihre wahren Gesinnungen, ihren Haß gegen die Revolution und deren Grundsätze auszusprechen, — schien den Liberalen ein Frevel gegen den Geist der letztern, dem die Charte „Vergessenheit" zugesagt, und diesem Zorne

offen die Stirn bieten, schien der Regierung gefährlich; sich der Revolution in die Arme werfen, hieß so viel, als auf ihre eigene Existenz verzichten. — So entstand also jenes unseelige Schaukelsystem, — welches nicht blos verderblich, sondern auch unwahr und unwürdig war, und dem Hause der Bourbonen den Thron und außerdem die Ehre kostete, im konsequenten, offenen, kräftigen Kampfe unterlegen zu seyn. — Ob eine Entschiedenheit, (die dann, wie sich von selbst versteht, mit Mäßigung, wahrer Kraft und tiefer Einsicht hätte gepaart seyn müssen,) und Festigkeit im angedeuteten Sinne, zu einem bessern Resultate, zum wahren Glücke Frankreichs und zur Sicherung der Ruhe von Europa gedient haben würde, vermag kein Sterblicher zu entscheiden, — aber das scheint gewiß, daß Schlimmeres als jetzt geschehen ist, für die Bourbonen auch aus dem entschiedensten und offensten Kapfe gegen den Geist der Revolution nicht hätte hervorgehen können.

Aber außer diesen Bestimmungen, welche bloße Theorien enthalten und jeden Falls nichts Bestimmtes, mithin genau genommen gar nichts versprechen, von deren Bruch also eigentlich nicht die Rede seyn kann, — kommen auch noch sehr positive Dispositionen in der Charte vor, und sie schafft staatsrechtliche Institutionen und eigentliche politische Rechte der Unterthanen von hoher praktischer Wichtigkeit. —

Die Charte nämlich ertheilt einestheils gewissen Verhältnissen, welche sie vorfindet, eine Sanktion und Bestätigung, theils schafft sie andere, welche vor ihr noch gar nicht existirten. Zur bequemern Uebersicht stellen wir die desfallsigen Dispositionen folgendermaßen zusammen:

A. Ver-

A. **Verhältnisse, welche die Bourbonen in Frankreich bereits vorfanden und durch die Charte bestätigten.**

a) Oeffentliche Institutionen welche beibehalten werden.

1) Die Freiheit des Gottesdienstes, welche seit der Revolution bestanden hatte, wird bestätigt (Art. 5.). Den katholischen Priestern und den Dienern der andern christlichen Confessionen wird eine Besoldung aus dem königlichen Schatze zugesichert (Art. 6.).

2) Das Gerichtswesen, mit Einschluß der Jury, das bürgerliche Gesetzbuch und die übrigen Gesetze, die der Charte nicht widersprechen, werden, wie selbige bis zur Zeit der Restauration bestanden hatten, beibehalten (Art. 59 — 61. 64. 66. 67. 68.), bis zur Aufhebung durch ein Gesetz.

3) Der neue Adel behält seine Titel (Art. 71.).

4) Die Ehrenlegion wird beibehalten (Art. 72.).

b) Privatrechte, welche garantirt werden.

1) Alles Eigenthum wird für unverletzlich erklärt (Art. 9.) und Aufopferungen desselben zum allgemeinen Besten sollen nur gegen Entschädigung verlangt werden können (Art. 10.). Insbesondere sollen die Käufer und jetzigen Eigenthümer der s. g. Nationalgüter (die ursprünglich der Kirche und den Emigrirten gehört hatten und in der Revolution konfiszirt waren) nicht beunruhigt werden, wie sich aus dem Art. 9. ergiebt.

2) Die Regierung verbietet alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zu ihrer Wiederherstellung (s. oben S. 29.). Auf jeden Fall liegt hierin eine Amnestie. (Art. 11.).

3) Den activen und quiescirten Militairpersonen, so wie den Wittwen derselben, welche eine Pension genießen, wird die Beibehaltung ihres Ranges, Grades und ihrer Pensionen zugesichert (Art. 69.).

4) Die Staatsschuld wird garantirt, und jede Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger für unverletzlich erklärt (Art. 70.).

B. Neue Verhältnisse, welche durch die Charte geschaffen werden.

a) Religionszustand.

Die Römisch-katholische Religion wird zur Staatsreligion erklärt (Art. 6.). (S. jedoch oben S. 25.).

b) Rechte des Königs.

1) Seine Person ist unverletzlich und heilig. —

2) Er ist das höchste Oberhaupt des Staats (Art. 13) Als solchem steht ihm

aa) die vollziehende Gewalt, ferner

bb) der höchste Befehl der Land- und Seemacht und

cc) das Recht zu: Krieg und Frieden, so wie Allianz- und Handelstraktate zu schließen (Art. 14.).

dd) Er vergiebt alle Aemter, in der Administration und Justiz (Art. 14.).

ee) Von ihm geht alle Rechtspflege aus und wird mithin in seinem Namen verwaltet (Art. 57.).

ff) Er hat das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht (Art. 67.).

gg) Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen und Verordnungen (Art. 14.).

3) Er schlägt jedes Gesetz vor (Art. 16.). Er übt die gesetzgebende Gewalt aber nur gemeinschaftlich mit der Kammer der Pairs und der Deputirten aus, und es ist nothwendig, daß die Majorität beider Kammern nach freier Berathung ihr Zustimmung ertheile, wenn ein neues Gesetz erlassen werden soll (Art. 15. 18.); er allein dagegen promulgirt und sanktionirt die Gesetze (Art. 22.).

4) Ihm wird eine Civilliste durch ein Gesetz (folglich unter Zustimmung der beiden Kammern), gleich nach seiner Thronbesteigung ausgesetzt (Art. 23.).

c) Verhältniß der Minister nach der Charte.

1) Die Minister sind (Art. 13.) den Kammern verantwortlich, von denen die Deputirtenkammer zur Anklage, die Pairskammer zum Urtheilspruche berechtigt ist (Art. 35.).

2) Eine Anklage dieser Art kann aber nur wegen Hochverrath oder Conkussion (Erpressung) statt finden; über den Thatbestand dieser Verbrechen und die desfalls eintretende Procedur sollen besondere Gesetze ergehen, was aber nicht geschehen ist (Art 56.).

3) Die Minister sind nicht von der Mitgliedschaft in den Kammern ausgeschlossen, haben freien Zutritt zu beiden, und müssen dort gehört werden, wenn sie es verlangen (Art. 54.).

d) Rechte der beiden Kammern.

1) Die Kammern haben einen Antheil an der Gesetzgebung, insofern die Mehrheit einer jeden zu jedem neuen Gesetze ihre Zustimmung ertheilt haben muß, ehe es sanktionirt werden kann (Art. 15.).

2) Namentlich haben sie das Recht der Steuerbewilligung (Art. 48.).

3) Die Kammern haben das Petitionsrecht (Art. 19—21).

4) Die Kammern haben in der oben (c. 1. 2.) angegebenen Weise das Recht, die Minister anzuklagen und zu richten (Art. 55. 56.).

5) Es können Petitionen von Jedermann an die Kammern gerichtet werden (Art. 53.).

6) Die persönliche Sicherheit und Freiheit der Mitglieder beider Kammern ist geschützt (s. unten S. 38.).

e) Zusammensetzung der Kammern und Art und Weise der Ausübung ihrer Rechte.

aa) Bestimmungen über die Pairskammer.

1) Die Mitglieder der Pairskammer ernennt der König auf Lebenszeit oder mit erblicher Würde. Der Kanzler (also ein Beamter des Königs) oder ein von jenem ernannter Pair präsidirt (Art. 27. 29 — 31.).

2) Ihre Berathungen sind geheim (Art. 32.).

3) Sie richten über Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, so wie über die von der Deputirtenkammer angeklagten Minister (Art. 33. 55.).

bb) Bestimmungen über die Deputirtenkammer.

1) Die Deputirten werden von den Wahlkollegien der Departements erwählt, deren Organisation besondern Gesetzen vorbehalten wird (Art. 35 — 37.).

2) In Betreff der nothwendigen Eigenschaften der Deputirten ist blos als die Regel vorgeschrieben, daß jeder derselben mindestens 40 Jahre alt seyn, und eine direkte Steuer von 1000 Franken zahlen müsse (Art. 39.). (Eine

Ausnahme von diesem Prinzip s. in Art. 39.) Ferner soll die Hälfte der Deputirten aus den Wählbaren ernannt werden, die ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben (Art. 42.).

3) Auch die Eigenschaften der Wähler sind in der Charte nur in so fern bestimmt, als ein Alter von 30 Jahren und eine direkte Contribution von mindestens 300 Franken als nothwendige Requisite angegeben sind (Art. 40.).

4) Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; und nur auf den Antrag vou 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte kann sie sich in einen geheimen Ausschuß verwandeln. Die Wahl des Präsidenten, welche wichtig ist wegen der Leitung der Berathungen, ist zwischen dem Könige und der Kammer in der Weise eingetheilt, daß diese fünf Candidaten zu jener Stelle und der König aus diesen den Präsidenten wählt (Art. 44. 43.). Vergl. außerdem wegen des Geschäftsganges in der Deputirtenkammer Art. 45. 47. 20. 21.

cc) Bestimmungen, die sich auf beide Kammern beziehen.

1) Beide Kammern werden nur vom Könige zusammenberufen (Art. 25.).

2) Die Session der einen muß zu gleicher Zeit mit der Andern erfolgen (Art. 25. 26.).

3) Der König verpflichtet sich, beide Kammern jedes Jahr zusammen zu rufen (Art. 56.)

4) Ihm steht das Recht zu, die Session zu prorogiren, auch

5) die Deputirtenkammer aufzulösen und eine neugewählte zusammen zu berufen, dieses muß aber in 3 Monaten nach der Auflösung geschehen (Art. 50.).

6) Für die persönliche Sicherheit und Freiheit der Mitglieder beider Kammern ist dadurch gesorgt, daß

α) etwaige Petitionen an die eine oder andere Kammer nur schriftlich übergeben werden können. Das persönliche Erscheinen der Bittsteller vor den Schranken ist verboten. (Art. 53.)

β) Kein Pair oder Deputirter kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls oder kraft vorgängiger Erlaubniß der Kammer arretirt oder gerichtet werden (Art. 34. 52.). Auch kann überhaupt gegen kein Mitglied der Deputirtenkammer während der Session und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen ein Personalarrest verhängt werden (Art. 51.).

f) Inamovibilität der Richter.

Alle vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar (Art. 58. 61.).

g) Die Strafe der Güterkonfiskation ist abgeschafft und kann nie wieder eingeführt werden (Art. 66.).

Was diesem von der Charte aufgestellten Repräsentativsysteme für ein Werth beizulegen sey, wird sich am besten aus der weiter unten zu erzählenden Entwickelung desselben und aus den Streitfragen ergeben, die sich von selbst an die letztere anschließen. Der Prüfstein, nach welchem aber dasselbe beurtheilt werden muß, ist die einfache Frage: war es möglich, daß Frankreich nach diesem Systeme auf die Dauer regiert werden konnte? — Ehe wir uns auf die letztere einlassen, erlauben wir uns aber die Frage allgemeiner zu fassen: ist es möglich daß eine Verfassungsurkunde, welcher Art sie auch sey, das alleinige und einzige Band zwischen Volk und Regenten seyn,

ist es möglich daß ein Staat blos und allein auf einer solchen Urkunde beruhen könne? — Indem wir diese Frage mit Entschiedenheit verneinen zu müssen glauben, unterscheiden wir zuvörderst zwischen einer Verfassungsurkunde und einer Verfassung, und dies um so sorgfältiger, als beide nach einem weitverbreiteten Mißverständnisse, heutzutage in der Regel für gleichbedeutend gehalten werden. Die Verfassung ist der Inbegriff des bestehenden Rechts bei einem Volke, nicht dessen was seyn soll, sondern was ist, insbesondere der Rechtsverhältnisse zwischen dem Regenten und den Unterthanen, so wie der einzelnen Stände unter sich, mithin ein Aggregat von Rechten und Pflichten auf jeder Seite. Sie kann in aller Kraft und Lebendigkeit bestehen, ohne in eine sogenannte Constitution oder Urkunde zusammengefaßt zu seyn, und umgekehrt, die Existenz der letztern begründet, — trotz dessen, daß sie heutzutage gewöhnlich als das hauptsächlichste angesehen wird, — noch keineswegs eine wirkliche und lebendige Verfassung. Vielmehr ist soviel gewiß, daß ein solches Rechtsverhältniß erst in facto bestehen muß, ehe es niedergeschrieben werden kann;*) König und Stände müssen, jeder mit und in seinem Rechte und seiner Macht, wenigstens erst bestehen ehe sie Verträge schließen können. Alle wirklichen und lebendigen Verfassungen sind also aus der Geschichte hervorgegangen, d. h. das Verhältniß zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen hat sich dort erst im Laufe der Zeit, nicht durch Deliberation, sondern durch die Gewalt der Dinge als innerlich noth-

---

*) Es versteht sich von selbst, daß wir allgemeine, nichts sagende Phrasen von der Art der oben bezeichneten für gar keine Verfassung halten. Diese können allerdings a priori niedergeschrieben werden.

wendiges Faktum also gestaltet, wie es dann in späterer Zeit in schriftliche Gesetze oder Verträge gebracht ist. In diesem Sinne ist z. B. die englische Verfassung eine historische. Das gesammte englische Wesen, wie es heute eben leibt und lebt, hat kein einzelner Mensch jemals erdacht oder erfunden, sondern funfzehn Jahrhunderte haben den englischen Staat gebaut, in welchem sich das uralte öffentliche Recht bis auf den heutigen Tag organisch fortgebildet und weiter entfaltet hat, freilich nicht ohne Mißbräuche, die von jeder irdischen Erscheinung unzertrennlich sind. Mit einem Worte eine Verfassung, die sich historisch gebildet hat und eine solche, die gemacht ist, verhalten sich zu einander wie ein Baum, den die Allmacht Gottes aus dem Schooß der Erde hervorwachsen ließ, und ein von Menschenhänden gebautes Haus, nur mit dem Unterschiede, daß wir Gebäude haben, an denen Jahrtausende vorübergegangen, während eine blos durch das Papier gemachte Verfassung gewöhnlich auch nur auf dem Papiere bestand, und das letztere bis jetzt noch völlig unmächtig erfunden ward, wirkliche, lebendige und dauernde Verhältnisse zu schaffen. Uebrigens betreffen jene Gesetze und Verträge in solchen Ländern, wo es wirkliche Verfassungen giebt, nur einzelne Punkte, über welche man sich bei einzelnen Gelegenheiten verglichen oder die der Regent verwilligt hat; oder sie sind lokal, und blos für einzelne Theile des Landes gegeben. So hat namentlich England eine sehr ausgebildete Verfassung, aber keine Constitutionsurkunde im modernen Sinne. — Dagegen ruht in solchen Ländern, und insbesondere in dem eben genannten, das Meiste auf dem Faktum, der Sitte und dem Herkommen, — diese sind lebendig und

der allmähligen Fortbildung fähig, während der Buchstabe des niedergeschriebenen Rechts immer etwas Todtes und Starres ist, wenn er allein steht und eine staatsrechtliche, geschichtliche Tradition ihn nicht ergänzt. Diese letztere aber erklärt und modifizirt das geschriebene Recht, die precedents erläutern dasselbe, und nach diesen und deren Analogie werden die Fälle entschieden, die in den geschriebenen Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt oder noch nicht vorgekommen sind, weil das Leben reicher an Vorfällen und Thatsachen ist, als der Buchstabe des Gesetzes. — Im Uebrigen aber setzt jede Existenz einer Verfassung bei einem Volke voraus, daß eine wirkliche Anhänglichkeit an die mores majorum in demselben lebe, daß Herrscher und Unterthanen durch das Band der Liebe, des Zutrauens, der wechselseitigen Interessen und der allmächtigen Gewohnheit, die ein stärkeres Band, als alle Constitutionsurkunden weben, an einander geknüpft sind; endlich daß der Regent die Anwendung seiner Macht zum wahren Wohle des Landes als eine sittliche Pflicht, das Volk den Gehorsam als etwas um Gottes Willen Nothwendiges betrachte, und daß hiervon ausgehend jeder Theil dem andern gebe und lasse was sein ist.

Aber umgekehrt sollte in Frankreich ein todtes Papier alle jene geheimen Bande zwischen dem Herrscher und dem Volke ersetzen, und dies sollte fortan, wie wenn es nicht das Werk kurzsichtiger Menschen sondern eine geheiligte, höhere Offenbarung gewesen wäre, das höchste leitende Prinzip, das Fundamentalgesetz und der Grundstein des gesellschaftlichen Gebäudes für Frankreich seyn, — für Frankreich, wo alle Elemente aus denen eine freie ständische Verfassung,

wie etwa die englische, hätte erbaut werden können, völlig fehlten. Und über alle Verhältnisse, welche in Frankreich sich erst bilden mußten, sollte nun die Charte entscheiden, die sich, wenn wir sie als Vertrag ansehen wollen, dadurch wesentlich von allen ältern Staatsverträgen und Urkunden dieser Art unterscheidet, daß beide paciscirende Theile erst bei Gelegenheit dieser Akte in's Leben treten. Denn die Körperschaften, deren die Charte erwähnt, werden erst durch sie geschaffen, und der König bezieht sich freilich auf das Reich seiner Vorfahren, — aber nach dieser Charte hatte noch keiner derselben regiert. So konnte also von einem ältern faktischen, lebendigen Verhältnisse, von einem traditionellen Staatsrechte und Verhältnisse des Königs zu seinen Ständen, in dessen Geiste die Verfassungsurkunde hätte ausgelegt werden können, gar nicht die Rede seyn. Man war auf den todten Buchstaben beschränkt, und die Interpretation gestaltete sich zu einem rabulistischen Drücken und Zerren der Worte. Das Bedenklichste aber war dabei, daß Niemand vorhanden war, der befugt gewesen wäre authentisch die Charte zu interpretiren, wenn über deren Auslegung, was früher oder später geschehen mußte, zwischen dem Könige und den Kammern Streit entstand. An diesen Fall hatten die Verfasser derselben, als sie der Sache nach beide Gewalten an das Ruder des Staates stellten, entweder nicht gedacht, oder wenigstens desselben mit deutlichen Worten und in klaren, unzweifelhaften Dispositionen nicht Erwähnung gethan.*)

*) Ob der 14te Artikel hieher zu ziehen sey, soll unten untersucht werden.

So war es also natürlich, daß allenthalben, wo die Charte mit dem wirklichen Leben in Berührung kam, wo wirklich wichtige Fragen nach ihr entschieden werden sollten, — beide streitenden Theile, die Freunde und Feinde der Revolution, sich auf den Geist der Charte bezogen; und es lag in der einfachsten Natur der Verhältnisse, daß beide Theile über das was sie den Geist der Charte nannten, nicht blos verschiedener, sondern sogar entgegengesetzter Meinung seyn mußten, weil beide von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgingen. Die Feinde der Revolution und Freunde der Bourbonen bezogen sich auf des Königs ererbtes, von seinen Vorfahren wohlerworbenes Recht, auf die uralten Rechte seiner Krone, auf die altfranzösische Monarchie, die endlich, nachdem die Revolution überwunden, wiederhergestellt worden sey. Sie nahmen das alte Königthum als die Basis an und betrachteten die Charte nur als eine einzelne der Revolution gemachte Concession, durch welche der König seinem vollen Souveränitätsrechte nichts vergeben, sondern nur dessen Ausübung beschränkt habe; betrachteten demnach die Charte als Urkunde, die im Sinne des ältern monarchischen Staatsrechts interpretirt, d. h. möglichst mit demselben in Einklang gebracht werden müsse, und beriefen sich dabei auf die im 19ten Regierungsjahre Ludwigs XVIII erlassene Proklamation von St. Ouen, auf den Eingang der Charte selbst, auf die Rede mit welcher d'Ambray sie zuerst publizirt. In diesem Sinne behaupteten sie dann zugleich, daß die souveräne Gewalt, welche die Charte gegeben, zugleich der höchste natürliche Richter in allen Streitigkeiten sey, die über den Sinn der Charte entstehen könnten. Aber diese Art dieselbe aufzufassen war denen nicht ge-

läufig, welchen das ältere französische Königthum niemals etwas anderes als ein Gegenstand des Hasses und der Verachtung gewesen, und die in den Ideen über Staat und Verfassung, welche die Revolution geboren, ihre eigentliche Heimath hatten. Diese gingen stillschweigend von der Volkssouveränität als der Basis jeder Verfassung aus, betrachteten die entgegenstehenden in der Charte gebrauchten Ausdrücke als Floskeln und veralteten Schwulst, hielten stillschweigend oder ausdrücklich die Republick für die wahrhaft naturgemäße und vollkommenste Verfassung, und statuirten nur deshalb, weil die Zeit noch nicht genugsam vorgeschritten oder die faktische Gewalt der Umstände es nothwendig mache, einen Mittelzustand zwischen ihr und dem alten Königthume, — die sogenannte konstitutionelle Monarchie. — Die Verfassung dieser letztern aber sey, so nahmen sie an, eben in der Charte ausgesprochen, — diese begründe einen völlig neuen Zustand der Dinge, habe die Revolution geheiligt und anerkannt, mithin dem alten Königthume abgeschworen, und müsse jetzt im Sinne der neuern politischen Ideen und des durch diese entstandenen und auf ihnen beruhenden Repräsentativsystems erklärt werden, als welches ja auch in eben jener Proklamation von St. Ouen versprochen sey. Nach diesem Systeme aber sey die Souveränität allerdings getheilt zwischen dem Könige und den beiden Kammern, und nur diese drei Gewalten in ihrer Uebereinstimmung könnten die Charte rechtmäßig erklären. — Daß jede dieser beiden Ansichten, von denen jede sich auf die Charte stützt, die entgegengesetzte ausschließt, liegt klar am Tage, daß beide also zugleich nicht herrschen konnten ist gewiß, und somit glauben wir, da auch die Charte sich nicht selbst

erklärte, nachgewiesen zu haben, daß nach dieser Urkunde Frankreich nicht regiert werden konnte, oder was dasselbe ist, — daß entweder das Königthum der Bourbonen untergehen, oder die Macht der Kammern, insofern sich dieselbe auf die Revolution und deren leitende Ideen stützte, vernichtet werden mußte. Den Kampf dieser beiden Partheien aber, die Eigenthümlichkeit einer jeden und die Mittelstufen zwischen beiden wird der vierte Abschnitt schildern.

III.

Das Verhältniß des Repräsentativsystems zur ständischen Verfassung der christlich-germanischen Völker.

Wir haben bisher zu zeigen gesucht, wie die Charte von 1814 sich zu einer Verfassung verhält. Ehe wir nun den Partheikampf, der sich auf der Basis der Charte entwickelte, zu schildern unternehmen, müssen wir zuförderst noch das Verhältniß des neufranzösischen Repräsentativsystems zur ursprünglichen altfranzösischen Verfassung berühren. Diese aber bestand schon zur Zeit des Ausbruchs der Revolution keineswegs mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit, und somit ist es nothwendig, die Untersuchung allgemeiner aufzufassen, und den Geist der ständischen Monarchie, wie diese bei allen Völkern germanischen Ursprunges vorkommt, hier in einigen Zügen zu schildern. Dem deutschen Leser wird dies vielleicht auch deshalb willkommen seyn, weil beide Systeme, (das der ständischen Monar-

chie und das moderne Repräsentativsystem) in unserer Zeit und besonders in Deutschland, von Vielen für identisch genommen werden.

Das christlich-germanische Königthum ist die älteste Form unter den heutigen europäischen Monarchien. Man nennt es häufig, aber mit Unrecht die Feudalmonarchie, denn das Princip wie die Formen des Lehnswesens sind schon seit Jahrhunderten, selbst in den Ländern, die man sonst hierher rechnen könnte, entweder verschwunden oder doch in der Bedeutung, die sie im Mittelalter hatten, nicht mehr vorhanden. Richtiger könnte man von Patrimonial-Staaten sprechen, und wir nehmen keinen Anstand uns dieses Ausdrucks, dessen Sinn sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, hier zu bedienen. Im Uebrigen haben wir bei dieser Schilderung nicht sowohl einen einzelnen Staat, als vielmehr das Gemeinschaftliche des Systems vor Augen.

Das oberste Princip desselben ist aber der Satz: daß der Regent seine Macht, auf der sein Regentenrecht beruht, durch eine Fügung der göttlichen Vorsehung erhalten habe. Er ererbt nach den Grundsätzen des christlich-germanischen Rechts seine Königswürde und sein Recht, wie er und jeder Andere jeden andern Theil seines Vermögens ererbt, weil es lediglich aus der Fügung Gottes herrührt, daß er seines Vaters Sohn ist und dieser jenes Eigenthum rechtlich besessen hat. Da diese Ordnung keinesweges aus einer Deliberation oder Gunst der Menschen, noch weniger aus einem sogenannten Volkswillen herstammt, — nennt er sich mit Recht: von Gottes Gnaden.

Er ist aber auch kraft eben dieser Fügung der höchste und (juristisch) unabhängige Herr in seinem Lande, d. h.

er hat nach eben diesem germanischen Staatsrechte keinen Höheren, weder einen einzelnen, noch eine Corporation, noch einen idealen Gesammtwillen oder das Aggregat aller Einzelnen, über oder neben sich — erkennt keinen Herrn an als Gott, und kann (juristisch) von keiner irdischen Macht, geschweige denn von denen, die ihm Gehorsam schuldig sind, zur Verantwortung gezogen oder gerichtet werden. *)

Seine Unterthanen sind ihm ferner Treue und Gehorsam schuldig, nicht blos weil der Verrath mit der schwersten Strafe bedroht ist, sondern vornehmlich um Gottes Willen. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit ist eine ausdrücklich ausgesprochene christliche Pflicht, — ebenso wie es eine christliche Pflicht ist, jedem das Seine zu lassen und zu geben. In diesem Falle aber wächst mit der Wichtigkeit des Verhältnisses die sittliche Verbindlichkeit. Die Verletzung des Privateigenthums, in gewöhnlichen Fällen, schadet unmittelbar nur dem Beraubten; aber die Untreue und der Verrath an dem Fürsten und Herrn, das Attentat gegen sein Regentenrecht, löst das allgemeine Band des Gehorsams, führt, wenn die Empörung ihren Zweck erreicht, in den meisten Fällen zur Anarchie und zerstört in der Regel das Lebensglück vieler tausend Menschen und Familien, vielleicht vieler Generationen; ein Frevel der um so strafbarer ist, weil es jedem religiösem Sinne als eine göttliche zum Heil der Menschheit getroffene Anordnung erscheinen muß, daß

*) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß sich der unabhängige Regent in blos privatrechtlichen Streitigkeiten für einen einzelnen Fall oder ein für allemal, dem Ausspruche seiner eigenen oder fremder Gerichte unterwerfen kann.

überhaupt Obrigkeiten zum Schutze des Rechts und Friedens auf Erden existiren.

Die ebengenannten Grundsätze enthalten das, was man gewöhnlich das göttliche Recht der Könige nennt, aber man muß sich sorgfältig vor dem großen Mißverständnisse hüten, als läge in diesem göttlichen Rechte eine daraus abgeleitete Fülle schrankenloser Macht, gleichsam eine irdische Allmacht. Wir wollen von den Schranken der sittlichen Gesetze schweigen, mit welchen Religion und Kirche den christlichen Herrscher umgeben; — auch sein weltliches Herrscherrecht ist durchaus nicht jene unbeschränkte, abstrakte, schrankenlose Allgewalt, — sondern nach dem Geiste des europäisch-germanischen Staatsrechts ein Aggregat sehr bestimmter positiver Rechte, welchem gegenüber das Volk durchaus nicht wie ein todter willenloser Stoff, sondern als ein Aggregat rechtsfähiger und berechtigter Subjecte erscheint.

Ehe wir auf die Schilderung dieses Verhältnisses näher eingehen, müssen wir zunächst eine dermalen sehr weit verbreitete Vorstellung beseitigen. Unter dem **Volke** denkt man sich heutzutage häufig die **Gesammtheit aller Einzelnen**, gleichsam ein Aggregat von Atomen, von denen jedes kraft des sogenannten Naturrechts und des Faktums seiner Geburt ein gleiches Häuflein sogenannter Menschenrechte mitbringe, deren Verwirklichung im Staatsverbande es zu fordern ein Recht habe. — Eine solche unorganische Masse nackter, isolirter, abstrakter Rechtssubjecte war dem germanischen Staatsrechte im historischen Sinne des Worts ein völlig fremder Begriff; vielmehr kann man es als ein Grundprincip dieses Systemes ansehen, daß der Mensch nur insofern im großen Staatsleben als selbstständiges, freies

und vollberechtigtes Wesen in Betracht kam, als er mit Grundeigenthum angesessen und mit diesem dem Landesherrn unmittelbar unterworfen war, oder einer Korporation angehörte. Dagegen finden sich rechtlich begränzte Herrschaft und Gehorsam, in unzähligen weitern oder engern Kreisen innerhalb des allgemeinen Staats- und Volksverbandes wieder. — Zwischen dem Regenten und den untersten Schichten der Gesellschaft gab es vielfache Stufen von Gehorsam, Unterordnung und Abhängigkeit, und die untersten Klassen des Volks waren in der Regel gewissen Familien als mittleren Potenzen untergeordnet, welche ihrerseits zwar auch wieder Unterthanen des Landesfürsten waren, über ihre Hintersassen aber aus denselben Gründen (d. h. kraft ihres eigenen Rechtes) eine Herrrschaft übten, aus denen der Regent die seinige in Anspruch nahm. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß dieses Verhältniß, welches durchaus nicht immer eine Leibeigenschaft war, nach der besondern Verfassung jedes Landes härter oder milder, in jedem Falle aber unendlich verschieden seyn konnte. Ebenso hatte der, den germanischen Stämmen eigenthümliche Korporationsgeist, jene Scheu vor der Isolirung und Lostrennung des Individuums, vielfache Bande im Volke geschlungen und Gesellschaften (Zünfte, Innungen, Stadtgemeinden u. s. w.) geschaffen, die als berechtigte moralische Personen nach Innen hin eine obrigkeitliche Gewalt, nach Außen hin ein kleines, mehr oder minder mächtiges Gemeinwesen darstellten. Genug, der germanische Staat war der grade Gegensatz dessen, was man heutzutage als das nothwendige Postulat jeder guten Verfassung anzusehen pflegt; er war ein Aggregat von lauter Staaten im Staate und eben deren Exi-

stenz kann man als sein eigentliches inneres Wesen und wahres Lebensprincip ansehen. Dem Regenten gegenüber hatten nun eben diese kleinern Staaten, (Stände, états,) grade ebenso bestimmte und positive Rechte und Pflichten wie dieser selbst. Aber die Mannigfaltigkeit des Lebens in seiner geschichtlichen Entwickelung hatte eine unendliche Fülle von Rechtsverhältnissen erzeugt, so daß man mit Recht sagen kann, daß die Ungleichheit der Rechte, — und mithin die Ungleichheit der Unterthanen vor dem Regenten, — dem höchsten Schutz und Gerichtsherrn Aller, ebenfalls als ein wesentliches Merkmal des germanischen Staates anzusehen ist.

Auf dieser ständischen Gliederung beruht die ständische Verfassung im historischen Sinne des Worts, welche dem Alterthume ebenso unbekannt ist als sie mit dem Repräsentativsysteme neuerer Zeit, durchaus nicht verwechselt werden darf. Die ständische Verfassung ist ihrem Princip nach so alt als die deutsche Geschichte. Der Fürst steht hier von Anbeginn nicht in der despotischen Haltung eines asiatischen Herrschers in weiter Ferne von seinen Unterthanen, die ihm göttliche Ehre erweisen, sondern gleichwie die Familienglieder und Stammesvettern in wichtigen Angelegenheiten sich um das Oberhaupt des Hauses versammeln und mit ihrem Dafürhalten gehört werden müssen, so versammelt auch der Landesfürst seine Getreuen um sich zu Rath und That. Sie sind aber hierbei weder Miteigenthümer seines Regentenrechtes oder Theilnehmer an der Souveränität, noch repräsentiren sie die Seelenzahl der übrigen Unterthanen, sondern es gilt zunächst das Grundprincip: daß jeder, der überhaupt das Recht der Standschaft hat, sich selbst vertrete. So erscheinen ursprünglich um den Fürsten die Mitglieder des Adels

und die Bischöfe und Aebte; (letztere auch nur zunächst wegen des Grundbesitzes der Kirche,) und zwar Anfangs nicht durch Abgeordnete, sondern in Person, ein Recht, welches auch in spätern Zeiten noch gewisse Familien ausübten, die eine Virilstimme auf den ständischen Versammlungen behielten. Erst später schließt sich die Ritterschaft zu einer oder mehreren Corporationen an einander, und so werden diese (als Stand) durch Abgeordnete vertreten. Auch die Städte senden dergleichen zur Versammlung der Stände, nachdem sie reicher und mächtiger geworden und sich das Bedürfniß ergeben hatte, auch sie zur Mitverwilligung und Mittragung der Steuern heranzuziehen. Immer aber war es auch hier nicht die Seelenzahl der Stadtbewohner, welche nach einem numerischen Verhältnisse Repräsentanten auf den Land- oder Reichstag sendete, sondern die moralische Person der Stadtgemeinde schickte ihre Bevollmächtigten.

Ueberhaupt waren diese Letztern, von wem sie auch gewählt und abgeschickt werden mochten, niemals Repräsentanten einer idealen Gesammtheit, oder des Volks, sondern wenn sie nicht Kraft eigenen angebornen Rechts erschienen, Bevollmächtigte bestimmter Korporationen, deren spezielle Rechte sie vertraten und von denen sie mit speciellen Instructionen versehen waren. Eine Folge dieser ganzen Einrichtung, die auf dem Vorhandensein wirklicher Stände im Volke beruht, war es denn auch, daß die ständische Versammlung ebenfalls in Stände gesondert erscheint; die Geistlichkeit, der Adel, die Städte bilden in ihr eben so viele Kammern, Bänke, Curien, genug scharf gesonderte Abtheilungen, welche abgesondert für sich berathen, und jede ihren besondern Beschluß

fassen *). Ja indem die größeren germanischen Länder fast sämmtlich aus verschiedenen Bestandtheilen bestanden, welche der Regent kraft verschiedener historischer Erwerbungstitel an sein Haus gebracht, und diese verschiedenen Provinzen ihre Eigenthümlichkeiten der Verfassung und ihre besondern Rechte hatten, so war es in solchen Ländern natürlich, daß die Provinzen, deren Eintheilung auf historischen nicht auf geographischen Gründen beruhete, ihre besondern Provinzialstände und Provinzialstände-Versammlungen haben mußten. — Diese Stände nun versammelten sich nur dann, wenn der Landesherr, dem allein das Recht der Zusammenberufung wie der Entlassung zusteht, sie vor sich forderte; und es geschah dieses ursprünglich nur dann, wenn Gegenstäude vorkamen, in denen der Regent der Stände Rath und Hülfe brauchte. Erst allmählig hat sich in mehreren Ländern die Gewohnheit gebildet, daß die Stände sich zu bestimmten Zeiten versammelten, ja daß zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein Ausschuß niedergesetzt wurde, der von einer Sitzung bis zur andern versammelt blieb. — In diesem Charakter der Stände lag es denn auch, daß der Landesherr, in sofern die ausschließliche Initiative hatten, als er allein es war, der die Gegenstände zu bestimmen hatte, über welche gerathschlagt werden sollte. Jedoch war auf der andern Seite es nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern grade bei einer solchen Verhandlung, die eine Verwilligung der Stände zum Zwecke

*) Indem sich die Stände zu Corporationen bildeten und zusammenzogen, geschah es, daß innerhalb eines jeden Standes eine Stimmenmehrheit entschied. Ursprünglich war Einhelligkeit, wie noch später in Polen, nothwendig.

hatte, die beste Gelegenheit vorhanden: daß die Stände ihrem Herrn ihre anderweitigen Wünsche, Bitten und Beschwerden vortragen konnten, auf welche er dann, je nach seinem persönlichen Charakter, seinem Interesse und seinem speciellen Verhältnisse zu seinen Ständen, deren Hülfe er selbst in Anspruch nahm, verwilligend oder verweigernd entschied. In jedem Falle stand aber, der Natur des Verhältnisses nach, einem absoluten Veto kein staatsrechtliches Hinderniß im Wege. — Die Oeffentlichkeit dieser ständischen Versammlungen war weder nothwendig noch hergebracht, weil die Stände nur über ihre oder ihrer Committenten specielle Interessen und Rechte beriethen, nicht aber ein Publikum vertraten, welches das Recht gehabt hätte ihre Thätigkeit zu kontrolliren oder sich darüber durch Zeitungsschreiber Bericht erstatten zu lassen. Waren die Verhandlungen geendigt, so wurden sie in einen „Abschied" mit welchem der Fürst seine Stände entließ, zusammengefaßt und dieser vom Fürsten publizirt; in diesem erklärte er sich auf die Anträge, welche ihm von den Ständen gemacht waren, auch wurden hier die Punkte ausgesprochen, über welche er mit den Ständen übereingekommen war, und die mithin die Natur eines Vertrages angenommen hatte. — Während der ständischen Versammlung waren die Stände wegen aller ungebürlichen oder verbrecherischen Reden ihrem Herrn verantwortlich, indem sie durch ihr Erscheinen vor demselben, um mit ihm zu verhandeln, nicht aufhörten seine Unterthanen zu seyn; jedoch brachte der freie und männliche Geist, der durch alle Institutionen des germanischen Mittelalters geht, es mit sich, daß das freie Wort, und selbst die unangenehme Vorhaltung, wenn sie nur nicht mit

geflissentlicher Verletzung der dem Fürsten gebührenden Achtung ausgesprochen wurde, niemals als Verbrechen galt. — Es versteht sich ferner von selbst, daß von einer Verantwortlichkeit der landesherrlichen Minister vor den Ständen, der ganzen Stellung der letztern nach, nicht die Rede seyn konnte; — es waren und blieben jene nur ihrem Herrn verantwortlich, von dem sie ihr Amt empfangen hatten; jedoch war es nicht unmöglich, daß die Stände kraft ihres Beschwerderechts, auch Beschwerden über die Minister vor den Fürsten bringen und diesen bitten konnten, selbige zur Verautwortung zu ziehen. —

Was nun die eigentliche staatsrechtliche Gewalt und Bedeutung der Stände und das lebendige Princip ihres Verhältnisses zum Fürsten betrifft, so müssen wir zuvörderst daran erinnern, daß sie sowohl als der Fürst die freien Herren ihres Eigenthums und Vermögens, wie des ganzen Innbegriffs ihrer Rechte waren. — Jeder Theil konnte demnach auch über sein eigenes Recht frei disponiren. Nun ist der Landesherr der oberste Schutz- und Gerichtsherr aller seiner Unterthanen, das Haupt und der Herr des Heeres, ferner: in allen Staaten germanischen Ursprungs der größte Gutsbesitzer. Was er über seine Domänen, die sein Eigenthum (nicht sogenannte Staatsgüter) sind, seine nutzbaren Rechte, und sein Heer verfügt, ist lediglich seine Sache; wie er denn eigentlich von seinem Eigenthume lebt, mögen seine Rechte in Renten aus seinen Domänen, Einkünften aus nutzbaren Rechten, oder aus Subsidien bestehen, die ihm die Stände verwilligen; — eben so ist es ihm auch überlassen, wie er seine schutzherrliche Pflicht ausüben will; und demnach kann er Polizei- und Gerichts-

Ordnungen erlassen, ohne daß ihm die bekannte Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, welche man sich überhaupt aus dem ursprünglichen Staatsrechte der Völker germanischer Abkunfte ganz wegdenken muß, entgegenstände, obwohl in dieser Beziehung die Stände gewöhnlich als die Rathgeber des Fürsten erscheinen, deren eigentliche Einwilligung freilich nicht nothweudig ist. Dagegen hatte die Gewalt des Landesherrn ihre sehr bestimmte Grenze an dem wohlerworbenen Rechte der Stände; dieses konnte er nicht verletzen, und jede Disposition oder Beschränkung des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit der letztern, setzte deren freie Einwilligung voraus. — Eine solche war namentlich nothwendig zur Erhebung eigentlicher Steuern *), als welche die Stände für ihre Hintersassen bewilligten, von denen entweder sie selbst oder die Regierung unmittelbar dieselben einzog.

Um dieses Verhältniß noch deutlicher zu machen, führen wir hier ein deutsches Gesetz an, auf welches ein neuerer Schriftsteller (Karl Vollgraf: Moderne Politik S. 448.) das Verdienst hat, aufmerksam gemacht zu haben.

„Da uns noch nirgends, sagt derselbe, eine treffendere, ächt historische, charakteristische und germanisch-staatsrechtliche offizielle Bestimmung über die Gesetzgebungsmacht eines teutschen Landesherrn vorgekommen ist, als eben in dem Mecklenburger Erbvergleiche, so sey es erlaubt, den

*) Die Zölle legten die Landesherrn kraft ihres landesherrlichen Grundbesitzes auf; sie übten dieses Recht in Deutschland als ein an sie gediehenes kaiserliches Reservatrecht aus. Uebrigens war der Adliche von allen Zöllen frei und durfte jedes Zollhaus frei passiren, weil er, wie Möser in seinen patriotischen Phantasien sagt: nicht verdächtig war, Waaren in seinem Mantelsacke zu führen.

ganzen Art. VIII, welcher von der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht handelt, hier herzusetzen."

§. 191.

„Wenn es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der landesfürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben: so ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfahrt und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Regeln der natürlichen Billigkeit und der wohlhergebrachten Landesverfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzt worden."

§. 192.

„Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Klassen. Zur ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen und Kammergüter, mithin die darin geseßnen Unterthanen und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens betreffen (Landesherrlichkeits-Rechte)."

„Zur andern Klasse aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen (Landeshoheits-Rechte)."

§. 193.

„Was nun die erste Klasse betrifft, so bleibt Uns und Unsern Nachkommen in der Regierung, darin Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten."

§. 194.

„Anlangend aber die andere Klasse, so zertheilen sich

die darin zu erlassende Gesetze und Ordnungen wiederum in zwei Grundsätze, nämlich:

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzeu Landes absichtlich und diensam sind; und hingegen

2) in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt und besonders, jedoch in des einen Theils Ansehung dem andern unnachtheilig, berühren."

§. 195.

„Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justiz-, Polizei- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen, oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Land-Räthe und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet, ergehet die Publication der Verordnung nicht."

§. 196.

„Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht ergehen; so bleibt Uns mit der Publication, dessen ohnerwartet zu verfahren allerdings frei und unbenommen."

§. 197.

„Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des engern Ausschusses

Vernehmlassung und Erinnerungen (Wünsche und Anträge?), alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen; jedoch Unserem landesfürstlichen hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben."

§. 198.

„Im letztern Falle aber (§. 194.), da die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegenlaufen; oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen."

§. 199.

„Gestalt Wir hiermit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landesconstitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen, auf allgemeinen Landtägen und darauf erfolgte freie Bewillung Unserer Ritter- und Landschaft, irgend etwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas Neuerliches auflegen, weniger die auf Unsere Domänen und Kammergüter gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschaft ausziehen (ausdehnen), noch darnach in unsern Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie denn alles, was dem zuwider, bisher geschehen, hiermit aufgehoben und abgestellt seyn soll."

§. 200.

„Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiermit ausdrücklich bevor, die hiebevorige Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser

Grundsätze respective nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären und zu vermehren."

Im Sinne solcher Verfassungen lag es denn auch, daß die Stände der Völker germanischer Abkunft kein Recht hatten vom Landesherrn eine Rechnungsablegung, weder überhaupt noch alljährlich, über die Verwendung der ihm verwilligten Gelder zu fordern, obwohl der Landesherr, wie sich von selbst verstand, ihnen, wenn er eine Verwilligung verlangte, das spezielle Bedürfniß anzeigte, und die Stände häufig für einzelne Gegenstände, (z. B. auch für die Bezahlung der Landesschulden) besondere Kassen bildeten, welche dann unter ihrer eigenen Verwaltung standen, oder sich auch für die Bewilligung ein Aufsichts- und Mitverwaltungsrecht stipulirten. Auch die auswärtigen Angelegenheiten waren lediglich Sache des Fürsten, und nur in sofern machte er über diese den Ständen Mittheilungen, als er auf den Grund derselben von den Ständen eine Verwilligung forderte. Dagegen versteht es sich von selbst, daß sich des Fürsten Aufwand in Krieg und Frieden, lediglich nach seiner Einnahme oder seinem Kredit zu richten hatte, daß es ihm unmöglich war, die sogenannten Staatsbedürfnisse zum Maaßstabe seiner Einkünfte zu machen, und daß ein sogenanntes jus eminens über das Vermögen der Unterhanen als der fürchterlichste Eingriff in deren Rechte und als die eigentliche Vernichtung des germanischen Staats angesehen wäre. —

Das eben geschilderte System hat sich in Europa in den letzten drei Jahrhunderten nicht nur nicht mit der Zeit fort-

schreitend entwickelt, sondern mit dem Zeitgeiste im Kampfe und angefeindet von der Theorie der im fremden Rechte lebenden und webenden Juristen, hörte es nach und nach auf ein unmittelbar praktisches und lebendiges, von Allen verstandenes und gekanntes, von Allen geliebtes und geübtes Recht zu seyn. Blos auf den brittischen Inseln hat es in seiner ganzen Kraft und Lebensfülle sein Daseyn bis in unsere Zeit (wer weiß auf wie lange noch!) hinüber gerettet, obwohl auch dort, (aus besondern in der englischen Geschichte liegenden Gründen, und weil die Stuarts den Thron durch eine Revolution verloren, welche freilich blos die Dynastie änderte!) die Macht des Königs gegen die der altgermanischen Stände nicht mehr im alten normalen Verhältnisse steht. — Darum bildet denn jenes wunderbare Land einen so merkwürdigen Gegensatz gegen das moderne, liberale Staatsthum, für dessen Prototypus man es in unbegreiflicher Verblendung zu Anfange der Revolution angesehen hat. — In allen übrigen Ländern unterlag das ständische System, theils indem die Fürsten, durch den Gang den die Begebenheiten und Verhältnisse einmal nahmen, zu größerer Gewalt gelangten, als ihnen der Geist der ältern Verfassung einräumte,*) theils indem die Gelehrten und durch diese das Volk, ihre Grundsätze von Staat und Staatsverfassung aus dem römischen und griechischen Alterthume empfingen, in diesen aufwuchsen und heimisch wurden, und so, indem sie den Staat als eine Corporation ursprünglich gleich berechtigter Mitglieder auffaß-

*) Man darf nicht vergessen, daß diese größere Gewalt in vielen Fällen zum Selbstschutze gegen mächtige Nachbarn, die bereits zu absoluterer Macht gelangt waren, nothwendig war.

ten, das Maaß für die germanische Patrimonialherrschaft verloren. So wurde das europäische Staatsrecht der letzten drei Jahrhunderte nach und nach eine wunderbar inkonsequente Mischung widersprechender Elemente, — eine Durchflechtung ursprünglich germanischer Institute mit antik-republikanischen Ideen, zu welchen sich noch Vorstellungen gesellten, die aus der römischen Imperatorenzeit datiren,*) — ohne daß jedoch weder die Regenten noch die Regierten sich des Widerstreits dieser Prinzipien bewußt waren. In Deutschland retteten sich im Einzelnen, bei der konservatorischen Tendenz des Nationalcharakters und der Rechtlichkeit, die in vielen Regentenhäusern auf einem unzweifelhaften Herkommen beruht, stillschweigend viele alte Rechte, wenn gleich seit dem dreißigjährigen Kriege die Versammlungen und die Aktivität der Stände, bei der veränderten Richtung der Zeit, in den Hintergrund traten, auch wohl selbst ihre wahre Stellung und Bedeutung nicht mehr verstanden, und nirgends im wahrhaft frischen und lebendigen Wachsthum mehr gedeihen wollten.

In Frankreich hatte der Entwickelungsgang der Verfassung schon frühzeitig eine noch entschiedenere Richtung zur unumschränkten Herrschaft der Könige genommen. Mit Ludwig XIV war der Sieg über die alten Stände entschieden, und was beim Ausbruche der Revolution von der frühern germanischen Verfassung noch übrig geblieben, waren bloße Trümmer eines ältern, vollständigen, allmählig aber und seit langer Zeit schon untergrabenen und zusammengestürzten Gebäudes. — Auch diese wurden durch die Revolution dem

*) Princeps legibus solutus est!

Boden gleich gemacht, und von Napoleon, der zwar den Jakobinismus überwältigte, aber im Geiste der Revolution fortadministrirte, ließ sich keine Wiederherstellung alter Freiheiten hoffen. So fand also die Restauration von Allem was die ältere germanische Monarchie gebildet hatte, auch nicht die leiseste Spur mehr vor, und somit ergiebt es sich von selbst, was von der in Frankreich wie in Deutschland unter vielen redlichen Männern weit verbreiteten Meinung zu halten sey, wonach die Charte, oder das Repräsentativsystem, welches man in ihr finden wollte, eine Fortsetzung des ältern ständischen Wesens seyn sollte. — Zu diesem fehlte in Frankreich, wie die Charte es 1814 vorfand, — nicht mehr als Alles — nämlich die Stände und der König, (im alten Sinne des Worts). Während das Urbild des Patrimonialstaates die Familie, und dieser aus einer Erweiterung der letztern entstanden ist, — liegt jenem Repräsentativsysteme die Vorstellung von einer, auf einem Vertrage beruhenden Gesellschaft zum Grunde; der Landesherr im alten Sinne des Worts hat Unterthanen, hier spricht man von Staatsbürgern (citoyens) als von ursprünglich gleichen Theilnehmern an der Staatsgesellschaft, unter denen nur insofern um des gemeinen Besten willen ein Unterschied statt fände, als gewissen Individuen die Regierung durch den vereinigten Willen Aller übertragen wäre.*) Die Volkssouveränität (oder mit einem Eu-

*) Nach diesem Systeme ist es allerdings ein schreiendes willkührliches Unrecht und eine Inkonsequenz, wenn das Recht Deputirte zu wählen und als solche gewählt zu werden, von einer gewissen Summe, die in die Steuerkassen fließt, abhängig gemacht wird. Soll jede Aristokratie fallen, wie ist denn die drückendste und

phemismus: die Souveränität des Staats) ist also das ausdrücklich ausgesprochene oder stillschweigend angenommene Grundprinzip des Repräsentativsystemes, gegen welches die Aeußerungen in der Vorrede der Charte nur eine schwache Protestation enthalten. Auch stand, nach eben jener Theorie, wie oben bereits erwähnt, der König keineswegs mehr allein an der Spitze des Staats, sondern zwei andere Gewalten waren ihm gleichgestellt, und das „göttliche Recht der Könige," die Basis des Patrimonialstaates war dem Repräsentativsysteme ein Gräuel und eine Thorheit. — Ferner hatte die Revolution alle Stände, und mit ihnen jede innere, lebendige Gliederung der Volksmassen, jeden organischen und natürlichen Zusammenhang der Individuen, zugleich aber auch jedes lokale und besondere Verfassungsverhältniß, vernichtet. Und hier sollte das Machtwort der Charte eine Pairie in's Leben rufen, die im Volke keine Wurzel hatte, und auf dem Boden der neuern staatsthümlichen Ideen niemals, was es wohl nach der Absicht des Gesetzgebers sollte, gedeihen und ein englisches Oberhaus werden konnte, mit seinem Schwarme von Hintersassen und seinen feudalen Rechten, — ein Oberhaus, dessen Mitglieder zwar nicht auf dem Papiere, aber in der Wirklichkeit die eigentlichen und wahren Herren des Landes sind! — In Frankreich war sie dagegen die ganze Periode der Restauration

---

am wenigsten ehrenhafte, die des Geldes zu rechtfertigen? Fällt aber auch diese, wie dies im Laufe der Zeit und nach der naturgemäßen, nothwendigen Entwickelung des Prinzip's der Volkssouveränität geschehen muß, so herrschen die der Kopfzahl nach zahlreichsten Klassen, d. h. die untersten und ärmsten. Dann aber ist auch das Land, wo dieses geschieht, von dem Gipfel der Ueberverfeinerung in die Nacht der Barbarei zurückgestürzt.

hindurch, schon deswegen weil ihre Sitzungen geheim waren, von geringer Bedeutung und die öffentliche Aufmerksamkeit heftete sich fast ausschließlich an die öffentlichen Sitzungen der Deputirtenkammer. Aber diese war auch nichts weniger als eine Vertreterin der lokalen und provinziellen Verhältnisse und Interessen Frankreichs, soudern nach der rein numerischen Beziehung des Geldes gewählt, wurde sie das Organ der politischen Partheiungen Frankreichs, die auf der Meinung beruheten.

Aber dennoch erkannten alle Verständigen in Frankreich, daß eine ständische Departemental- und Municipal-Verfassung die nothwendige Vorbedingung der Existenz und Dauer der französischen Monarchie sei; daß diese engern Kreise nothwendig, nicht blos wie ein todter Stoff im napoleonischen Sinne administrirt, sondern nach ihrem innern natürlichen Verhältnisse rechtlich geordnet sein müßten; sie sahen ein, daß die beiden Kammern der Charte, ohne eine solche wahrhaft ständische Verfassung der einzelnen Theile Frankreichs, wenn überhaupt etwas, doch immer nur das Dach des Gebäudes wären, dem die Pfeiler und das Fundament, auf denen es ruhen könnte, fehlten; — sie sahen ein, daß weder das Repräsentativsystem, welches das Ruder der unumschränkten Gewalt wenigstens theilweise in die Hände der Demokratie lieferte, noch die napoleonische streng absolute Administration, weder jedes für sich allein, noch beide in ihrer Vereinigung das Heil und die Freiheit Frankreichs begründen konnten, und mit tiefem Schmerze beklagten sie, daß so wenig geschähe um Frankreichs Ruhe und innere Festigkeit wenigstens für die Zukunft zu sichern. Dergleichen Ansichten, Klagen und Wünsche sind besonders ausgespro-

gesprochen in mehreren Correspondenzartikeln, die sich in manchen ältern Jahrgängen der allgemeinen Zeitung finden, und aus denen wir, weil sie von einem geistreichen Augenzeugen herrühren und an Ort und Stelle niedergeschrieben, den lebendigen Eindruck der Begebenheiten wiedergeben, Nachstehendes zum Theil mit den eigenen Worten des Correspondenten zusammenstellen.

„Die Revolution, war nicht sowohl gegen die äußere Staatsverfassung, als gegen die innere Organisation Frankreichs gerichtet gewesen; sie hatte Alles vernichtet, und den Staat in Atome aufgelöst. Zuerst versuchte sie, um ihn wieder zu konstruiren, eine Konstitution auf dem Papier, die fabrikmäßig das ganze Staatsgebäude in lauter Fächer abtheilte, die Individuen unter einander numerotirte, eine todte Gleichheit unter allen Personen annahm, eine Gleichheit, die eigentlich darin bestand, daß alle auf eine und dieselbe Weise vor dem Buchstaben des Gesetzes und besonders vor dessen Organen, zu zittern hatten. Die Revolution nannte diesen despotischen Druck des Buchstabens, diese Abwesenheit alles freien Lebens und selbstständiger Bewegung, Republik; es war aber nichts anders als eine sich selbst verzehrende Demokratie. Um dieser Einheit zu geben, und sie durchzuführen, war nur ein Einziges erforderlich: der Despotismus eines Centralsystems; und so ward aus dem Fächerwerk der Revolution, aus ihrer mechanischen Ordnung die Büreaucratie (über welche sich die Liberalen jetzt beschweren,) die centrale Ministergewalt, und endlich die Macht eines Despoten wie von selbst geboren. Das ist das Faktum der Revolution in seiner ganzen Nacktheit, und Alles, was liberal die Prinzipien der Revolution

anruft, arbeitet nur dafür, und will, sich selbst manchmal unbewußt, nur das. — Bonaparte bekleidete den todten Buchstaben mit etwas Leben durch den Glanz der Militärgewalt; er wußte den Heerhaufen der revolutionären Eitelkeiten (der unbändigsten, die man jemals sah) so zu ermuntern, daß die Oede seines Systems vor allen diesem Scheinleben nicht recht zum Vorschein kam. Als die Bourbonen erschienen, verdeckte der Enthusiasmus ihrer Anhänger für die alten Ideen auch den Blick darüber, aber der Mechanismus des Gebäudes mußte in den Debatten der Kammern endlich zur Sprache kommen."

„Hier kam nun für Diejenigen, welche die unheilbare Krankheit Frankreichs sehen wollten, die Zerstörung der alten, wenn auch von Unordnungen und Mißbräuchen überschimmelten Rechtsverhältnisse, durch die Revolution in Frankreich an den Tag. Es zeigte sich, daß Alles was Rechtens ist, schwankend und vielfachen Auslegungen unterworfen sey; daß das einzige Fixe die im Kern durch die Demokratie, in der Hülle von der absoluten Gewalt ausgebildete, revolutionär-Bonapartesche, durch die königlichen Ministerien, nach verschiedenen Einflüssen der Partheien, Cotterien und Sekten, modificirte Administration und daß alles Andere schwankend, unbestimmt, tausend deutigen Auslegungen unterworfen sey."

„Es zeigte sich ferner, daß in Frankreich aller lokale Geist rein ausgestorben sey, und daß blos das Allgemeine vorherrschte, daß die Idee Frankreich Alles verschlungen habe, und gewissermaaßen wie einst die alte Roma eine neu aufgebaute politische Gottheit sey. Dieser Sinn und Geist des französischen Wesens war seit Jahrhunderten langsam

durch stufenartige Entwickelung absoluter Monarchie herangereift; statt aber etwas Organisches, innerlich Lebendiges zu seyn, war er mehr etwas Mechanisches, von außen, und zwar durch die centrale Staatsgewalt, Zusammengefügtes. Letzteres war ein Werk der Revolution. Diese, Grund und Boden durchaus nivellirend, und alles Lokale ausgleichend, als ob es nicht mehr vorhanden sey, hatte die seit Langem in den veralteten Staatsformen schlummernde Demokratie enthüllend, auch den Despotismus mit paralleler Gewalt beflügelt, und so war die Idee vom Staate geboren worden: daß der Staat, d. h. die leitende Macht, alle Responsabilität über sich habe, Administration sey; das Volk aber, oder die geleitete Macht, außer aller Responsabilität sey, d. h. sich administriren lasse, und nirgens ein Selbstverwalten und für sich selbst Bestehen irgend einer Art statt finde. Unter Bonaparte drückte man das so aus: Alles für das Volk und Nichts durch dasselbe."

„Zu diesem Ende hatte die Revolution alle Städte und Gemeinden, alle Provinzen vernichtet, und alles in sogenannte Departemente und Municipalitäten eingeschachtelt, ein Werkzeug der Anarchie, während der Revolution; ein Werkzeug des Despotismus, unter Bonaparte; ein Werkzeug der ministeriellen aber gemäßigt geübten Gewalt unter den Bourbonen. Mit dieser Administration aber hatte man weiter nichts gewonnen, als einen blos mechanischen Staat, ein todtes Wesen der Büreaukratie, eine Diokletianisch-Byzantinische Staatsform, und nicht einmal ein chinesisches Petrefact, indem die Mandarinenhierarchie, als wissenschaftlich gebildet, doch um eine Stufe höher steht als eine Byzantinische oder Napoleonische Beamtenwelt. Darin

bestand die wahre Noth, Frankreich innerlich wieder durch neue Regierungskunst zu stärken und zu beleben."

Wenn es also wirklich wie England, ein in seinen Institutionen starker Staat werden sollte, so war es der Anfang aller wahren Freiheit, daß man nicht glauben durfte, durch ein an die Uhr des bonapartischen Beamtenwesens gehängtes demokratisches Gewicht von zwei Kammern, die Freiheit auf einen Schlag erobert zu haben, vielmehr mußte gerade (wie in England) die Freiheit in der Administration gesucht und diese, in so weit es möglich war, dem Volke zurückgegeben werden, was denn den wahren Gemeinsinn gestärkt, und die Wuth nach Anstellungen und Besoldungen, von der ein großer Theil des französischen Volks befallen war, geheilt, die Gefahr von Centrum, wo alles Leben sich zusammendrängte und die unnatürliche Blutanhäufung früher oder später einen Schlagfluß drohte, entfernt und Frankreich jährlich einige hundert Millionen erspart haben würde.

„Fragt man also, was Frankreich wirklich bedurfte, und was zu seinem Heile hätte geschehen müssen, so muß die Antwort darauf ertheilt werden: es bedurfte nicht blos eine Charte, sondern eine Verfassung in seinen einzelnen Theilen; — es mußte in dieser Hinsicht Alles geschehen, denn administrative Formen waren noch keine Institutionen, weil Institutionen aus Selbstständigem bestehen. Aber über die Gestalt derselben waltete, wie natürlich, die größte Verschiedenheit der Meinungen ob und dabei war es ein großer Fehler der Charte, welche in so viele überflüssige Details eingegangen war, so manche ganz allgemeine Formeln ausgesprochen hatte, durchaus keine Grundsätze für eine Organisation der Städte,

Gemeinden und Provinzen aufgestellt zu haben, so daß aus diesem Schweigen der Charte eben ein Wettkampf dreier Partheien entstand. Die erste derselben wünschte Frankreich in seinem Innern auf englischem, die andere auf dem Fuße der Lafayettischen Constitution von 1791, die dritte auf bonaparteschem Fuße mit etwas royalistischen Wendungen und Verkleisterungen zu organisiren."

„Aber selbst unter den Königlichgesinnten waltete eine bedeutende Meinungsverschiedenheit ob, über das was geschehen sollte. Man kann den achtbaren und redlichen Männern nicht beipflichten, welche eine kommunale und eine parlamentaire Macht, wie sie ehemals war, aus dem Boden hervorzaubern wollten. Aus dem Abgestorbenen, nach allen Seiten Morschen und Hinfälligen, läßt sich kein verjüngtes Leben ausscheiden; der wahre Geist des echten Alten, als allein unsterblich, als den Völkern wie nationales geistiges Eigenthum von Anfang inwohnend, der soll befragt werden, in der Zeit sich wieder gebähren und ewig verjüngen, nicht aber der gemachte Geist des unechten Alten, selbst im Schutt und Ruin vieler Vergangenheiten Versunkenen, welcher selbst nicht mehr wahrhaft bestand. Auf der andern Seite glaube man aber keineswegs, wie die Redner der Regierung (im Jahre 1826), daß die Centralisation eine nothwendige Bedingung der heutigen Lage der Dinge sey, und daß man nur das Unwesentliche von derselben zum Scheinleben in Provinzen und Gemeinden, abstreifen müsse."

Im Gegentheil schlossen die tiefer Sehenden sich einer andern Gesinnung an, die man aristokratisch nennen kann. „Aber unter Aristokratie ist hier nicht blos der alte Adel

gemeint, der zu diesem Plane nicht mächtig genug ist, sondern die Masse der Angesehenen jedes Standes, welche einer Clientel fähig ist, und sich antirevolutionär ausgesprochen hat oder auszusprechen gedenkt."

„Die Aristokraten wollen nicht eine Herrschaft des Feudaladels (er existirt seit Jahrhunderten nicht mehr; denn wo giebt es jetzt in Europa eine eigentliche Feudalmonarchie? Mit Trümmern hat es nichts auf sich); aber sie wollen in allen Ständen und Klassen der Nation gewisses Familiengut und Independenzen, vom Throne an bis zum Bauern herab, so daß die Klassen, ohne gesondert zu seyn, sich doch überall befestigen, und daß sich die großen Familien, die Bürger, die kleinen Landeigenthümer in ihrem Patriziat und ihrem Anhange einer politischen Fortdauer und einer lebendigen Befestigung versichert fühlen, daß nicht alles in vager und demokratischer Auflösung hin und her fluthet. Auch haben, wenn die Frage, welche Form des Staats am meisten Gewähr für die Fortdauer giebt? aufgeworfen wird, alle Zeiten und Völker sich für die Aristokratie entschieden, und zwar in dem Sinne, in dem wir sie hier auffassen, durchaus sie nicht auf den Adel beschränkend, denn es kann sogar eine Aristokratie ohne Adel geben; nicht alle Staaten haben ihren Adel. England und Schweden sind, mit Bern und den kleinen Kantonen der Schweiz, trotz dem daß die Bauern dort regieren, so wie mit den freien deutschen Reichsstädten, aristokratisch gebildet; überall stehen dort Patriziate auf irgend eine Weise oben an. Frankreich, Spanien, Portugal und Italien, so wie ein Theil Deutschlands, treiben sich heut zu Tage mit mehr oder weniger Bewußtsein in demokratischen Bemühungen

umher, und sind innerlich und äußerlich revolutionirt oder im Begriff es zu werden. Reine absolute Monarchien giebt es in Europa, außer der russischen, eigentlich nicht, obwohl hier und dort absolute Tendenzen vorwalten, welche die Weisheit der Fürsten schon längst gehörig modificirt hätte, wären die demokratischen Umtriebe nicht."

Im Uebrigen muß man zugeben, daß viele Details dieses aristokratischen Plans, auch selbst bei denen, die ihn gefaßt hatten, im Dunkeln lagen, und nicht vollkommen präcis ausgedrückt werden konnten. „Es ist natürlich, daß sie sich nicht so einfach fassen können, wie die Ministeriellen, welche mit dem Satze: daß regieren verwalten sey, sich klar ausgesprochen haben; auch können sie sich nicht einfach fassen, wie die Liberalen oder Demokraten, welche einen vollkommen in sich geschlossenen, auf materiellen Interessen beruhenden Vernunftstaat wollen, und diesen durch die beiden Principien der Gleichheit und des Reichthums, besonders des mobilen, zusammen zu bauen gedenken. Da die aristokratischen Systeme alle weit älter sind, als die ministeriellen und demokratischen, so sind sie auch komplicirter, sie lassen sich nicht so leicht unter den Vernunfthut bringen; und in Zeiten, wo Alles angetastet, abgeläugnet, verwirrt, verschoben oder auch gar aufgehoben worden ist, müssen die Aristokratischgesinnten es weit schwerer finden, sich verständlich zu machen, besonders nach einer Revolution wie die französische, welche den alten Boden, mit seinen Höhen und Tiefen, mit seinen Waldungen und Ebenen, vollkommen umgerüttelt und geebnet hat. Wie bunt es aber auch in Reih und Gliedern der französischen Aristokratischgesinnten aussehen mochte, wie sehr sie auch ignoriren oder

sich nicht recht deutlich machen mochten, was sie wollten, so ist so viel gewiß, daß sie mit starken Schritten auf Ein Ziel losgingen: die feste Begründung der Obermacht der großen Landeigenthümer; das Patriziat für die höhere Bürklasse in den Städten; eine Revision des Civilkodex zu Gunsten des Eigenthums und seiner Fixirung; eine schließliche Annäherung an die innere Organisation Englands und an die Art seiner Verwaltung." —

„Die Bestrebungen dieser Freunde einer zeitgemäßen Aristokratie, unterschieden sich wesentlich von denen jener andern Klasse, welcher man den falschen Namen der Liberalen angehängt hat, und welche man lieber reine Demokraten nennen sollte, diese steuern auf ein allgemeines Föderativsystem los — trotz der Störungen, die sie von Seite der militairischen Ideen erleiden. Sie wollen so viel wie möglich die nordamerikanische Verfassung, nicht sowohl in den Grundelementen der Verwaltung, als in der äußern Form und in den Bedingungen des Staats. Ueberall Municipalitäten, der Zusammenfluß aller Individuen, das besondere Ansehen zweier Klassen von Männern, der Bankiers, für die Staatsgeschäfte und die Finanzen, und der Advokaten, für die Justiz; das ist ihr Bestreben. Wie auch sie und die beiden obengenannten Klassen sich unter einander nüanciren mögen, da hinaus steuern sie alle."

Indessen ergeben sich aus eben diesen Briefen auch die Gründe, warum eine ständische Verfassung der Provinzen und Municipalitäten in Frankreich nicht zu Stande kommen konnte. Die Gegner einer solchen Idee gehörten nicht blos einer Parthei an, sondern entgegengesetzte Meinungen und Interessen vereinigten sich zu demselben Zwecke:

Verfassungspläne für die Provinzen von der angegebenen Art zu hintertreiben.

„Municipalgesetze und Provinzialverfassungen, in dem nivellirten Zustand der Dinge, könnten nur, sagen die Ministeriellen (zur Zeit des Ministeriums Villele), radikal (d. h. dem Radikalismus dienend) seyn; denn alles was unorganisch, nicht aus innerer Nothwendigkeit, wie ein reich und mannigfach gestalteter Naturkeim, hervorgegangen, sondern nach einem allgemeinen Gesetze verordnet ist, bleibt mechanisch und daher radikal. Da es aber nirgends bestehende Verbindungen und Körperschaften giebt, die man in Bürgerschaften und Landstände vereinigen könnte, was ist anders zu thun, als abstrakt, mechanisch und radikal, das ist nach ganz allgemeinen und bannalen Ansichten zu verfahren, und auf den Sand bauen, wenn man, auf solchen Boden, ein städtisches oder provincielles Gebäude erheben will? Wo wir aber — sagen die Ministeriellen — solchen Wünschen uns ergeben und auf der Ebene gründen wollen, werden nicht die Royalisten, sondern die Revolutionäre des Bodens Herren werden, die aristokratischen Gesetzvorschläge, auf nivellistischen Grundsätzen erhoben, werden endlich nur den Liberalen frommen. — Was da die Ministeriellen sagen, wurde darauf entgegnet, ist nicht ganz ohne Grund. Nur ist Einiges einzuwenden. Auf die Zukunft setzt Ihr Eure Hoffnungen, den Naturgang wollt Ihr abwarten, wie adeliche oder bürgerliche Gemeinschaften sich von selbst bilden und zusammenfügen wollen? Das ist lobenswerth, aber auf daß diese Eure Meinung Werth habe, so setzt ihr nichts in den Weg. Erkennt als Gesetz des Staats, daß jeder Verein von Bürgern, unter Obhut des Staats,

die vollkommene Freiheit habe, Statuten zu bilden, und sich nach festen Regeln zu constituiren. Ihr mangelt nicht, diesen Geist zu befördern, sobald er sich im Sinne der Industrie ausspricht, und in diesem Sinne z. B. wagtet Ihr Leib und Seele in der Unternehmung der Kanäle; das war sehr lobenswerth, aber erkennt auch Vereine im andern Sinne an, wo sie sich bilden wollen. Weshalb z. B. die Statuten, welche eine Ritterschaft sich zu geben geneigt wäre, nicht erkennen wollen? Wo Leute wünschen sich von der Welt zurückzuziehen, um in frommer Betrachtung das Ende ihrer Tage zuzubringen, weshalb ihrem klösterlichen Vereine entgegenstehen? So in Allem was andere Korporationen betrifft, und besonders die Konstitution des öffentlichen Unterrichts, welche ganz in den Händen der Regierung steht. Oft hieß es, die Regierung wolle in der Sitzung Schritte zur Aufhebung jener revolutionären Gesetze thun, welche den Bürgern verbieten, irgend eine Art von Genossenschaften zu bilden. Wir wagen vorauszusagen, daß, — wenn man diese und ähnliche Verbote aufgehoben, der Drang nach Korporationen aller Art gewaltig sich geäußert, und damit die beste Grundlage zur künftigen Emanzipation der Städte und Departemente von der ministeriellen Vormundschaft gelegt haben würde."

Aber auf der andern Seite muß die Regierung entschuldigt werden, wenn sie unter den in Frankreich obwaltenden Umständen nichts gethan hat. „Man hat der Regierung zum Vorwurfe gemacht, nichts geleistet, die Nation im Provisorischen festgehalten, sich im Provisorischen gefallen zu haben. Aber die Regierung hat in sehr schweren Umständen für die Ruhe des Landes gesorgt und hat die Faktion der Anarchisten be-

ständig bekämpfen müssen. Das ist schon, mit Rücksicht auf die Stellung der Regierung seit 1814, wo sie nur gar zu oft nachgab und kapitulirte, den Genius der Revolution wie mißverstand, sehr viel. Ferner, gesetzt auch, es sei des Provisorischen in Frankreichs Lage gar zu viel, der Mechanismus der Administration sey ein solches Provisoire gewesen, das abzuschaffen nöthig war, so konnte man zuvörderst von der Regierung nicht fordern, daß sie alsbald alle Interessen und jedes Dasein seit 30 Jahren brüsquire, das Bestehende sofort umwälze, um ein Phantom an die Stelle zu setzen; ferner muß man einsehen, wie schwer, ja unmöglich es war, echte und gediegene Institutionen, die aus Einem Gusse seyn müssen, entweder das Werk des königlichen Meisters, des allein Berufenen, oder der langsam zeugenden und lebendig fortwachsenden Zeit oder Natur, mitten in einer deliberirenden, also oft viel und unheilsam schwätzenden Versammlung, zu improvisiren. Seitdem es Völker gegeben, haben Versammlungen nie, Einzelne oder die Zeit immer Institutionen geschaffen; so in England, so in den Staaten des Mittelalters und des Alterthums. Versammlungen verhandeln Geschäfte, wie in England, geben ihren Rath für Oekonomie und Politik, sie schaffen aber nicht, und mit ihnen schafft man nicht, höchstens zerstören sie, wie die Constituante, oder die spanischen Cortes." — — —

„So ist denn auch seit Wiederherstellung des Thrones, von beiden Seiten, ein Langes und Breites zur Wiederbelebung, oder wie man sich hier ausdrückt, zu Organisation des Ganzen geredet worden; aber, da der Zustand im Innern reine Demokratie ist, so käme, wollte man ihn entwickeln, eine Volksherrschaft, ganz ohne echten Lokalgeist zu

Stande, die auf die Länge entweder in amerikanische Föderation oder in ein neues Gebäude des Despotismus ausschlagen dürfte. — Daher, schien es, wollte die oberste Staatsgewalt nur allgemach in das Feld des Lokalen, und zwar mit sehr leisen Schritten einlenken, bis etwas Patrizisches im lokalen sowohl als im öffentlichen Leben sich durch die Natur der Dinge entwickelte, und dann eine stufenweise Emanzipation von der Centralverwaltung möglich wäre, die vorher ihre zahllosen Gefahren gehabt haben dürfte." —

„Jedoch muß man gestehen, daß es auch Ministerielle gab, welche im Grunde nur die absolute Monarchie verehrten, die Kammern anerkannten, weil es nun einmal nicht anders seyn konnte, aber in der festen Ueberzeugung waren: Regieren sey Administriren, und die Regierung administrire besser und rechtlicher, als die Interessirten; sie sey weniger eigennützig, wie die Aristokratie, weniger eitel, schwach und plünderungssüchtig, wie die Demokratie; von der Regierung allein hänge der Staat ab, und eine feste Organisation von Provinzen, Städten und Gemeinden thue nichts zur Sache. Diese Männer waren entschiedene Gegner aller Vorschläge von Municipal- und Departementalgesetzen; sie lobten das Regime Ludwigs des XIV und des Ministeriums seit 1814; sie tadelten die Bonapartesche Administration nicht ihrer selbst, sondern ihrer Immoralität wegen. Ihre stärksten Einwürfe gegen die, welche Institutionen verlangen, waren: daß die Zeit nur solche mache; daß die Einheit der Monarchie Gefahr laufe auseinanderzugehen; daß Frankreich mit gelähmter Centralgewalt, bald das Ansehen eines föderativen Staates, wie die Schweiz, Holland, Deutschland, Nordamerika, gewinnen würde; daß, trüge auch die Aristokratie den Sieg

in den Provinzen und Gemeinden über die Demokratie davon, doch bald der Thron erliegen würde, wenn die Aristokratie stark heranwüchse; daß die Aristokratie aber, wie während des alten Regime, zu Grunde gehen würde, wenn der Thron obsiegte. Diese Ministeriellen sagten schließlich: die Dinge sind gut wie sie sind, Frankreich blüht unter der bisherigen Administration, die Zeit wird das Andere machen." —

Von Chateaubriand und Villele lehnten freilich ihre Vertheidiger eine solche Ansicht ab, aber auch sie konnten für den angegebenen Zweck nichts thun. „Keinem Zweifel sey es unterworfen, die Häupter des Ministeriums Chateaubriand und Villele, wünschten eine bedeutende Aristokratie; sie seyen zu ausgezeichnet gewesen, um der krückenlahmen Administration und Büreaukratie zu bedürfen, sie begehrten also eine innere Organisation. Hier trafen sie nun aber auf drei, unter heutigen Umständen sehr zu beachtende Störungen. Es gab Royalisten, die, theokratischer Gesinnung, diese mit einem Systeme absoluter Gewalt paaren wollten, andere Royalisten wollten einen modifizirten Bonapartismus in der Administration; wiederum andere glaubten, der Hof könne das Centralleben des Reichs werden, und Einige meinten durch gänzliche Emanzipation der Korporationen im Innern das Königreich aufrecht zu erhalten. Zwischen allen diesen lavirten die beiden Hauptminister. Religion ist, wie sie wußten, die Wurzel des Staats, aber eine Regierungsform wie in Paraguai läßt sich keinem europäischen Völkervereine aufzwingen; der Bonapartismus, wie auch modifizirt, ist ein Unheil, aber er hat nun einmal Blätter und Blüthen in alle Stände der Nation hineingetrieben, das Räder-, Fächer- und Büreauxwerk der Administration war nun einmal nationa-

lisirt.” Was insbesondere die Hofmonarchie betrifft, d. h. das alte Regime oder die Camarilla, in welcher die Minister nur Hofkreaturen, und nicht absolute Despoten unter einem Despoten, wie unter Bonaparte, sind, so war diese mit dem Entstehen einer wahren Verfassung der Provinzen eben so unverträglich, als ihre Wiederherstellung unmöglich. — „Die Emanzipation der Korporationen im Innern aber, an und für sich erwünscht, könnte, bei dem heutigen üblen demokratischen Zeitgeist, auf lauter Demokratie im üblen Sinne hinauslaufen, oder, wenn nicht, wäre sie leicht eine oligarchische Spiegelfechterei ohne Realität. Bei allen diesen Schwierigkeiten, die royalistischer Seits sich ergaben, war es nothwendig, daß das revolutionär-Bonapartesche Provisorium, in seiner royalistischen Umhüllung, trotz dessen, daß man sein Ende immer nahe glaubte, „vorläufig” doch nicht abgeschafft wurde. Man wollte erst seinen Feind besiegen, und dann sich konstituiren. Das war vortrefflich! aber wäre es nicht eben das vortrefflichste Mittel gewesen, von Grund aus seinen Feind zu besiegen, und gewissermaaßen aus dem politischen Boden zu reuten, indem man sich konstituirt hätte?”

Aber dieses Mittel wurde von keinem der vielen Ministerien, die in Frankreich während der Restauration abwechselten, ergriffen und wir kennen jetzt das Resultat, daß ein die Verfassung der Provinzen und Gemeinden ordnendes Gesetz für Frankreich's Inneres während der ganzen Periode, wo eine dem Könige und der Dynastie ergebene Kammer die Gründung kräftiger Institutionen noch möglich machte, nicht zu Stande gekommen ist. Denn als die Minister endlich im Frühjahre 1829 ein Projekt eines

Kommunal- und Departementalgesetzes den Kammern vorlegten, war die zum Sturze der Bourbonen verbrüderte Parthei schon zu mächtig, als daß irgend ein in des Königs Namen gemachter Vorschlag dieser Art hätte durchgehen können, auch wenn er alle Fehler nicht gehabt hätte, an denen jener Entwurf gelitten hat.

IV.

Der Kampf der Partheien in Frankreich seit der Restauration.

Die oben geschilderte Charte ist, wie früher bereits bemerkt, das Terrain, auf welchem seit der Restauration der wüthende Kampf der politischen Partheien Frankreichs ohne Aufhören, bald schwächer bald heftiger tobte. Da dieser es gewesen ist, der den Thron der Bourbonen umgestürzt, so ist es zur vollständigen Kenntniß der Sache nothwendig, jeden der streitenden Theile in seiner Eigenthümlichkeit zu charakterisiren. Vorher aber ist über die Episode der hundert Tage blos noch zu bemerken, daß diese den Gang jenes Kampfes und den Standpunkt der Partheien im Wesentlichen nur insofern geändert hat, als die Feinde der Bourbonen und der Grundsätze des alten Königthums ihren bisherigen Stütz- und Mittelpunkt, — den Exkaiser — verloren und, gelähmt durch seinen Fall, für eine lange Zeit hinaus zur Vorsicht und Zurückhaltung genöthigt wurden. Im Uebrigen ist es merkwürdig und wohl zu beachten, daß während der ganzen Dauer jenes blutigen Zwischenspieles, sich meh-

rere auffallende und zum Theil paradoxe Erscheinungen hervorthaten, die dem Unbefangenen vielen Stoff zu Betrachtungen über den Charakter drs französischen Volks und die Natur seiner Revolutionen darbieten. Derjenige nämlich, der eine Alleinherrschaft ausgeübt, wie die Welt sie seit den Zeiten der römischen Imperatoren nicht erlebt hatte, rief, als er nach Frankreich zurückkehrte, das Volk auf's Neue auf, im Namen der Grundideen der Revolution, der Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität, (derselben Ideen, die eben in ihm ihr Grab gefunden!) sich wieder seiner Herrschaft zu unterwerfen. Noch merkwürdiger ist es, daß das französische Volk, welches dem rechtmäßigen Regenten den Eid der Treue, Napoleon aber während seines Aufenthalts auf der Insel Elba, in zahllosen Adressen und bei andern öffentlichen Gelegenheiten den Untergang geschworen, wenn er es wagen sollte jemals wieder den französischen Boden zu betreten, jetzt, seiner überwiegenden Mehrheit nach, fröhlich und ungesäumt seinem Rufe folgte. Dasselbe Volk, welches so oft seine Erfahrung gerühmt und versichert hatte: es sey durch gränzenlose Leiden klug geworden, fiel auf einen Schlag von eben der Regierung ab, die ihm wenigstens den äußern Frieden und die Sicherheit gewähren konnte, deren es so sehr bedurfte, und ließ sich für ein Idol von Nationalruhm von demjenigen, der schon seit anderthalb Jahrzehnten Frankreich mit eisernem Arme regiert, auf's Neue zur Schlachtbank treiben und in einen Krieg verwikkeln, dessen Ende Niemand voraussah und welcher Frankreich noch größere Leiden hätte bereiten können, als wirklich daraus entstanden sind. Napoleon aber führte noch einmal vor dem französischen Volke das Schauspiel eines Maifel-

des auf, und gab ihm eine neue Konstitutionsurkunde, — (die öffentliche Meinung in Frankreich bezeichnete Benjamin Constant als den Verfasser derselben! —) welche die Bourbonen für immer von der Herrschaft ausschloß, den Franzosen ihren Kaiser wiedergab und zugleich die Volkssouveränität proklamirte. Aber diese war es vornämlich, welche den flüchtigen Herrscher, nachdem er auf den Todesfeldern von Waterloo noch einmal den Waffen der Alliirten unterlegen war, schnell und ohne Rettung zu Grunde richtete. — Er hatte die Kräfte der Revolution gegen die Legitimität aufrufen, er hatte dem Jakobinismus, den er früher zertreten, schmeicheln müssen; so war die alte Einheit, der gewohnte stumme und schnelle Gehorsam, und mit ihnen die alte Zaubermacht und zugleich des Gewaltigen Sicherheit und Zuversicht verloren. Viele seiner alten Diener und Freunde aber hatten sich nur zur Theilung des Kriegesruhms und der Beute um ihn versammelt; jetzt als es wirklich sich zeigte, daß sein Glücksstern für immer untergegangen, war ihr Abfall eben so schnell als früher bei seinem Erscheinen der Beifall und bereitwillige Dienst. Doch war es auch die Meinung der Volksrepräsentanten nicht, durch schnelle Reue und Unterwerfung unter des Königs Autorität dem Lande Ruhe und Frieden zu erkaufen, sondern die alten Anhänger der neuthümlichen politischen Grundsätze glaubten ihre Rolle dort aufnehmen zu müssen, wo sie dieselbe als Mitglieder der konstituirenden und legislativen Versammlung hatten fallen lassen. — Als die Nachricht in Paris einlief, daß Napoleon's Heer zermalmt sey, als Ney's mündlicher Bericht keinen Zweifel an der Schreckenspost mehr erlaubte, — eilte Lafayette in die Repräsen-

tantenkammer und rief: „Der Augenblick ist gekommen, uns alle um die dreifarbige Fahne zu versammeln; allein um die von 1789: die Fahne der Freiheit, der Gleichheit, der öffentlichen Ordnung. Nur diese haben wir zu vertheidigen, sowohl gegen auswärtige Angriffe, als gegen innere Versuche!" — Seine Vorschläge aber bewiesen, daß ihm der große Unterschied der Verhältnisse von 1789 und 1815 wirklich nicht klar geworden war. „Die Kammer der Repräsentanten, so wollte er, solle erklären, daß die Unabhängigkeit der Nation bedroht sey; die Kammer sey permanent, und jeder Versuch sie aufzulösen, Staatsverbrechen, jeder, der solches versuche, als Verräther des Vaterlandes anzusehen und als solcher zu richten." *) — Alsdann wurde, nachdem Bonaparte, gedrängt von den Volksvertretern und von seinem Genius verlassen, am 22. Juni dem Throne zu Gunsten seines Sohnes entsagt hatte, eine neue Konstitution, (und mit ihr eine sogenannte Bill der Rechte des französischen Volks) entworfen, worin Frankreich zwar für eine Monarchie erklärt, aber, merkwürdig genug! nicht bestimmt war, wer der neue Monarch seyn solle. — Aber diese in Staatsgrundgesetzen ungebräuchliche Reticenz findet ihre Erklärung, wenn man erwägt, daß eine Deputation der provisorischen Regierung, deren Mitglieder Lafayette, Sebastiani, Voyer d'Argenson, Laforest und Pontecoulant waren, und denen Benjamin Constant als Sekretär sich beigesellt hatte, in das Hauptquartier der Alliirten geeilt war, um dort zu erwirken, daß

---

*) Wie oft waren solche Erklärungen seit 1789 von den jedesmaligen „Vertretern des Volkes" abgegeben! Und wie verbraucht war ein solches Mittel im Jahre 1815!

die französische Krone nicht den Bourbonen zurückgegeben, sondern irgend einem fremden Prinzen übertragen werde, wobei freilich dieses Mal übersehen wurde: wie oft sich der Franzosen patriotischer Schmerz darüber in lauten Klagen ausgesprochen hatte, daß Frankreich's altes Herrschergeschlecht durch die Bajonette der Fremden wieder eingesetzt worden sey. Ja, — als endlich der Einzug der Preußen und Engländer in Paris, den Hoffnungen der Bonapartisten wie der Republikaner schnell ein Ende machte, wiederholte der Deputirte Manuel Mirabeau's Worte, die einst über Frankreich's Schicksal entschieden hatten: „Wir sind hier durch den Willen des Volks und werden nur durch die Gewalt der Bajonette uns auseinander treiben lassen." — Aber diese hatten den englischen und preußischen Heerführern gegenüber, ihre magische Kraft verloren, die sie einst über den unglücklichen Ludwig XVI und seinen Hof geübt. Denn nachdem der provisorischen Regierung angezeigt worden, daß der Wille der verbündeten Monarchen Ludwig XVIII zum zweiten Male auf den Thron seiner Väter gesetzt, und einige der kühnsten Volksrepräsentanten sich am Morgen des 8. Juli dennoch in ihren Versammlungssaal begeben wollten, fanden sie den Eingang mit Nationalgarden besetzt und erfuhren: daß der Befehl gegeben sey, Niemanden in das Haus des Prinzen Condé, (wo die Sitzungen gehalten wurden) einzulassen.

So hatte also Ludwig XVIII wieder die Zügel der Regierung übernommen. — Das System derselben blieb aber dasselbe, und die Charte, welche von der andern Seite durch einen offenen Akt, der seines Gleichen in der neuern Geschichte nicht hat, gebrochen war, hieß wieder das Grund-

gesetz Frankreichs. Nur Einzelne traf die Rache der Gesetze, — aber sie fanden (auch unter Denen, welche der Revolution und dem Bonapartismus Feind waren) mehr Mitleid als Abscheu; — vielleicht deshalb, weil es eben nur die Personen, nicht die Grundsätze und das System der Revolution gewesen, gegen welche sich die Strenge äußerte, — vielleicht auch deshalb weil die Mehrzahl der Schuldigen und Solche die schuldiger waren als die Hingerichteten, ohne Strafe davon kamen, und man die Gründe nicht kannte, warum Jene unter so Vielen das Todesloos gezogen hatten.

Von dem Kampfe der Partheien in Frankreich, der sich seit jener Zeit entwickelte, haben viele unsrer deutschen Landsleute ein durchaus unrichtiges Bild, indem sie den deutschen Maaßstab an französische Meinungen und Ueberzeugungen legen. Zuvörderst ist es eine sehr häufig in Deutschland vorkommende, durch viele unserer Journale und Flugschriften verbreitete Meinung, daß es dort nur Licht und Schatten gebe, und zwar Liberale oder unabhängige uneigennützige Freunde des Rechts, der Wahrheit und der Freiheit, und Royalisten, oder finstere, boshafte Söldlinge der Gewalt, des Unrechts und der Willkühr. — Nur Wenige dürfte es in Deutschland geben, welche die Partheirollen vertauschend, eben Dasselbe von den Liberalen behaupten, dessen Jene die Royalisten beschuldigen und die Letztern als rein und fleckenlos preisen möchten. — Das aus solcher Art der Auffassung bei beiden Theilen entstehende Bild, in welchem es folglich nur grell abstechende Farben giebt, ist aber der lebendigen Wahrheit nicht gemäß, und das lebhafte Partheinehmen für oder gegen die französischen Par-

theien, das übliche Verfahren kraft dessen wir die eine in den Himmel erheben, die andere mit den schrecklichsten politischen Bannflüchen verdammen, dürfte wohl zuweilen selbst das Lächeln der Franzosen erregen, die viel leichter Andere als sich selbst täuschen und ihren Nutzen aus solchem etwas kurzsichtigem Enthusiasmus werden zu ziehen wissen. Wir wollen hier jenem übertriebenen Franzosenhasse, wie er vor 15 Jahren in Deutschland Mode war und den wir jetzt für unwahr und simulirt halten müssen, weil er so schnell den entgegengesetzten Gefühlen Platz gemacht hat, — durchaus nicht das Wort reden, und glauben dadurch unsern deutschen Standpunkt zu bewähren, daß wir alles Gute und Edle, welches im französischen Nationalcharakter liegen mag, bereitwillig anerkennen; aber bitten möchten wir jeden Deutschen, der, besonders von Deutschland aus über Frankreich's Partheien richtig urtheilen will, gewisse Hauptingredienzien des heutigen französischen Nationalcharakters, der allen dortigen Partheien gemeinsam ist, nicht außer Acht zu lassen. — Zu diesen Elementen, welche wenigstens in diesem Maaße in Deutschland nicht vorhanden sind, rechnen wir zunächst einen Egoismus, ohne Schaam wie ohne Gränzen, der eine fast unglaubliche, krankhafte reizbare Eitelkeit erzeugt und den Schlüssel zu jenem in Deutschland und England fast unerhörten, urplötzlichen und unaufhörlichen Umsatteln der public characters liefert. Es versteht sich von selbst, daß wir weder läugnen wollen, daß es in Frankreich viele redliche und wahrhafte Männer giebt, die nur ihrer Ueberzeugung folgen, noch auch daß eine solche sich ändern könne; — aber wenn sie sich jedesmal ändert, wenn die Gewalt, was in Frankreich seit 40 Jahren ziemlich oft geschah, in andere

Hände geräth, so muß man es uns verzeihen, wenn wir zuletzt einen dringenden Verdacht gegen die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der französischen Meinung überhaupt, und zugleich den Entschluß fassen, in Betreff derselben auf unsrer Hut zu seyn.

„Frankreich, sagt ein neuerer Schriftsteller, ist überhaupt seit der Revolution, in mancher Hinsicht ein Land der Masken, wo Jeder nach Zeit und Umständen eine mehr oder minder verschiedene Sprache führt, so daß man gut thut ein ganzes Leben zu rekapituliren, um über den Werth dieser oder jener demosthenischen Donnerrede abzuurtheilen. Wie viele Servile in liberalen Farben! Wie viele Frivole im Gewande der Religion! Wie viele Liebhaber der Ordnung dienen jeder Gewalt, und sind bereit die zu verdammen, denen sie kurz zuvor die Hände küßten! Doch dieses Kapitel muß man sobald wie möglich schließen, weil es doch nicht zu erschöpfen wäre."

Vielleicht ist es die Folge des auf diese Art verminderten Zutrauens, auf jeden Fall aber die Frucht des heftigen, zur Uebertreibung hinneigenden Nationalcharakters, — daß an diesen eben geschilderten Uebelstand sich ein anderer schließt, — der in Deutschland entweder gar nicht oder nur in sehr wenigen Individuen vorhanden ist. Wir meinen damit das allen Partheien gemeinsame Ultrawesen, oder die Sitte, — aus Grundsätzen, die in ihrer ursprünglichen einfachen Gestalt wahr und richtig seyn können, — falsche, verkehrte und verderbliche Consequenzen zu ziehen und diese auf eine herbe, leidenschaftliche Art, ohne Klugheit, Mäßigung und Liebe anzuwenden. Endlich hängt mit diesen beiden höchst verderblichen Eigenschaften des franzö-

sischen Nationalcharakters die dritte Untugend zusammen, — die Fähigkeit und Neigung zur Intrigue, oder die unseelige Liebhaberei an krummen und unterirdischen Wegen zur Erreichung des Ziels, verbunden mit dem fast allgemeinen Mangel an Gewissenhaftigkeit in der Wahl der Mittel. —

Diese unläugbaren, thatsächlichen Verhältnisse geben dem gesammten französischen Partheienwesen eine Färbung, welche schon längst vor der letzten Katastrophe den Widerwillen Derjenigen erregte, welche dem politischen Treiben in Frankreich auf den Grund sahen. „Die Reibungen der öffentlichen Meinung, *) nennt man dort den Genius des Repräsentativsystems, nur ist die Frage, wie viel Genie in diesem Genius eingebürgert seyn möge? Man weiß nicht woher es kommt, aber nirgends läßt dies ganze Treiben, von allen Seiten, einen Eindruck von Größe zurück; es möchte im Gegentheil manche Veranlassung zur Ironie geben, so daß dem Verständigen die ganze Elektoral-Unruhe eigentlich fast komisch erscheint." — Dieß bezieht sich auf einen andern Punkt, der ebenfalls ein merkwürdiges Zeichen des Geistes in Frankreich betrifft; nämlich auf die Klage über Bestechlichkeit, deren jede Parthei ihre Gegner beschuldigt, und welche mithin, eben weil sie allgemein ist, auf ein tiefer liegendes Uebel deutet. Diese Bestechlichkeit beweist nämlich zunächst, daß eine rege, wahrhafte und aufrichtige Vaterlandsliebe, über welche keine Corruption etwas vermocht hätte, in dem geistig aufgelösten und zersplitterten Frankreich zur Seltenheit geworden seyn müsse.

*) Die durch Anführungszeichen unterschiedenen Stellen in diesem Abschnitte, sind ebenfalls aus der oben (S. 65 oben) angeführ- Quelle ausgezogen.

„Man hörte von allen Seiten eine allgemeine Klage über die Corruption, welche die sogenannte repräsentative Regierung nach sich zog. In England, wo Alles von Urzeit her fortgesetzt worden, und das Neue sich im Wandel der Zeiten lebendig, ohne Abstraktion, dem Altem angeschmiegt hat, wird die Corruption der Wähler und Parlamentsmänner durch so viele Bedingungen modificirt, sie ist sogar zum Oeftern so derb nach Außen, und es bewährt sich, neben derselben, so manche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, ohne grade das Werk einer gemachten und erzwungenen Oppositionspartheı und Volksfaktion zu seyn, daß das Land sich noch frisch erhält. In Frankreich aber, wo man den Gewerbefleiß, ohne höhere Ehre und Religion, und die Beamtenthätigkeit, ohne Namenswürde, Fixität und Selbstständigkeit zum Landesheil, seit uud durch die Revolution als das allein Nothwendige im Staate erkennen wollte, wo es nur zwei Mächte gab: die des industriellen Volks, dessen Triebfeder Geldreichthum, so wie Zeitungs- und Tribuneneinfluß war, und die der herrschenden Beamten, deren Triebfeder nur Erhöhung und ehrgeiziger Fortschritt bis zur ministeriellen Sphäre war, — in Frankreich, sage ich, strebt, da kein Widerstand durch den Geist und das Leben älterer Institute irgend mehr statt findet, Alles zu größerer und weiter sich verbreitender Corruption. Hierin sind Liberale wie Royalisten einverstanden. Die Liberalen auch, weil diese Corruption ihr Werk ist. Eitel ist das Geschrei, welches seit 1814 alle Minister, die Einen um die andern, erlebt haben: „man corrumpirt die Wahlen und die Kammern.", Es ist hier nur zwischen zwei Corruptionen zu wählen; zwischen einer liberalen, um den Staat zur reinen revolutionären

Theorie von 1789 zurückzuführen, und einer royalistischen, welche letzte sich gedoppelt äußert, entweder im Sinne der Gewalt, und also zu provisorischer, oder im Sinne älterer, nur verjüngter Institute, also zu dauernder Aufrechthaltung der Sache der Monarchie. Nichts ist unstatthafter als die Klage jener Liberalen über Corruption, die mir durch Corruption einiger Reichen und Freigeister, und durch Verschleuderung der Nationalgüter unter die große Masse, das alte Regime mit machiavellistischer, von Burke so scharf gezeichneter Kunst, gestürzt haben; die nicht nur durch Corruption ihre Demokratie, und die aus derselben emporgestiegene Oligarchie, so wie den Despotismus der Bonaparteschen Regierung erhoben, sondern auch seit 1814 in allen Wahlen nichts andres thaten, als mit ungeheurem Mißbrauch der Tribune, der Zeitungen, der Klubbs, der Comité's, des Geldes, der Aussichten zu neu anlockender Austreibung des Restes alter Gutsbesitzer, das ihnen zustimmende Volk in Masse zu corrumpiren. Läßt sich die von Seite der Ministerien, seit 1814, und den Royalisten, seit derselben Epoche, angewandte Corruption der Wähler und Gewählten in einigen Flugblättern erschöpfen, so ließe sich fast eine Bibliothek niederschreiben über alle Mittel der Sophisterei, dreister wohlbewußter Unwahrheit, unendlicher hinterlistiger Kunst, verschwenderischer Geldbestechung, des gewandtesten Eingriffs in's Gewissen der Wähler und Deputirten, welche die Liberalen zu Erreichung ihrer Plane in Ausübung gebracht haben. Dies zur Belehrung für jene unschuldigen Ausländer, welche über die Anklagen der liberalen Blätter, über die von Ministern und Royalisten angewandte Corruption, die Hände zusammenschlagen."

So war also in diesem Treiben der Partheien, jeder höhere edlere Geist aus der französischen Repräsentativmonarchie längst entwichen. „Die geistige durchdringende Kraft, sagt ein Bericht vom Jahre 1824, wird nirgends mehr im Staate anerkannt, die materielle allein emporgehoben; es ist ein Kampf für und wider die Administration, im wahren Dreschertakt und mit Dreschflegeln geführt. Zugleich ist es ein endloser Streit, unnützes Für und Wider, durchaus ohne Lösung, Zweck und Ziel. Leben giebt ihm nur die Persönlichkeit und der Drang zu Macht und Emporklimmen. Dieses Zerren um den Knochen der Gewalt, welches man, hier in Frankreich, repräsentative Regierung nennt, dauert nun schon zehn volle Jahre, zuerst unter den Liberalen begonnen, hat es sich unter den Royalisten vervollkommnet. Gegenstand und Art des Streits sind stets dieselben geblieben. — — Leere Zank- und Streitsucht, wildes Schmähen, bittere Anfeindung, Gehässigkeit und Niederträchtigkeiten aller Art über das Haupt des Gegners, welcher er auch sey, gewälzt, bilden unsern moralischen Zustand. Nach Manneskraft, besonnener Umsicht, gediegener Kenntniß, gesteigerter Erfahrung, blickt man vergebens; Ironie und nichts als Ironie, ohne Stoff von Seite der Opposition, Mechanik und nichts als Mechanik, ohne Seele von Seite der Administration, das ist das Weben der Dinge."

Der eigentliche Tummelplatz dieses Kampfes war und ist nun das französische Journalwesen, und je größer das Ansehen desselben in Deutschland, je weiter die Meinung bei uns verbreitet ist, daß in einer solchen politischen Schriftstellerei eigentlich das wahre, rege, öffentliche Leben

bestrhe, desto nothwendiger ist es, diesen Gegenstand unbefangen und ohne Vorurtheil zu prüfen und zu untersuchen, ob sich denn wirklich aus jenem Journalismus ein Gewinn für die bürgerliche und öffentliche Sittlichkeit ergeben habe.

Sachkundige aber behaupten geradezu, daß es kein einziges französisches Journal gebe, in welchem man von aller möglichen Privatkotterie, Faktionspartheі und ministeriellen Ansicht frei sich äußern könnte, und daß in allen ein Zwang, ein Abstreifen eigenen Denkens und echter Unabhängigkeit herrsche. „Nichts in der ganzen Literatur des Ephemeren, steht kräftig, frei, selbstständig auf festen Fußen; der Fuchs schaut immer mit Ohr oder Nase aus einem Pelz von Ehrlichkeit hervor. Was wir nämlich frei, selbstständig, auf festen Füßen nennen, ist, daß ein gerader Mann sich nach versichertem Gewissen, über Alles auslassen kann, wie es ihm Herz und Verstand eingeben. Davon weiß man in den Combinationen jener Journalistenwelt durchaus nichts. Da, um Farbe und Gesicht haben, um Ton und Stimme erschallen lassen zu dürfen, muß man sich mit einem systematischen Mantel von Ministerialismus oder von Opposition behängen, man muß anbeten oder niederreißen, schmeicheln oder vergiften, ein Rauchfaß schwingen oder über einen Basilisken brüten, und an diesem gemachten Kram verschwenden Männer von Geist und Talenten, unter denen es sehr ausgezeichnete giebt, Zeit und Leben, statt Beides zu Dauerndem hinzuwenden! Auch ist vor lauter Blähen, Zwitschern, Taumeln und Plaudern der Alltagsliteratur, die höhere, ernstere, tiefere in eine Art von Stockung, und sogar in einem Verfall gerathen, worauf es Noth that, die ernste Aufmerksamkeit der Regierung hinzulenken.“

„In der That giebt es in Frankreich kein Edinburgh Review, kein Quarterley Review, keine Heidelberger oder Wiener Jahrbücher; in dieser Hinsicht, und weil sich die dortigen Journale sammt und sonders souveraine literarische Machtsprüche anmaaßen, und die Gesellschaft in ihren Grundlagen immerfort bestürmen, so möchte ihr gemeinschaftlicher Sturz, als der großen Beförderer aller Frivolitäten des Tages, an und für sich kein Uebel sein. Uebrigens werden hier *) alle Journale, mit Ausnahme des Courier und des Debats als angekauft betrachtet, und zwar nicht, wie es scheint, von ministerieller, sondern von einer ganz andern Seite her. Wie falsch diese ganze Stellung der Journalliteratur aber überhaupt ist, sieht man daraus, daß die Einen sich gezwungen glauben Opposition, die Andern Ministerialismus zu machen, so daß nirgends sich eine männliche, von Leidenschaft, Ehrgeiz, Eigennutz oder Kriecherei befreite Stimme hören läßt." **)

„Dabei fahren denn diese Journalisten stets fort, die Einen ihren Gegnern Servilität, die Andern Licenz vorzuwerfen. Wo ist, kann man fragen, unter allen diesen die unbefangene Stimme der Wahrheit? Vielleicht ist es gut, daß Demuth sowohl als Auflehnung wider die Gewalt sich

*) Im July 1824.

**) „Inzwischen sind die Liberalen nicht so inkorruptibel, wie man glaubt. Man weiß welchem Klange die Tablettes universelles gewichen sind, in welchen jetzt eine bezahlte Opposition umherlärmt. Ja das Haupt aller liberalen Tagesblätter, welchem man 1,600,000 Franken angeboten haben soll, um eine Opposition zu machen, hat sich nur mit 2 Millionen begnügen wollen, nnd da dieser Preis zu theuer schien, so sind darüber die Unterhandlungen zerfallen. So steht es mit dem Liberalismus gewisser Liberalen." (Allgemeine Zeitung vom 11ten März 1824.)

in der Schreibefehde bis zu dieser Stufe der Erbitterung und Unanständigkeit entwickelten, damit freie Männer gewahren mögen, wie weit die Wahrheit von allem Joche der Oberherrschaft oder der Parteien, vom tobenden Schrei, Stoß, Drang der Interessen und Leidenschaften entfernt liege."

Ob unter diesen Umständen das französische Journal- und politische Schriftstellerwesen wirklich verdiene für etwas wahrhaft Freisinniges gehalten zu werden, oder ob es nicht vielmehr das Meiste beigetragen habe, den französischen Nationalgeist zu verflachen und zu corrumpiren, möge jeder Unpartheiische selbst entscheiden.

So mußte also sich der Blick aller Bessern mit Sehnsucht und Besorgniß in die Zukunft richten, und die Frage drängte sich von selbst auf, ob denn wenigstens Frankreich ein neues und besseres Geschlecht zu erwarten habe? Aber eben deswegen, weil das Erziehungswesen eine wichtige politische Bedeutung erhielt, — wollten alle Partheien sich der heranwachsenden Generation bemächtigen und der unwürdige Kampf der Partheien drang auch bis in diese Region.

Mit den Instituten für Bildung junger Staatsdiener sah es während der Restauration auf das Erbärmlichste aus. „Derselbe Mückensinn, welcher keinem freien Leben gestattet sich zu vereinen, zu verkörpern und zusammen zu bilden, präsidirt auf den hiesigen Erziehungsanstalten. Was man die französische Universität nennt, ist ein Abstraktum, eine hohle Formel, in die sich die absolute Gewalt verkriecht, um zu erziehen, wie sie seit Bonaparte gewohnt ist. Bonaparte in Person hat mit Savary den Kodex der französischen Erziehung entworfen, das heißt Alles sagen. Man ist genöthigt laut zu lachen, wenn man seine

Gesetze in dieser Hinsicht erblickt. Seine Erziehungsfabriken waren eine Art von Zuchthausanstalten, in denen die Jünglinge zur Verzweiflung getrieben werden sollten, damit die Ueberlebenden willig und fähig seien, sich dem Despoten in die Arme zu werfen. Später war freilich kein Funke mehr von Bonapartischer Tirannei in der Erziehung, aber desto nakter trat die Dürftigkeit der Anstalten an sich selber hervor. Was man die Universität nannte, wollte gern einen jansenistischen, die Ultras einen jesuitischen, die Liberalen einen deistischen Erziehungsplan entwerfen, alle drei Partheien um aus der Jugend eine ministerielle, oder eine weiße, oder eine rothe Farbe zu bilden: so wenig dachte man an die Naivetät der Jugend, und an ihre freie selbstständige Entwickelung nach der Weise englischer oder deutscher Hochschulen. Bewahre, das gäbe Korporationen und keine Präfectenschulen, schrieen die Ministeriellen; das gäbe keine Höflinge, sagte sich leise ein Häuflein Ultras, von dem sich vielleicht ein besserer Trupp absonderte; das gäbe keine rothe Mützen, welche die Geschichte verläugnen, über das Unbekannte arrogant absprechen, nur Benjamin Constant statt solcher Privelegiendiener, wie die aristokratischen Thucydides und Tacitus im Munde führen, sagen die Liberalen. Eben derselbe Partheigeist bemächtigte sich auch der niedern Volkserziehung, und die liberale Parthei warf sich mit einem merkwürdigen Enthusiasmus auf die Methode des wechselseitigen Unterrichts. „Es ist komisch zu sagen, sagt ein Augenzeuge, man hat seit 1814 für die Erziehung nichts gethan als Plaginstitute und mechanische Maulredner unter dem Namen enseignement mutuel, gebildet. Was Rousseau's Emil, Basedow's und Campes philantropische Sauganstal-

ten, was aller Erziehungscharlatane (den einzigen würdigen Pestalozzi ausgenommen) Erfindungen und Puppenkram, Lächerliches und Abgeschmacktes hatten, und was doch den Enthusiasmus der damaligen Welt erregte, ist nicht zu vergleichen mit dem Enthusiasmus der hiesigen großen Kinder für die Schulen wechselseitiger Belehrung. Man will den Kindern allen tiefern Sinn aus dem Leibe treiben. Das Volk soll lesen und schreiben, gut und schön, aber wenn ihr dieses zur Absicht habt, warum ehrt ihr das Volk nicht, warum schließt ihr es aus eurem Wahlgesetz aus, warum Meister- und Gesellenschaft, ächten Volkssinn und kräftigen Volksgeist nicht dulden? Sagt die Wahrheit, ihr wollt kein starkes, kein selbstständiges Volk; ihr wollt den Mann des Volks aus seiner Sphäre reißen, ihn halb bilden, ihn den Kopf mit unreifem Zeuge anfüllen, und dann euren Mann aus ihm machen. Der schwedische Bauer, der Schweitzer, der Tyroler, der Deutsche Werkmeister sind gebildeter als aller Pöbel in allen Ländern Europas, warum? wegen der ihnen zugesicherten politischen und bürgerlichen Rechte. Aber keiner von diesen (Ausnahmen sagen nichts, die soll es immer geben) will aus seiner Sphäre dringen, jeder genießt der höchsten Freiheit in seinem Kreise. Ihr wollt das Volk erziehen, um es mit seiner Lage unzufrieden, einen Haufen raisonnirender Commis aus ihm zu machen. Ja, freilich soll das Volk instruirt werden, aber praktische Geschäfte instruiren besser als die Zeitungen und das Constitutionsgeschwätz, und ihr stoßt das Volk aus seiner ständischen Bedeutung und dadurch wahrhaft aus seiner Constitution und seiner Charte heraus." — Im Uebrigen ist es bekannt, mit welcher Erbitterung von der andern Seite der

Einfluß der Geistlichkeit auf die Erziehung der französischen Jugend bekämpft, wie dieser jene Vorwürfe von den Liberalen zurückgegeben, und wie sie zuletzt auch wirklich von dem Bildungsgeschäfte ausgeschlossen oder darin wenigstens bedeutend beschränkt wurde. Trost für die Zukunft war auch in dieser Spähre überall nicht vorhanden, und der Einfluß der republicanischen Ideen auf die gebildetere Jugend Frankreichs behielt zuletzt auf das Entschiedenste die Oberhand.

Das eben Mitgetheilte haben wir, ehe wir zu der Aufnennung und Characterisirung der einzelnen Partheien übergehen wollten, zuerst als das Allen Gemeine vorausschicken wollen. Unter den Partheien stehen aber oben an:

Die Minister und die Ministeriellen.

Statt daß in natürlichen und einfachen Verhältnissen eine monarchische Regierung über allen Parthien stehen muß, waren in Frankreich diejenigen, welche alle äußere und innere Verwaltung leiteten, zum größten Nachtheile für das Land und alle öffentlichen Verhältnisse selbst Parthei. Und in der That ist dies auch tief im Geiste des sogenannten Repräsentativsystems begründet; denn während in der ältern ständischen Monarchie die Minister in Wahrheit des Königs oberste Diener sind, erscheinen sie im Systeme der modernen Constitutionen als verantwortliche Staatsverwalter, an welche die Volksvertreter sich halten können, während man dem Fürsten Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit zugesteht. Weil nun aber gleichzeitig der Regent an ihre Zustimmung oder Mitwirkung bei seinen Regierungs-Hand-

Bayerische Staatsbibliothek München

lungen gebunden ist, sind sie zwar die untergeordneten aber eigentlichen Hebel und Triebräder der gesammten Staatsverwaltung; ihre Gesinnung, Doctrin und Fähigkeit ist mithin bei Weitem wichtiger und entscheidender als des Fürsten Persönlichkeit selbst. Die vielfachen Nachtheile hiervon liegen am Tage; es schützt die Minister nicht jene angeborene heilige Scheu vor dem Rechte des gebornen Fürsten, welchem, eben weil er durch seine Geburt zum Herrscher berufen ist, sich bereitwillig jede Privatmeinung und jedes kleine und besondere Widerstreben in schuldigem Gehorsam unterordnet, weil Niemand es für eine Unehre hält, seinem gebornen Fürsten und Herrn gegenüber, seine eigene Meinung, selbst wenn er sie für die Richtige hält, aufzugeben und zu gehorchen. Umgekehrt hat jeder constitutionelle Minister eine Heer verletzter Eitelkeiten und Persönlichkeiten wider sich, weil Unzählige eben dieselben Ansprüche auf dieses Ministerium zu haben glauben und fest überzeugt sind, daß sie durch die Ernennung eines Andern übergangen und schwer gekränkt seyen. Somit hat auch bei jeder einzelnen Verwaltungshandlung jeder Minister alle diejenigen wider sich, welche glauben daß sie dieselbe viel zweckmäßiger vorgenommen, viel besser die Aufgabe gelößt haben würden. Mit einem Worte dieses System erzeugt als nothwendige Consequenz den Haß aller Derer, die sich zu einem Ministerium berufen glauben, oder aus individuellen Gründen einen andern Minister wünschen, gegen Denjenigen der wirklich Minister ist; einen Haß, der gegen den gebornen Fürsten nicht Statt finden kann, weil sein Standpunkt jeder Concurrenz des Ehrgeizes entzogen ist. Alle diese Nachtheile

mußten gerade in Frankreich bei dem dortigen, oben geschilderten Volkscharakter auf eine besonders fühlbare Weise Weise hervortreten und mußten dort jenen häufigen und öftern Ministerwechsel erzeugen, der während dar ganzen Periode der Restauration eine Geißel des Landes war. Wenn im schneller Wechsel der gebornen Landesfürsten schon ein Uebel für das letztere ist, so muß dieses in noch höherm Maaße bei dem Wechsel der Minister in einer constitutionellen Monarchie statt finden, da der Regent nur durch den natürlichen Tod, der Minister, auch durch die Absetzung seinem Wirkungskreis entzogen wird, und jede Unzufriedenheit in irgend einer Sphäre, sofort zur Veränderung, jede Veränderung wieder zu Unzufriedenheit führt, und so im unendlichen Kreislaufe fort. Dies beweist auch die Geschichte Frankreichs seit den letzten 15 Jahren, indem dort der Regent sich nur einmal, die Ministerien, wenn wir nur die Hauptveränderungen zählen, sieben Mal änderten und kein Ministerium nach jenem Systeme gedacht werden kann, welches mit Gewißheit auf Stabilität und längere Dauer hätte zählen können. Zugleich aber änderte sich mit jedem Ministerium das gesammte System von Regierungsgrundsätzen, Ansichten und Maaßregeln; und jeder Unbefangene möge erwägen, ob dieses ewige Hin- und Herfluthen der Systeme einen festen, sicheren, consequenten Gang der Regierung, eine wahrhafte Ruhe und jenes Gefühl vou Sicherheit und Stabilität möglich machen konnte, welches eine wesentliche Voraussetzung zum Gedeihen jedes Landes ist. Im Gegentheil war dasselbe eine Mutter ewiger Unruhen und erzeugte eine fortwährende Spannung und Unsicherheit,

die nothwendig die Regierung in noch höherm Grade schwächen mußte, als alle ihre Feinde es vermochten.*)

Außerdem schloß sich grade in Frankreich an jenen Wechsel ein anderer sehr wesentlicher uud fühlbarer Nachtheil. Waren dort nämlich die höhern und niedern Verwaltungsbeamten willkührlich absetzbar, so zog der Sturz eines jeden Ministers als unvermeidliche Folge eine wahre Revolution in der Beamtenwelt nach sich, und jede wichtige Veränderung im Ministerium war der Vorbote einer Unzahl von Absetzungen und Versetzungen der Präfecten und Unterpräfecten, ja der Maires und untersten Lokalbeamten, und häufig war es auch Grundsatz bei den Anstellungen und Versetzungen, die Beamten so weit als möglich aus den Bezirken zu entfernen, die bisher der Schauplatz ihrer Thätigkeit gewesen waren, um sie eben nicht zu genau mit ihren Administrirten bekannt werden zu lassen. Die nothwendige Folge davon war eine doppelte. Der Revolutionstrieb (d. h. der Gegensatz einer ruhigen am Bestehenden hängenden Gesinnung) konnte bei diesen ewigen Veränderungen nimmermehr im Volke erstickt werden; dann aber bildete sich auch unter diesen innern Stürmen in der Administration eine Gesinnung in Frankreich aus, die vielleicht gefährlicher sein dürfte als der verwegenste und frechste Partheigeist. Wir meinen nämlich jene totale Gesinnungslosigkeit, welche unbedingt das Lied des Gewaltigen singt, dessen Brod sie ißt,

*) England, wo ebenfalls der Ministerwechsel von großer Bedeutung ist, kann man nicht als ein Beispiel des Gegentheils anführen, weil jenes Land bis in seine untersten Schichten und in den kleinsten Verhältnissen eine wahre Verfassung hat, und es außerhalb der Macht der Minister liegt diese zu ändern.

und in dem Sinne ministeriell ist, als sie jedem Systeme der Minister ohne Zaudern und Anstand huldigt; eine Gesinnung, auf welche eine Regierung sich so wenig mit Zutrauen und Sicherheit stützen und verlassen kann, als ein Gebäude auf lockerm Flugsande errichtet werden mag. *) Das war also der Fluch jenes ewigen, durch das Repräsentativsystem gebotenen Ministerwechsels, daß die Gesinnung und moralische Kraft im Volk erstarb und die Revolution recht eigentlich perpetuirt wurde, weil in der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung ewiger Wechsel herrschte, der sich nothwendig an den Wechsel der Häupter der Verwaltung anschließen mußte.

Eine Geschichte Frankreichs während der Restauration müßte also nicht sowohl in einer Geschichte Ludwigs XVIII und Karls X, als vielmehr in einer Geschichte der Ministerien unter diesen beiden Herrschern bestehen. Eine solche in der Ausführlichkeit zu liefern, die dieser Gegenstand verdient, ist aber nicht der Zweck dieser Schrift und wir beschränken uns auf nachfolgende Bemerkungen über die verschiedenen ministeriellen Systeme.

Nach dem zweiten Sturze der Bourbonen versuchte Ludwig XVIII mit den alten Werkzeugen der napoleoni-

*) In den Stürmen der englischen Revolution des 17ten Jahrhunderts bildete sich dort eine politisch-religiöse Sekte (waiters upon Providence) deren anerkanntes Princip es war, jedem wer er auch sei, mit Eifer, Treue und Ergebenheit zu dienen, so lange er die Gewalt hatte, und, wie sich von selbst versteht, von dem eben verdrängten Herrn weiter keine Notiz zu nehmen. Lag diesem Entschlusse ein Ekel und Ueberdruß an den unaufhörlichen Umwälzungen zum Grunde, so war die Mutter jener obenbezeichneten französisch-ministeriellen Gesinnung der baare Egoismus und die totale Verflachung der sittlichen Denkweise.

schen Gewalt, mit Talleyrand und Fouché fortzuregieren; aber schon nach wenigen Monaten gewahrte er, daß dieses System nicht dauern könne, weil einerseits die royalistischen Elemente des neueren Frankreichs seit der Restauration sich den alten Organen des kaiserlichen Despotismus nicht fügen wollten, andererseits die letztern nicht üble Lust hatten, die Bourbonen mit den Regenten zu entzweien, denen jene zum zweiten Male den Thron verdankten *). — Als dieses Ministerium an diesem Versuche scheiterte, trat ein Neues in dessen Stelle, dessen Hauptnerv Richelieu war. Man kann diesem Manne einen hohen Grad von Rechtlichkeit, redlichem Willen und treuer Anhänglichkeit an das königliche Haus nicht absprechen, wenn gleich bezweifelt werden muß: ob die Mitte welche er wählte, die rechte war, indem er zwar die Extreme zu vermeiden suchte, in dieser bloßen Negation aber die definitive Wahrheit gefunden zu haben glaubte, und somit die bloße Mittelmäßigkeit für Mäßigkeit nahm. Auf diese Art wurde er bald der entschiedene Feind der treuesten, eifrigsten und entschlossensten Anhänger des Königs, denen freilich ihrerseits auch bei ihrem Kampfe gegen die Revolution die nöthige Klugheit, Mäßigung und Liebe abging. In diesem Sinne bewirkte Richelieu die Auflösung der streng-royalistischen Deputirtenkammer, durch die Ordonanz vom 5. September 1816.

*) Als Belag hierfür kann der Bericht Fouché's über die Leiden Frankreichs dienen, die über dieses Land durch den Einmarsch der alliirten Armee im Jahre 1815 gekommen seyn sollten. Er vergißt darin völlig, daß das französische Volk diese Leiden zunächst seinem alten Herrn und Meister und außer dem der französischen Leichtgläubigkeit und Treulosigkeit, mithin weder den Bourbonen noch den alliirten Monarchen, sondern sich selbst verdankte.

Aber diese bloße Feindschaft gegen die entschiedenen Royalisten konnte, obwohl sie unbewußt den Zwecken der Liberalen diente, noch keine wahre Versöhnung zwischen dem Minister und den Letztern stiften. Denn diese gingen mit ihren Absichten und Zwecken weiter als die Ministeriellen ahneten, und als endlich Richelieu den Zutritt Frankreichs zum heiligen Bunde veranlaßte, zerfiel er sogar mit seinen liberalen Collegen im Ministerium und trat von seinem Amte ab, begleitet von den Verwünschungen der Gegner des göttlichen Rechts der Könige. Ihm folgte am 29. December 1818 Decazes, der entschieden mit den Grundsätzen des Liberalismus befreundet, auf der andern Seite doch nichts weniger als den Sturz der Bourbonen oder die Republik wollte. So wurde auch er bald beiden Partheien, den consequenten Liberalen, wie den folgerechten Royalisten verhaßt, wie sein Vorgänger. Außerdem unterbrach bald ein eben so unvorhergesehenes als schreckliches Ereigniß den Lauf seiner Administration; der Herzog von Berry fiel am 13. Februar 1820 unter dem Dolche des Meuchelmörders Louvel. Als hierauf die Parthei der Königlichgesinnten laute Anklage gegen den liberalen Minister erhob, suchte dieser sich zwar durch einige den Liberalen nicht angenehme Gesetzesvorschläge zu retten, bewirkte dadurch aber nur, daß die Stimmen der Royalisten und ihrer Gegner sich gegen ihn vereinigten. So erhielt er am 20. Februar 1820 zwar auf die schonendste Weise aber dennoch von Ludwig XVIII in Gnaden den Abschied, obwohl der König erst nach langem Widerstreben sich dazu entschließen konnte, seinen persönlichen Freund und Günstling fallen zu lassen. Jetzt ward aufs Neue Richelieu

Haupt des Ministeriums, dem vom Jahre 1822 an der Graf von Villèle folgte. Unter diesem Minister erreichte die Macht der Bourbonen seit der Restauration ihren Culminationspunkt, und während seiner Verwaltung gelang das, von Vielen für unmöglich Gehaltene: einen Krieg gegen die Revolution in Spanien glücklich und siegreich durchzuführen und die Entschädigung der durch die Revolution beraubten Emigranten zu bewirken. Im Uebrigen kann man es als den Charakter seines Ministeriums ansehen, daß er, dem Kraft, Klugheit und Einsicht nicht abgesprochen werden kann, das Heil Frankreichs in einem strengen Monarchismus suchte, zugleich aber auch die Charte fortdauernd als Grundlage beibehalten wissen wollte. Daß der Geist seiner Verwalung den Liberalen zum höchsten mißfallen mußte, versteht sich von selbst und insbesondere zog er deren Haß auf sich, als er durch mehrere Gesetze und Maaßregeln, (wie z. B. durch das so berühmt gewordene Sakrilegiumsgesetz) über deren Zweckmäßigkeit unter den damaligen Umständen freilich gestritten werden kann, den Cultus und den Clerus der katholischen Kirche weltlich zu unterstützen trachtete. In der That erschien den wahrhaft christlich Gesinnten ein solches Verfahren hauptsächlich nur als Mittel für irdische Zwecke, und zog der Kirche aufs Neue die heftigste Verfolgung ihrer unversöhnlichen Todfeinde zu. Auch diejenigen Royalisten, welche das Königthum durch aristokratische Institutionen gestützt zu sehen wünschten, fanden, daß das Villèle'sche System zu sehr zum Administrations-Despotismus hinneigte; und in Wahrheit kann man ihm zum Vorwurfe machen, daß er die große Macht, die ein günstiges Zusammentreffen von Umständen in seine Hände

gelegt, nicht dazu benutzt habe, der Zukunft Frankreichs sicherere und festere Bürgschaften zu geben, als es in der Charte von 1814 besaß. Als zuletzt eine Faktion von Royalisten ihrer bisherigen Sache untreu ward, und auch die aristokratisch Gesinnten unter denselben seine Verwaltung befehdeten, konnte er dem Sturme der Liberalen nicht länger Stand halten und unterlag im Jahre 1827, weil er die Majorität in der Kammer gegen sich hatte.

Das Ministerium Martignac vollendete den Sieg der liberalen Parthei; es glaubte durch Concessionen an die linke Seite und Verfolgung des Clerus und der sogenannten Priesterparthei, einen Frieden mit den Feinden des alten Königthums erkaufen zu können; aber der Andrang war zu mächtig, und jene wollten sich nicht mit einem halben Siege begnügen. So geschah es, daß der von den Royalisten aufs Aeußerste gehaßte Martignac auch mit der linken Seite zerfiel, als er zu spät die Zügel wieder ergreifen wollte, die im Anfange seiner Verwaltung seinen Händen entfallen waren. Er wurde fast mit noch herberen Schmähungen überschüttet, als Villéle's Ministerium, welches die Kammern in einer Adresse an den König ein beklagenswerthes genannt hatten, und mit Schrecken gewahrte der König, daß Schlaffheit und nachgiebige Schwäche nicht das Mittel sey, die Liberalen zu versöhnen und daß diese nicht geneigt seyen, auf halbem Wege stehen zu bleiben. So ernannte er am 9. August 1829, indem er plötzlich in das entgegengesetzte System übersprang, ein neues Ministerium, dessen Haupt der Fürst Polignac war.

Von dem Geist und Charakter dieser Verwaltung, der es vornehmlich, fast in einem unglaublichen Grade an Klug-

heit gebrach, wird weiter unten die Rede seyn. Wir aber haben durch diese kurze Charakterisirung sämmtlicher Ministerien, in welchen alle möglichen Systeme, vom strengsten Königthume an, bis zu einem Grade des Liberalismus, der sich kaum noch mit dem Königthume verträgt, der Reihe nach versucht wurden, den thatsächlichen Beweis geliefert: daß kein Ministerium im Stande war, die widerstrebenden und entgegengesetzten Partheien zu verbinden und Frankreich einen dauernden und festen, innern Frieden zu sichern.

Die Royalisten.

Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß sämmtliche Royalisten eine einzige, in Haupt und Gliedern wohlorganisirte Körperschaft gebildet hätten, vielmehr finden sich auch innerhalb der Königsfreunde unzählige Schattirungen der Gesinnung, ja sogar heftig sich befehdende Partheien. Eben so sehr würden die Freunde der guten Grundsätze in Deutschland irren, wenn sie die französischen Royalisten um deswillen, weil sie energische Feinde der Revolution sind, durchgängig als die wahren Repräsentanten der guten Sache des Königthums betrachten wollten. Dies wäre eben so falsch, als wenn man die Liberalen für Freunde einer wahrhaft freien Verfassung zu halten geneigt wäre.

Die französischen Royalisten sind vielmehr eben sowohl eine Parthei, wie alle übrigen, und auch sie sind nicht frei von allen (oben geschilderten) Untugenden des französischen Faktionswesens überhaupt. Ihrer Entstehung nach datiren sich die eigentlichen Royalisten, im strengen Sinne

des Worts, denen Decazes den Spottnamen der Ultra's gab, schon aus der Zeit von Bonaparte her, wo zuerst wieder eine Meinung und Parthei für die Bourbonen sich anfing zu konsolidiren, die sich auch mit diesen, zum großen Verdrusse des Kaisers, in Verbindung setzte. Die geistigen Führer dieser Richtung waren Maistre, Bonald und Chateaubriand.

Bei der Restauration triumphirte diese Gesinnung, aber es mischte sich in den Jubel der aufrichtigen Königsfreunde auch der den Franzosen des neunzehnten Jahrhunderts eigenthümliche Eigennutz, mit allen seinen unrühmlichen Seiten. „Alles, was emigrirt war, Alles, was sich rühmte für den König konspirirt zu haben, drängte sich an die Bourbonen. Es war ein Sturm laufen mit Gesuchen ohne Ende um Gnaden und Grade. Indessen schwebte bei dieser ersten Restauration den Ultra's noch kein Plan vor, sie wähnten, die Dinge müßten von selbst gehen, man brauche nur ein Bonaparte im Guten zu seyn, um das Bonapartesche Unwesen hinwegzuräumen. So wurde die Charte ohne die nöthige reife Ueberlegung und Erwägung der Folgen gegeben."

„Damals fing das Hofunwesen, das Grab des alten französischen Adels, wiederum an zu spuken. — Mitten in dem leichtfertigen Taumel erschien der Mann der Insel Elba, und hinter sich zog dieser Eroberer die Crapüle der Revolution alle abgetragenen rothen Mützen, um zu sehen, ob es gelingen werde, sich die Nation ans Herz zu schließen, indem er das Untere zu Oberst kehrte."

„Während der 100 Tage war viel Zügellosigkeit in Frankreich, also auch viele Bequemlichkeit, gegen den mili-

tärischen Chef zu konspiriren. Da es dem Fouché kein Ernst war, Bonaparte zu erhaltәn, so ließ er in dieser Hinsicht Alles auf das Breiteste geschehen. — Während der 100 Tage begannen sich nun die Ultra's als Faktion zu organisiren, und einige Chefs fur das gesammte Frankreich zu bekommen." Diese Faktion gerieth aber zu dem Ministerium nach der Restauration in eine feindselige Stellung, weil dieses von dem Axiom ausging, daß nicht die alten Republikaner und Bonapartisten, sondern die Ultra's die 100 Tage gemacht hätten, und seinen Einfluß bei dem Könige dahin benutzte, die letztern zu stürzen.

Dies war die erste und eigentliche Veranlassung, daß diese sich dem Ministerium gegenüber zu einer enggeschlossenen Parthei verbrüderten, und diese Stellung, auch nach dem Sturze von Fouché und Talleyrand, den Ministerien Richelieu und Decazes gegenüber beibehielten.

„Ihre Gesinnung sprach sich vornämlich in der Kammer von 1815 aus, in welcher Männer saßen, die auf eine würdige und edle Weise die wahre Freiheit gegen ein ungeschicktes Ministerium vertheidigten. Wieder aber auch solche, die eine eigentliche Gegenrevolution beabsichtigten und es als ihr höchstes Ziel verfolgten, daß die geistlichen Güter der Kirche, die Güter der Emigranten ihren Eigenthümern zurückgegeben werden sollten und die mitunter, um ihren religiösen Sinn zu bezeugen, auf eine an's Lächerliche streifende Weise, mit Anträgen und Petitionen für die Geistlichkeit auf das vor dieser Gefahr zurückschaudernde Ministerium Sturm liefen. — Man wollte ferner die Contrerevolution bewirken, wie man die Explosion der Revolution bewirkt hatte, durch Clubs, Brüderschaften und Korrespondenzen

die über ganz Frankreich ausgebreitet waren, und durch das in der Revolution gebräuchliche Allarmschlagen und die Taktik der falschen Neuigkeiten. Diese Verbindungen waren in so fern geheim, als sie es seyn sollten; aber die Lebhaftigkeit der Franzosen reißt sie über allen Mechanismus hinaus, sie verschwören sich auf offener Straße, immer so wie ihre feinsten Staatsmänner noch allzuviel reden, und durch diese freilich mit Lügen durchspickten Vertraulichkeiten den Fremden in Erstaunen setzen. Decazes bedurfte also keiner feinen Nase, um den Plan und das ganze System der Bewegung zu durchwittern; dazu wäre er nicht einmal einer geheimen Polizei bedürftig gewesen, und seine Verdienste waren nicht übertrieben in dieser Hinsicht. — Kaum war das Budget abgefertigt so begann Decazes, welcher nicht im Stande gewesen, der Assemblee Stand zu halten, ein nur allzuleichtes Spiel gegen die Faction der Ultra's. Er that den Maulkorb dem Bären der Revolution ab, und hetzte ihn auf das leichtfertige kontrerevolutionäre Wild los. Anstatt die Kammer als Kammer gleich aufzulösen, zögerte er, und benutzte die Intervalle, eine lang gefesselte Meinung auf eine höchst gefährliche Weise zu bewegen. Hier riß ihn die Fouchésche Polizei fort, welche in seinen Diensten stand, und durchaus nicht royalistisch, also auch nicht ministeriell war. Diese Polizei war kundig aller Kniffe und Pfiffe der Diffamation, und wußte, auf welches Lied der Vogel der Revolution horchte. Sie gab ihm Lockspeise und ihre Agenten ergossen sich in den Provinzen, mit dem Minister entrissenen Instructionen, deren Sinn sie noch außerdem verkehrten, auf eine Weise, welche dem Ministerium wohl gänzlich unbekannt geblieben ist.

Ueber Erwarten zerfiel die Macht der geheimen Gesellschaften, auf keinen soliden Boden gestellt, mit keiner Wurzel in der Nation, vor der bei Weitem mehr berechneten und klüger überdachten Taktik der Polizei. Nicht allein schob sie überall ihre Männer unter die Ultra's, sondern sie erhob ein System der Delation gegen die Ultra's, die auch mitunter zur Ungebühr denunzirt hatten. Mitten in diesem schimpflichen Spiele erhob sich eine, dem Minister, aber nicht der Polizei unbekannte Macht, welche bald über das Ministerium hinausragen und mit der Gegerevolution als baare und echte Revolution, den Hunger durch Appetit gereizt, ringen sollte. So wurde Decazes, ohne es zu wollen und selbst ohne es zu wissen, Schöpfer der Partheien, und wie einst die Gueusen, wurde der Spottname, den die obere Macht den Partheien auflud, um sie zu stürzen, endlich ein Ehrenname für diese Partheien. So nahmen die Ultras sehr willig, auf die Länge, den erst von ihnen zurückgestoßenen der Ultra's an."

„Abentheurer aller Art und mit Schimpf belastete Personen flüchten sich gern in die Reihen der Partheien, und diese, bedacht ihre Scheinkraft zu vermehren, sind durchaus nicht scrupulös über die Mittel. Unter den berüchtigten Jakobinern, baarer und echter alter Münze, welche die Ultras' so brüderlich empfingen, waren auch der heftige Donnadieu und der verschriene Canuel."

Dies dürften die Gründe seyn, warum die royalistische Parthei von vorn herein in eine schiefe Stellung gerieth.

Die Ultra's hätten, als Opposition, in der neuen Konstitution eine neue und schöne Rolle spielen, sich durch große Popularität noch eine bedeutende Patronage erringen können,

wenn sie es nur recht angefangen hätten; nur alles Jagens nach Stellen, Aemtern und Gnaden hätten sie sich begeben müssen. Sie wollten in 1815 Alles an sich reißen und die Nation aus allen ihren Posten verjagen, so sind sie zuerst gefallen. Daß sie gegen die Demokratie ankämpften, besonders da, wo sie mit allgemeinen und eigentlich schülerhaften Theoremen auftrat, die abstrakt gut klingen, aber alle auf ein revolutionäres, eitles uud gehässiges Nivellement hinauslaufen, kann ihnen Niemand verargen. Dazu beriefen sie ihre Erinnerungen und ihre ganze Stellung im geselligen Leben. Aber Würde, Anstand und Mäßigkeit konnte man von ihrem Betragen verlangen, und häufig gaben sie nur dem Volke ein böses Beispiel, indem sie sich in geringfügige Intriguen einließen. Auch verdarben sie ihre Sache häufig durch ein höchst unanständiges Schimpfen über die Personen. Hat man aber jemals seinen Gegner mit Grobheiten überzeugt, oder nicht vielmehr mit Haß für die Sache, welche man durchsetzen will, eingenommen? Aller Fanatismus ist höchst gefährlich, er komme nun von Seiten derjenigen, welche niederreißen wollen, oder auch derjenigen, welche enragirte und bornirte modérés sind. Aber diejenigen, welche den Gipfel in der Gesellschaft einnehmen und die gesellschaftliche Lage am besten überschauen können, die Großen uad Edlen überhaupt, sollten am gemäßigsten seyn, denn das ist das Geheimniß und die Bedingung ihrer Kraft; an fortwälzendem und einreißendem Fanatismus wird sie immer der große Haufen übertreffen. Sie haben, besonders in unsern jetzigen materiellen Verhältnissen, wo das Ideal und die Tradition zerstört sind, nur dem Haufen gegenüber einen einzigen festen Standpunkt, das ist der der

Klugheit, persönlichen Würde und Billigkeit; aber diese Billigkeit wird von ihnen mehr als jemals gefordert, wenn sie nicht ganz untergehen wollen. Wir leben in durchaus materiellen und entheiligten Zeiten, wo man auf die Zahlen schaut: auf welcher Seite ist die Menge? und da wo die Majorität ist, da ist, nach dem System der Zeit, einzig und allein die Nation. Die Ultras hätten nur darauf Acht geben sollen, alle Hülfe der Regierung konnte ihnen nicht die Menge verschaffen, weil der alte und ehrwürdige Rost abgeschliffen war; aber eine große Billigkeit allein konnte ihnen wieder die Leichtigkeit geben aus dem Strudel aufzutauchen. — Unter den Gegnern der Parthei des alten Frankreichs (ich meine diejenige, welche nicht sowohl das alte Regime wollte, als, was an und für sich nothwendig war, Altes und Neues zu verknüpfen gedachte!) gab es Leute zweierlei Art. Diejenigen, welche aus System oder Abstraktion und mit der sie gehörig bezeichnenden Urkunde das Alte verachteten und haßten, und diejenigen, welche sich der Zeit und des neuen Eigenthums erfreuten, und darum die Parthei des alten Frankreichs befürchteten. Die Rolle der Ultra's war hierin ganz einfach; sie hätten, aus Politik, wenn man will, die Systeme als ihnen entgegen bekämpfen, aber mit der besitzenden Masse, wie bitter auch ihr immer verschlossener Schmerz seyn mochte, sich innigst verbinden müssen, auf keinen Fall aber das Ansehen sich verschaffen sollen, als ob sie isolirt und feindselig daständen. Und dann hätten sie auch wieder in den Systemen das gute vom schlechten Korn absondern müssen, die Männer der Freiheit, der Würde und Unabhängigkeit der Nation hätten sie beständig und auf das allerschärfste von den nivellirenden De-

mokraten absondern sollen. Also hätten sie sich an die edelsten und ansehnlichsten Männer des neuen Frankreichs anschließen können, ihnen etwas Irrthum und unverständige Theorie nachsehend, und sich endlich so durch sanfte Uebergänge mit ihnen verschmelzend."

Aber leider ist dieses entweder gar nicht versucht, oder die Versuche sind an der Schlauheit oder Böswilligkeit der alten Demokratenparthei gescheitert; der Riß in der Nation blieb ungeheilt und die Kluft unausgefüllt. Auch kamen zu dem mitunter maaßlosen Benehmen der Royalistenparthei in ihrem Innern zahllose, nicht selten auf bloßem Eigensinn oder egoistischer Persönlichkeit beruhende Spaltungen; niemals wollten die Royalisten begreifen, daß nur in der Einigkeit ihre Kraft stecke und daß es vor allen Dingen nothwendig sey die Punkte in denen sie übereinstimmten mehr hervorzuheben, als die streitigen. Aus diesem Grunde unterlagen sie auch späterhin, als sie unter Villèle die liberale Parthei fast gänzlich unterdrückt hatten, nochmals einer eng zusammenhaltenden, entschlossenen, liberalen Minorität. Uebrigens kann man folgende Schattirungen der Royalisten als die hauptsächlichsten ansehen. Einige wollten das sogenannte alte Regime, das Hof- und Maitressenwesen Ludwig XIV, welches schon unter Ludwig XVI für immer zertrümmert war,*) wieder ins Leben rufen; Andere (von denen im vorigen Abschnitte die Rede gewesen ist) wollten eigentlich den Bona-

*) Diese Parthei existirte wohl eigentlich nur kurz nach der Restauration, und ist im Laufe der Zeit an der evidenten Unmöglichkeit ihre Plane zu realisiren dergestalt gescheitert, daß sie seit den letzten 10 Jahren als verschollen angesehen werden kann.

Bonapartismus unter der Herrschaft der Bourbonen; noch Andere hatten die redliche Ueberzeugung, daß das Königthum der Bourbonen und die Charte von 1814 mit und nebeneinander bestehen könnten; eine kleine Fraktion, hielt dafür, daß die Charte von 1814 nur eine leere Schale sey, und Frankreich fortwährend noch einer wahren Verfassung und aristokratischer Institutionen bedürfe; eine andere endlich, von der unten noch die Rede sein wird, wollte das neue Frankreich gänzlich auf eine theokratische Grundlage stellen (im unten angedeuteten Sinne). Wie heftig sich diese Elemente befehdeten, wie unzählige Mißverständnisse und eigensinnige und kleinliche Streitigkeiten unter ihnen obwalteten, würde hier für unsern Zweck zu erzählen zu weitläuftig seyn; auch innerhalb dieser Parthei zeigte es sich, wie desorientirt die Zeit über die wichtigsten Fragen des gemeinschaftlichen Lebens und wie groß die Raserei und Beschränktheit der Partheisucht sey.

„Kein Edelmann wollte begreifen, wie Noth es that, mit den Royalisten aller Stände und Nüancen gemeine Sache zu machen; auch nicht, wie sehr leicht es ihnen sey, wahre Popularität den Liberalen wegzufischen, indem er, ohne die Wahrheit zu verletzen, nur einigen kleinen Nationaleitelkeiten (wie deren ein jedes Volk besitzt) zu schmeicheln habe. Der englische Matrose und Soldat, wie der englische Krämer und Pächter, sind gleich erfreut von den Aristokraten gelobt, emporgehoben, traulich behandelt zu werden, und nirgends ist die Convenienz des Ranges und der Etiquetten strenger als in England. Nun aber spielt der demokratische oder despotische Liberale gegen das Volk die Rolle des Aristokraten, kraut ihm die Ohren, und giebt ihm gute Blicke.

Thäten die Royalisten nur davon den hundertsten Theil, ohne keine ihrer wahrhaft royalistischen, religiösen und aristokratischen, das ist erhaltenden, Gesinnungen aufzugeben, schon längst wären die Nachäffer der Gracchen, oder vielmehr die Cleonen, verlassen; denn der Royalist thut Alles mit mehr Anstand und Manier, weil er das Gewissen einer bessern Sache hat, das Volk aber ist nicht so thöricht, um auf die Länge platten Speichelleckern, die ihm die Schuhe im Kothe küssen, Gehör zu geben, da wo es edlere Patrone haben kann, für die jedes Volk natürliche Lust und Liebe wie angeboren hat! Wenn die Royalisten es nur wüßten! wenn sie sich nur fühlten!"

Bei diesen großen, schweren und innern Gebrechen dieser Parthei muß man sich fast darüber wundern, wie sie überhaupt noch so lange einige Consistenz und Bedeutung behalten konnte, und es ist recht eigentlich nothwendig, es sich zu vergegenwärtigen, auf welchen ewigen Wahrheiten trotz aller französischen Uebertreibungen, Einseitigkeiten und Intriguen, dennoch der Royalismus in Frankreich beruht.

„Was giebt dieser Parthei gesellschaftliche Kraft und Ansehen? Wäre es blos der Glanz und die Eleganz ihrer Manieren, wie Benjamin Constant behauptet? Wären es blos die durch die Revolution heftig zerstörten und in den Individuen fortlebenden Interessen, wie Guizot in seinem Courier sagt? Dann wäre es nicht viel, und ich glaube noch etwas ganz anderes läßt den tiefern Betrachter bei ihnen (so oft sein Sinn und Verstand auch von ihrem Betragen, und manchmal von ihren Maximen empört werden mag), verweilen. Nehmlich sie sind noch der einzige Punkt an dem man sich halten kann, um dem verderblichen Verfahren un-

ſerer Zeit, alles von Vorne an und aufs Neue wie aus Nichts erſchaffen zu wollen, ſich zu widerſetzen. Wenn ſie auch höchſt ungeſchickt auf den Moment einwirken, ſo repräſentiren ihre einſichtigeren Männer doch gewiſſermaßen die Kultur der alten Erde, die ewige Erfahrung der Welt, ſeitdem die Welt iſt. Etwas von der Tradition, oder dem Princip des Lebens hat ſich noch in ihnen erhalten, ſie ſind weder politiſche Mathematiker noch ſyſtematiſche Würfler, weder raiſonnirte Automaten, noch zuſammengeflickte Fabrikate, wie diejenigen Männer, welche ſich die Männer der Zeit zu nennen belieben, und welche meinen, weil ſie die Jüngſten in der Welt ſind, daß ſie auch darum nicht nur die geſcheuteſten, ſondern auch die einzig Geſcheuten ſind. Das giebt den Ultras Kredit, und macht daß Männer, welche faſt gewiß ſind, der Ultra's ungeſchicktes Betragen (ich will nicht Härteres ſagen) werde ihnen den Hals brechen *), doch bei ihnen zu ſtehen gezwungen ſind, weil es ihnen unmöglich iſt, in die andern Reihen überzutreten, wenn ſie nicht auf das Allerempörendſte ihrer Vernunft Gewalt anthun, liberales Kramwerk für echte Waare annehmen wollen. Man kann nicht unentſchieden bleiben zwiſchen bannalen Sprüchen und dem ewigen Geiſte, der ſich in der Vergangenheit beurkundet, und die Zukunft zu prophezeihen im Stande iſt, wie jämmerlich auch die Gegenwart für die Geſcheiteren ausfallen möge. Eine auf ganz materielle Intereſſen, durch deiſtiſche oder atheiſtiſche Philoſopheme geſtützte Epoche hat die moraliſche Kraft, das Princip der Dauer nicht, um uns nur auf 10 Jahre eine vollſtändige,

---

*) Dieſe Betrachtung wurde im Oktober 1819 angeſtellt.

unabhängige Existenz zu versichern; man hat es in der Revolution gesehen, wo alle Vernunftsysteme und alle auf die Nützlichkeit gebauten Theorien in zweimal 24 Stunden über den Haufen fielen. Europa kann zu keiner Kopie der vereinigten Staaten Nordamerika's werden, weil es, wenn derselbe einzig und allein auf die Nützlichkeit eingeschränkte Geist, welcher dort herrscht, auch in Europa allgemein würde, doch niemals so toleriren und liberalisiren würde, wie das in Nordamerika der Fall ist, wo jeder freien Existenz vergönnt wird, sich nach Belieben auszubreiten, wo z. B. die Jesuiten blühen könnten wie die Herrnhuter, der Adel, als besondere und abgeschlossene Gesellschaft, mit eigenen Statuten und als Staat im Staate, eben so gut wie die Quäker, deren Princip der Gleichheit sich bis auf die Höflichkeit ausdehnt. In Europa würde die amerikanische Liberalität, jede Erinnerung befürchtend, schnell Polizeianstalten, Kerker für die Andersgesinnten, und man weiß nicht ob endlich Autodafe's für die Schätze der Weisheit vergangener Zeiten, für ganze Bibliotheken alter Kundschaften anschaffen, dagegen die Encyclopädien und die Voltairischen Leichtsinnigkeiten auf die Nachwelt verpflanzt werden würden. Also begreift man, wie Jemand sich aus Noth für gezwungen halten kann, im guten Gewissen mit allen Ultras von ganz Europa gesammt unterzugehen, denn der Untergang aller alten Dinge scheint Vielen imminent."

Mit der eben geschilderten Parthei der Royalisten war der bei weitem größte Theil der katholischen Geistlichkeit in Frankreich aufs engste verbunden, dergestalt, daß die Sache des Königthums und die der Religion, nicht eben zum Vor-

theil der letztern, von Freund und Feind für identisch angesehen wurde.

Wir müssen aber nothwendig, um ein wahrhaft begründetes Urtheil über die sogenannte Priesterparthei aussprechen zu können, die Untersuchung damit eröffnen, daß wir feststellen, welche Stellung der katholische Clerus seiner kirchlichen beschwornen Amtspflicht nach, einnehmen mußte, weil es begreiflicherweise eine grobe Ungerechtigkeit seyn würde, ihm, wie es so häufig und fast in der Regel geschieht, die bloße Erfüllung seiner Pflicht znm Vorwurfe machen zu wollen. Die letztere besteht aber in der Verkündigung der positiven kirchlichen Lehre, in der Ausspendung der Sakramente, in der Handhabung der Kirchenzucht, — und ins besondere in der Berathung und Leitung der Gewissen. In dieser Beziehung soll dem Geiste seiner Kirche gemäß der Priester den Richter vertreten, welcher der Weg und die Wahrheit ist, und somit allen Partheien, wer sie auch seyn mögen, den schmalen Weg zeigen, der zum Himmel führt und den das göttliche Gebot vorzeichnet; partheilos, wie der höchste Herr den er vertritt, soll er in diesem Geschäfte über allen Parthien stehen, ein Dollmetscher des göttlichen Willens, nicht der menschlichen Interessen und Leidenschaften. Er soll in besonderer Beziehung auf weltliche politische Händel, allen Partheien ohne Ausnahme einschärfen, daß Lüge, Meineid und Verrath eine schwere Sünde, so wie, daß es besser sey und Gott ähnlich mache, Unrecht in dieser Welt zu leiden statt es zu thun; — er soll alle Partheien im Namen des Gottes der Liebe zur Nachsicht, Duldung und Liebe ermahnen, — alle erinnern, daß die Treue und der Gehorsam gegen die Obrigkeit, wel-

cher Gott die Gewalt gegeben der ausdrückliche Befehl des Apostels sey, alle warnen vor dem Gebrauche gefährlicher oder zweideutiger Mittel. In dieser Weise soll er die Brücke bilden zwischen den Menschen und Gott, zwischen den Mühen des irdischen Lebens und dem bessern Jenseits, und er soll jeden Leidenden, dem hier eine schwere Prüfung auferlegt, tröstend verweisen auf den Lohn der zukünftigen Herrlichkeit. — So war es also würdig und recht, wenn der französische Clerus, als die erste Revolution diese Brücke abbrechen, die Selbstständigkeit und Freiheii der Kirche vernichten, ja sogar zuletzt den Glauben an Gott proscribiren wollte und den christlichen Gottesdienst für ein todeswürdiges Verbrechen erklärte, — sein Leben für seinen Glauben hingab, und der Gewaltthat jenen Widerstand entgegensetzte, dem der endliche Sieg niemals fehlen kann: — das Leiden und den Tod für die Wahrheit. — Eben so würdig und recht war es, wenn die Geistlichkeit fortan auf dem geistlichen und sittlichen Gebiete die Irreligiösität, welche die Revolution erzeugt hatte, bekämpfte, und sie verdient, statt bittern Hohnes und Tadels, Entschuldigung, wenn sie hierbei sich auch in der Wahl der Mittel vergriffen haben sollte. Wenigstens sind diejenigen, welche atheistische, allen religiösen Sinn vergiftende, sittenlose und schlüpfrige Schriften in vielen Millionen Exemplaren umsonst ausstreuen ließen, um die Moral des Volkes zu verderben, und es dadurch für den Einfluß der Religion desto gewisser unzugänglich zu machen, nicht befugt einen Vorwurf für den Clerus daraus abzuleiten, daß er, bei dem übergroßen Mangel an Geistlichen, dem verwilderten, und noch dazu solchen Angriffen ausgesetzten Volke, den Glauben seiner Väter durch Missionarien

predigen ließ, oder die Kirchenzucht vielleicht strenger übte als es ein zügelloses und verweichlichtes Geschlecht ertragen kann.

Hätte nun der französische Clerus nur auf diesem Gebiete gegen die Revolution gestritten, so wäre sein Reich, nach dem Ausspruche des Herrn, wahrhaft nicht von dieser Welt gewesen, er hätte auf diesem Gebiete nicht unterliegen können, und alle Leiden und Verletzungen der Priester in Frankreich wären nur ein Mittel zur Verherrlichung der Kirche gewesen. — Dann hätte sich aber der Clerus nothwendig auch darauf beschränken müssen, die Religion in die Herzen der Menschen zu pflanzen, hätte die Ideen der Revolution auf dem geistlichen und sittlichen Gebiete allerdings, so viel an ihm lag, zu vertilgen suchen können, hätte aber die künftige politische Gestaltung Frankreichs Gott anheim stellen und sich hierdurch allein wahrhaft unabhängig machen und halten sollen. — Leider ist dieß nicht geschehen und auch hier hat es sich bewährt, welche Folgen es hat, wenn die Diener der Kirche sich eine unmittelbare und direkte Einmischung in die politischen und weltlichen Händel in der Art erlauben, daß sie, die zu anderm Werke berufen sind, diese leiten und politische Combinationen herbeiführen wollen, statt Demjenigen, der sie um Rath frägt, einfach zu sagen, was dem göttlichen Gebote nach seine Pflicht sey! — Auf dem politischen Gebiete tritt den Priestern als solchen zunächst ihre Unkunde der Sachen und Verhältnisse hindernd in den Weg, wie dieß nach zwei verschiedenen Richtungen hin das Beispiel des französischen und belgischen Clerus zeigt. Der letztere, der im Unvernehmen mit seiner Regierung lebte, — (ob mit oder ohne Schuld der letztern ist für unsern Zweck gleichgültig!) — und die

Freiheit der katholischen Kirche bedroht glaubte, ließ sich durch die Versicherungen Derer täuschen, welche angeblich bloß die Freiheit der religiösen Lehre uud des Unterrichts wollten, und schloß im Namen der Religion mit den anerkannten Todfeinden des katholischen wie jedes positiven Glaubens eine Art von monströser Allianz, deren grauenhafteste Wirkung, — auch abgesehen von dem Unrechte des Schrittes und den irdischen Folgen desselben, — die Verwirrung des sittlichen Urtheils vieler Zeitgenossen ist. Umgekehrt: der französische Clerus wurde und war royalistisch, nicht etwa blos iu dem Sinne, daß er die Treue gegen den König als religiöse Pflicht empfohlen und eingeschärft und sich gegen die Revolution erklärt hätte, sondern in dem Sinn einer bestimmten Faktion. Mit dieser hatten sich viele Mitglieder der französischen Priesterschaft verbrüdert, und wirkten nun nicht mehr blos für das allgemeine Interesse der Religion und der katholischen Kirche, was ihre Pflicht war, sondern positiv und direkt, für diese bestimmte, französische Parthei der Royalisten, wie sie eben mit allen ihren Fehlern, Einseitigkeiten, Irrthümern und Intriguen in jenem Lande leibte und lebte. Sie hielten ferner eine bestimmte politische Form für die allein wahre und richtige, und strebten diese in's Leben zu rufen. Diese Form war aber auch nicht eine uralt-volksthümliche *), und von einer Aufrechthaltung eines wahrhaft bestehenden volksmäßigen Rechts konnte nicht die Rede seyn, weil ein solches in Frankreich gar nicht mehr bestand, — sondern

*) Dieß giebt gerade dem spanischen Clerus seine Stärke, daß er einig mit dem Volksgeiste, die Aufrechthaltung der alten, herkömmlichen Verfassung will.

viele Glieder des gallikanischen Clerus waren in dem Irrthume befangen, der auch Bossuet und andere große Männer im siebzehnten Jahrhundert bestrickt und sich auf den jetzigen Clerus vererbt hatte, daß das Regierungssystem Ludwig's XIV, das wahre, dem Geiste der katholischen Kirche am meisten entsprechende und deshalb vor allen Dingen zurückzuführen sey. — Andere gingen in ächt französischer Einseitigkeit noch weiter; sie übertrieben den allerdings unumstößlichen Satz: das die Religion das nothwendige Fundament aller politischen Institutionen, und daß ohne Religion keine sittliche Kraft des Volkes, ohne diese keine wahrhaft dauerhafte und gute Verfassung möglich sey, — dahin: daß sie alle politischen Institutionen neben dem Christenthume für überflüssig ja für schädlich hielten; eine Meinung, die in Paraguai ihre Wahrheit gehabt haben mag, im heutigen Frankreich aber nur Verderben bringend seyn konnte.

So geschah es daß diese Vorliebe vieler französischen Priester für das Regime Ludwig's XIV und für das, was man in Frankreich den Absolutismus nannte, der Kirche und Religion zur Last gelegt wurde und beide recht eigentlich unpopulär machen mußte. Was aber noch unseeligere Folgen nach sich zog, war der nicht genug zu beklagende Mißgriff einzelner Priester, in Predigten und Druckschriften, versteckt oder offen, auf eine Restitution der sogenannten Nationalgüter zu dringen. Dieß hieß den französischen Nationalcharakter an seiner empfindlichsten, Seite, dem eigenen materiellen Interesse verletzen, und dieß ist, nach unserm Dafürhalten, die eigentliche und wahre Ursache jenes tiefen und wüthenden Hasses gewesen, mit welchem

die sogenannte Priesterparthei verfolgt und der Name: Jesuit, der Inbegriff alles dessen wurde, was in Frankreich verhaßt ist*). Außer diesen innern Feinden der eigenen Fehler und Irrthümer, hatte dieselbe übrigens mit dem, nach der Restauration wieder aufgelebten Jansenismus — der zwar eine Art von katholischer Kirche, aber zugleich deren Absonderung von dem römischen Stuhle wollte, — ferner mit dem Deismus der Doktrinairs und außerdem mit dem Atheismus der alten Revolutionsmänner zu kämpfen, wofür ihr die zweideutige Allianz mit der weltlichen ministeriellen Gewalt, in deren Händen sie ein bloßes Polizeimittel seyn sollte, keinen Ersatz gewährte.

Die Doktrinairs.

Zwischen den eigentlichen Feinden des Hauses der Bourbonen und ihren entschiedenen Anhängern, standen als zweideutige und unzuverlässige Freunde die Doktrinairs in der Mitte. „Diese Parthei hat in so fern keine Vorgänger, als diejenigen, welche ihr zum Vorbilde leuchteten, immer — wenn sie sich nicht vom Schauplatz der Revolution ferne hielten, — von dem Wagen derselben zermalmt wurden, und niemals eine selbstständige politische Bedeutung bekom-

*) Welchen Antheil die Jesuiten wirklich an der Politik des französischen Clerus gehabt, ist begreiflicher Weise nicht aus den Partheischriftten der Gegner mit historischer Gewißheit abzunehmen. Sie selbst haben ein beharrliches Stillschweigen beobachtet und auf keinen Vorwurf ihrer Feinde geantwortet; vielleicht hat dieses räthselhafte Schweigen und ihre geheimnißvolle Wirksamkeit das Meiste dazu beigetragen, sie zu einer dunklen, gespenstischen Macht zu stempeln, die in Frankreich eine das Extrem des Lächerlichen erreichende Furcht erregte.

men konnten. Das große Thema der Doktrinairs ist, einen vollkommenen Vernunftstaat zu bilden, und die Menschheit als eine Abstraction zu betrachten. In der moralischen Welt wollen sie zuerst die Gottheit und dann die Unsterblichkeit der Seele beweisen, einen baaren Deismus als Universalphilosophie aufstellen. Auf diesem Deismus wollen sie das Gebäude der Moral und unserer Pflichten erheben. Was den Staat betrifft, so betrachten sie ihn nicht sowohl als eine Konvention, — im Sinne der Naturrechtsphilosophen, — sondern wie eine absolut gegebene Wahrheit, das Resultat ihres Gebäudes des Deismus und der Moral. Gegen die philosophischen und politischen Schüler des Locke ankämpfend, thun sie sich mit ihrer Tendenz außerordentlich zu gut, und halten sich berufen, die neue Epoche, die neue Zeit zu bilden, sich an die zukünftige Nation zu richten, denn die jetzige ist für sie entweder im Locke, oder in den Trümmern alter Einrichtungen befangen. Man sieht aus diesem Allem, daß man es mit Schulmännern zu thun hat, auch sind die Häupter der Doktrinairs Schulmänner, und stehen an der Spitze aller französischen Erziehungsfabriken. Wie zum Teufel, könnte man fragen, ist jemals eine solche Parthei, besonders im witzigen und leichtsinnigen Frankreich zur Herrschaft gekommen? — Zuerst wird in Frankreich leicht alles Mode, so waren ja auch die abstrakten Oeconomisten einmal Mode gewesen, so wurden die Rechte des Menschen und die ideologische Parthei auch Mode; warum nicht die Doktrinairs? Außerdem ist Manches durch einen außerordentlichen Einfluß, welcher von 1814 herstammt, erklärbar. Beginnen wir mit Royer-Collard, Haupt der Universität, Staatsrath, Professor, Deputirter, Gründer der Parthei,

von der hier gehandelt wird. Royer-Collard hat mit der Revolution wenig oder Nichts zu schaffen gehabt. Er, Becquey und Fiévée, mit einigen Andern, waren, unter Leitung des Abbé Montesquiou, eine Zeitlang die Mitglieder eines königlichgesinnten Klubbs gewesen, welcher durch die Revolution sich durchgearbeitet, und noch unter Bonaparte durchgelebt, aber an seiner Unschuld gestorben ist. Fiévée sonderte sich von diesem Klubb, der in fortwährender Verbindung mit Ludwig XVIII stand. Bonaparte hatte davon Kunde und that ihm nichts zu Leide: man muß ihnen — sagte er — ihr Vergnügen lassen. Während der Revolution und noch unter Bonaparte war also Royer-Collard entschiedener Royalist. Er lebte still und zurückgezogen, predigte die schottische Moralphilosophie und schrieb im Journal des Debats, Artikel, welchen man jetzt so ziemlich den Ultra ansehen könnte, und die unser Philosoph zuerst verdammen würde. Kaum kam der König zurück, so erinnerte er sich, wie natürlich, des Abbé Montesquiou und seines royalistischen Comittès. Er schuf ihn zum Minister des Innern und erhob Royer-Collard in Würden. Alle Censur wurde dem letztern anvertraut, aber in dieser Parthie glänzte er eben nicht stark, indem der nain jaune ihm durch die Finger schlüpfte, welcher offenbar eine Art Korrespondenz enthielt zwischen einer schönen Bonaparteschen Prinzessin und ihren Affiliirten — und dem Verbannten der Insel Elba. Etienne, ehemaliger Censor und mit dem Ringkragen der Savaryschen Polizei zuvor umfaßt, war einer der Hauptgesellen dieses kleinen, guten Mannes, so nannte man den nain jaune. Eine närrischere Mystification hat es nie gegeben als dieses Jour-

nal, welches die offenste Korrespondenz enthielt zwischen Bonaparte und seinen Verbündeten. Royer-Collards Einzug auf die politische Bühne war also eben nicht glücklich. Der Abbé Montesquiou hatte Guizot zum Generalsekretär seines Ministeriums ernannt, und weil dieser der zweite Doktrinär ist nach Royer-Collard, so wollen wir auch ihn etwas näher beleuchten. Guizot ist ein Protestant aus Nimes und in Genf erzogen. Man kennt den Verstand, aber auch das magistrale Wesen der Genfer, beide und besonders die Doktorswürde sind in Guizot verlebendigt. In Paris schrieb und schriftstellerte er unter Bonaparte; er war ein Deutsch-Franzose, das heißt mit großer Ehrfurcht für die deutsche Literatur besessen. Der berühmte Friedrich Jakobi trat mit ihm in Briefwechsel, kurz Guizot war in Deutschland mehr bekannt als in Frankreich. Er gesellte sich eine Schriftstellerin zum Eheweibe, welche ein schönes Beispiel kindlicher Liebe gegeben. Das schriftstellerische und verständige Ehepaar sah aber seinen Zirkel sich nicht über einen beschränkten Literaturkreis ausdehnen. Bonaparte konnte die deutsche Literatur nicht leiden, er witterte darin lauter Verschwörungen. — Erst der Abbé Montesquiou zog, wie gesagt, Guizot an das Licht. Der Ritter der schottischen Philosophie hatte einen so tüchtigen philosophischen Knappen, wie Guizot war, dem Abbé empfohlen. Guizot trat auf die Bühne mit einem Charakter, dem des Royer schnurstraks entgegen. Feindlich gesinnt gegen die Nationalkirche, ehrsüchtig und darum ein Feind der hohen Geburt, welche seine Eltern ihm nicht gegeben, zugleich verständig ohne Schlauheit, kenntnißreich ohne Tiefe der Gesinnung, mußte ein solcher Mann durch seinen schnellen Emporwuchs, durch

vorgefaßte Meinungen, durch Bitterkeit und besonders auch durch eine hohe Ungeschicklichkeit die Menschen zu nehmen wie sie sind, und mit ihnen zu leben, nicht anstoßen? Er stieß an und fiel mit der ganzen Schwere oder Schwerfälligkeit seiner dogmatisirenden Vernunft. Wer hätte je gedacht, daß er sich wieder erheben würde. — Während der hundert Tage hatten die Antibonapartianer und, im gewissen Sinne noch antirevolutionären, Royer-Collard und Guizot einen Augenblick Betäubung und Starrsucht. Zuvor vielfältig beleidigt durch die elenden Eitelkeiten der Ex-Emigranten, standen sie an was zu thun wäre. Guizot leistete schon Bonaparte unter Carnot den Eid, als ihn plötzlich Scham überfiel, wegen so geringer Dinge als beleidigten Selbstgefühls, zu unterliegen, und er entfloh nach Gent. Royer blieb in Paris und fuhr fort zu doktriniren, aber nicht ohne Muth und Anhänglichkeit für die Bourbonen. In Gent wurde Guizot schlecht empfangen, der König schien ihn nicht zu lieben. Sein Zögern hatte mißfallen. Es scheint aber, als habe der Graf Blacas ihn besonders zurückgestoßen. Hier nun sammelte er die Bitterkeiten gegen die ganze hohe Gesellschaft Frankreichs, welche seinen Werth oft nicht anerkannt, ihn vielleicht auch schnöde behandelt hat, gegen die er aber auch vorgefaßte Meinungen bewiesen."

„Die Kammer von 1815 tobte wie eine zügellose Jugend. Eine Minorität sehr ehrenwerther Männer trat auf, an deren Spitze der Hauptdoktrinair Royer-Collard. Um ihn, als Stütze des Ministeriums gegen die Majorität, sammelten sich einige andere Männer bunter Farben und Gesinnungen, von denen einige dem Royer-Collard geblieben,

andere in die Reihen der echten und baaren Ministeriellen, denen sie ursprünglich angehörten, übergetreten sind. Von diesem Kern, welcher sich um den Chef der Universität gebildet, stammt nun die zuvor gar nicht vorhandene Parthei der Doktrinairs."

Mit den Royalisten waren diese also von vorn herein gespannt, aber auch mit den eigentlichen Liberalen waren sie, obwohl sie unbewußt deren Zwecken dienten, durchaus nicht identisch. — „Aus Hochmuth verschmähteu sie die Hand der Ultra's, und weil sie sich schämten, schlugen sie den Arm der Liberalen aus. Die letztern, zum Theil gescheuter, verbargen ihr Mißtrauen und Rache, aber werden über kurz oder lang auf furchtbare Weise über die Doktrinairs herfallen, und das eben, weil die letztern sich für besser halten, als wie die andern*). Niemals geht ein Doktrinair mit einem Ultra um, und nur in der Kammer spricht er höchstens mit einem Liberalen, sonst machen sie Häufchen à part. Als Staatsräthe und Mitglieder der Regierung, sind sie die eingeschlossensten Menschen. Wie lange kann sich das mit dem französischen Geist und Leben vertragen?"

Nichts destoweniger war die geistige Grundlage von welcher die Doktrinaires ausgingen, eine und dieselbe mit der der eigentlichen Liberalen. „Der Geist des alten Lafayette ist über Frankreich gekommen, und man begreift nicht warum dieser Geist nicht Hand in Hand wandelt mit dem des doktrinellen Royer-Collard. Lafayette und

*) Diese zum Theil schon eingetroffene Prophezeihung wurde im August 1819 ausgesprochen.

Royer-Collard haben sich vor der Geburt, im Geiste beschaut und ihre Vernunft einer mit dem andern ausgewechselt. Ich kenne keine Vernunft, die einer solchen zu vergleichen wäre, außer der des überverständigen Schachspielers, den Kempeln ersonnen, der alle Figuren richtig zog, niemals irrte, über alle Beschreibung hartnäckig und mathematisch exact, — und ein Maschine war. Diesen gewaltigen Genissen zufolge ist der Mensch seinem Ursprunge nach ein armes Thier, das die Sonne hier und da, in den verschiedenen Klimaten, mit den Mäusen und Fröschen aus dem Grundschlamm auferweckt. (Genius des Volney und Destutt-Tracy und aller, die an die unendlich wachsende Perfectibität des menschlichen Geschlechts glauben.) Dieses Thier, Mensch genannt, hat allmählig, brüllen, stammeln und nach Jahrhunderten sich ausdrücken gelernt; die Käfer und Ameisen sind schneller gegangen. Nachdem die Menschenbestie tüchtig ausgeprügelt, zerstümmelt, von den Bestien ihres Gleichen, wie von industriösen Thieren verfolgt worden, so zwang die Noth sie, sich mit andern ihr verwandten Gesichtern zu vereinigen; dann kam ein lustiger Spaßvogel, ward Priester, Krieger, König, sprach im Namen des Donners und der Elemente, erfand die Religion — und den Despotismus. Denn die Menschheit, damals noch nicht entwickelt, war leichtgläubig, furchtsam, wurde so abergläubisch und knechtisch (siehe Volney, Destutt-Tracy und Konsorten; selbst die Jansenisten, Lanjuinais, Lambrechts, Gregoire, fallen in diesen Chorus mit ein.) Hin und wieder gab es einige weise Männer, denen war die Vernunft das höchste Gut, die Ungleichheit ein Greuel, der contrat social steckt ihnen im Herzen. Diese Männer

haben

haben sich vor Jahrhunderten, jenseit des Grabes in ihren Schriften die Hand gegeben, eine wahrhaft geistige Kette gebildet, Proselyten gesucht, an der öffentlichen Meinung gearbeitet, die sich in progressiver Vollkommenheit entwickelte, um nach und nach Religion, Rang und Herrschaft abzufeilen, bis sie endlich zu unsern vollkommenen Zeiten gelangt ist, wo die letzten Fesseln fallen und die Vernunft der Lafayettisten (ich umfasse sie mit einem allgemeinen Namen) und einiger Doktrinairs souverain regieren soll.*) Dann wird das goldene Zeitalter einfallen. Im Jahr der Welt —? Die vernunftmäßige Inquisition hat bis jetzt noch nicht das Regieren gelernt, und wird es schwerlich erlernen, selbst unter dem Vorsitze des Grand-Prevot der Vernunft Gregoire, der die Regierungen richtet, und viel von den Fuchshölen (tannières) spricht, in denen sich die Gewalt verkrieche, und die er als tüchtiger Spürhund ausgemittelt. Aber nur Zeit gelassen, Destutt de Tracy, der den Montesquieu kommentirt hat, wird Euch das Regieren eintrichtern. Die Ultra's können sich über ihr System freuen, wenn sie sehen werden, wie es in dieser Hinsicht den Ideologen mit der Vernunft gelingt. Die Zeit wird kommen, wo die Doctrinellen nicht mehr das Scepter der Vernunft schwingen werden, sondern die Reinen unter den Constitutionellsten der Constitutionellen, und wenn Lafayette oder ein

*) „In religiöser Beziehung trachteten die Doktrinairs die Menge auf eine gewisse Naturreligion, welche nichts ist, als der baare Deismus, vorzubereiten, und das Mysterium und den tiefen Glauben zu entwenden. Indessen gähnte das Publikum über den ganzen Nieswurz; wenn man einmal den frechsten Atheismus übersprungen hat, so kann man nicht mehr in den Schooß des Deismus zurückverfallen, und die guten Doktrinairs irrten sich in der Zeit."

Mann, der das Privilegium des menschlichen Verstandes besitzt, Minister wird, dann werden die Ultras niemals Recht bekommen, und wie alle Rechthaber, auch wenn sie geschlagen werden — sich freuen."

„Auch in der Kammer war die Stellung der Doktrinairs höchst sonderbar. Sie gingen immer weiter als die Ultraliberalen, weil sie alle Fragen nach selbst ersonnenen Abstractionen hinstellten, und aus ihren so aus der Luft gegriffenen Thesen, gleich die äußersten Folgen zogen, so daß in dieser Hinsicht keine Parthei mehr die hohlen Grundsätze einer allgemeinen Souveränität und eines contrat social aufpflanzte, wie sie. Royer-Collard war in dieser Hinsicht besonders ausgezeichnet. Nie bekümmerte er sich um den wahren Zustand der Dinge, das Leben, das ächte und reine Menschliche, aber überall speculirte er starr vor sich hin, und erreichte er dann die Grenzen seiner Deduction, wo die Ultraliberalen ihn festhielten und ihm Beifall zujauchzten, so wollte er auf einmal zurückspringen, und den Royalisten machen."

„Der eigentliche Haken des Widerstandes aber lag darin; sie waren meist alle alte Diener des Königs, wenn auch nicht emigrirte, und waren durchaus nicht in die Geheimnisse der Revolution, noch in die Geheimnisse des Bonapartismus initiirt worden. Daher sich die Doctrinairs rein und scharf von allen Partheien absonderten, steif waren, mit Niemanden umgingen, und Gegenstand des Hasses für die Ultra's, ein Gegenstand des leisen und ironischen Spottes für die Liberalen blieben. Die Doktrinaires waren die kompletteften Revolutionäre in der Theorie, und die komplettesten Antirevolutionäre in der Praxis. — — Sie

konnten deshalb niemals auf die Dauer emporkommen. — Die liberale Parthei hatte aber einen feinen Instinkt dessen, was ihr nützlich seyn konnte; so hatte sie den Nutzen ausgewittert, welchen sie ziehen konnte aus Royer-Collard und andern Chefs der Doktrinairs. Sie ließ die Letzteren, wie die Widder der Heerde und als wahre Mauerbrecher vorangehen, und diese, welche in ihrer Grundehrlichkeit an nichts Arges dachten, gingen nur immer dreist auf die baare Demokratie zu, und dachten das Königthum zu begründen. Man weiß die Zeit, als die Dokrinairs, Royer-Collard an der Spitze, mit Guizot, mit Barante, mit dem jungen Herzog von Broglie auf Decazes und Deserre, — besonders auf Letztern, — einstürmten, um das Wahlgesetz den Liberalen zu entreißen, wo Royer-Collard sagte: „Ihr habt (1819) einen vergeblichen Versuch gemacht mit diesen Menschen (den Liberalen) zu gehen, es bleibt uns nichts übrig, zum Heile der Monarchie, als uns den Royalisten eng anzuschließen, und mit der rechten Seite der Kammer uns zu vereinigen." Damals riefen die Doktrinairs die Aristokratie an, zu tausendmalen wiederholte Royer-Collard, „„ohne Korporationen ist Frankreich verloren;"" Guizot, Broglie und Barante wollten, man sollte es machen wie in England, das heißt aristokratisiren; die Stunde von 1820 schlägt, die Revolution öffnet den Mund zum Verschlingen der Fürsten, auf einmal taumeln die Doktrinairs zurück und schleudern sich in die Arme der Revolution! Also das System der Mitte ist immer nichts anderes als eine Lüge gewesen; und es gab keine wahre Allianz, zwischen Rechts und Links, nur der doktrinelle Pedantismus Royer-Collard's, der ministerielle Egoismus von Decazes,

und etwa die Kurzsichtigkeit und Aufgeblasenheit mancher reichen Industriellen konnte an eine solche Mitte im Ernste glauben."

Die Ultraliberalen.

„Liberal ist ein Wort, vor dem man nicht mehr Respect haben muß, wie vor jedem andern Worte, wenn es nicht zur That wird. So wie sich alle Partheien mit etwas verkappen, so verkappen sich die Liberalen mit der Liberalität. Wären sie wirklich liberal, so würden sie mit gehöriger Ruhe ihre Gegner würdigen, das Entgegengesetzte auffassen, die Schwächen und das Unglück Andersgesinnter entschuldigen können. Da ihr Verfahren nichts mit dem Obigen gemein hat, muß man daran zweifeln, daß sie liberal sind. — Es geht den Liberalen wie allen Partheien, sie bestehen aus sehr gemischten Bestandtheilen, welche in einigen Dingen zusammenhalten, sich aber am Tage des Sieges nicht vertragen können. Die Ultra's begingen im Jahre 1814 die Thorheit, die Armee herabzusetzen, unter den verdienten Offizieren viele, und zwar nicht der Oekonomie wegen, auszumerzen, indem sie mit überjahrten Greisen oder mit Jünglingen, welche noch keine Kugel pfeifen hörten, aber von ihrer Parthei waren, die Reihen der Armee ausfüllten. Das war eine Hauptursache der Abtrünnigkeit der Armee am 20. März, der nämlichen Armee, welche 1814 nicht besser verlangt hätte, als ganz royalistisch, und wenn die Ultra's klug gewesen wären, fast ganz ultraroyalistisch zu werden. Nach den hundert Tagen trat die beleidigte und auseinandergesprengte, ins Civil zurückgestoßene Armee fast ganz unter das Kommando der Demokraten

und ergänzte deren Reihen. Diese Zusammensetzung ist aber auch der Grund, warum die Liberalen zwar zum Angriffe gegen die Regierung gut, zur endlichen Festsetzung ihrer Grundsätze aber noch schlechter organisirt sind, wie die Ultras, indem die Systeme der zusammengewürfelten Liberalen sich in Demokratie und Despotie auflösen, und dadurch über kurz oder lang aneinander gerathen mußten."

„Als Repräsentant einer liberalen Hauptrichtung kann gewissermaßen Lafayette angesehen werden. Manche seiner Reden sind ein echter Beweis, wie ein Kopf mit fixen Ideen sich mit der ehrlichsten Gesinnung von der Welt in einen bösen Weg verirren kann, in dem keine Aussicht zum Heil ist. Für das, was er für Recht hält, das ist für seine Phantasmagorie von amerikanischer Konstitution, wie er sie aus der bloßen Konstitutionsakte der vereinigten Staaten mit vollkommener Unkunde der wirklichen Sitten und Gesetze Amerikas kennt, für seine Erklärung der droits de l'homme, mit der er Frankreich and die Welt reformiren möchte, ist es ihm gleich ob das Blut von Hunderten vergossen werde oder nicht; was thun alle Gräuel der Revolution, wenn nur die Principien über all' dem Blut, wie Oel über dem Wasser schwimmen! Ja, er hätte große Lust, daß man von Vorn anfinge, und doch beklagt er die Gräuel der Revolution, und den Verlust der Geliebten seiner eigenen Familie. Aber die andern Unglücklichen, die Emigrirten, welche Gut und Blut verloren, weiß er nur zu beschimpfen. In seinem verkehrten Stolz datirt er alles Heil Frankreichs und der Welt von sich selbst; er selbst ist sich fast das Alpha und Omega, und diesen Hochmuth treibt er bis zum Lächerlichen, besonders wenn er auf seinem

Steckenpferde, der Garde nationale, herangetrabt kommt, eine vortreffliche Scene für einen neuen Aristophanes! Nichts ist komischer als die affectirte Ehrfurcht der Ultraliberalen vor diesem ihrem Patriarchen, dessen Bildsäule zu Anfang der Revolution so schnell umgerissen und auf den Kehricht geworfen wurde! Gäbe es noch etwas Komischeres, so wäre es die Ehrfurcht, mit der der Chor der Bonapartisten in das Lob des alten Lafayette einstimmt, den sie von den militärischen Kommissionen hätten erschießen lassen, wenn ihr einstiger Meister gewinkt hätte. Solche Dinge sind gut zu überdenken, und wer sie überdacht hat, den wird der Köder der revolutionären Lehren nicht mehr angeln."

„Andere Mitglieder dieser Parthei, wie z. B. de Pradt, beschweren sich, daß überall eine Geschichte Statt gefunden hat, daß diese Geschichte, oder unsere Väter und Urväter, unter göttlicher Verwaltung, stets die frühere Menschheit gebildet hat, daß die Welt noch an der Amme Natur Brüsten saugt seit 6000 Jahren, und daß dieses höchst thöricht sey. Nein, man muß die Geschichte ablegen wie einen Rock, die Menschen sollen nicht aus ihren Gedanken, Meinungen und Leidenschaften bestanden haben, Alles das ist inkonsequent, arbitrår, und schwankend nach dem Abbé de Pradt; die Gesellschaft soll weder auf Erfahrung noch auf Vorsicht sich inskünftige gründen, Alles das ist Routine und eine leere Praxis nach dem scharfsinnigen Abbé, die Gesellschaft ist bestimmt dazu, ewig eine Theorie zu bilden (etwa wie die, so in den Cartons der Assemblée constituante stecken geblieben); nein, sie ist nicht das Produkt unserer Gedanken, unserer Tugenden und Fehler, sie ist ein

Abstractum, eine wahre Formel zur Beschwörung todter Geister oder der Hirngespinste ihrer Urheber; das ist eure Gesellschaft! Das siud die Drathpuppen, welche ihr agiren lassen wollt! Die Menschheit sollte man abschaffen und von Vorne an beginnen!" — —

„Also nur Industerielle, und nur Aufklärer im Staat, keine Könige, Geistliche, keine Edelleute, kein Volk von bauchigen Ministeriellen, aber Alles was nützlich ist, und viele Fabriken, mithin auch keine Wissenschaft, oder vielmehr eine neue Wissenschaft à priori: die Wissenschaft des Nichtwissens. Ein Jeder rede im Namen des souverainen Volkes, und habe das Recht, in diesem Namen, den er mit andern Phrasen immer im Munde führt, die vom Volk delegirten Magistratspersonen auszuschelten und zu mißhandeln. Eine solche atheistische Politik, eine solche starre Mechanik, eine solche Fabrikwaare, ist das getreue Abbild der Gedanken der Tarayre, d'Argenson, Lafayette, Dupont de l'Eure!*) Und in jenem Sinne spricht auch Foy jene echt jakobinischen Worte aus: „„Die Aristokraten"" (ein Wort, wie Deserre sagte, womit man zur Guillotine führte, und was man erneuete, als habe man Lust, dem Pöbel wieder Hälse zum Opfer vorzuführen nnd niederzubeugen), „„die Aristokraten sind jene, welche Nichts thun"" (also, wie der römische Senat, dem Vaterlande dienen und regieren, wie der christliche Adel es beschützen, ist Nichts; eine Fabrik anlegen, ist etwas weit Höheres uud Besseres!), „„welche vom Blute des Volks saugen, welche unser aufgeklärtes Zeitalter

---

*) Dies ist geschrieben im März 1821.

mit Verachtung zurückstößt; es sind die Barbaren"" (risum teneatis!) „„ähnlich den finstern nordischen Barbaren."" (ein Kompliment, welches liberal-französische Eitelkeit und Suffisance an die wissenschaftlich gebildeten Deutschen wendet!) — In diesen Worten liegt eine doppelte Hinweisung für den großen Haufen; indem man die Aristokraten als sich im Bauche des Staats herumwühlende und vom Schweiß der Armen sich netzende Epikuräer schildert, wirft man sie als Futter bachantischem Pöbel vor; indem man der Menge weiß macht, sie sey civilisirt, und die Aristokraten seyen Barbaren, giebt man ihr die gehörige Dose Eitelkeit, um ihre Grausamkeit zu schärfen!"

Aus diesem Grunde waren denn auch die Liberalen die eifrigsten Gegner, einer wahrhaft freien und natürlichen aristokratischen Verfassung (im oben ausgeführten Sinne).

„Wenn die Lieberalen wahrhaft freisinnig waren, warum wollten sie denn kein Gesetz, welches alle gesellschaftlichen Lagen, nach allen Seiten hin, repräsentirt hätte? Warum? Weil sie keine echte Freiheit wollten, und sie Gleichheit nicht das Erheben zum Höhern, sondern das Herabziehen des Höhern in die Gemeinheit nennen, weil ihre Gleichheit weder Stolz noch Größe, sondern die ganze Masse jener kleinlichen Leidenschaften beurkundet, welche ewig im Menschen verborgen bleiben sollte."

„Diese Liberalen nun zerfielen in zwei Haufen: in alte und rückständige Liberale, Reste der Lafayettisten und Girondins, die eigentlich in der Kammer als echt gesinnte Repräsentanten: Lafayette, d'Argenson, Dupont de l'Eure, besaßen, an die sich Benjamin Constant, Chauvelin, Bignon, welche vor allem fein und gerie-

ben sind, anschlossen, und in Bonapartesche Liberale, Manuel, Bedoch 2c., welche nicht sowohl das laute Wort, aber die Masse der Nation und die alte Armee für sich hatten."

„Außerdem zerfielen die Liberalen, welche kein Königthum oder keine Bourbonen wollten (zu denen man also nicht die konstitutionelle Parthei der Lally Tolendal, Mounier, die doktrinelle der Royer=Collard, Ganilh 2c. zählen kann) in viele Sekten, welche die Freiheit und Gleichheit, eine jede auf ihre Art, interpretirten. Zwei Hauptsekten waren die Imperialen, nur in liberaler Livree, und die Republikaner. Die Imperialen bildeten früher die Masse, waren die Verbündetesten und wären immer zuerst bereit gewesen, mit den Bourbons zu kapituliren. Ihre Schwäche bestand in der Unmöglichkeit dieser Kapitulation, welche den Republikanern ein Uebergewicht der Konsequenz über die Imperialen gab. Die Republikaner zerfielen und zerfallen noch jetzt in solche, welche einen föderativen Staat, wie etwa die vereinigten Provinzen Nordamerikas einen bilden, erträumen. Diese wünschen an ihrer Spitze einen Wahlpräsidenten (etwa unter folgenden Kandidaten: Lafayette, Dupont de l'Eure, d'Argenson, Lafitte, Casimir Perrier!). Eine andere Parthei der Republikaner will die unzertheilbare Republik, und nähert sich despotischern und gewaltsamern Gesinnungen. Diese hat keine bedeutenden anerkannten Häupter, aber eine gewisse Masse und heftige Leidenschaften für sich. Es ist dabei zu bemerken, daß diese Sekte in vielen Stücken sich an die Imperialen schließt, aber nur einen unversöhnlicheren Haß den Bourbonen geschworen hat, als die Letzteren."

Aber bei allen Nüancen der Liberalen läßt sich eine merkliche Hinneigung zur Milde verspüren, und bei allen zeigt sich ein großer Abscheu vor der Heftigkeit der alten Jakobiner. „Unsere Liberalen, sagt ein Bericht vom Ende des Jahres 1822, sind nicht mehr Anarchisten ohne Hosen, sondern Anarchisten in seidenen Strümpfen, und dieser Strümpfe halber nennen sie sich Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit." — —

„Ein Hauptmittel, dessen sie sich zur Erreichung ihrer Zwecke bedienten, bestand aber darin, daß sie da, wo sie nicht an die Spitze der Geschäfte sich emporschwingen konnten, sich immer an eine gewisse ministerielle Parthei wandten, welche die Revolution wie ein altes Regime beherrschen mochte, um die absolute ministerielle Gewalt auf den Boden einer in Büreaux, Departementen, Mairien eingeschachtelten Demokratie zu erheben. So wandten sie sich an Talleyrand, an Fouché, an Decazes, an den Abbé Louis, oder auch, was ihnen eben so zu statten kam, trugen sie eine Art Ideologen empor, die sich selbst Doktrinairs nennen, und einen Thron in dem Triebsande der Demokratie befestigen möchten. In dieser Hinsicht liebten sie Männer wie Molé, den Herzog von Broglie, Guizot, Barante, Royer-Collard und einige Andere. Diese Ministeriellen und Doktrinellen erklären sich nämlich, die Einen aus Spekulation, die Andern aus Liebe, für das Königthum, welches den Liberalen im Grunde verhaßt ist; aber da die Ministeriellen aus Despotismus, die Doktrinellen aus Ideologie und sentenziös abstrakter Schulpolitik, den revolutionären Principien neuer Demokratie huldigen, so sind ihnen Royalisten, wie die Häupter des seit der

Revolution gebildeten Ministrialismus bis unter Villelé, ganz besonders lieb. Diese dienten den Liberalen, im Falle der Noth, zur Scheindecke einer Art Royalismus gegen die sie verfolgende Gewalt. So wie Talleyrand und Decazes, Broglie und Royer-Collard vorgeschoben wurden, sahen die Liberalen als Royalisten aus, wenn man ihnen diese Qualität streitig machen wollte. Waren aber die Häupter des echten Liberalismus, welche eine Constituante gewollt und noch wollen, Bourbonisten oder überhaupt Freunde eines Monarchen? Nein! Man erinnere sich der förmlichen Protestation von Lafayette, Lameth, d'Argenson, Dupont de l'Eure und aller ihrer Freunde und Anhänger, gegen das Haus Bourbon, nach Auflösung der Kammer der Repräsentanten der hundert Tage. Man erinnere sich der förmlichen Erklärung von Lafayette: „„Dieser Bonaparte, durch seine Rückkehr von 1815, hat uns Alles verdorben. Ohne ihn wären wir schon fertig geworden, die alten Klassen ganz auszureuten, und die Revolution rein zu befestigen. Er hat uns in unserm großen Plane gestört."" Die Wahrheit ist, daß es den Häuptern des heutigen Liberalismus großentheils an Kopf, Talent und Charakter fehlt, daß sie durchaus nicht furchtbar (??) und Naturen ohne höhere Energie und Ausdauer sind. Dies beweist unter andern ihr Benehmen nach dem spanischen Kriege."

„Die spanischen Angelegenheiten hatten nämlich die Liberalen außer aller Fassung gebracht; sie hatten in der heiligen Allianz keine solche Willensfähigkeit vermuthet; sie meinten, man würde sich begnügen, überall halb und halb mit ihnen zu kapituliren, und einiges von ihren Doktrinen, unter

dem Namen des Geistes der Zeit, gelten lassen. Spanien und Portugal, garantirt in ihren respectiven revolutionären Verfassungen durch die democratische Parthei unter den englischen Whigs, abgelegen von dem übrigen Europa, schienen ihnen Rüstkammern, in denen man ihnen unbemerkt gestatten würde, einige Jahre lang in der Stille Waffen zu schmieden, zur Vollführung ihres großen Hauptzwecks, einer Revolution in Frankreich und revolutionäre Einwirkung auf Deutschland und Italien. Im Osten glaubten sie schon der heiligen Allianz einen bittern Zankapfel hingeworfen zu haben (durch die türkische Frage), und kabalirten so ganz ruhig, als wie mit Donnerschlägen der spanische Krieg und dessen unerwartete Wendung sie erweckte. Alle ihre Plane wurden gebrochen, und ihre einzige Freude blieben fortan die Reibungen der royalistischen Sektionen unter einander."

Hierauf fand eine merkwürdige Herabstimmung unter den Liberalen Statt. „Unsere Gleichheitsmänner, hier wie überall, haben Muth und Verwegenheit *), nirgends aber eine Spur von Größe; die Haltung fehlt ihnen, sie überleben sich nur im Unglücke, wie die bösen Gedanken. Da sie nirgends auf sich selbst beruhen, sondern all' ihr Feuer nur in Eitelkeiten verzischt, und der Nerv ihres Denkvermögens in Sophismen erschlafft, so sahen die Tage des Unglücks sie nur im Dunkeln, und sie verläugnen sich wie ein Orakel, wenn man ihnen zu Leibe geht. Der Constitutionell nannte Hochverrath an den Nationen jeden Eingriff Frankreichs in die spanischen Angelegenheiten, die hauptsäch-

*) Dies sagt ein im Oktober 1823 geschriebener Bericht.

lich die französischen wären, weil dort die französische Revolution neue Waffen schmiedete. Als das Heer am Ebro stand, schwieg der Constitutionel von Hochverrath und fand nur, daß die mäßigende Politik Frankreichs sich jenseits der Pyrenäen unnütz zeigen möchte. Die Franzosen nehmen Madrid und Sevilla; neue Rückschritte des Constitutionel; einem Bourbon, dem Prinzen Generalissimus, wurde zum ersten Male die Rauchpfanne vor dem Haupte geschwungen. Nun fiel der Trocadero, und es redete das Orakel der Liberalen von der Mäßigung der Minister, es lobte halb und halb den Adel Chateaubriand's, die Klugheit des Grafen von Villéle. Die Fesseln fallen dem Könige in Cadiz ab, und der Constitutionel ruft Gnade; er vertraut den Bourbonen; seine Lippen stammeln Legitimität, nur die häßliche Aristokratie möge man ihm vom Leibe schaffen. Das heißt, zum Erstenmale willigten die Koryphäen des Liberalismus ein, den Bourbonen von ganzem Herzen zu huldigen, wenn man sie nur machen lassen wollte, und schon hofften die Royalisten, daß nach einigen Jahren das wilde Heer des Liberalismus sich, wie unter Bonaparte, in zahmes Hausgeflügel umgestalten, und sich der Hand entgegenstürzen werde, welche ihnen Futter anbietet!"

„Aber dennoch blieb die Parthei im Innern immer die alte. Die Liberalen erwarteten gar nichts von Ludwig XVIII und haßten seinen Nachfolger schon im Voraus. Sie erwarteten auch von den Ministern der Bourbonen, welche sie seyen, und wären sie sämmtlich ultraliberal, nur Koncessionen und Inconsequenzen oder Dummheiten, um davon (wenn es möglich) Nutzen zu ziehen, und in

dieser Hinsicht ist es sehr wahr, daß die liberale Parthei alle Ministerien stürzte, und zum Theil die neuen eingewiesen hat. Freilich war immer ein gewisses Oscilliren in dieser Hinsicht in der Politik, und die Liberalen schienen oft auf dem Punkt zu seyn, getäuscht zu werden, aber diese Oscillation diente nur immer dazu ihren endlichen Sieg zu begründen." Und in der That haben sie diesen durch Villèle's Sturz, durch Martignac's Thätigkeit, durch Polignac's anfängliche Unthätigkeit und sein späteres unkluges und übereiltes Handeln im vollsten Maaße erfochten.

V.

Aufklärungen über die geheimen Ursachen der Revolution von 1830.

Die Organe der königlichgesinnten Parthei sprachen, fast die ganze Dauer der Restauration hindurch, gewisse schwere Beschuldigungen gegen die Parthei der Liberalen aus. Sie legten ihr nämlich zur Last: daß sie nicht blos durch das Band der Gesinnung verbunden sey, sondern daß eine geheime revolutionäre Gesellschaft sich wie ein Netz über ganz Frankreich ausbreite, daß diese unter einem zu Paris befindlichen geheimen leitenden Ausschuße (comité directeur) stehe, daß dieser Ausschuß die Wahlen zur Deputirtenkammer in ganz Frankreich und die Operationen der revolutionären Presse leite, daß der endliche Zweck dieser Gesellschaft der Umsturz der Dynastie wie der Staatsreligion, mithin die Vernichtung derselben Charte sey, für

welche die Organe des Liberalismus so viel Liebe heuchelten, — daß jene Gesellschaft mit den Revolutionären anderer Länder in Verbindung stehe, daß insbesondere ihre Mitglieder im Jahre 1823 in den Heeren der spanischen Cortes die Waffen gegen ihr Vaterland geführt hätten, — endlich: daß eine Reihe von Militärverschwörungen vor 1823 aus dem Schooße jener Gesellschaft hervorgegangen wären.

Die liberalen Blätter stellten alle diese Anschuldigungen auf das Entschiedenste in Abrede. Sie erklärten die Existenz einer großen liberalen Verschwörung und insbesondere die eines comité directeur für eine böswillige Erfindung; die Behauptung daß die Liberalen den Zweck hätten, die Dynastie zu ändern und die Staatsreligion zu stürzen, für eine elende List der Ultra's, ersonnen um die Gemüther der Schwachen zu beunruhigen oder etwaige Gewaltschritte zu rechtfertigen; — die weitere Behauptung: daß Frankreich dicht an der Schwelle einer neuen Revolution stehe, — für ein grundloses Mährchen, welches entweder die kindische Furcht der Privilegirten oder ebenfalls wieder der böse Wille der Royalisten erfunden habe. Frankreich sey ruhig und denke an keine Revolution, ihm eine solche nach so großen Erfahrungen und erworbenen politischen Einsichten noch zuzutrauen, sey eine Verläumdung der französischen Volks. Die in den Jahren 1820 — 1823 entdeckten und bestraften Verschwörungen, welche als offenkundige Thatsachen freilich nicht geleugnet werden konnte, — wurden als Faktum zugeben. Aber auch diese verdankten, nach der Angabe der Liberalen, nur verkappteu Agenten der Polizei oder andern Werkzeugen des Royalismus, ihre Entstehung; diese hatten

sich an arglose, nichtsahnende, unvorsichtige Menschen gemacht, selbige zu Verschwörungen verleitet, sie auf die heilloseste Weise in dieses Netz verwickelte, dann denunzirt, und die unglücklichen Schlachtopfer unter die Guillotine gebracht, theils aus der den Absolutisten eigenthümlichen Blutgier, theils um auf die loyalen und aufrichtigen Gesinnungen der Liberalen ein nachtheiliges Licht werfen. Statt aller andern Beispiele wie sehr die liberalen Blätter jene Anschuldigungen zurückwiesen, diene hier ein Artikel des Journal des Debats, welches noch im Januar 1830 in Bezug auf einen Artikel der Gazette de France, eine Verschwörung des Comité directeur betreffend, Nachfolgendes bemerkt:

„Diese neue Entdeckung würde in den gewöhnlichen Blättern der kontrarevolutionären Parthei nur lächerlich seyn, in dem Organe eines Kabinetts aber ist sie mehr als eine Unschicklichkeit, und verdient ernste Prüfung. Sollen wir noch zum hundertsten Male wiederholen, daß es doch endlich einmal Zeit wäre, von dem Gespenste eines Comité directeur nicht mehr zu sprechen, das höchstens geeiguet ist die kleinen Kinder der Parthei in Schrecken zu setzen? Soll man wieder auf unsern öffentlichen Widerspruch in Betreff auf das Dasein dieses vorgeblichen Comités der konstitutionellen Journale, wo die Rollen ausgetheilt, die Aufträge gegeben, die Entwürfe zu Artikeln ausgearbeitet werden, zurückkommen? Oder wenn man auch aus Scham das Comité der Journale als nicht bestehend endlich einsieht, und in der That ein anderes politisches Comité bezeichnen will, wo sich Leidenschaften oder Hoffnungen umtreiben, die außerhalb den Gesetzen und Formen unserer Regierung liegen, so möchten wir noch einmal wiederholen: „„Wohlan,

so

so nennt doch die Mitglieder dieses Comité! Männer der Staatsgewalt, die ihr gekommen seyd, den Gesetzen die Kraft wieder zu geben, die sie verloren hatten, Männer von Thätigkeit und von Muth, wagt doch einmal die Eigennamen zu nennen, und bringt an das Tageslicht der Justiz ein durch unsere Gesetzbücher voraus gesehenes und durch unsere Gesetzgebung bestraftes Vergehen! Aber nein, man erröthet beinahe über diese an die Lüge und die Verläumdung erlassenen Aufforderungen. Man schämt sich, mit Leuten zu raisonniren, die nicht raisonniren, mit Leuten zu erörtern, die nicht erörtern. Lassen wir daher dies Pariser Comité directeur, als eine erbärmliche Fiction einer Parthei, die nicht sieht, oder sich stellt nicht zu sehen, daß das Comité directeur Frankreich ist in den Organen der Meinung, Frankreich auf der Nationaltribüne! Und nun verlange man einmal von ihr eine Bezeichnung der Mitglieder desselben!"

Wenn zwei französische Partheien miteinander hadern, so kann man in der Regel annehmen, daß beide den entschlossenen Willen haben, die wirkliche Wahrheit nicht an den Tag kommen zu lassen, dafür aber alle Schmach auf das Haupt des Gegners zu häufen. — Aus diesem Labyrinthe von Intriguen und gegenseitigen Schmähungen die Wahrheit zu entdecken, dürfte also in den meisten Fällen unmöglich seyn, — und der unbefangene deutsche Leser, der jenem eben bezeichneten, Jahre lang fortgeführten Streite aufmerksam folgte, that wohl daran, wenn er darauf Verzicht leistete, jemals das wahre Sachverhältniß zu erfahren.

Indessen das Unerwartete und fast Unglaubliche ist geschehen. Nach einem so vollständigen Siege wie ihn die

liberale Parthei in Frankreich erfochten hat, war jede Zurückhaltung überflüssig, und mehrere Organe der Revolution legten die nachstehenden, umständlichen, offenen Geständnisse ab, — die Niemand ignoriren darf, der sich ein Urtheil über die französische Revolution von 1830 erlauben will.

Wir führen unter diesen zuvörderst einen Artikel des Globe *) auf, der darthut, wie die entschiedenere und aufrichtigere Parthei unter den heutigen Liberalen, über ihr eigenes Benehmen unter den Bourbonen urtheilt. Der Globe sagt nämlich bei Gelegenheit des Prozesses des Grafen von Kergorlay: daß dieser dem öffentlichen Ministeriums gegenüber vollständig den Sieg behalten habe, daß jenes ihn mit durchaus schlechten Gründen bekämpft und sich mit diesem Gegner auf einem viel zu nachtheiligen Terrain eingelassen habe. Der Globe fährt dann folgendergestalt fort: „Um siegreich den Herrn von Kergorlay zu antworten, hätte man aus der constitutionellen Metaphysik völlig herausgehen müssen. Auf diesem Terrain war in der That seine Dialektik vernichtend. Man hätte ihm sagen müssen: „„Alles das worauf sie sich berufen, alle die Artikel der Charte, die Sie in großer Zahl citiren, Alles das sind nur geistreiche Fictionen. Als wir Karl X Treue und der Charte Gehorsam schwuren, als wir diesen Monarchen zum Besten hatten, mit den Beweisen unserer Liebe, als wir für ihn unsere Landstraßen mit Triumphbögen bedeckten, als wir auf seinem Wege das Volk versammelten, um ihn mit tausendfachem Zuruf zu begrüßen; als wir auf

*) Die Gazette de France, welche dergleichen merkwürdige Stellen immer abdrucken läßt, theilt ihn unter dem 26ten November 1830 mit.

allen seinen Schritten Schmeicheleien vor ihm ausschütteten; als unsere Tempel, unsere Akademien, unsere Schulen wiederhallten von dem Chor lieblich duftender Lobsprüche und Segnungen für ihn und sein Geschlecht; als unsere Poeten seine Tugenden besangen, und sich übernahmen in lobreichen Anspielungen auf den Muths des neuen Henri IV, auf die Gnade dieses zweiten Franz I, — so war dies alles nur eine List mit deren Hülfe wir trachteten uns den Ketten zu entwinden, in welche er uns einzuschmieden strebte. Sie aber sind ein Neuling, der als Zuschauer zum erstenmale im Parterre sitzt, und das Stück welches man spielt für baare Wirklichkeit hält! Enttäuscht euch endlich, Pairs, Deputirte, Beamte, Bürger! wir haben alle zusammen 15 Jahre hindurch eine Komödie gespielt.""

Eben so offen sagt der National unter dem 5ten September 1830, indem er von der Regierung Karl's X spricht, folgendes:

„Gegen eine solche Regierung war für unabhängige Herzen nur eine einzige Stellung ehrenvoll: die Feindseligkeit. Die Tribüne, die Journale, die öffentliche Meinung wären über diesen Punkt völlig einig. Man erklärte dies nicht laut, aber es war eine stillschweigende Uebereinkunft. Die ganze Politik für die Journale wie für die Opposition in den Kammern bestand darin: immer zu wollen was die Regierung nicht wollte; das zu bestreiten, was sie verlangte, jede Wohlthat die sie darbot zurückzustoßen, gleichsam als sey darunter ein geheimer Verrath verborgen; mit einem Worte, ihr die ganze Regierung un-

möglich zu machen, damit sie fiele und in der That ist sie dadurch gefallen."

In Bezug auf die Frage: ob die ältern Verschwörungen wirklich aus dem Schooße der liberalen Parthei hervorgegangen, ob sie wirklich bloße Zweige eines Baumes gewesen, die man abhauen ließ, um den Stamm zu retten, geben andere Blätter wichtige Aufschlüsse. Die France nouvelle schreibt nämlich folgendes*): „Es war am 20. September 1822, als 20 oder 30 Menschen einzeln, aber fast zur selben Zeit in einem Hause der Straße Anjou-Dauphine aukamen. Man bemerkte unter ihnen Gelehrte, ehemalige Militairs, Aerzte, Maler, Advokaten und einige Studenten des Rechts und der Medizin. Die tiefste Traurigkeit drückte sich auf allen Gesichtern aus. Man reichte sich die Hand, aber man wechselte kein einziges Wort; man hätte sagen sollen, daß dies Freunde gewesen seyen, die einem Freunde die letzte Pflicht weihen wollten. In der That, es war die blutige Todtenfeier der vier Unteroffiziere von Larochelle, von Bories, Raoulx, Pommier und Goubin**) und die hohe Vente (Vendita) von Paris versammelte sich, um noch Einmal den Versuch zu machen, ob diese vier Carbonari dem Beil der Guillotine entrissen werden könnten. Die Zeit drängte, denn das Cassationsgesuch war verworfen und der General-Prokurator hatte die Execution auf den andern Morgen um 4 Uhr festgesetzt.

---

*) Der betreffende Artikel ist auch in der Gazette de France vom 23. September 1830 abgedruckt.

**) Diese waren wegen einer hochverrätherischen Verschwörung zum Tode verurtheilt. Der Zusammenhang derselben mit einer größeren Verbindung wurde zwar gemuthmaßt, aber von den Liberalen heftig geleugnet, und damals nicht bewiesen.

„Das einzige Mittel Bories, Raoulx, Pommier und Goubin aus den Händen der Gensd'armen und des Henkers zu reißen, war die Gewalt. Bei diesem Beschlusse blieb man besonders, nachdem ein Rath eines Königlichen Gerichtshofes mit einer schmerzlichen Beredsamkeit, mit Thränen in den Augen, Bericht erstattet hatte über die letzten Befehle, welche die Chefs der Staats-Prokuratur ertheilt hatten. Die Deputirten erklärten darauf der Reihe nach im Namen ihrer centralen und particulären Logen: daß die Carbonari bereit seyen ihr Leben zu opfern, um das der vier Unteroffiziere zu retten, und daß man ein Zusammentreffen verabreden möge, sey es auf dem Wege von Biçetre, sey es selbst auf dem Greveplatz, so wie daß Jeder sich dorthin begeben solle mit oder ohne Waffen. Uebrigens durfte man es sich nicht verhehlen, wenn diese jungen Leute unterlagen, so war die Gesellschaft mit ihnen verloren, denn man würde kein Zutrauen mehr, weder auf ihre Gewalt, noch auf ihre Hülfsquellen setzen und die jetzt so lebhafte Ungeduld würde der tiefsten Entmuthigung weichen. So wurde also unter heftigem Tumult beschlossen, daß jede Loge sich auf die Quais begeben, sich unter die Zuschauer mischen, sich bemühen sollte, sie für das Geschick unserer Freunde zu interessiren, und sie aufreizen möchte, diese zu retten. In der That sah man am 21. um halb vier Uhr Morgens eine große Anzahl schwarz gekleideter Bürger sich unter die Menge mischen, welche die Brücke Notre-Dame, den Place des Chatelet und die Quais bedeckte, aber trotz, oder vielleicht eben wegen der Energie ihrer Reden und der Lebhaftigkeiten ihrer Demonstrationen, brachten sie keine heilsame Wirkung auf das Volk hervor, welches von der

Polizei des Herrn Delaveau präoccupirt war. Kaum gelang es einige Arbeiter zusammenzubringen, welche: Gnade, Gnade! riefen, als der Zug erschien. Die Unteroffiziere antworteten auf dieses Geschrei durch den Ruf: es lebe die Freiheit! Sie erkannten und grüßten einige ihrer Freunde und stiegen auf das Schaffot mit dem heroischsten Muthe."

Die umständlichsten Aufschlüsse giebt aber ein Artikel, der im Ami des Peuples steht*). Er lautet wie folgt: Geheime Ursachen der Revolution von 1830. Offizielle Aufschlüsse über den berühmten Comité directeur und die Carbonari von Paris.

„Die Kenntniß des Charakters und der wahren Ursachen unserer Revolution vom Juli, interessirt zugleich die Kabinette und die Völker von ganz Europa, sie ist für beide eine beredte Lehre und kann den Erstern zeigen, wie groß ihre Zwangsgewalt, den Andern wie groß ihre Kraft zum Widerstande sey. Fast allenhalben sind die Monarchen wie die Unterthanen denselben Einflüssen unterworfen, und was in unserm Lande geschehen ist, ist des Nachdenkens der Russen und ihres Beherrschers eben so würdig, als der Betrachtungen eines Jeden von uns und des patriotischen Fürsten, dessen großmüthigen Händen wir so eben unsere Freiheiten, unsere Gesetze und unsere Rechte anvertrauten."

„Als es dem Allerhöchsten gefiel, den großen Feldherrn vom Erdboden verschwinden zu lassen, der eine so

---

*) Abgedruckt in der Gazette de France vom 14. September 1830.

glänzende Rolle gespielt hatte, so suchte der größere Theil der Napoleonisten die Allianz der Liberalen, der Demokraten, der Republikaner (— es ist gleichgültig, welchen Namen man den Freunden der Ordnung, der Freiheit und der Gleichheit geben will! —) und von dieser Zeit an wurde die Opposition furchtbar. Wir wollen im Vorbeigehen bemerken, daß in dergleichen Zeitläuften die Monarchisten sich immer den wahren Freunden der Wahrheit nähern; diese aber sind unbeugsame und großmüthige Seelen und kennen keine Concessionen, weil die Grundsätze, die sie bekennen, ihre Wurzel haben in dem Lichte ihres Gewissens. So entstand also bald in Frankreich jene geheime Gesellschaft, die aus dem Innern von Italien, wo sie entstanden war, ihre Zweige in fast alle Länder Europas erstreckte, und fast im Augenblicke ihrer Entstehung schon die Monarchen auf ihren Thronen zittern ließ; wir meinen die Carbonaria. Die Häupter dieser Gesellschaft waren 9 an der Zahl, wovon sieben Deputirte und drei Advokaten waren, im hohen Grade ausgezeichnet durch ihr Verdienst und ihren glühenden Patriotismus. Alle, mit Ausnahme von zweien, welcher ein frühzeitiger Tod unserer Verehrung entzog, bekleiden jetzt die wichtigsten Plätze unter unserm würdigen Monarchen, welchem sie aufrichtig ergeben sind, als dem Besten der Republikaner."

„Unter diesen Chefs, welche die oberste Vente ausmachten, war eine andere Vente, welche den berühmten Comité directeur bildete, dessen Mitglieder die vorige Regierung so lange, aber vergebens, kennen zu lernen gesucht hat; ihre Zahl betrug fünf. Dieses Comité bildete die Brücke zwischen der obersten Vente und der hohen Vente.

Die hohe Vente bestand blos aus den Deputirten der Central-Venten. Die Central-Venten bestanden ihrerseits aus den Deputirten der particulären Venten. In jeder der particulären Venten waren blos 20 Mitglieder.

Niemals war eine Gesellschaft strenger in der Wahl ihrer Mitglieder; keiner konnte zugelassen werden, der nicht folgende Eigenschaften in sich vereinigte; Erstens: ein unabhängiges Vermögen; Zweitens: eine vorzügliche Erziehung; Drittens: die untadelhaftesten Sitten; Viertens: eine glühende Liebe zur Freiheit und einen unüberwindlichen Abscheu vor dem Despotismus; Fünftens: einen Muth, der den Tod verachtet."

„Die Aufnahme eines Mitgliedes konnte nur statt haben, wenn es nach einander der particulären Vente, der hohen Vente, dem Comité directeur und endlich der obersten Vente vorgeschlagen war. Zahlreiche Censoren zogen die sorgfältigsten Erkundigungen in dieser Hinsicht ein und eine einzige, selbst nicht motivirte Stimme reichte hin, um Jemanden nicht zuzulassen. Auch betrug die Zahl der Carbonari in Paris niemals mehr als fünftausend."

„Der Zweck dieser Gesellschaft war der Umsturz der Bourbonen und die Kräfte, die um dieses Ziel zu erreichen, ins Werk gesetzt wurden, waren die Presse und die Waffen. Jedes Mitglied mußte sich eine Flinte, Munition und wenigstens 30 Patronen besorgen. Die Beiträge eines Jeden gewährten der obersten Vente, ein jährliches Budget von ungefähr zwei Millionen, welche gewissenhaft dem Zwecke der Gesellschaft gewidmet wurden."

„Das ist Alles, was wir hier über die Carbonaria sagen können. Geboren aus dem Uebermaaß des Despo-

tismus, ging sie auch mit diesem scheußlichen Ungeheuer unter. Späterhin werden wir der Erkenntlichkeit der Nation die thätigsten und eifrigsten Mitglieder dieser Gesellschaft bezeichnen, welche die Stunde unserer Befreiung so sehr beschleunigt hat und welche eine so große Anzahl ihrer Kinder in den Gefängnissen oder im Exil schmachten, oder glorreich ihren Kopf auf die Schaffotte unserer Tyrannen tragen sahe."

„Jetzt aber bietet sich unserm Geiste eine andere Frage dar, nicht weniger interessant als die vorhergehende. Wer sind diejenigen, die durch ihre materielle Thätigkeit die Revolution gemacht haben, oder was dasselbe ist, welche bewaffnete Hände haben, sey es freiwillig oder auf fremden Einfluß, am meisten dazu beigetragen, die Reihen der infamen Satelliten unserer Tyrannen zu verscheuchen und in die Flucht zu jagen? Endlich, wer sind die Bürger, die am meisten ihren Kopf ausgesetzt haben, um den Triumph der Freiheit und des Vaterlandswohles zu sichern? In dieser Hinsicht muß man der Reihe nach prüfen, das Benehmen der Carbonari, der Arbeiter und ihrer Patrone, der Journalisten, der Studenten der Medizin und des Rechts, der polytechnischen Schüler, der jüngern Handlungsgehülfen, der Pariser Advokaten, der ehemaligen Militairs, der Nationalgarde, des Pariser Volks überhaupt, der zu Paris gegenwärtigen Deputirten der Departements, endlich des ruhmwürdigen Fürsten, der gegenwärtig mit so viel Weisheit und Patriotismus bei der Vollziehung unserer Institutionen und Gesetze den Vorsitz führt."

„Die Lösung dieser Frage wird uns den wahren Charakter der Revolution vom Juli vollständig kennen lehren

und wir werden daraus Wahrheiten vom höchsten Interesse entwickeln, sowohl in Betreff der Mittel, die zu ergreifen sind, um unsere neue Regierung für immer zu befestigen, als um die Feinde der gegenwärtigen Ordnung der Dinge deren möglichst entsprechende Statistik wir liefern wollen, an unsere heilige Sache zu fesseln."

Fortsetzung der Uebersicht der französischen Carbonaria seit der Verschwörung vom 19. August bis zum spanischen Kriege*).

„So wie wir es in unserer fünften Lieferung auseinander gesetzt haben, zählte die Regierung der Bourbonen seit der Restauration zwei mächtige Ursachen der Auflösung: die Parthei der Bonapartisten, welche dem militairischen Ruhme nachstrebten, und die Republikanische Parthei, welche vornehmlich aus jungen Leuten bestand. Der Tod des Helden verstärkte diese letztere mit einer großen Zahl von Mitgliedern der ersten, und seit dieser Zeit konnten diejenigen, welche die geheimen Hülfsmittel der Politik der Liberalen einigermaßen kannten, leicht voraussehen, das unsere alten Könige über kurz oder lang fallen würden."

„Bis zum Jahr 1821 waren die Empörungen, welche die Feinde der Bourbonen, um diese vom Throne zu stürzen, versuchten, leicht zu unterdrücken, denn sie entbehrten der Einheit und des gehörigen Zusammenwirkens. Die Konspiration vom 19. August, in welcher, wie man weiß, der Oberst Sausset, Alix, Dûblar u. s. w. figurirten,

---

*) Dieser Artikel des Ami des Peuples ist abgedruckt in der Gazette de France vom 5. Oktober 1830.

hatte zwar keinen günstigen Erfolg, flößte aber dennoch den Feinden der Regierung die größte Hoffnung ein, diese dereinst zu stürzen. Viele Individuen theilten und nährten diese, und mit dem lebhaftesten Vergnügen sahe man, daß viele aufgeklärte Bürger ganz offen ein unzweideutiges Interesse für die unglücklichen Opfer eines glühenden Patriotismus an den Tag legten."

„Die Verschwörung vom 19. August war noch nicht das Werk der Carbonaria, aber einer mächtigen Parthei, die mehr Ehrgeiz als Liebe zur Freiheit hatte. Doch wie dem auch sey, alle Diejenigen, welche bewaffneten Antheil daran nehmen sollten, wurden durch keine andern Gründe bestimmt, als durch die Liebe des Ruhms und der Unabhängigkeit ihres Landes."

„Aber in demselben Augenblick, wo die Pairskammer das Schwert über das Haupt der Verschwornen im Monat August emporhielt, arbeiteten die eifrigsten unter diesen und einige ihrer Freunde emsig daran, den Grund für eine neue geheime Gesellschaft zu legen, in welcher man die eifrigsten Patrioten der Hauptstadt und der Departements versammeln könnte. Wir meinen die Carbonaria, welche 6 Monate, nachdem die Pairskammer über das Loos der ersten Verschwornen (von 1821) entschieden hatte, vollständig organisirt war."

„Die erste bewaffnete Verschwörung, die durch die französische Carbonaria organisirt wurde, bestand fast vom Augenblicke der Entstehung dieser letztern an, d. h. im Jahre 1822 (die Verschwörung von Befort). Wir erinnern uns der Opfer dieses denkwürdigen Handels, der von den Gerichten zu Colmar entschieden ward. Unter den

Mitgliedern, die am meisten zu leiden hatten, müssen wir Dublar (Deputirten einer Central-Vente von Paris) nennen, der, obgleich er nur wie durch ein Wunder, dem Urtheil der Pairs in der Sache vom 19. August entgangen, einer der ersten gewesen war, die eine neue Insurrection organisirten, ferner den Obersten Palliés und Guinand aus der Vente des Dublar, Lacombe, ehemaligen Garde du Corps, (der in der Sache vom 19. August losgesprochen war und der später beim Angriffe des Louvre ehrenvolle Wunden erhielt) ferner Desbordes, Brü und Pëgulu, welche auch schon wegen der vorigen Verschwörung beinahe ihren Kopf auf das Schaffot getragen hätten, Manoury, Lieutenant im 29sten Regiment, Petit Jean, Advokaten zu Befort, Beaume, Eigenthümer, Bazard, einen Gelehrten, welche fast alle in contumaciam zum Tode verurtheilt wurden."

„Aber konnte dieser mißliche Erfolg der Konspiration von Befort, konnten diese zahlreichen Verurtheilungen zu langem Gefängniß, zum Exil oder zum Tode, die Carbonaria entmuthigen? Nein, die wahren Freunde der Freiheit achten das Leben nicht mehr, wenn sie überzeugt sind, daß dessen Opfer dem Vaterlande nützlich seyn kann."

„Auf die Verschwörung von Befort folgte bald die von La Rochelle, worüber zu Paris durch die Jury abgeurtheilt ward. Bories, Raoulx, Rochette und Goubin, die trefflichen Patrioten der Vente von Baradere tragen den 21. September 1822 ihren Kopf auf den Greveplatz. Wir erinnern uns der Worte, welche in dem Augenblicke, als der Henker ihre Köpfe unter das verhängniß-

volle Werkzeug legte, einer nach dem andern aussprach: „Wie schön, wie süß ist es für das Vaterland zu sterben!“

„So viel reines Blut, das vergossen ward, diente nur dazu, um mehr und mehr den Eifer der Carbonari zu entflammen, und bald folgte der Ausbruch der dritten Verschwörung, wegen welcher der brave General Berton und einige Andere, deren Namen uns in diesem Augenblicke nicht gegenwärtig sind, muthvoll die edlen Häupter auf das Schaffot trugen.“

„Es bleibt uns in diesem ersten Theil der allgemeinen Geschichte der Carbonaria in Frankreich nur noch von der Expedition zu reden übrig, welche dieselbe nach Spanien unternahm, um sich in die Reihen der Kortes zu stellen, zur Zeit als es Ludwig XVIII gefiel, diesen den Krieg zu erklären. Die französische Regierung, welche seit langer Zeit an den Anschlag dachte, uns die Rechte, welche die Charte zu verbürgen schien, zu rauben, sah die freien Institutionen, welche unsere Nachbarn der Halbinsel genossen, mit Verdruß an, und es ward entschieden, daß ein Heer von 100000 Mann dem König Ferdinand bewaffnete Hülfe leisten sollte, um die despotische Gewalt, die dereinst auch uns auferlegt werden sollte, in seine Hand zurück zugeben.“

„Es ward beschlossen, daß ein Theil der französischen Carbonari dem Heere nach Spanien vorausgehen und an die Verbündeten, welche sie in diesem Lande, wie in allen Gegenden Europas hatten, sich anschließen sollten, daß sie dann zurückkehren, und die dreifarbige Fahne vor sich her, dem Heere begegnen sollten, in der Absicht, mittelst der elektrisirenden Farben den Versuch zu machen, in den Her-

zen unserer Soldaten das heilige Feuer der Freiheit wieder zu entzünden, während die Masse der Carbonari in Frankreich bliebe, um den Thronesumsturz unserer Zwingherren zu leiten."

„Um die Venten nicht allzusehr zu schwächen, beschließt die oberste Vente, daß jede partikuläre nur zwei Carbonari stellen soll. Um die Wette verlangen alle die Ehre dieses gefahrvollen Unternehmens; aber nur durch das Loos konnte solche erlangt werden. Diese würdigen Patrioten begaben sich, um ihre Sendung zu erhalten, einzeln und auf verschiedenen Wegen nach Spanien und bildeten daselbst nebst einigen spanischen Carbonari eine kleine Schaar, welche wir seitdem die heilige Schaar genannt haben."

„In dem Augenblicke wo unser Heer in die spanischen Lande eindringt, tritt diese Schaar vor ihm hin, Oelzweige in der Hand, entfaltet vor den Augen der Soldaten die dreifarbige Fahne und läßt die Luft wiederhallen von dem tausend Mal wiederholten Rufe: Es lebe die Freiheit, es leben die unabhängigen Spanier!"

„Ach! seit langer Zeit waren die Anführer dieses Heeres an die Gewalt verkauft; der General Varin befiehlt diese edlen Kinder der Freiheit mit Kartätschen niederzuschießen; zerstreut sie, bevor unsere Soldaten sie verstehen konnten, und unser Heer tritt die Leichname unserer eifrigsten Patrioten mit Füßen.

„Bis dahin, daß wir ein allgemeines Gemälde der eifrigsten französischen Carbonari entwerfen und deren hohe Thaten und aufopfernde Handlungen bekannt machen werden, wollen wir hier einen gerechten Zoll des Lobes unsern alten Freunden Bellent, Daguerre und Degorge zol-

len, welche wir im Unglück während ihres langen und mühevollen Exils in den brittischen Inseln, eine so große Standhaftigkeit entwickeln sahen."

„Können so viele vereitelte Erfolge, kann so viel Unglück endlich die Seele der Carbonari entmuthigen? Nein, wir sehen sie im Gegentheil mit mehr Nachdruck und Zorneseifer als jemals sich gegen die Bourbonen verschwören; nur der Plan des Angriffs blieb nicht derselbe: man läßt die Tyrannei in einer trügerischen Sicherheit einschlafen; sie erwachte nur um ihren verhaßten Scepter auf immer zerbrochen zu sehen. Das Nähere werden wir in einem Artikel liefern, unter dem Titel: Geschichte der Carbonaria und anderer geheimen Verbindungen seit dem Kriege von Spanien bis zur Thronesbesteigung des Herzogs von Orleans. *)"

Alle diese Aufschlüsse bedürfen keines Commentars, sondern nur der einzigen Bemerkung: daß den darin enthaltenen Thatsachen von der jetzt in Frankreich herrschenden Parthei nicht widersprochen worden ist. — So ist also zu derselben Zeit, wo die meisten deutschen Blätter sich bemüheten, die französische Revolution in den Julitagen, als ein ganz unvorbereitetes, bloß durch des Königs Ordonnanzen herbeigeführtes Ereigniß darzustellen, wo sie sich nicht scheuten, alle übrigen Revolutionen in Europa nicht auf das Gewissen der liberalen Parthei, sondern des unglücklichen Königs zu schieben, — der direkte Gegenbeweis gegen diese Ansicht und Behauptung durch die offe-

*) Dieser Artikel ist bis jetzt noch nicht erschienen.

nen Geständnisse Derjenigen geliefert, welche am Besten wissen müssen, wie es mit der französischen Revolution zugegangen sey, weil sie dieselbe gemacht haben. —

VI.

Das Verhältniß Carl's X und seiner Minister zu seinen Gegnern, vor den Ordonnanzen vom 25ten July.

Das Ministerium Martignac hatte, wie oben bereits bemerkt, die Liberalen nicht versöhnen können, auch war es nach den im vorigen Abschnitte mitgetheilten eigenen Geständnissen jener Parthei, die sich laut diesen zum Sturze der Dynastie verschworen hatte, nicht möglich, daß sie sich mit irgend einem, auch noch so liberalen, aber bourbonischen Ministerium begnügen konnte. — Sie forderte daher laut ein noch liberaleres Kabinet, als plötzlich das Entgegengesetzte und Unerwartete geschah. Das ganze Ministerium Martignac erhielt seine Entlassung und in die Stelle desselben berief der König Männer, an deren entschiedener royalistischer Gesinnung nicht der leiseste Zweifel obwaltete. Es waren Polignac, Courvoisier, Bourmont, Montbel, La Bourdonnaye, Chabrol de Croussol und Haussez.*) —

Wir wollen keineswegs in die Erörterung der Frage ein-

*) Späterhin schieden La Bourdonnaye, Courvoisier und Chabrol wieder aus, und Guernon de Ranville, Chantelauze, Peyronnet und Capelle wurden Minister.

eingehen, ob der König klug daran gethan, grade diesen Männern das Ruder der Verwaltung in einer so wichtigen Zeit anzuvertrauen, auch nicht ob und welche Gründe er hatte zu hoffen, daß sie im Kampfe mit den Feiuden seines Hauses und Geschlechts Muth, Treue und Klugheit genug haben würden, um ihn und Frankreich zu retten; — Alles dieses ist für unsern Zweck gleichgültig und soll hier nicht untersucht werden. Die einzige Frage, auf die es in staatsrechtlicher Hinsicht ankommen kann, ist lediglich die: Hat der König, indem er diese Minister wählte, seine Verpflichtungen in Beziehung auf die Charte verletzt, oder übte er bei der Ernennung der Minister nach seiner Wahl und Willkühr, blos eine ihm unzweifelhaft zustehende, konstitutionelle Befugniß aus? —

Die erste Hälfte dieser Frage muß eben so entschieden verneint werden, als man den letztern Theil derselben bejahen muß. —

Der König ist es, der nach dem Art. 14 der Charte, zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung ernennt, — und von einer positiven oder negativen Concurrenz der Kammern bei der Wahl der Minister ist nicht die Rede; — wohl aber können diese wegen Hochverrath und Concussion von den Kammern angeklagt und gerichtet werden. —

Der König kann ferner, nach eben jener Charte als unverletzliches Oberhaupt des Staats, weder wegen irgend einer seiner Regierungshandlungen, noch insbesondere wegen der Wahl seiner Minister verantwortlich gemacht werden.

Ein direkter oder indirekter gegen den König ausgeübter Zwang, Minister anzustellen oder abzusetzen, ist also eine Verletzung der königlichen Prärogetive und mithin der Charte

von 1814, indem, wie bemerkt, der 14te Artikel derselben dem Könige ausdrücklich die Befugniß beilegt, zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu ernennen; jeder direkte oder indirekte Zwang der eben angeführten Art verkümmert aber dieses Recht oder hebt es gänzlich auf. —

So könnte also in Beziehung auf das, was seit jener Zeit bis zu den Ordonnanzen vom 25ten July, von Seiten der liberalen Parthei gegen den König geschehen ist, nur die Frage aufgeworfen werden, ob denn darin wirklich ein direkter oder indirekter Zwang: die Minister zu verändern, gelegen habe?

Wir wollen diese Frage weiter unten beantworten, nachdem wir zuerst noch einige historische Dokumente und Thatsachen angeführt haben werden, die zu dieser Erläuteruug nothwendig sind.

Schon am 10. August enthält das Journal des Debats über die Tags vorher ernannten Minister Folgendes: „So ist es also noch einmal zerrissen das Band der Liebe und des Vertrauens, welches das Volk an den Monarchen knüpfte! Siehe da noch einmal den Hof mit seinem alten Groll, die Emigration mit ihren Vorurtheilen, das Priesterthum mit seinem Freiheitshasse sich auf Frankreich und seinen König werfen. Was es errang durch vierzig Jahren voll Mühen und Leiden, entreißt man ihm; was es zurückstößt mit aller Macht seines Willens, mit aller Kraft seiner Wünsche, zwingt man ihm gewaltsam auf. Und welche treulose Rathschläge konnten so sehr die Weisheit Karls X irre leiten, und ihn in dieser Zeit, wo die Ruhe um ihn, die erste Bedingung des Glücks ist, in eine neue Bahn der Zwietracht stürzen? Und warum? Was

haben wir gethan, daß sich unser König auf diese Weise von uns trennt? War das Volk je seinen Gesetzen gehorsamer? Wo hat die königliche Autorität den geringsten Angriff erlitten, wo hat die Justiz irgend ein Hinderniß ihrer Gewalt gefunden? Ist die Religion nicht stets von unserer Ehrerbietung umgeben? Vor einem Jahre zu dieser nämlichen Zeit, besuchte Karl X seine Nordprovinzen; wir rufen sein Gedächtniß an: mit welchen Beweisen der Liebe und des Dankes ward er empfangen! Das rührende Bild eines von seinen Kindern umgebenen Vaters ward damals zur Wirklichkeit: heute würde er noch überall getreue Unterthanen, aber von unverdientem Mißtrauen schmerzlich ergriffene Herzen finden. Was hauptsächlich den Ruhm dieser Regierung ausmachte, was um den Thron die Herzen aller Franzosen vereinigte, war die Mäßigung! Heute ist diese unmöglich. Die, welche jetzt die Angelegenheiten leiten, wollten sie auch gemäßigt sein, sie könnten es nicht. Der Haß, den ihr Name in allen Gemüthern weckt, ist zu tief um nicht zurückgegeben zu werden. Gefürchtet von Frankreich, werden sie ihm furchtbar werden. Vielleicht in den ersten Tagen, werden sie die Worte Charte und Freiheit stammeln wollen: ihre Ungeschicklichkeit diese Worte auszusprechen, wird sie verrathen; man wird darin nur die Sprache der Furcht oder der Heuchelei erblicken. Welche Freiheit, großer Gott, die Freiheit nach ihrer Weise! Welche Gleichheit die nur von ihnen käme! Was werden sie aber beginnen! Werden sie eine Stütze in der Gewalt der Bajonnette suchen? Die Bajonnette haben Intelligenz, sie kennen und achten das Gesetz. Werden sie, da sie unfähig sind, nur drei Wochen lang mit der Preßfreiheit zu regieren,

sie zurückziehen wollen? Sie können es nicht, ohne daß von den drei Gewalten angenommene Gesetz anzutasten, d. h. ohne sich außerhalb dem Gesetz des Landes zu stellen. Werden sie diese Charte zerreißen, die Ludwig XVIII die Unsterblichkeit und seinem Nachfolger die Macht verleiht? Sie mögen sich wohl bedenken! die Charte hat jetzt eine Autorität, an der alle Bemühungen des Despotismus scheitern würden. Dem Gesetz zahlt das Volk eine Milliarde; den Ordonnanzen eines Ministers würde es keine zwei Millionen bezahlen. Mit den ungesetzlichen Steuern würde ein Hampden erstehen, um sie zu brechen. Hampden! ist es noch nöthig, diesen Namen des Kampfs und Kriegs zurückzurufen? Unglückliches Frankreich, unglücklicher König!" *)

*) Das Album enthält noch im August 1829 folgende Stelle: „Seht hier den Sturm heranziehen; eine schwere Wolke, vom Blitz geladen und verheerungsschwanger hat sich über unsern Häuptern gelagert: Alles ist bedroht, Alles entsetzt sich und schaudert.

„Contre nous de la tyrannie,
L'étendard sanglant est levé."

„Herr Polignac ist Minister. . . Sechs und dreißig bis vierzig Jahre sind vorüber, seit der Name Polignac das Volk aufregte, in die heftigsten Verwünschungen gemischt wurde, und als Deckmantel, Vorwand oder Veranlassung (wie man will) diente, zu Gefühlen des Hasses, welche den König und die Königin vom Thron auf das Schafott brachten . . . Welche Haltung müssen die Schriftsteller, denen das Unterpfand der öffentlichen Freiheiten anvertraut ist, beobachten? Die Haltung, die Männern zukommt, die ihre Rechte kennen; ist das Grundgesetz des Landes bedroht, verletzt, so werden sie sich erheben, um dem Volk zu sagen, daß der Vertrag gebrochen ist. Sie waren die ersten, die einen Widerstand entgegensetzten, das furchtbare Signal eines Brandes, den nicht sie entzündet haben werden; sie werden auf schändliche Räthe das Gewicht dieser schauderhaften Verantwortlichkeit werfen . . . Und wann wagt man so tollkühn mit der Kraft des Volkes zu spielen? — den Tag vor dem 10ten August."

Dieser Artikel mag im Vergleich mit dem was in andern Journalen ausgesprochen wurde, immer noch als einer der gemäßigtesten angesehen werden. In der That überboten sich die liberalen Blätter in den wüthendsten Schmähungen der Minister und mehrere (wie z. B. das Ancien Album) verschonten auch die Person des Königs nicht. — Aber weit gefährlicher als dieser Unfug der Presse war ein von den Liberalen neu entdecktes Mittel, der Kammer der Deputirten, insofern man in ihr auf eine liberale Majorität zählen konnte, die wahre Souveränität zu verschaffen, und den König zu einem verächtlichen und bemitleidenswerthen Werkzeuge zu machen, dem auch nicht einmal mehr ein Schatten von Gewalt bliebe. — Es entstanden nämlich Associationen *) zu dem Ende, solche Steuern zu verweigern, die nicht von den Kammern verwilligt wären, sondern kraft königlicher Ordonnanzen erhoben werden möchten. Gleichzeitig sprachen die Organe der Parthei offen die Absicht aus, durch die liberale Majorität in der Kammer des Budget zu verweigern, wenn der König sich dem Begehren der Liberalen in Beziehung auf die Entlassung der Minister nicht fügen wollte, — und somit war der Weg gebahnt, die Regierung des Königs nicht bloß in diesem Stücke, sondern in allen übrigen Punkten zur Erfüllung aller möglichen und denkbaren Forderungen zu zwingen, welche es der liberalen Majorität der Kammer künftighin zu machen belieben würde.

---

*) Ob dazu die liberalen Blätter in Paris zuerst den Plan geliefert haben, wie z. B. der Moniteur behauptet, oder ob dieß Vereine wirklich zuerst in den Provinzen entstanden sind, ist für unsern Zweck gleichgültig.

Das wichtigste Aktenstück dieser Art, welches zuerst durch das Journal du Commerce publicirt wurde, lautet wie folgt: „Wir unterzeichneten Einwohner beiderlei Geschlechts in den fünf Departements der ehemaligen Provinz Bretagne, in dem Gerichtsbezirk und unter dem Schutz des Königlichen Gerichtshofes zu Rennes, durch unsere eignen Eide und durch jene unserer Familienhäupter an die Pflicht der Treue gegen den König und der Anhänglichkeit an die Charte gebunden; in Anbetracht, daß eine Handvoll politischer Unruhstifter das verwegene Projekt zu versuchen denken, die Grundlagen der durch die Charte geheiligten constitutionellen Bürgschaften umzustürzen; in Anbetracht, daß, wenn die Bretagne in diesen Bürgschaften den Ersatz derjenigen finden konnte, die der Vertrag ihrer Vereinigung mit Frankreich ihr sicherte, ihre Pflicht und ihr Interesse es erfordern, dieses Ueberbleibsel ihrer Freiheiten und Vorrechte zu bewahren, und es in ihrem Charakter und ihrer Ehre liegt, den edlen Widerstand ihrer Vorfahren gegen die Eingriffe der Launen und den Gewaltmißbrauch der ministeriellen Macht nachzuahmen; in Anbetracht, daß der Widerstand durch Gewalt ein furchtbares Unglück wäre; daß er ohne Motiv seyn würde, wenn der Weg zum gesetzlichen Widerstand offen bleibt; daß das sicherste Mittel, der Zuflucht zur richterlichen Gewalt den Vorzug zu verschaffen, darin besteht, den Unterdrückten eine brüderliche Solidarität zu sichern, — erklären, unter dem Bande der Ehre und des Rechts: 1) daß wir jeder für die Summe von 10 Fr., und solidarisch die auf die Wahllisten von 1830 Eingetragenen, auch noch für das Zehntel des Betrags ihrer Steuern, subscribiren, welche Summe wir auf

die Aufforderung der General-Prokuratoren, falls sich zu deren Ernennung nach Art. 3. Anlaß findet, zu bezahlen uns verpflichten. 2) Diese Subscription wird einen der Bretagne gemeinschaftlichen Fond bilden, der dazu bestimmt ist, die Subscribenten für die Kosten zu entschädigen, die ihnen zur Last fallen könnten in Folge der Weigerung, öffentliche Abgaben zu bezahlen, die ungesetzlicher Weise auferlegt würden, sey es ohne die freie, regelmäßige und konstitutionelle Mitwirkung des Königs und der in Gemäßheit der Charte und der jetzigen Gesetze konstituirten beiden Kammern, sey es unter Mitwirkung von Kammern, die durch ein Wahlsystem gebildet wurden, daß nicht nach denselben konstitutionellen Formen votirt worden wäre. 3) Im eintretenden Falle des officiellen Vorschlags, entweder zu einer inkonstitutionellen Veränderung im Wahlsystem oder zu der ungesetzlichen Einführung der Abgaben, werden zwei Bevollmächtigte von jedem Bezirk sich in Pontivy versammeln und sobald ihrer zwanzig beisammen sind, können sie unter den Subscribenten die General-Prokuratoren und Unterprokuratoren in jedem der 5 Departements ernennen."

(Der Art. 4. betrifft die Bestimmung dieser General-Prokuratoren, welche die Subscriptionen einzusammeln, die Entschädigungen auszuzahlen, und, auf Anrufen eines durch die ungesetzliche Steuern beunruhigten Subscribenten, in seinem Namen und mittelst der Unter-Prokuratoren die gesetzliche Klage gegen die Steuererheber zu betreiben, und außerdem noch die Civilanklage gegen die Urheber und Mitschuldigen der Steuerhebung anzustellen haben. Art. 5. betrifft die Ernennung der Mandatarien.)

Diese Associationen vermehrten sich dergestalt, daß bald

ein bedeutender Theil von Frankreich in dergleichen Korporationen sich verbrüdert hatte. — Die Gerichte gewährten keine Hülfe hiergegen, denn theils waren die von ihnen verhängten gesetzlichen (keinesweges harten) Strafen gegen die Journalisten, die dergleichen Pläne mittheilten, ein völlig unzureichendes Mittel, theils lenkte die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Aufmerksamkeit des Publikums nur noch mehr auf diesen Gegenstand, theils endlich waren auch viele Gerichte zu sehr von den liberalen Meinungen selbst eingenommen oder eingeschüchtert, als daß sie eine Verurtheilung hätten wagen sollen. — So wuchs also bei der Ungefährlichkeit des Beginnens die Dreistigkeit der Renitenten. Schon bildete sich ein Abgabenverweigerungs-Verein für den Fall, daß die Minister überhaupt die Landesfreiheiten verletzen würden, und der Messager des Chambres vom 14. August 1829 sprach in einem seiner heftigsten Oppositionsartikel die Drohung aus: „Wenn die Censur, wie man befürchtet, mit Verletzung des Gesetzes wieder hergestellt ist, so erklären wir hier, daß wir die Steuer nicht bezahlen werden.“ —

Aber das gefürchtete und gehaßte Ministerium verübte jene Greuelthaten nicht, welche die liberalen Blätter angekündigt hatten, und diese mußten demnach, um den im vorigen Abschnitte bezeichneten Zweck zu erreichen, Alles aufbieten, irgend einen wirklichen oder scheinbaren Gewaltstreich der Minister herbeizuführen, den man als Signal zur Aufkündigung des Gehorsams brauchen könnte. Zu diesem Ende wurde Alles aufgeboten, was wüthender Haß und erbitternder Spott Feindliches und Empörendes erdenken können, und man kann den Ministern Carl's X das Zeugniß nicht

versagen, daß sie allen Versuchungen zum raschen Durchgreifen männlich ausweichend, im Fache der Geduld fast das Unmögliche geleistet haben. Als Proben jenes Geistes der liberalen Blätter mögen folgende Artikel dienen.

„Das incroyable Ministerium, sagt der Constitutionel, zaudert. Frisch zu, Herr de la Bourdonnaye, keine falsche Scham, keine unwürdige Schwäche! Die Herren Franchet und Delaveau" (frühere royalistischen Polizeibeamte zu Paris) „gehören zu den Euren; verläugnet sie nicht! Die revolutionäre Faction hat sie ausgestoßen; setzt sie muthig wieder ein, und wenn ihr eine gute kleine Verschwörung nöthig habt, oder einen Hauptschlag, ihr werdet sie stets zur Arbeit bereit finden. Sie werden Frankreich zwei, drei Mal des Monats erretten; sie sind dies schon gewöhnt. Aergert sich die öffentliche Meinung, so lehrt diese Unverschämte, daß ihr Reich vorüber ist, und daß ein Minister von eurer Kraft dazu gemacht ist, nicht ihr zu gehorchen, sondern ihr als Herr zu befehlen. Laßt den furchtbaren Kardinal wieder aufleben! Herr de la Bourdonnaye, ihr seyd der Mann zu so etwas. Wie, man will es wagen, euch zu hindern, ungehorsam zu seyn, zu widerstehen? Den Kopf herunter, und wär' es der des Quästors Villeveque! Dies ist ein bitteres Mittel, wenn man will, aber ein sicheres, die Leute schweigen zu machen und sie zur Vernuft zu bringen. Entschluß und Energie, morbleu! Die Quotidienne fordert sie, und auch wir, um die Lösung des Knotens zu beschleunigen: ad eventum festina!"

Ein anderer Artikel aus dem Constitutionel lautet wie folgt: „Aber dieser legale und zugleich moralische

Widerstand, dieser Widerstand, den z. B. die Censur durch Ordonnanz, die Steuererhebung ohne Gesetz, die willkürliche Verletzung des Hausrechts oder der individuellen Freiheit aufrufen würde, ist nicht der einzige, ist nicht der Hauptwiderstand unter den gegenwärtigen Konjunkturen. Es ist ein Widerstand der fortgesetzten täglichen Zurückweisung, den die Chefs der Faction und ihre Satelliten überall finden müssen. Möge ihnen die Thüre jedes ehrlichen Mannes verschlossen seyn; möge jeder Bürger sich mit Verachtung waffnen, wenn sie nahen; möge jeder Militär für Herrn v. Bourmont ein General Gerard oder ein Marschall Ney seyn; möge Herr v. Labourdonnaye in jedem Kinde Frankreichs den Sohn eines in der Verbannung oder auf dem Schaffotte gestorbenen Proscribirten erblicken; möge Herr v. Chabrol vor jedem Zeugen seiner Irrthümer glauben, die Erde öffne sich, um den unglücklichen Karren auszuspeien; möge Herr Mangin in jedem Blick seiner Administrirten jenen Beinamen lesen, den er von dem Unwillen des Herrn Lafitte erhielt: Henkerlieferant; möge in den Salons, an allen Orten, wo sich die Bürger versammeln, über Herrn v. Polignac eine Explosion von Sarkasmen ausbrechen; mögen selbst im Schauspiel tausend Anspielungen, unaufhörlich unterdrückt, unaufhörlich wieder auflebend, in den ministeriellen Gewissen tausend Dolche der Erinnerung wecken . . ." *).

*) Noch widerlicher als dieses Verfahren, ist die Heuchelei der liberalen Blätter, welche bei jeder Gelegenheit behaupteten, Paris, (dasselbe Paris, welches sie durch alle erdenkliche Mittel zur Wuth aufregten!) sey ganz ruhig und Niemand denke an eine Revolution. Folgendes diene als Beispiel. Der Präfekt der Seine sagte in

Mit Recht macht die Gazette de France aufmerksam, daß ein Ministerium, welches die Preßfreiheit selbst dann noch achtet, wenn sie auf diesen Grad des Hasses gestiegen ist, hinlänglich auf alle Verläumdungen antworte. In der That aber blieb es dem aufmerksamen Beobachter nicht verborgen, daß dieser Haß gegen diese Individuen mehr affectirt als wirklich sey, und ein bequemes Mittel, die Leidenschaften aufzuregen, bloß zur Maske für die tiefer liegenden Absichten der liberalen Parthei dienen sollte. Er richtete sich nämlich gegen die Minister, weil sie ohne Zweifel Gewaltstreiche vornehmen würden; als sie diese nicht vornahmen, wurden sie eben deswegen mit dem bittersten Hohne überschüttet. — Er richtete sich ferner gegen die Minister, weil diese der Ultraparthei angehörten, — aber auf Haussez (den Marineminister) paßte dieser Grund des Vorwurfs nicht. Doch das Journal des Debats weiß sich zu helfen, und macht es ihm gewissermaßen zum Vorwurfe, daß sein früheres Leben keinen Stoff zum Vorwurfe darbietet.

„Das Land, sagt dieses Blatt, war nicht wenig erstaunt, zu vernehmen, daß Baron d'Haussez Seeminister sey. Wer ist dieser Herr v. Haussez? Ein Mann von der völligsten Nullität. Präfekt unter Herrn Decazes, Präfekt unter Herrn v. Villéle, Präfekt unter Herrn

---

einer Anrede an den König unter andern: „Möchte doch Ihre Liebe zu Ihren Unterthanen die Leidenschaften, die sich hin und her bewegen, unterjochen." Der Courier francais tadelt den Präfekten, daß er Politik in seine Reden mische. „Paris sey nie ruhiger gewesen, als seit einem Jahre, und man wisse nicht, woher der Präfekt seine Anzeige von Umtrieben der Leidenschaften geschöpft habe." (Allgemeine Zeitung vom 1. November 1829).

v. Martignac, Präfekt unter Herrn de la Bourdonnaye. Herr v. Haussez ist ein unbewegliches Mitglied des Centrums, ein rein Ministerieller seit 12 Jahren, der wenig spricht, niemals laut votirt, ein Mann, der fest an seinem Posten hängt, und nie Geräusch darauf macht. Indem das Ministerium sich Herrn v. Haussez zum Kollegen nahm, und zu einer so unbedeutenden, elenden, erbärmlichen Wahl *) herabstieg, zeigte es, wie schwach es ist, und beweist von Neuem, daß es bei allem seinen Eifer, um jeden Preis zu existiren, doch nicht dazu gelangen kann" u. s. w.

Die royalistischen Blätter blieben auf dergleichen Angriffe die Erwiederung nicht schuldig, — obwohl eine solche fast überflüssig erscheint, wenn man bedenkt, daß der König es nicht mit einer irrigen Ueberzeugung, sondern mit dem entschiedenen (später eingestandenen) Willen, ihn und sein Geschlecht des Thrones zu berauben, zu thun hatte.

„Es ist merkwürdig, sagt die Gazette de France, daß zu allen Zeiten die Männer, die den Staat in Verwirrung setzen, die Völker gegen die Autorität und die Gesetze aufwiegeln wollten, sich derselben Sprache bedient haben. Man findet aber im Grunde ihrer Deklamationen ein persönliches Gefühl von Haß, von Unzufriedenheit und Ehrgeiz, das vergeblich sich mit dem Vorwande des öffentlichen Wohls zu beschönigen sucht. Hört man Catilina, als er sich gegen die Republik verschwört, so ist Cicero ein Faktionsmann; er und seine Freunde haben sich des

*) Diese Ausdrücke wurden gegen einen Minister gebraucht, den der König zu wählen das Recht hatte!

Budgets bemächtigt; endlich legt er sein Elend dar, das die Folge seiner Ausschweifungen ist, und das er seinem Patriotismus zuschreibt. Es giebt ein Journal, das uns seit einigen Tagen beweist, daß man zu Paris schreibt, wie die Verschwornen zu Rom, denen Marcus Tullius ihr Recht wiederfahren ließ, gesprochen hatten."

Dasselbe Journal bezeichnet den Liberalismus auf folgende Art: „Der Liberalismus ist eine gänzliche Abwesenheit von Urtheilskraft und Schamgefühl; er kennt nur Leidenschaften und keine Vernunft. So sind unsere Liberalen. Sie wollen nichts mehr von dem Ministerium von 1821 hören. Der König ernennt ein anderes; sie sind eben so wenig mit dem Ministerium Martignac zufrieden; das wird geändert; der König wählt, dies war sein Recht und selbst die einzige Handlung, die er propio motu, ohne Kontrolle und ohne Rath vornehmen konnte. Die Vernunft verlangte, die Handlungen desselben abzuwarten, um es zu beurtheilen. Dies geschah durchaus nicht, trotz Allem, was die Liberalen über die Nothwendigkeit des Vergessens und der Eintracht geschrieben hatten, und trotz dem gesetzlichen Befehle, Rollen und Handlungen der Revolution nicht aufzuspüren;*) obgleich der König in seiner überschwenglichen Gnade diejenigen, die ihn verrathen, wie diejenigen, die ihm gedient hatten, freundlich aufnahm, so beginnen die Liberalen doch einen wüthenden, wahnsinnigen, verzweifelten Angriff gegen die Minister; dem einen werfen sie, nach

---

*) Wir haben oben S. 29. bemerkt, wie geschickt die Freunde der Revolution diesen zu ihrem Vortheile zu benutzen wußten.

funfzehn Jahren, die Kategorien *) vor, die alle damaligen royalistischen Schriftsteller, und das Journal des Debats selbst, der eingefleischteste unter ihren Feinden, gebilligt hatten; dem andern werfen sie vor, er sey aus England gekommen, jenem er sei Jesuit u. s. w. Und alles dies geschieht mit einer Uebertreibung, einer Ausschweifung von Schmähungen, Beleidigungen, Lügen und unredlichen Wendungen, daß Leute, die einige Achtung vor sich selbst und vor dem Publikum beibehalten hätten, sich dieses Verfahren nicht gegen ihre tödtlichsten Feinde erlaubt haben würden. Hätte der König Mandrin und Cartouche in sein Conseil berufen, so dürfte die französische Sprache keine giftigern, verächtlichern und schauderhafteren Ausdrücke dafür geliefert haben. Im Grunde geht der Angriff nicht so sehr gegen die Minister als gegen das Ministerium. Es ist in der That anerkannt, daß die Liberalen unmöglich die Staatsgewalt ausüben können; sie können sie höchstens usurpiren. Denn wenn sie, einmal Minister, in ihren Handlungen eben so heftig wären wie in ihren Reden, so würden sie, ehe acht Tage vergingen, in allen vier Ecken von Frankreich und Europa Feuer anlegen, **) so daß man sie entlassen müßte; wenn sie im Gegentheil, — wie Kutscher, die bei aller Betrunkenheit auf einer mit Abgründen begrenzten Straße die Hitze ihrer Pferde zu zügeln wissen, — von der Staatsgewalt, deren Zügel sie führen sollten, in Schranken gehalten würden, und mit einiger Weisheit und Mäßigung re-

*) Labourdonnaye hatte nämlich Diejenigen, welche den König 1815 verrathen, streng zu bestrafen vorgeschlagen und sie zu diesem Ende in gewisse Kategorien gebracht.

**) Hat der Erfolg diese Vorhersagung gerechtfertigt?

gieren wollten, so würden sicher diejenigen, die sie in das Ministerium gedrängt haben, nicht verfehlen, sie der Schwäche, der Bestechlichkeit, der Mitschuld mit dem Hofe, und was sonst noch? vielleicht des Jesuitismus zu beschuldigen, und die Brausköpfe würden an den Rädern schieben, um die Lenker niederzuwerfen. Wie mögen Männer, denen wissentschaftliche Bildung einige Ideen von Schicklichkeit, einiges Gefühl für Anstand hätte einflößen sollen, bei diesem Banditenstyl, der jeden Tag die Blätter verpestet, womit sie die Leidenschaft und die Leichtgläubigkeit ihrer Leser unterhalten, nicht fürchten, irgend einen Fanatiker aufzustiften, den Dolch in die Hand zu nehmen? Ach! weit weniger heftige Schriften haben den Kopf eines Louvel verwirrt! Schon haben sie den Polizeipräfekten im Odeon insultiren lassen; wissen sie nicht, daß von dem Schmachgeschrei eines in nächtlicher Zusammenrottung aufgewiegelten Pöbels bis zu den äußersten Ausschweifungen der Muth nur Ein Schritt ist? Sie beschuldigen die Minister, daß sie Frankreich in den Augen von Europa erniedrigen; und wer anders erniedrigt denn Frankreich als sie selbst? — Welche Vorstellung kann sich denn Europa von einem Lande machen, wo man so schreibt und solche Dinge duldet? Dies würde eine schöne achtungswerthe Majorität seyn, die sich unter solchen Einflüsterungen gebildet hätte! Wenn es diese ist, mit der man uns bedroht, was möchte Frankreich von einer Majorität erwarten, die aus Wüthenden zusammengesetzt ist die befehlen, und aus Schwachköpfen die gehorchen?"

Ehe wir nun zur Erzählung der weitern Vorfälle unter dem Ministerium Polignac übergehen, müssen wir zuerst noch mehrere Artikel der liberalen Blätter mittheilen,

worin diese selbst die Theorie der Volkssouveränität, kraft welcher die Deputirtenkammer zwar nicht dem Namen aber der Sache nach, die höchste Gewalt haben sollte, auf das deutlichste und vollständigste entwickeln.

Der Courier francais schreibt nämlich unter dem zweiten Januar 1830: „Für alle diejenigen, die auch nur einigermaßen die Doktrin der konstitutionellen Regierung studiert haben, ist klar, daß am Ende Alles von der Gewalt ausgeht, welche die Auflagen votirt. Die Deputirtenkammer ist zwar, theoretisch betrachtet, nur ein Zweig der gesetzgebenden Gewalt, in der That aber fügt sich Alles unter ihre Gerichtsbarkeit. Die Bewilligung der Steuern schließt nothwendig die Prüfung aller Theile der Regierung, ihres Geistes, ihrer Handlungen und ihres Personals in sich. Die Adresse der Kammer, die ihre Wünsche anzeigt, ist eine Art von Generalinitiative, eine Darlegung der Bedürfnisse, denen die faktische Initiative der Krone Genüge leisten, und sie darauf ratifiziren soll, so daß sich ein Einverständniß, eine Beziehung zwischen dem, was die Regierung vorschlägt, und dem, was die Kammer wünscht und votirt, bildet. Demnach bestehen die Rechte der Deputirten nicht nur darin, dasjenige, was die Regierung vorlegt, zu ratifiziren, sondern auch im Hervorrufen der Maaßregeln des öffentlichen und allgemeinen Interesses, und in Verweigerung der Steuern im Falle, daß die Regierung die gegebenen Anzeigen nicht befolgen würde."

Der National sagt in einem Artikel mit der Ueberschrift: Was ist die Charte? unter Andern: „Ist es wahr, daß die Charte folgende zwei Bedingungen enthält: 1) jähr-

liche Zusammenberufung der Deputirten des Landes; 2) unausweichliche Verpflichtung, die Auflage von ihnen zu fordern? Wenn die Charte diese zwei Bedingungen enthält, wenn sie die Repräsentanten des Landes versammelt, und die Regierung zwingt, die Auflage von ihnen zu fordern, so enthält sie Alles; sie entfernt Alles, was man wünscht, daß sie nicht enthalten soll. Die Charte ist offenbar ganz darin enthalten; denn wenn sie dazu verpflichtet, die Deputirten des Landes zu Rathe zn ziehen, und wenu diese Deputirten die Auflage nur dem, der ihnen angenehm ist, geben können, so muß am Ende das Königthum durch solche regieren, die ihnen gefällig sind, und wie ihnen gefällig ist. Man mag noch so sehr sich sträuben und deklamiren, darin liegt die ganze Charte. So haben wir denn auch gesagt, daß die Charte mit ihren Lücken, ihren Zweideutigkeiten, ihren Unvollkommenheiten doch vortrefflich sey, daß jede Konstitution, die das Land versammelt und die Auflagen von ihm fordert, hinreichend ist, und daß, wenn man eine solche besitzt, das Einzige, was zu thun ist, darin besteht, nicht etwas besseres zu wünschen, sondern sich dessen schnell zu bedienen. Daher haben wir gesagt und sagen noch, daß wenig an dem Namen liegt, den man der aus der Charte resultirenden Regierung giebt; daß, Monarchie oder Republik, diese Regierung zureichend sey, weil das Land gesichert ist, so regiert zu werden, wie es wünscht. Man wird vergebens einwenden, der König, der die Charte gemacht, habe dieses Resultat nicht vorausgesehen; dies ist eine Lüge und eine Schmach für die Intelligenz des Königs, der diese Charte gegeben, und für die Intelligenz dessen, der sie beschworen hat. Es war klar, daß wenn man dem Lande

das Votum der Auflage zuschrieb, man ihm doch das Recht zuschrieb, sie zu bewilligen oder nicht zu bewilligen; daß es, mit Recht oder Unrecht, versucht werden konnte sie zu verweigern, und daß man sich somit in dessen vollkommene Abhängigkeit setzen würde. Beide Könige müßten allzublind gewesen seyn, wenn sie dieses Resultat nicht voraus gesehen hätten. Diese Wahrheit war schon weltkundig. Ohne Zweifel ist die Verweigerung der Auflage nur ein äußerster Fall; ohne Zweifel hat man dem Lande das Votum der Auflage nicht zugeeignet, um sie nicht zu votiren; man hat aber das Königthum nicht eingesetzt, um dem Wunsche des Landes zu widerstreben; man hat es im Gegentheile eingesetzt, um ihn zu beurtheilen, und hat es nur deswegen so hoch gestellt, um diesen desto besser beurtheilen zu können; und wenn es diesen Wunsch verkennt, und sich davon unabhängig zu machen sucht, so ist man genöthigt, es diese Abhängigkeit fühlen zu lassen. Das Königthum und das Land sind zwei Wesen, durch dasselbe Band, die Auflage, zusammengehalten. Dasjenige von beiden, das sich freiwillig von dem andern entfernt, ist dasjenige, welches das Band ausspannt und sich aussetzt, dies zu fühlen. Man nenne daher die Charte, wie man will, man lasse sie entspringen woher man will, man lege sie so vielfach aus als man will, sie ist in den oben angeführten zwei Bedingungen enthalten. Durch diese hat sie Alles gethan, Alles bewilligt. . . Die Akte ist unterzeichnet; im Angesicht der Erde beschworen; wir verlangen ihre Vollziehung; wir verlangen sie sanft, wenn man sie gewährt, streng wenn man sie streitig macht."

In einem andern Artikel legt der National seinen

Gegnern folgende Argumentation in den Mund: „Die Kammer verweigert ihre Mitwirkung, und macht die Entlassung der Minister zur Bedingung derselben, sie maaßt sich also an, die Minister abzusetzen? Wenn sie die Minister absetzt, so sind sie nicht mehr die Minister des Königs, wie sie die Charte nennt. Sind sie nicht mehr Minister des Königs so entschlüpft die Vollziehungsgewalt, die innere Verwaltung, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, endlich die ganze Regierung den Händen des Königs, und geht an die Deputirtenkammer oder die Wahlkollegien über, was den Art. 13, 14 und 15 der Charte zuwider ist. Durch Auflösung der Kammer schneidet der König die Frage auch nicht ab, sondern stellt sie; er fällt nicht ein Urtheil, sondern ruft es erst hervor; und dieses Urtheil kann gegen ihn ausfallen; es giebt demnach eine Staatsgewalt in letzter Instanz; diese Staatsgewalt ist nicht der König; diese Staatsgewalt ist das Land oder die Wähler; Frankreich ist dann auch nicht eine Monarchie sondern eine Republik.“

Hierauf erwiedert der National: „Man kann Frankreich eine Republik, eine Monarchie nennen, ganz nach Belieben; daran liegt uns wenig; alle vorausgegangenen Folgerungen aber sind wahr, sind gut, und gehen aus der Charte hervor. Ja, die Kammer, und durch die Kammer das Land, setzt die Minister ab, oder, besser gesagt, stürzt sie. Die Minister gehören dem Könige, oder nicht, wie man will. Er hat die Initiative ihrer Wahl, weil sie aber am Ende ohne den Willen des Landes nicht existiren können, so sind sie auch die Minister des Landes; sie sind die Minister von Jedermann. Die Vollziehungsgewalt, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die innere Ver-

waltung, die Regierung endlich gehen an die Kammer, an die Wähler über. Ja, dies ist wahr, aber mit dem Unterschiede, daß die Regierung nicht unmittelbar in die Hände der Kammern, die allzuzahlreich sind, übergeht, sondern die Einheit behält, indem sie in den Händen einiger von dem Könige vorgeschlagenen und von dem Lande gebilligten Minister bleibt."

„Nein, der König schneidet, indem er die Kammer auflöst, eine Frage durchaus nicht ab, er stellt sie auf. Seine Prärogative besteht darin, dem besorgten Systeme (der Steuerverweigerung) Einhalt zu thun, und von diesem an das Land zu appelliren; zu dem Urtheile aufzufordern, aber nicht es auszusprechen. Ja, es giebt eine Staatsgewalt, die höher als alle andern ist; dies ist das Land. *) Aber dann ist Frankreich eine Republik und nicht mehr Monarchie? Man kann es nennen, wie man will. Es ist ein Staat, wo sich das Land selbst regiert, durch die gehörigen Zwischenanstalten. Aber, so sagt man, Alles dies findet sich nicht in der Charte, die den König den obersten Staatschef nennt, die ihm die ganze Regierung zuschreibt, die die Institution der Kammern unter den Formen der Regierung anordnet. Alles dies ist in der Charte, streng in der Charte. Wenige Worte werden dies beweisen. Die Charte ertheilt dem Könige alle Regierungsbefugnisse; gut. Aber die Charte enthält die zwei Bedingungen, daß nämlich die Gesetzgebende Gewalt, d. h. der Wille, dem Könige, der Pairie, der Deputirtenkammer gehört; daß die Auf-

*) Die revolutionären Blätter wählten seit mehreren Jahren schon, dem Beispiele der Engländer folgend, den Ausdruck Land statt des früher gebräuchlichen Ausdruckes Volk.

lagen, d. h. alle Regierungsmittel, nicht ohne diesen ausdrücklichen Willen, d. h. ohne das Votum der Kammern, angewendet werden können, und daß im Falle einer Weigerung man an das Land appellire, um eine andere Kammer zu bilden, die ebenfalls nicht mitwirken könne. So wie einmal die Charte diese Bedingungen gestellt hat, stellte sie auch alle von uns daraus gezogenen Folgerungen. Denn die Kammer, das Land, dürfen nur die Bewilligung der Auflage in diesem oder jenem Falle verweigern, so steht Alles still. Ja, sagt man, der König kann aber seinerseits auch verweigern, und dann hält auch alles still; das Eine kann also so wenig wie das Andere absolute Verweigerungen abgeben. Hier müssen wir die Sophisten festhalten, denn der Unterschied ist groß in den Folgerungen. Die königliche Gewalt ist die Regierung: die Regierung, die sich weigert, ein Auflagegesetz zu erhalten, zerstört sich selbst. Das Land hingegen, das absolut verweigert, zerstört sich nicht; es verweigert der Regierung das Mittel zu regieren, es hält sie in ihrem Gange an. Daraus geht die ganz einfache Folgerung hervor, daß streng genommen das Land, wenn es will, die Regierung zum Nachgeben zwingen kann. Dies geht daraus hervor, weil die Hartnäckigkeit für die Regierung tödlich ist, für das Land aber diese Folge nicht haben kann. Indem die Charte demnach die Befugniß aufstellte, die Auflage zu votiren oder nicht zu votiren, gab sie in letzter Instanz die Entscheidung aller politischen Zwistigkeiten dem Lande, und setzte dieses als obersten und definitiven Richter ein. Ein Gesetz, das nicht alle Folgerungen voraussieht, die man aus seinem Inhalte ziehen kann, ist ungereimt. Die Charte mußte das, was sie gethan hat,

voraussehen, denn sonst würde sie ungereimt seyn. *) Indem sie die definitive Bewilligung der Auflage dem Lande ertheilte, setzte sie es als oberste und definitive Gewalt ein. Es liegt, wir wissen es, eine Art von Widerspruch zwischen dem Styl der Charte und ihrem Inhalte, denn es ist allerdings eine Art von Widerspruch darin, den König den obersten Chef zu nennen, und das definitive Votum einer andern Autorität zu ertheilen. Dies erklärt sich aber: die Charte ward nämlich von einer königlichen Commissiou aufgesetzt, welche die prachtvollsten Ausdrücke zu Gunsten der Königlichen Gewalt gebrauchte; sie ward aber in Gegenwart einer faktischen Meinung aufgesetzt, die nicht erlaubt haben würde, **) dem Lande das definitive Votum der Auflage nicht zuzuweisen. Sie war gezwungen, den Resultaten die Weihe zu ertheilen, und dann lag wenig an den Ausdrücken, wenn nur am Ende das Resultat dasselbe war. Ja, die Charte hat alles, was jetzt bevorsteht, gewollt und vorausgesehen, d. h. daß die königliche Gewalt nur durch Minister mit Genehmigung des Landes ausgeübt werden könne, indem sie festsetzte, daß man sich für jede Auflage an eine Kammer, und wenn diese aufgehoben wäre, noch an eine andere wenden müsse. Darin liegt Alles. Auch haben wir gesagt, daß jede Charte, die dies enthält, gut sey; denn sie enthält die Regierung des Landes durch das Land. Dies ist nun auch so wahr,

---

*) In wie weit dieser hypothetische Vorwurf gegen die Charte gegründet ist, haben wir oben im zweiten Abschnitte nachzuweisen versucht.

**) 1814!

daß das Gegentheil ganz einfach die absolute Gewalt ist. Gesetzt der König könne wirklich die Minister nach seinem Belieben wählen, ohne die öffentliche Meinung zu Rathe zu ziehen; gesetzt, die Kammer verweigere diesen Ministern ihre Mitwirkung, d. h. die Auflage, der König appellire dann an die Wähler, um eine neue Kammer zusammenzusetzen, und die Wähler seyen genöthigt, eine Kammer zu schicken, die eben das wolle, was der König will, dann ist der König absoluter Gebieter; denn er beruft die Kammern nur, damit sie das wollen, was er will; und wenn sie eine von der seinigen verschiedene Ansicht haben, wendet er sich an das Land, um eine Kammer zu erhalten, die das wollen soll, was er will. Kurz man hätte seinem Willen nur Aufschub beigefügt; aber zuletzt müßte man seinen Willen thun. Dies ist aber ganz einfach absolute Gewalt. Es giebt daher nichts Anderes, als entweder die absolute Gewalt des Königs oder die definitive Gewalt des Landes. Und dies ist nicht die Volkssouveränität, denn die Volkssouveränität besteht in der Regierung des Volks. Eine Souveränität aber, die durch Dazwischenkunft von 80,000 Wählern ausgeübt wird, die zur Dazwischenkunft wieder 430 Deputirte gebraucht, die wieder sechs Minister zur Dazwischenknnft haben, ist nicht die Volkssouveränität, sondern die Souveränität der öffentlichen Meinung, die Niemand bestreitet. Was man nun auch thut, so muß man das wollen, was das Land, die Zeit, die Gesellschaft, in der man lebt, will. Man giebt einem Könige die schöne Rolle, diesen Willen zu beurtheilen, ihn zu ahnen, ihm gemäß zu handeln; man ertheilt ihm nicht die Gewalt, sich demselben zu entziehen. Dadurch

würde man ihm mehr geben, als selbst die Despoten der despotischen Staaten besitzen. Niemals ist einem Menschen vergönnt, für eine ganze Gesellschaft zu wollen, niemals, er müßte denn ein Mann von Genie seyn, was kaum einige Jahre dauert; und selbst dieser Mann von Genie muß im Sinne der Leidenschaft und des Willens des Tages handeln. In despotischen Staaten wird aber der Despot durch alle seine Umgebungen regiert. In einer militärischen Gesellschaft thut er das, was die Prätorianer, die Milizen oder die Janitscharen wollen, und fällt, wenn er sich widersetzt, unter ihren Streichen. Bei einem galanten und polirten Hofe, wie z. B. der Ludwigs XV war, thut er das, was die Frauen und die Hofleute wollen; in den theokratischen Staaten das, was die Priester wollen; überall giebt er seinen Umgebungen nach; in der Repräsentativmonarchie verpflichtet man ihn das zu thun, was das Land will, das durch seine wahren Organe repräsentirt ist. Falschen oder wahren Organen nachgeben ist der ganze Unterschied einer oder der andern Regierung. Den Umgebungen aber nachgeben ist immer die Bedingung der Männer, die dazu berufen sind, Andere zu regieren. Noch einmal, man will niemals für eine ganze Gesellschaft; das Genie ist der einzige Maaßstab der Ausdehnung des Willens, den man ausüben kann. Man handelt für die Gesellschaft, aber man will nicht für sie. Und darum ist nun die Repräsentativregierung bewundrungswürdig. Durch sie will die große Zahl, handelt die kleine Zahl. Es kann in der That nicht Leute genug geben, die vernünftig wollen; es kann nicht wenig genug Leute geben, um mit Bestimmtheit und Nachdruck zu handeln. Die Repräsentativmonarchie läßt

zur Berathschlägung alle diejenigen zu, die derselben fähig sind; zum Handeln läßt sie nur die Einheit zu, d. h. den König durch die Dazwischenkunft von sechs Ministern. Dies ist alles was man will. Republik oder Monarchie, ist ganz gleichgültig; dies ist die Vervollkommnung der Regierungssysteme."

So ließen also die revolutionären Blätter die Maske fallen, und machten jetzt nach sechszehn Jahren die Entdekkung an der Charte, daß eigentlich die Republik in derselben verborgen liege. Vergebens wurde ihnen entgegnet, daß dergleichen angebliche Consequenzen aus der Charte, den allerausdrücklichsten Bestimmungen und klaren Worten derselben widersprächen, nach welchen der König das Oberhaupt des Staats, nicht blos der Sklave eines Conventes seyn sollte, daß ihm der klare Buchstabe der Charte das Recht einräume seine Minister zu ernennen, daß es mithin das Extrem des Unsinnes sey, sich auf die Charte zu berufen um in ihrem Namen ein Recht zu aboliren, welches die Charte dem Könige einräumt; — daß diese nirgends den Kammern das Recht verleihe, das Budget zu verweigern, sondern daß die Verantwortlichkeit der Minister und das den Kammern zustehende Recht, dieselben anzuklagen und zu richten, vollkommen genüge, allen Mißbräuchen, die man durch Verweigerung des Budgets verhindern möchte, zuvorzukommen, daß dagegen die Verweigernng des Budgets, indem dieselbe alle Verwaltung, Justiz, und Vertheidigungsanstalten des Landes sofort lähme, eine Art Schlagfluß sey, womit man Frankreich bedrohe; — endlich daß diese einmal bewirkte Steuerverweigerung ein gefährliches Beispiel für alle folgenden Zeiten sey, und eben so gut

auch zum Sturze eines liberalen Ministeriums von einer noch konsequentern revolutionären Parthei gebraucht werden könne. Alle diese Argumente hätten auf eine blos irrige Ueberzeugung allerdings Eindruck machen müssen, aber der National hat später selbst das Geheimniß der Parthei verrathen und erklärt: es sey die Absicht der Liberalen gewesen, den Bourbonen die Regierung unmöglich zu machen. Somit erklärt sich denn auch die Art der Dialektik, die er vor der Revolution angewendet, von selbst. Sie besteht nämlich in einer geschickten Verwechselung des Rechts mit dem Faktum. Daß die Kammer das Budget faktisch verweigern oder verwilligen konnte, leidet keinen Zweifel; das aber ist die Frage, ob sie dies rechtlich und der Charte gemäß durfte, um dem Könige ein ihm verfassungsmäßig zustehendes Recht: die Wahl der Minister, zu rauben oder ihn darin zu beschränken. Ihre Concurrenz beim Budget war ihr nur durch die Charte eingeräumt, — eben dieselbe gab dem Könige das Recht der freien Wahl seiner Minister. Diese Charte hatten auch die Deputirten beschworen, und wenn sie also die Gewalt, welche das Gesetz in ihre Hände gelegt hatte, zum Nachtheil der Prärogative des Königs anwandten, so verletzten sie die Charte, d. h. die Urkunde durch welche sie existirten. — Sich darauf zu berufen, daß die Deputirten nach ihrer Wahl das Budget verweigern und bewilligen könnten und daraus herleiten wollen, daß sie eigentlich und der Sache nach die höchste Gewalt hätten, ist eben so vernünftig, als dem Volke d. h. der Masse aller Einzelnen die höchste Gewalt beilegen, weil es (faktisch) ebenfalls die Wahl hat zwischen dem Gehorsam und der Empörung.

Allein wie redlich die liberale Parthei in ihrer Argumentation war und wie fest sie selbst an die Kraft ihrer Beweisgründe glaubte, geht aus folgendem Beispiel hervor. Die Gazette de France vom 3. Januar 1830 theilt einen Auszug aus einer ältern Schrift vom Jahre 1814 mit, welche die verderblichen Folgen einer Steuerverweigerung sehr richtig gewürdigt und namentlich entwickelt hat, daß der Nachtheil für das Land dabei am größten sey. — Der Verfasser derelben war — Benjamin Constant, einer der Hauptwortführer für die Steuerverweigerung im Jahre 1830!

Inzwischen hatten die Begebenheiten jene Theorie der Erfüllung nahe gebracht. Es rückte nämlich die Eröffnung der Kammer heran und mit dieser die Zeit der Entscheidung. — Der König eröffnete, wie es herkömmlich war, am 2. März 1830 die Kammer mit folgender Thronrede:

„Meine Herrn! Stets mit Vertrauen versammle ich um meinen Thron die Pairs des Reichs und die Abgeordneten der Departements."

„Seit Ihrer letzten Sitzung haben wichtige Ereignisse den Frieden Europas, und das zum Glücke der Völker zwischen meinen Verbündeten und mir bestehende gute Vernehmen befestigt. Der Krieg im Orient ist beendet, die Mäßigung des Siegers und die freundschaftliche Zwischenkunft der Mächte, haben das Osmanische Reich vor den Unfällen, welche demselben drohten, bewahrt, das Gleichgewicht der Staaten aufrecht erhalten, und die bisherigen Verhältnisse unter denselben befestigt."

„Unter dem Schutze der Mächte, welche den Traktat

vom 6. July unterzeichnet haben, wird das unabhängige Griechenland neu aus seinen Trümmern erstehen, die Wahl des Prinzen, der berufen ist, über dasselbe zu herrschen, zeugt hinlänglich von den uneigennützigen und friedlichen Absichten der Souveraine.

„Im Einverständnisse mit meinen Alliirten lasse ich diesen Augenblick Verhandlungen pflegen, deren Zweck dahin geht, unter den Fürsten des Hauses Braganza eine, für die Ruhe der Halbinsel nothwendige Versöhnung herbeizuführen."

„Mitten in diesen wichtigen Bebenheiten, welche Europa beschäftigen, habe ich meinen gerechten Unwillen gegen einen Barbareskenstaat keine Folge geben können; nicht länger aber kann ich jetzt einen meiner Flagge zugefügten Schimpf ungeahndet lassen. Die glänzende Genugthuung, welche ich mir verschaffen will, wird der Ehre Frankreichs Genüge leisten, und zugleich, mit Hülfe des Allmächtigen, zum Vortheil der Christenheit ausschlagen."

„Die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen werden Ihnen, gleichzeitig mit einer Uebersicht der Bedürfnisse und Hülfsquellen für das Etatsjahr 1831, vorgelegt werden. Es gereicht mir zum Vergnügen, daraus zu ersehen, daß die Einkünfte von 1829, trotz der Veränderungen, welche sie im Vergleiche mit denen des vorigen Jahres erfahren haben, doch die Abschätzungen des Budgets überstiegen."

„Eine unlängst erfolgte Finanzoperation hat zur Genüge gezeigt, zu welchem Zinsfuße die Anleihen gegenwärtig negocirt werden können, sie hat die Möglichkeit dargethan, die Lasten des Staats zu vermindern. Es wird Ihnen ein Gesetz in Betreff des Tilgungsfonds, vorgelegt werden.

Dasselbe knüpft sich an einen Einlösungs- oder Austauschplan, der, wie wir hoffen, dasjenige, was die Steuerpflichtigen von Unserer Sorgfalt für sie erwarten, mit der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen vereinen wird, welche wir unsern Unterthanen schuldig sind, die ihre Kapitalien in Staatsfonds angelegt haben. Die Maßregeln, worüber Sie zu berathen haben werden, haben den Zweck, allen diesen Interessen zu genügen; sie werden die Mittel darbieten, ohne neue Opfer in wenigen Jahren die Ausgaben zu bestreiten, welche die Arbeiten an den Festungswerken, die zu beendenden Hafenbauten, die Ausbesserung der Landstraßen, und die Vollendung der Kanäle, zur Vertheidigung des Reichs, wie zur Wohlfahrt des Ackerbaues und des Handels, gebieterisch erheischen.

„Sie werden sich auch mit mehreren Gesetzen, in Betreff des Justizwesens, mit verschiedenen Staats-Verwaltungsplänen, und mit einigen Maaßregeln zur Verbesserung des Looses der pensionirten Militärs zu beschäftigen haben."

„Die Leiden, welche ein harter und strenger Winter über mein Volk verbreitet hat, habe ich tief beklagt; aber die Wohlthätigkeit hat die Hülfe verdoppelt, und mit lebhafter Zufriedenheit hat mich die großmüthige Sorge erfüllt, welche auf allen Punkten meines Reiches, und vornehmlich in meiner guten Stadt Paris, der Armuth im reichsten Maaße gewidmet worden sind."

„Meine Herrn! Mein erstes Bedürfniß ist zu sehen, daß Frankreich, glücklich und geachtet, alle Reichthümer seines Bodens und Gewerbfleißes entwickele, und im Frieden der wohlthätigen Institutionen theilhaft werde, welche zu befestigen mein Wille ist. Die Charte hat die Volks-

freiheiten unter die Obhut der Rechte meiner Krone gestellt: diese Rechte sind heilig, und meine Pflicht gegen mein Volk erheischt, daß ich sie unversehrt meinen Nachfolgern überliefere."

„Pairs von Frankreich, Abgeordnete der Departements! Ich zweifle nicht an Ihrer Mitwirkung zur Begründung des Guten, welches ich mir vorgenommen habe! Sie werden die treulosen Zuflüsterungen zurückweisen, welche Uebelwollende zu verbreiten suchen. Sollten meiner Regierung, durch strafbare Umtriebe, Hindernisse, welche ich nicht vorhersehen mag, in den Weg gelegt werden, so würde ich die Kraft, diese zu überwinden, in meinem Entschlusse, die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, so wie in dem gerechten Vertrauen und der Liebe finden, welche die Franzosen stets für ihre Könige bewiesen haben."

Auf diese Thronrede geschah das, was die revolutionären Blätter schon seit einigen Monaten vorher verkündet hatten. „Man müsse, hatten diese gesagt, der Regierung durch eine Adresse einen Wink geben, daß sie die Minister zu entlassen habe. Füge sie sich dann nicht, so könne man dann ungescheut zur Verweigerung des Budgets schreiten." — So wurde also am 18. März dem Könige folgende Adresse der Deputirtenkammer *) überreicht:

„Sire!"

„Mit lebhafter Erkenntlichkeit habe Ihre um den Thron versammelten Unterthanen, die Deputirten der

*) Die Pairskammer spielte bei der ganzen Revolution von 1830 im Guten wie im Bösen, eine so untergeordnete, passive Rolle, daß wir ihre Adresse an den König, worin sie diesen ihrer Ergebenheit versichert, mitzutheilen für überflüssig halten.

Departements, aus Ihrem erhabenen Munde das schmeichelhafte Zeugniß des Vertrauens vernommen, welches Sie ihnen widmen. Indem sie sich glücklich preisen, Ihnen, Sire, dies Gefühl einzuflößen, rechtfertigen sie dasselbe durch die unumstößlichste Treue, deren ehrfurchtsvollen Tribut sie Ihnen hiermit erneuern; sie werden dasselbe auch noch durch die redliche Erfüllung ihrer Pflichten zu rechtfertigen wissen."

„Wir wünschen uns mit Ihnen Glück, Sire, zu den Begebenheiten, welche den Frieden Europas begründet, das zwischen Ihnen und Ihren Verbündeten bestehende gute Vernehmen befestigt, und im Oriente die Geißel des Krieges beseitigt haben. Möge das unglückliche Volk, welches durch Ihren hochherzigen Beistand einer, wie es schien, unvermeidlichen Vernichtung entgangen ist, in der Zukunft, welche der Schutz Ew. Majestät ihm bereitet, seine Unabhängigkeit, Kraft und Freiheit finden."

„Wir wünschen, Sire, daß die Sorge, welche Sie, im Einverständnisse mit Ihren Verbündeten, der Versöhnung der Fürsten aus dem Hause Braganza widmen, mit Erfolg gekrönt werden möge! Es ist ein der Sorgfalt Ew. Majestät würdiges Geschäft, den Uebeln, die Portugal betrüben, ein Ziel zu setzen, ohne dem heiligen Principe der Legitimität, unverletzlich für die Könige nicht minder als für die Völker, zu nahe zu treten."

„Ew. Majestät hatten den Folgen Ihres Unwillens gegen einen Barbareskenstaat Anstand gegeben, Sie halten aber dafür, daß Sie jetzt nicht länger säumen dürfen, sich eine glänzende Genugthuung für einen Ihrer Flagge zugefügten Schimpf zu verschaffen. Wir werden in Ehrfurcht

die Mittheilungen abwarten, welche Ew. Majestät ohne Zweifel für nöthig erachten werden, über einen, so hohe Interessen berührenden Gegenstand, an uns zu richten. Sire! In allen Fällen, wo es darauf ankommt, die Würde Ihrer Krone zu vertheidigen, und Frankreichs Handel zu beschützen, können Sie auf den Beistand ihres Volkes, wie auf dessen Muth rechnen. Die Kammer wird dankbar den Maßregeln beitreten, welche Sie ihr vorschlagen werden, um das Loos der pensionirten Militärs zu verbessern und festzustellen; auch die ihr vorzulegenden Gesetze, in Betreff des Justizwesens und der Verwaltung, haben Ansprüche auf sorgfältige Prüfung."

„Die von Ew. Majestät uns angekündigte Verminderung der Staatseinkünfte ist ein so gewichtiges, als betrübendes Symptom; wir werden alle unsere Sorgfalt darauf wenden, den Grund des dadurch angedeuteten Mißbehagens zu erforschen."

„Ew. Majestät haben befohlen, uns ein Gesetz in Betreff der Amortisation und der Staatsschuld vorzulegen. Die Wichtigkeit der in diesen Entwürfen enthaltenen Fragen und die Verpflichtungen, die verschiedenen genau mit denselben verbundenen Interessen abzuwägen, werden unsere Sorgfalt im höchsten Grade erregen, eine der Billigkeit entsprechende und geschickt kombinirte Organisation des öffentlicheu Kredits wird für Frankreich ein mächtiges Mittel der Wohlfahrt, und für Ew. Majestät ein neuer Anspruch auf die Dankbarkeit Ihrer Völker seyn. Aber eine Bedingung ist von der Erfüllung dieser Wohlthat unzertrennlich, uud ohne sie würde dieselbe fruchtlos bleiben;

dies

dies ist die Sicherheit der Zukunft, die festeste Grundlage des Kredits, und das erste Bedürfniß der Industrie."

„Auf ihren Ruf von allen Punkten Ihres Reichs herbei geeilt, bringen wir Ihnen, Sire, von allen Seiten die Huldigungen eines treuen Volkes, welches, noch im Innern davon ergriffen, Sie, inmitten der allgemeinen Wohlthätigkeit, den Wohlthätigsten gefnnden zu haben, in ihnen das vollendete Bild der rührendsten Tugenden verehrt. Sire, dies Volk liebt und ehrt Ihre Autorität. Funfzehn Jahre des Friedens und der Freiheit, die es Ihrem erhabenen Bruder und Ihnen verdankt, haben die Erkenntlichkeit, welche es an Ihr königliches Haus knüpft, in seinem Herzen tiefe Wurzeln schlagen lassen; seine Vernunft, gereift durch die Erfahrung und durch die Freiheit der Berathungen, sagt ihm, daß, vorzüglich in Bezug auf Autorität, die Langjährigkeit des Besitzes der heiligste aller Titel ist, und daß die Jahrhunderte, zu seinem Glücke wie zu Ihrem Ruhme, Ihren Thron in einer, den Stürmen unzugänglichen Region errichtet haben. Seine Ueberzeugung trifft so mit seiner Pflicht zusammen, wenn es die heiligen Rechte Ihrer Krone als die sicherste Bürgschaft seiner Freiheiten, und die Unverletzbarkeit Ihrer Prärogativen als nothwendig zu der Ausübung jener Rechte beachtet."

„Jedoch, mitten in dem einstimmigen Gefühle der Ehrfurcht und Zuneigung, mit denen, Sire, Ihr Volk Sie umgiebt, thut sich in den Gemüthern eine lebhafte Unruhe kund, welche die Sicherheit, die Frankreich zu genießen begann, stört, die Quellen seiner Wohlfahrt trübt, und, bei längerer Dauer, seiner Ruhe verderblich werden könnte. Unser Gewissen, unsere Ehre, die Treue, welche wir ge-

schworen haben, und die wir Ihnen bewahren werden, legen uns die Pflicht auf, Ihnen die Ursache dieser Unruhe zu enthüllen."

„Sire, die Charte, welche wir der Weisheit Ihres Vorgängers verdanken, und deren wohlthätige Institutionen zu befestigen Ew. Majestät bestimmter Wille ist, heiligt die Zwischenkunft des Landes, bei der Berathung der öffentlichen Interessen, als ein Recht. Diese Zwischenkunft mußte, wie sie es auch in der That ist, indirekt, einsichtsvoll abgemessen, und von genau gezogenen Grenzen umgeben seyn, deren Ueberschreitung wir nicht dulden werden. Sie ist positiv in ihren Resultaten, denn sie macht die fortwährende Uebereinstimmung der politischen Absichten Ihrer Regierung mit den Wünschen Ihres Volks zur unerläßlichen Bedingung des regelmäßigen Ganges der öffentlichen Angelegenheiten. Sire, unsere Loyalität, unsere Ergebenheit, legt uns die harte Nothwendigkeit auf, Ihnen zu sagen, daß diese Uebereinstimmung nicht mehr vorhanden ist. Ein ungerechtes Mißtrauen in die Gesinnungen und die Vernunft des Landes ist der Hauptgedanke der jetzigen Verwaltung. Ihr Volk ist darüber betrübt, weil jenes Mißtrauen beleidigend für dasselbe ist; es fühlt sich heftig beunruhigt, weil dasselbe seine Freiheiten bedroht. Dieses Mißtrauen kann in Ihr edles Herz keinen Eingang finden. Nein, Sire, Frankreich will eben so wenig die Anarchie, als Sie den Despotismus! — Es ist werth, daß Sie seiner Loyalität vertrauen, wie Frankreich Ihren Versprechungen."

„Entscheiden Ew. Majestät, in Ihrer hohen Weisheit

zwischen denen, die eine so friedfertige, so getreue Nation verkennen, und uns, die mit der innigsten Ueberzeugung die Schmerzen eines ganzen Volkes, dem es vor Allem um die Achtung und das Vertrauen seines Königs zu thun ist, in Ihren Busen auszuschütten kommen! Ihre Königlichen Vorrechte haben Ihnen die Mittel in die Hände gegeben, jene verfassungsmäßige Eintracht unter den Staatsgewalten zu sichern, welche die nothwendige Bedingung der Kraft des Thrones und der Größe Frankreichs ist."

Der Sinn dieser Adresse konnte nicht zweifelhaft seyn; sieht man von den Versicherungen der Treue ab, deren Werth sich aus dem, was wenige Monate darauf geschehen ist, abnehmen läßt, so lag darin die einfache Aufforderung an den König: seine Minister zu ändern, weil sie nicht mit der Deputirtenkammer übereinstimmten. Die Theorie, welche dieser Anforderung zum Grunde lag, ist oben schon mit den eigenen Worten der liberalen Blätter entwickelt; eine Drohung für den König lag zwar nicht in der Adresse, wohl aber in den durch die Koryphäen der liberalen Parthei gebildeten und beschützten Steuerverweigerungs-Vereinen. —

Ehe wir die Antwort des Königs auf diese Adresse mittheilen, müssen wir uns zuerst noch einen Augenblick mit der Kritik derselben beschäftigen. Es ist leicht zu errathen, was die Royalisten über dieselbe gesagt haben; interessanter wird es aber seyn zu sehen, wie zwei Wortführer unter den Verfertigern der Adresse selbst über ihr eigenes Werk geurtheilt haben, freilich einige Jahre vorher, ehe sie dieselbe verfaßten.

Benjamin Constant sagt nämlich in seinen Principes de Politique Folgendes: *)

„Man hat den repräsentativen Versammlungen das Recht beilegen wollen, daß sie die Minister für des öffentlichen Vertrauens unwürdig erklären könnten, wenn die schlechte Verwaltung der Minister die Sicherheit des Staats, die Würde der Krone oder die Freiheit des Volks auf's Spiel gesetzt hätte, selbst wenn sie nicht gradezu ein Gesetz übertraten, — und man hat auf diese Art, durch ein anscheinend sanfteres Mittel, die öffentliche Anklage ersetzen wollen."

„Aber in dieser statt der Anklage vorgeschlagenen Erklärung sehe ich nur den Ausspruch, daß ein Faktum vorhanden sey, aber nicht die Nothwendigkeit dieses zu erklären. Fürchtet ihr, daß man zu verschwenderisch mit der Anklage umgehen werde, so heißt das so viel, als voraussetzen, daß die Versammlung faktiös sey. Aber ist sie faktiös, so wird sie eher geneigt seyn, die Minister zu beschimpfen, als sie anzuklagen, sie kann sie aber beschimpfen, ohne sich durch eine solche Erklärung, wodurch sie sich zu nichts anheischig macht, zu kompromittiren; denn es zieht dieselbe keine Prüfung nach sich und macht keinen Beweis erforderlich. Sie ist ein bloßes Geschrei der Rache. Ist aber die Versammlung nicht faktiös, warum will man denn eine solche Form erfinden, die in dem einen Falle unnütz, in dem andern gefährlich ist?"

„Zweitens, wenn man die Minister anklagt, so wird

*) Die Gazette de France hält ihm diese merkwürdige Stelle in ihrer Nummer vom 8. Mai 1830 vor.

ein Tribunal damit beauftragt sie zu richten. Dieses Tribunal stellt durch sein Urtheil, welches es auch sey, die Harmonie zwischen der Regierung und den Organen des Volks wieder her; aber es giebt kein Tribunal, welches über eine solche hier in Rede stehende Erklärung zu sprechen befugt wäre. Eine solche Erklärung ist ein Akt der Feindseligkeit, der um so trauriger in seinen möglichen Resultaten ist, als er kein festes und nothwendiges Resultat hat."

„Drittens ist diese Erklärung ein direkter Angriff auf die königliche Prärogative, denn sie macht dem Fürsten die Freiheit seiner Wahl streitig. Mit der Anklage verhält es sich nicht so. Die Minister können später strafbar geworden seyn, ohne daß der Monarch Unrecht hatte, sie zu ernennen, ehe sie es waren. Wenn man die Minister anklagt, so sind sie es allein, die man angreift, aber wenn man sie des öffentlichen Vertrauens für unwerth erklärt, so wird die Schuld allein auf des Fürsten Gesinnung oder Einsicht geschoben, was niemals in einer konstitutionellen Regierung geschehen darf."

„Das Wesen des Königthums in einer Repräsentativmonarchie, ist die Unabhängigkeit der Ernennungen die ihm beigelegt sind. Man muß also diese Prärogative respektiren und sie unangetastet lassen. Man muß ihm niemals das Recht zu wählen streitig machen; nie dürfen sich die Versammlungen das Recht auszuschließen anmaßen; denn wenn dieses Recht hartnäckig ausgeübt wird, so schließt es am Ende das Ernennungsrecht in sich."

„Die vorgeschlagene Erklärung würde also bald eine

Formel ohne Bedeutung, bald eine Waffe in den Händen der Faktionen seyn."

Das andere Urtheil spricht Royer-Collard aus, derselbe Royer-Collard, welcher dem Könige die Adresse von 1830 vorlas.

„An dem Tage, hatte er früher einst gesagt, wo die Regierung nur durch die Majorität in der Kammer besteht, an dem Tage, wo es als Thatsache feststeht, daß die Kammer die Minister des Königs verstoßen und ihm andere aufdringen kann, die dann nicht mehr die Minister des Königs, sondern die Minister der Kammer sind, an diesem Tage ist es nicht allein um die Charte geschehen, sondern auch um unser Königthum, um dieses unabhängige Königthum, welches unsere Väter beschützt, und von dem Frankreich Alles erhalten hat, was es jemals an Freiheit und Glück besaß, an jenem Tage sind wir in der Republik." *)

Diese Argumente sind einer Widerlegung nicht fähig. — Aber welch' ein Unglück für ein Land, wo eine so tiefe Perfidie oder Charakterlosigkeit, mit einer solchen Schaamlosigkeit gepaart, auch nur möglich ist! „Vielleicht ist Frankreich das einzige Land, sagt ein Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 23. Mai 1830, wo man Männer von solcher Vergeßlichkeit antrifft, daß sie sich gegen Doktrinen auflehnen, die sie selbst aufgestellt, gegen Prinzipien, die sie selbst festgesetzt hatten. Nur in Frankreich kann man Rednern Vertrauen schenken, die im Jahre 1830 das Gegentheil von dem behaupten, wovon sie ihre Mitbürger 1822 zu überzeugen suchten, und Ehrgeizige

---

*) Diese Stelle citirt die Gazette de France ebenfalls in ihrer Nummer vom 8. Mai 1830.

von schwächem Talente sich für große Staatsmänner ausgeben. In England würde man über solche Redner die Achsel zukken; in Deutschland würden sie schon durch ihre Inconsequenz alles Vertrauen verlieren. In Frankreich vergißt man, was sie gesagt haben, und wenn man erfährt, daß man getäuscht ward, so entzieht man ihnen doch das Vertrauen nicht. Wenn man ihnen auch keine Achtung zollt, so gebraucht man sie doch, da sie bei bürgerlichen Zwistigkeiten jeden Ton anstimmen können, und wirft sie dann auf die Seite, sobald einmal die Ruhe wiederhergestellt ist. Indem nun die Gazette diesen Männern ohne alles politische Gewissen die Maske abgenommen und sie gezwungen hat, selbst das Betragen der Regierung zu rechtfertigen, sammelte sie die redlichen Leute, die Unbefangenen, die wahren Freunde der Institutionen um den Thron." *)

Auf diese Adresse, die mit 221 Stimmen gegen 181 angenommen war, antwortete der König: „Meine Herren! Ich habe die Adresse vernommen, welche Sie mir im Namen der Deputirtenkammer überreichen; ich hatte ein Recht auf die Mitwirkung der Kammern, bei allem von mir beabsichtigten Guten, zu zählen. Es betrübt mein Herz, die Deputirten erklären zu hören, daß ihrerseits die Mitwirkung nicht bestehe. Meine Herren, ich habe meinen Entschluß, in der bei Eröffnung der Session gehaltenen Rede, angekündigt; dieser Entschluß ist unwandelbar; das Interesse meines Volkes verbietet mir, davon abzugehen. Meine Minister werden Ihnen meine Absichten zu erkennen geben."

Am folgenden Tage wurde die Kammer bis zum 1. Sep-

*) Leider hat sich diese letztere Annahme nicht bestätigt.

tember prorogirt; am 16. Mai wurde sie aufgelöst, und auf den 3. August eine neue berufen. Es mußte demnach zur neuen Wahl der Deputirten geschritten werden, und der König erließ unter dem 14. Juny folgende Proklamation an die Wähler:

„Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, Allen, denen Gegenwärtiges zu Gesicht kommt, unsern Gruß."

„Franzosen! Die letzte Deputirtenkammer hat meine Absichten verkannt. Ich war berechtigt, auf ihre Mitwirkung zur Erlangung des Guten, das ich im Sinne hatte, zu rechnen; sie hat mir dieses verweigert! — als Vater meines Volkes bin ich im Herzen darüber betrübt gewesen, als König dadurch beleidigt worden. Ich habe die Auflösung dieser Kammer verfügt. — Franzosen! Eure Wohlfahrt macht meinen Ruhm aus! Euer Glück ist das Meine. In dem Augenblicke, wo die Wahlkollegien auf allen Punkten meines Reiches zusammentreten sollen, werdet Ihr auf die Stimme Eures Königs hören. — Die Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde, und der von ihr gegründeten Institutionen, ist stets das Ziel meiner Bestrebungen gewesen, und wird es immer sein. Zur Erreichung dieses Zweckes muß ich jedoch die heiligen Rechte, welche das Erbtheil meiner Krone sind, frei ausüben, und ihnen Achtung verschaffen. — In ihnen liegt die Bürgschaft der öffentlichen Ruhe und Eurer Freiheiten. Das Wesen der Regierung würde verändert werden, wenn strafbare Eingriffe meine Rechte schwächten, und ich würde meinen Eid verletzen, wenn ich sie duldete. Unter dem Schutze dieser Regierung ist Frankreich blühend und groß geworden, ihr verdankt es

seine Gerechtsame, seinen Kredit und seine Industrie. Frankreich hat die übrigen Staaten um nichts zu beneiden, und nur dahin zu trachten, daß es die Vortheile, welche es genießt, erhalte. — Seid daher hinsichtlich Eurer Rechte unbesorgt, ich betrachte sie als die Meinen und werde sie mit gleicher Sorgfalt schützen. Laßt Euch durch die hinterlistige Sprache der Feinde Eurer Ruhe nicht irre leiten. Weiset unwürdigen Verdacht und unbegründete Besorgnisse zurück, die das öffentliche Vertrauen erschüttern, und ernste Unruhen herbeiführen könnten. Die Plane, welche dergleichen Besorgnisse verbreiten, werden, welcher Art sie auch seyn mögen, an meinem unwandelbaren Entschlusse scheitern. Eure Sicherheit, Eure Interessen werden, eben so wenig als Eure Freiheiten, blos gestellt werden; ich wache über jene, wie über diese. — Wähler, eilt nach Euren Wahlkollegien! Möge keine tadelnswerthe Fahrlässigkeit sie Eurer Gegenwart brrauben! Möge ein Gefühl Euch Alle beleben, ein Panier Euch um sich vereinen! — Euer König ist es, der Euch dazu auffordert, ein Vater der Euch ruft! — Erfüllt Eure Pflichten, ich werde die Meinen zu erfüllen wissen."

„Gegeben in Unserm Schlosse der Tuillerien am 13ten Juni des 1830sten Jahres des Heils und des 6ten Unserer Regierung.

Karl.

Durch den König der Präsident des Ministerrathes:

Fürst von Polignac."

Vielleicht hatte der König gehofft, daß der glückliche Feldzug nach Algier die Gemüther der Franzosen der königlichen Sache geneigter machen werde. Aber auch die liberalen Blätter hatten diesen Effekt besorgt, und ihm durch

einen Feldzug vorgebeugt, den sie im Rücken der Armee gegen die Expedition unternahmen. Sie verfolgten in unzähligen Artikeln den Zweck, jenen Krieg verhaßt und unpopulär zu machen, ja es fand sich sogar, daß der Dei von Algier auf das genauste von Allem unterrichtet war, was gegen ihn in Frankreich vorgenommen wurde.*) — Bei solcher Taktik konnte es nicht überraschen, wenn die Wahlen auf das Entschiedenste zum Nachtheil der Krone ausfielen. Unter 428 Deputirten gehörten 267 entschieden der liberalen Parthei, 143 der Sache des Königs an, über 18 Stimmen war man ungewiß, und 2 Deputirte (die von Korsika) waren, als die Katastrophe hereinbrach, noch nicht bekannt. — Somit konnte kein Zweifel über das obwalten, was sich von einer solchen Kammer erwarten ließ. —

Wir resumiren kurz Alles das, was wir so eben über die Lage des Königs, vor den Ordonnanzen vom 25ten July gesagt haben.

Der König hatte die Wahl: entweder seine Minister zu entlassen und ein liberales Ministerium zu wählen, oder nicht nachzugeben und dieselben zu behalten.

Viele unserer deutschen Landsleute sind in dem guten Glauben gewesen, daß er nicht wohl daran gethan, die erste Alternative nicht zu ergreifen. Manche haben sich auch wohl diese hartnäckige Zärtlichkeit, grade für diese Minister nicht erklären können, und ehrlich geglaubt, wenn er nur nachgegeben hätte, so wäre ihm und seinem Geschlecht die Krone gesichert gewesen. —

---

*) Die Ermittelung der nähern Umstände dieses Verraths hat die inzwischen in Paris ausbrechende Revolution verhindert.

Diejenigen welche also urtheilen möchten, bitten wir den nächstvorhergehenden Abschnitt noch einmal zu lesen, und die Geständnisse zu beherzigen, welche die liberale Parthei jetzt selbst über ihre damalige Stellung und ihre Absichten ablegt.

Sie war ganz einfach zu dem Ende verschworen, Karl X und sein Haus des Thrones zu berauben. —

Hätte der König also ein liberales Ministerium im Sinne der Faktion, — (und ein anderes hätte sich diese nicht gefallen lassen!) — gewählt, so hätte er zuvörderst seine nach der Charte ihm zustehende Prärogative: die Minister zu wählen, unwiederbringlich verloren. Bei jedem künftigen Versuche sie auszuüben, wenn er überhaupt noch Zeit behalten hätte, einen solchen zu machen, hätten sich dieselben Scenen wiederholt.

Aber außerdem hätte der König durch Ernennung eines solchen Kabinets die eigentliche Regierung (siehe oben S. 96.) in die Hände seiner erklärtesten Feinde gelegt, welche die Konsequenzen für den Fall, daß der König nachgäbe, nämlich die Volkssouveränität, schon im Voraus entwickelt hatten; er hätte sich ungefähr in dieselbe Lage begeben, als wenn ein Regent das Kommando seines Heeres und den Befehl in seinen Festungen feindlichen Generalen anvertraute. —

Umgekehrt, wenn der König nicht nachgab, so wurden entweder die Steuern verweigert oder es brach, wie es wirklich geschehen ist, eine offene Empörung aus.

Die liberale Faktion hatte also ihren Zweck erreicht; sie hatte, nach den Worten des National, dem Könige die Regierung unmöglich gemacht, und ihn in eine

Lage gebracht, in der er nicht vorwärts, nicht rückwärts sich bewegen konnte, ohne in die Schlingen zu fallen, welche sie ihm gelegt hatte. — Die Versuche des Königs sich aus dieser Lage zu ziehen, seine Krone zu retten und Frankreich eine neue Revolution zu ersparen, wird der nächste Abschnitt erzählen.

VII.

Beurtheilung der Ordonnanzen vom 25. Juli nach der Charte von 1814.

Wir haben die Lage entwickelt in welcher sich Karl X befand, ehe er die Ordonnanzen erließ. — Der Conflikt war aber folgender. Er hatte einerseits die sittliche Pflicht das Königthum in Frankreich gegen die feindseligen Machinationen der liberalen Faktion (von der ein nicht unbedeutender Theil die Republik wollte und will!) aufrecht zu erhalten; er hatte diese Pflicht nicht blos seinen Nachkommen gegenüber, denen er die Rechte der Krone unversehrt erhalten mußte, sondern das royalistische Frankreich forderte von ihm, daß er es nicht in die Hände seiner wüthendsten Feinde fallen lasse; — ja das ganze Land, — mochte auch ein Theil der Wähler für den Augenblick irre geleitet seyn! — hatte ein Recht zu verlangen, daß er sein Geschick nicht einer Handvoll böswilliger, eigennütziger oder verirrter Demagogen Preis gebe und sein Glück und seinen Frieden für eine Reihe von Generationen hinaus auf's Spiel setze. Endlich war auch ganz Europa zu fordern berechtigt, daß

er daß Ungeheuer der Revolution, welches einmal wieder zur freien Bewegung gelangt, bald wieder seine Propaganda in Bewegung setzen würde, kraftvoll in der Gebnrt ersticke. — Auf der andern Seite hatte er die Charte beschworen, und es mußte die Frage entstehen: ob er aus der Verwickelung seiner Lage ohne Verletzung seiner Eidespflicht werde hervorgehen können? Wir schalten, ehe wir zur Kritik seines Benehmens übergehen, hier nothgedrungen eine zwar naheliegende, aber doch nicht zu übergehende Bemerkung ein.

Wer sind diejenigen (von denen die blos dem Strome der Meinung folgen, ist hier nicht die Rede!), die Karl X des Meineids beschuldigen? — Es ist eben diejenige Parthei, die — wenn irgendwo auf einer der beiden Hemisphären irgend einem Fürsten ein Eid der Treue gebrochen wird, den Namen des Meineidigen jubelnd zu den Sternen erhebt, — und um das neuste Beispiel aufzuführen, die Namen der 4 Unteroffiziere von La Rochelle, weil sie ihrem Könige den Fahneneid brachen und an ihm zu Verräthern wurden, in ihr Pantheon setzen will, „pour eterniser leurs noms," um deren Namen eine Dauer zu verschaffen für alle Zeiten, wo es noch meineidige Unteroffiziere geben wird! Eben diese Parthei nun empfindet die lebhaftesten Skrupel wenn von dem Eide Karl's X die Rede ist, sie ist durchdrungen von der Religion die dem Eide seine Weihe giebt, und geräth außer sich, wenn sie die Größe des Frevels des Regenten ermißt, welcher ein vor dem Altare des Ewigen abgelegtes Versprechen bricht!

Aber die Heuchelei und Bosheit der Menschen stößt das Gebot Gottes nicht um, und die häufige Wiederholung

eines Verbrechens von der einen Seite berechtigt den Andern nicht, dasselbe zu thun, was er an seinen Feinden haßt und verachtet. Wir erklären ausdrücklich: daß wir den macchiavellistischen Satz gewisser neuerer Staatsphilosophen, wonach Eide in politischen Dingen immer nur so lange gelten sollen, als die Umstände sich nicht geändert haben, oder der größere Nutzen sie nicht zu brechen befiehlt, — für irreligiös, unsittlich und allen gesunden Begriffen von Ehre widersprechend halten. Wir glauben ferner daß Karl X seinen Eid auf die Charte deswegen, weil er sie für ein schlechtes und für Frankreich schädliches Gesetz hielt, (oder wenn er sie dafür gehalten hätte) nicht zu brechen befugt, sondern ohne Gefährde zu halten verpflichtet war.

Der Eid den er bei seiner Krönung abgelegt, lautet wie folgt:

„In der Gegenwart Gottes verspreche ich meinem Volke unsere heilige Religion aufrecht zu halten und zu ehren, wie es sich für den allerchristlichsten König und den erstgebornen Sohn der Kirche geziemt, — allen meinen Unterthanen Recht und Gerechtigkeit zu gewähren, (de rendre bonne justice à tous mes sujets) endlich zu regieren nach den Gesetzen des Reichs und der constitutionellen Charte, welche ich treu zu beobachten schwöre. So helfe mir Gott und seine heiligen Evangelien."

Dagegen hatten die Pairs, die Deputirten, die Wähler, und alle öffentlichen Beamten aller Art, den Eid geleistet:

„dem Könige treu, den Gesetzen des Landes und der constitutionellen Charte gehorsam zu seyn."

Der Eid des Königs kann aus einem doppelten Gesichtspunkte beurtheilt werden, — als die eine Seite eines gegenseitigen Vertrages, der eine Verpflichtung von der andern Seite entspricht, und als ein für sich bestehendes Versprechen.

In der letztern Hinsicht pflegt man in Deutschland gewöhnlich nur den, in jenem Eide liegenden Schwur auf die Charte hervorzuheben; es sey aber vergönnt zu bemerken, daß derselbe drei Stücke enthält, nämlich:

1) Das Versprechen, die katholische Religion in dem Maaße aufrecht zu erhalten und zu ehren, wie es sich für den Nachfolger Chlodwig's geziemt;
2) allen Unterthamen ihr gutes Recht zu gewähren;
3) die Gesetze des Reichs, und insbesondere die Charte zu beobachten.

Nun war die Lage des Königs einfach die: entweder der Majorität der Kammer nachzugeben, d. h. sein Ministerium zu entlassen, und liberale Minister im Sinne der Majorität der Deputirtenkammer zu wählen, — oder sich eine Majorität in einer andern Kammer zu verschaffen *).

Gesetzt der Artikel 14. der Charte räumte dem Könige dazu keiu Recht ein, und es blieben ihm nur extrakonstitutionelle Mittel übrig, um sich jene Majorität zu verschaffen, durfte er zu diesen Mitteln schreiten, — oder mußte er nachgeben und Minister im Sinne der linken Seite wählen? — Welchen von beiden Wegen befahl ihm sein Eid einzuschlagen?

---

*) Von dem dritten möglichen Falle: der gänzlichen Beseitigung der Charte durch offene Gewalt und bewaffnete Macht wird uuten die Rede seyn.

Wenn der König sich liberale Minister aufdringen ließ, so mußte die dringendste Besorgniß bei ihm entstehen, daß sie:

1) die katholische Religion nicht ehren und aufrecht erhalten würden, wie Chlodwig es gethan hat;

2) daß sie nicht allen Unterthanen Recht und Gerechtigkeit gewähren, sondern diejenigen spoliren, bedrücken und vielfach an ihren Rechten verletzen und kränken würden, die nicht zur liberalen Faktion gehörten;

3) daß sie die Gesetze und die Charte nicht aufrecht erhalten, sondern alle die Bestimmungen umwerfen würden, die nicht im Sinne der Revolution disponirten. —

Es versteht sich aber von selbst, wenn der König sich dieses Mal die Minister von der liberalen Majorität der Kammer aufdringen ließ, so hatte er das Recht zu ihrer Ernennung für immer aus den Händen gegeben, mithin seinen Eid in allen dreien Punkten gradezu gebrochen. Man kann hiergegen nicht einwenden: „der König hatte Unrecht, wenn er vermuthete, daß die siegende liberale Parthei so verfahren werde, wie eben vorausgesetzt ist," — denn das Faktum beweist, daß sie so verfahren ist, nachdem sie den Sieg errungen hatte. Denn sie hat:

1) erklärt, daß die katholische Religion aufhöre die Staatsreligion zu seyn*); der Pöbel aber hat die Kreuze umgehauen, hat sie an manchen Orten durch den Straßenkoth geschleift und ist überall in das feindlichste Verhältniß gegen die Geistlichkeit getreten;

2) sie

*) Nach unserer Ueberzeugung ist dies freilich (faktisch) kein Nachtheil für die katholische Kirche. Aber Karl X würde seinem Eide nach, diese Verletzung der Charte nicht haben dulden können.

2) sie hat 94 Pairs und deren Nachkommen ihres Rechtes und ihrer Pairswürde beraubt, hat die den Emigranten bewilligte Entschädigung angetastet, mithin offenbar Privatrechte gekränkt; sie hat

3) alle die Gesetze und Artikel der Charte umgestoßen, die nicht in ihrem Sinne abgefaßt waren.

Was die jetzt regierende Parthei in jeder dieser drei Hinsichten noch thun wird, steht zu erwarten. Aber in Karl's X Macht hätte es nicht mehr gestanden, auch das Aeußerste und Schlimmste zu verhindern.

Wer hiergegen beweisen wollte, daß die liberale Parthei alles dieses nicht gethan, daß sie ihren Sieg nicht verfolgt, ihre Absichten nicht realisirt haben würde, wenn ihr Karl X nur ohne Schwertstreich die Macht dazu überlassen hätte, — dürfte wohl schwerlich den Verdacht von sich entfernen können, daß er bei diesem Beweise nicht mehr im guten Glauben sey. —

Wir nehmen also die obige Frage wieder auf: wenn dem König Karl X nur die Wahl blieb zwischen einem extrakonstitutionellen Mittel sich eine royalistische Deputirtenkammer zu verschaffen, und einem liberalen Ministerium, was mußte er dem Sinn uud Geiste seines geschwornen Eides gemäß wählen?

Er hat gewählt, — und wir glauben, daß der Gott der Wahrheit, dem er seinen Eid geschworen, anders richten wird, als jene scharfrechnenden Liberalen, die splitterrichtend den unglücklichen König des Meineides beschuldigen, während in Frankreich seit 1789 nicht mehr als 14 Mal der Eid auf die einander rasch verdrängenden Verfassungen geleistet ist, deren jede ewig dauern sollte.

Aber auch dem Könige war ein Eid der Treue geleistet. Die Verpflichtung war mithin eine gegenseitige und es frägt sich, wie ist dieselbe dem Könige Karl X gehalten worden. —

Die Antwort darauf ertheilt der fünfte Abschnitt, (s. oben S. 146. u. ff.) der, wir wiederholen es, nicht aus Anschuldigungen der Royalisten, sondern aus den eigenen Geständnissen der liberalen Parthei zusammen gestellt ist. Und somit stehen wir an der ernsten Frage: war Karl X jener oben geschilderten Faktion gegenüber, die sich auf die Charte berief, in der eingestandenen Absicht, diese umzuwerfen und den König des Thrones zu berauben, — die mit den Waffen in der Hand auf den günstigen Augenblick lauerte, wo sie mit offener Gewalt zum Ziele gelangen könnte, — die folglich ihrerseits den Eid der Treue, den sie dem Könige und der Charte geleistet, lange schon und tausendfach gebrochen hatte, — war er dieser gegenüber seinen Eid auf die Charte, überhaupt noch länger zu halten verpflichtet? — war der Eid für einen solchen Fall geschworen? — oder setzte derselbe nicht vielmehr stillschweigend die Treue von der andern Seite voraus? und war demnach der König durch einen solchen Meineid in Masse nicht seinerseits befugt, von allen Machtmitteln Gebrauch zu machen, die Gott in seine Hand gelegt, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Charte deren Anwendung gestatte oder nicht? —

Die Antwort auf diese Frage überlassen wir dem gesunden Verstande jedes Mannes von Ehre. Ein solcher prüfe sich selbst in der Stille seines Gemüths, und frage sich, die Hand aufs Herz gelegt, bei seiner Ehre und sei-

nem Gewissen: würde er jenen Eid für bindend erachtet haben, wenn er genau in der eben bezeichneten Lage Karl's X gewesen wäre?

Sollte dieser etwa warten, bis das Attentat wirklich ins Werk gesetzt war?

Aber den gelungenen Hochverrath bestraft man nicht, er spricht sich selbst die Bürgerkrone zu! —

Sollte er die Schuldigen ergreifen und vor die Assisen stellen lassen?

Aber 5000 Mann allein in Paris, jeden mit einem Gewehr und 30 Patronen versehen, die des Winkes ihrer geheimen Obern gewärtig sind (s. oben S. 152.), stellt man nicht vor die Assisen!

Wir wollen einen Augenblick das Unmögliche supponiren und uns Bonaparte (der freilich eine solche Charte weder gegeben, noch wenn er sie beschworen, sie auch nur einen Augenblick gehalten haben würde!) am 24. Juli 1830 genau in die Lage Karl's X denken. — Er hätte, dies wagen wir mit Zuversicht vorauszusagen, die Ordonnanzen Karl's X nicht erlassen. Aber bei stiller Nacht hätten seine Gensd'armen die Mitglieder der obersten Vente, der Central-Vente, des Comité directeur, genug diejenigen, die der Kopf und das Herz der Verschwörung waren, überfallen, eine Militärcommission von Offizieren seiner Garde hätte die Formalitäten besorgt, und vielleicht noch ehe der Morgen graute, wären die Dignitarien der Carbonaria bei Enghien, Palm und Hofer gewesen, die freilich für eine bessere Sache fielen! Dann hätten die Einwohner der Stadt Paris beim Aufstehen die Kanonen aus Vincennes an den Straßenecken, so wie eine Truppenmasse, gegen die je-

der Widerstand lächerlich gewesen wäre, an den gehörigen Orten und Enden aufgestellt gefunden, und mit Erstaunen hätten sie im Moniteur gelesen, daß über Nacht „Frankreich gerettet" sey. Zusatzartikel zur Charte hätten diese leicht unschädlich gemacht. Wer hätte den Sieger meineidig genannt? Etwa diejenigen unter den 221 reklamirenden Deputirten, welche seine stummen Diener waren, als er die von ihm beschwornen Constitutionen (die vom 13. Dezember 1799, die organischen Senatusconsulte vom 2. und 4. August 1802 und vom 18. Mai 1804) in allen und jeden Theilen zertrat und zum lächerlichen Nichts herabwürdigte?

Aber es ist unnöthig, Karl X wegen solcher Maaßregeln zu rechtfertigen. Er hat sie, sey es aus Mangel an Muth und Entschlossenheit, oder weil er sich durch den Eid auf die Charte gebunden glaubte, nicht ergriffen und nachdem er 18 Monate hindurch auf einen Staatsstreich hatte warten lassen, glaubte er in unseeliger Verblendung noch in dem ordentlichen Gleise der Administration zu seyn, als er schon mitten im Kriege war, ohne es zu wissen; — er glaubte mit papiernen Verordnungen den Sturm beschwören zu können, wo es offenen Kampfes bedurfte auf Leben und Tod!

Am 25. Juli erstatteten die Minister folgenden Bericht an den König:

„Sire!"

„Ihre Minister würden des Zutrauens, mit welchem Ew. Majestät sie beehren, wenig würdig seyn, wenn sie länger säumten, Ihnen einen Ueberblick unserer innern Lage vorzulegen, und Ihrer hohen Weisheit die Gefahren der

periodischen Presse darzustellen. Zu keiner Zeit, seit vierzehn Jahren, hat diese Lage sich unter einem ernsteren und betrübenderen Gesichtspunkt dargestellt. Ungeachtet eines natürlichen Wohlergehens, von welchem unsere Jahrbücher kein Beispiel aufstellen, offenbaren sich Zeichen von Zerrüttung und Merkmale von Anarchie auf fast allen Punkten des Königreichs. Die Ursachen, welche allmählig zur Schwächung der monarchischen Regierung beigetragen haben, zielen gegenwärtig auf Aenderung ihrer Grundpfeiler; ihrer moralischen Kraft beraubt, kämpft die Behörde, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen, nur mit Nachtheil gegen die Faktionen, und verderbliche, zertrümmernde Lehren, welche man laut predigt, verbreiten sich unter alle Klassen der Einwohner, wo überall glaubbar gefundene Besorgnisse die Gemüther aufregen, und die bürgerliche Gesellschaft quälen."

„Von allen Seiten fordert man von der Gegenwart ein Pfand der Sicherheit für die Zukunft. Eine thätige, vernichtende, unermüdliche Bosheit arbeitet an dem Umsturz aller Grundlagen der geselligen Ordnung, und strebt Frankreich das Glück zu rauben, welches es unter dem Scepter seiner Könige genießt. — Geschickt in der Benutzung aller Stoffe der Unzufriedenheit und der Erzeugung des Hasses, facht sie unter dem Volke einen Geist des Mißtrauens und der Feindseligkeit gegen die ausübende Gewalt an, und sucht überall die Keime der Unruhe und des Bürgerkrieges auszusäen. — Schon, Sire, haben neue Ereignisse bewiesen, daß die politischen Leidenschaften, welche bis jetzt innerhalb der höchsten Stände der Gesellschaft sich bewegten, anfangen, auch deren niedere Theile zu durchdrin-

gen, und die Volksmassen zu erschüttern; zugleich hat sich gezeigt, daß diese Massen sich nicht immer ohne Gefahr, selbst für diejenigen erheben, welche sie der Ruhe zu entreißen bemüht sind. Eine Menge Thatsachen, welche man im Laufe der Wahlgeschäfte gesammelt hat, bestätigten alle diese Angaben, und würden uns eine sichere Verkündigung neuer Erschütterungen seyn, wenn Ew. Majestät nicht die Gewält hätte, ein solches Unglück abzuwenden. Wenn man aufmerksam beobachtet, so besteht auch überall das Bedürfniß der Ordnung, Kraft und Festigkeit, und die Bewegungen, welche demselben am widersprechendsten erscheinen, sind dennoch der Ausdruck und das Zeugniß hiervon."

„Man kann es sich nicht verhehlen, diese Bewegungen, welche nicht ohne große Gefahr zunehmen dürfen, werden fast ausschließlich von der Preßfreiheit erzeugt. Ein Gesetz über die Wahlen *), welches nicht weniger an Unordnungen fruchtbar ist, hat ohne Zweifel zur Erhaltung derselben beigetragen; allein es hieße das Offenbarste leugnen, wollte man in den Zeitungen nicht den vornehmsten Heerd eines Verderbnisses sehen, dessen Fortschritte täglich merkbarer werden; eben so sind jene die ersten Quellen des Unheils, welche das Königreich bedrohen. — Die Erfahrung spricht lauter, als Theorien! Zwar haben aufgeklärte Leute, deren redliche Gesinnungen keinem Zweifel unterliegen, glauben können, die Vortheile der periodischen Presse würden die Nachtheile aufwiegen, und Uebermaaß durch Uebermaaß ins Gleichgewicht gesetzt werden; allein dem war nicht so;

*) Das Wahllistengesetz.

die Probe ist entscheidend, und das öffentliche Bewußtseyn hat über diesen Gegenstand Gewißheit erlangt. In der That war die periodische Presse zu allen Zeiten — wie sie es ihrer Natur nach seyn muß — nichts als ein Werkzeug der Unordnung und der Aufwiegelung. Wie zahlreiche und unwiderlegliche Beweise könnte man für diese Behauptung aufstellen!"

„Durch die heftige unausgesetzte Thätigkeit der Presse erklären sich die plötzlichen häufigen Wechsel unserer innern Politik. Sie hat nicht zugelassen, daß Frankreich ein geregeltes dauerhaftes Regierungssystem feststelle, daß man, mit einiger Ausharrung in den Zweigen des öffentlichen Dienstes, nöthige Verbesserungen einführe. — Alle Ministerien seit 1814 waren, obgleich unter verschiedenen Einflüssen gebildet, und einer entgegengesetzten Richtung folgend, denselben Angriffen, derselben Wuth der Leidenschaften preisgegeben. Opfer aller Art, Zugeständnisse der Gewalt, Parthei-Bündnisse, nichts hat sie dem allgemeinen Schicksale entreißen können. Diese Betrachtungen allein, welche so vielen Stoff zu Bemerkungen darbieten, würden hinreichen, den wahren, unveränderlichen Charakter der Presse darzustellen. — Sie geht darauf aus, durch ausharrende Anstrengungen, welche täglich wiederholt werden, alle Banden des Gehorsams und des Folgeleistens zu lösen, die Triebfedern des öffentlichen Ansehns zu lähmen, dasselbe in der Meinung des Volkes herab zu würdigen, und ihm überall Verlegenheiten und Widerstand zu bereiten. Ihre Kunst besteht nicht darin, an die Stelle der allzu leichten Unterwürfigkeit eine vernünftige Freiheit der Prüfung zu setzen, sondern die bestimmtesten Wahrheiten in Frage zu stellen; eben so eröffnet sie

über politische Gegenstände nicht eine freimüthige nützliche Polemik, sondern stellt sie unter einer falschen Ansicht dar, und löset die Aufgabe durch Sophistereien. Hierdurch hat die Presse die gradesten Gemüther in Unordnung gesetzt, die festesten Ueberzeugungen erschüttert, und mitten in der bürgerlichen Gesellschaft eine Verwirrung von Grundsätzen hervorgebracht, welche sich in den heillosesten Unternehmungen offenbart. Durch Anarchie in den Lehren leitet man die Anarchie des Staates ein, und es ist bemerkungswerth, daß die periodische Presse nicht ein Mal ihre wesentlichste Bedingung: die Oeffentlichkeit, erfüllt hat; es ist seltsam aber wahr: es giebt in Frankreich keine Oeffentlichkeit, im strengsten Sinne des Wortes.

„Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge können die Thatsachen, wenn sie nicht ganz untergeschoben sind, zur Kenntniß vieler Millionen Leser nur verstümmelt, und auf die gehässigste Weise verunstaltet, gelangen. Ein von den Zeitungen erschaffnes, dichtes Gewölk verhüllt die Wahrheit, und fängt gewissermaßen das Licht zwischen Regierung und Volk auf. Die Könige, Ihre Vorfahren, Sire, haben sich von jeher gern ihren Unterthanen mitgetheilt, es ist dies eine Genugthuung, deren Genuß Ihnen die Presse nicht hat gestatten wollen. Ein, alle Grenzen überschreitender Preßunfug hat, bei den feierlichsten Veranlassungen, weder den ausdrücklichen Willen des Königs, noch die vom Throne herabgekommenen Worte geschont. Jene wurden verkannt und entstellt, diese waren der Gegenstand treuloser Auslegungen und des bittersten Spottes. — So hat man den neusten Akt der königlichen Macht, die Proklamation *),

---

*) Siehe S. 200 oben.

noch ehe die Wähler sie kannten, bei der Nation in Mißkredit gebracht, und dies ist noch nicht Alles; die Presse will selbst die Souveränität unterjochen, und die Staatsgewalten sich unterwerfen! Als angebliches Organ der öffentlichen Meinung will sie die Verhandlungen beider Kammern regeln, und macht hierbei das Gewicht eines traurigen, entscheidenden Einflusses geltend. — Seit zwei bis drei Jahren hat diese Herrschaft in der Deputirtenkammer einen offenbaren Charakter der Unterdrückung und Tyrannei angenommen; man hat in diesem Zeitraum gesehen, wie die Blätter solche Mitglieder, deren Stimmen ihnen ungewiß oder verdächtig schienen, mit Schimpfreden und Beleidigungen verfolgt haben. Allzuoft hat in dieser Kammer die Freiheit der Erörterung den verdoppelten Schlägen der Presse erlegen. Nicht minder streng muß man das Betragen der Oppositionszeitungen bei einer andern Gelegenheit rügen. Nachdem sie selbst eine, die Vorrechte des Thrones angreifende Adresse hervorgerufen, haben sie sich nicht gescheut, die Wiedererwählung von 221 Deputirten, deren Werk jene ist, als Grundsatz aufzustellen, und doch hatten Ew. Majestät diese Addresse als beleidigend zurück gewiesen; Sie hatten die Verweigerung der Mitwirkung, welche darin ausgedrückt ist, öffentlich getadelt, und Ihren unveränderlichen Entschluß kund gethan, die, so offen gefährdeten Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten zu wollen. — Die periodischen Blätter haben sich darum nicht gekümmert; sie haben vielmehr die Beleidigungen wiederholt, vergrößert und stärker gemacht. Ew. Majestät werden entscheiden, ob dieser kecke Angriff ungestraft bleiben darf; allein von allen Vergehungen der Presse bleibt das Schwerste uns noch zu melden übrig.

Seit den ersten Tagen jener Unternehmung, deren Ruhm einen so reinen dauernden Glanz auf Frankreichs edle Krone wirft, hat die Presse, mit unerhörter Heftigkeit, die Ursachen, die Mittel, die Zurüstungen, die Wahrscheinlichkeit des Sieges getadelt. Unempfindlich gegen die Nationalehre, hat es nicht von ihr abgehangen, daß unsere Flagge nicht von dem Schimpfe der Beleidigungen eines Barbaren befleckt geblieben ist. Gleichgültig gegen die großen Angelegenheiten der Menschheit, hat es nicht ihrer Beistimmung bedurft, daß Europa noch länger einer grausamen Sklaverei, einem beschimpfenden Tribut unterthan ist; allein dies ist nicht Alles, durch eine Verrätherei ohne Gleichen, die unsere Gesetze hätten ahnden können, hat die Presse alle Geheimnisse der Ausrüstung publicirt, und die Fremden mit dem Stande der Heeresmacht, der Zahl unserer Truppen und Schiffe, den Punkten der Stationen, den Mitteln gegen widrige Winde und zur Landung an der Küste, bekannt gemacht. Alles, selbst der Ausschiffungspunkt, ward verrathen, gleichsam, um dem Feinde die Vertheidigung zu sichern. Ja, was bei einem civilisirten Volke unerhört ist, die Presse hat, durch falsche Besorgnisse über bevorstehende Gefahren, gewissermaßen das Heer zu entmuthigen gesucht, und durch Gehässigmachung des Oberanführers gleichsam die Soldaten zum Aufruhr und Ausreißen aufgewiegelt. *) —

*) Dieses Verfahren der liberalen Presse erscheint erst dann in seinem wahren Lichte, wenn man erwägt, wie sich die revolutionären Blätter früher äußerten, als es unwahrscheinlich war, daß die Regierung dem Dey von Algier den Krieg erklären werde. Die Versuche derselben den Frieden aufrecht zu erhalten, wurden ihr in eben so bittern Ausdrücken vorgeworfen, als später die Kriegserklärung, — zum deutlichen Beweise daß es der liberalen Parthei mit ihren Vor-

Dies haben die Stimmführer einer Parthei gewagt, welche volksthümlich zu seyn vorgiebt! — Was diese im Innern des Königreichs täglich sich zu thun erlaubt, geht auf nichts geringeres aus, als auf Vernichtung aller Elemente der öffentlichen Ruhe, auf Lösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft; ja, sie strebt selbst dahin, daß der Boden unter unsern Schritten wanke. Mögen wir uns nicht scheuen, den ganzen Umfang unserer Uebel aufzudecken, damit die Fülle unserer Hülfsquellen um so mehr gewürdigt werde. Eine systematische, im Großen geordnete Verläumdung, welche mit beispielloser Beharrlichkeit geleitet wird, muß, früh oder spät, auch den geringsten Diener der Staatsgewalt umstricken. Keiner Ihrer Unterthanen, Sire

---

würfen selbst kein rechter Ernst war, und sie sich blos jeder Handlung der Regierung als einer Gelegenheit bediente, dieselbe verhaßt oder lächerlich zu machen. So z. B. sagt der Courier francais bei Gelegenheit des Todes des Konsuls Duval, den der Dey von Algier mit dem Fliegenwedel ins Gesicht geschlagen hatte, Folgendes: „Drei Monate früher hätte man den Tod des Exkonsuls Duval als die Wegräumung eines der Hindernisse betrachtet, welche sich dem Frieden entgegensetzten, da die französische Regierung forderte, daß der Dey von Algier ihn auf's Neue als Konsul anerkenne, und der Dey diese Bedingung zurückwies. Nun aber haben sich die Dinge geändert. Wir hatten die glückliche Idee, Gold einem Barbaren anzubieten, der uns beschimpft hatte, und der fortfuhr sich über uns lustig zu machen. Aber indem wir uns erboten, einen Schatten von Genugthuung mit Gold zu erkaufen, wollten wir uns zugleich etwas knauserig beweisen; da schickte der Dey gleichsam aus Gnade, unsere Parlamentaire an Bord ihres Schiffes zurück, das nun, indem es die Rhede verließ, eine Stunde lang beschossen wurde. Der Dey hatte jedoch die Güte, uns Entschuldigungen machen zu lassen und zu sagen, es sey blos aus Zerstreuung, Mißverständniß und Unaufmerksamkeit geschehen, daß seine Batterien eine Stunde lang auf unsere Flagge geschossen hätten. Die ministeriellen Journale trugen Sorge, diese für unsere beschimpfte Würde glänzende Genugthuung einzuregistriren. Zwar sagten sie zu gleicher

ist vor Kränkung sicher, wenn er von seinem Könige das kleinste Zeichen von Vertrauen und Zufriedenheit erhält. Ein, über Frankreich ausgebreitetes, großes Netz umstrickt alle öffentlichen Beamten! Einer starren, vorgefaßten Meinung ausgesetzt, scheinen sie von der bürgerlichen Gesellschaft gewissermaßen abgeschnitten; man schont nur solche, deren Treue wankt, lobt nur die, wo sie unterlegen hat. Die Uebrigen werden von der Faktion angemerkt, wahrscheinlich, um der Volksrache späterhin als Opfer zu fallen. Nicht weniger Eifer hat die periodische Presse in giftiger Verfolgung der Religion und ihrer Diener gezeigt. Sie will, und wird stets im Herzen des Volks die religiösen Gesinnungen bis auf die Wurzel ausrotten wollen. Zweifeln Sie nicht,

---

Zeit, der Dey sey ein Trunkenbold, was nicht sehr höflich ist; aber wer weiß, ob dies nicht eine Entschuldigung war, die man für ihn im Voraus bereit hält? Denn wenn er, als er auf uns schießen ließ, betrunken war, so kann es ihm ja nachher Leid gethan haben. Wenn er ein Trunkenbold ist, so sind es seine Kanoniere vielleicht auch; vielleicht kamen sie grade aus der Schenke, als sie auf unser Linienschiff feuerten, und wollt ihr, daß man zu den Waffen greife, um die Unverschämtheit einiger betrunkenen Troßknechte zu züchtigen? Nein, man wird nichts thun; man wird sich mit den Entschuldigungen begnügen, welche man von einem Trunkenbolde erhalten zu haben versichert; man wird den Tod des Herrn Duval benutzen, um dem Dey einen andern Konsul anzubieten, wird der angebotenen Summe noch einige Millionen beifügen, und der Streit wird zu Ende seyn. Frankreich existirt in Europa nicht mehr als politische Macht, Alles geschieht ohne dasselbe, und wenn es in irgend etwas intervenirt, so geschieht es blos, um seine Soldaten und sein Geld zum Nutzen Anderer herzugeben. Es ist nichts, es wird nichts werden; eine vierzehnjährige Erfahrung mußte ihm diese traurige Wahrheit zeigen und ihm deren Ursachen entschleiern. Es ist bewundernswerth, es ist demüthigend durch einen Dey von Algier darauf hingewiesen zu werden, aber die Ereignisse, die sich in Europa bereiten, werden es uns noch bitterer fühlen lassen."

Sire, an dem Gelingen dieses Vorhabens, durch Angriffe auf die Grundlagen des Glaubens, durch Verderbniß der Quelle der öffentlichen Sittlichkeit, durch Verspottung und Verhöhnung der Diener des Altars. Man muß es bekennen, keine Kraft ist im Stande, einer so auflösenden Gewalt, als die Presse ist, zu widerstehen; und zu allen Zeiten hat sie, wenn sie der Beschränkungen enthoben war, eine Invasion in die Regierung gewagt. Man muß sehr von der Aehnlichkeit ihrer, seit funfzehn Jahren geäußerten Wirkung betroffen seyn; ungeachtet aller Verschiedenheit der Umstände und der Abwechselung der Menschen, welche die politische Bühne inne hatten. Mit einem Worte also, ihre Bestimmung ist: die Revolution, deren Grundsätzen sie laut huldigt, wieder von vorne anzufangen. — Zu verschiedenen Zeiten unter die Gewalt der Censur gestellt, hat sie, bei wieder erlangter Freiheit, nur ihr unterbrochenes Werk neu begonnen. Zum größeren Erfolge fand sie thätige Bundesgenossen in den Zeitungen der Departements, welche, mit Benutzung der örtlichen Feindschaften und der Eifersucht, die Furchtsamen in Schrecken setzten, die Behörden durch endlose Anfeindungen unausgesetzt neckten, und hierdurch auf die Wahlen einen fast entscheidenden Einfluß ausgeübt haben. Diese letzten Wirkungen sind vorübergehend, bleibende aber gewahrt man in den Sitten und im Charakter der Nation. Eine heftige, lügenhafte und leidenschaftliche Polemik, eine Schule des Aergernisses und des Unfugs, bringt ernstliche Veränderungen und tiefe Ausartungen hervor. Sie giebt den Gemüthern eine falsche Richtung, erfüllt sie mit Vorurtheilen, wendet sie von den ernsten Studien ab, schadet auf diese Weise dem

Fortschreiten der Künste und Wissenschaften, erzeugt unter uns eine immer mehr zunehmende Gährung, erhält in der Mitte der Familien unheilvolle Zwietracht, und kann uns nach und nach zur Barbarei zurückführen. Gegen so viele Uebel, welche die periodische Presse erzeugt, müssen das Gesetz und die Gerechtigkeit ihre Ohnmacht bekennen. Es würde überflüssig seyn, die Ursachen aufzusuchen, welche die Unterdrükkung des Unfugs verringert, und die Waffen in der Hand der Staatsgewalt fast nutzlos gemacht haben. Es genügt uns, die Erfahrung zu befragen, und die gegenwärtige Lage der Dinge zu schildern. Die gewöhnlichen Einrichtungen erlauben schwerlich eine wirksame Steuerung; aufmerksame Beobachter haben dies längst bemerkt, und neuerlich hat sich dies noch entschiedener bewährt. Die Steuerung des Unfuges hätte, um dem Bedürfniß zu entsprechen, schnell und stark seyn müssen, aber sie blieb langsam, schwach, fast nichtig. Wenn sie eintritt, ist der Schaden geschehen, und statt ihn zu vergüten, fügt die Strafe noch das öffentliche Aufsehen der gerichtlichen Verhandelung hinzu. Die Verfolgung der Richter wird müde, die aufrührerische Presse nie; jene hält ein, weil sie endlos zu strafen hat, diese vervielfältigt ihre Kräfte durch Vermehrung der Vergehen. Bei verschiedenen Gelegenheiten hat die Verfolgung ihre thätigen und nachgebenden Zeiträume gehabt, aber der Presse liegt wenig an dem Eifer oder der Saumseligkeit der öffentlichen Advokatur; in der Verdopplung ihrer Unthaten sucht sie eine Bürgschaft ihrer Straflosigkeit."

„Das Unzulängliche oder vielmehr das Nutzlose der von den Gesetzen aufgestellten Mittel ist durch Thatsachen erwiesen, und eben diese sind es, welche es gewiß machen,

daß der Preßunfug die öffentliche Sicherheit bedroht. Es ist Zeit, es ist die höchste Zeit, seinen Zerstörungen Einhalt zu thun! — Vernehmen Sie, Sire, diesen anhaltenden Ruf des Unwillens und des Schreckens, der von allen Punkten ihres Königreichs erschallt. Die Friedliebenden, die Guten, die Ordnungsfreunde, erheben flehend die Hände zu Ew. Majestät; alle fordern, sie vor der Wiederkehr des Unheils zu schützen, über welches ihre Eltern oder sie selbst so sehr zu seufzen hatten. Diese Besorgnisse sind zu gegründet, um nicht gehört, diese Wünsche zu gerecht, um nicht erfüllt zu werden. Nur ein Mittel führt zum Zweck, man muß nämlich zu der Charte zurückkehren. — Die Ausdrücke des 8ten Artikels sind zwar zweideutig, aber der Geist ist klar. Es ist gewiß, daß die Charte die Freiheit der Zeitungen und periodischen Blätter nicht gewährt hat. Das Recht, seine persönlichen Ansichten öffentlich bekannt zu machen, umfaßt sicherlich nicht die Berechtigung, die Meinungen Anderer, als eine Unternehmung, zu publiziren. Jenes ist die Ausübung einer Befugniß, welche das Gesetz freistellen oder Beschränkungen unterwerfen kann; diese ist eine gewerbliche Spekulation, welche so gut, ja noch mehr als die andern, eine Beaufsichtigung durch Staatsgewalt erheischt. Die Absichten der Charte sind, in dieser Beziehung, deutlich in dem Gesetz vom 21. Oktober 1814 erläutert, welches gewissermaßen ein Anhang zu derselben ist, um so mehr als dies Gesetz am 5. Juli, d. i. einen Monat nach Bekanntmachung der Verfassung, vorgelegt wurde. Selbst im Jahre 1819, als in den Kammern ein entgegengesetztes System geltend ward, wurde laut gesagt, daß die periodische Presse, durch die

Bestimmung des 8ten Artikels, nicht geregelt werde; dasselbe erhellt aus den Gesetzen, welche den Zeitungen eine Caution auferlegt haben. Jetzt ist blos die Frage, wie diese Rückkehr zur Charte und zum Gesetz vom 21. Oktober 1814 zu bewerkstelligen sey. Die Wichtigkeit der gegenwärtigen Umstände hat diese Aufgabe gelöst. Man darf sich nicht täuschen, wir befinden uns nicht mehr innerhalb der gewöhnlichen Bedingungen der Repräsentativ-Regierung, deren Grundsätze, mitten unter politischen Aenderungen, nicht unberührt bleiben konnten. Eine unruhige Volksgewalt, die bis in unsere Gesetze gedrungen ist, geht darauf hin, sich, statt der rechtmäßigen, festzusetzen. Sie verfügt über die Mehrheit der Wahlen, vermittelst jener Zeitungen und der Mitwirkung zahlreicher Verzweigungen. So weit es von ihr abhing, hat sie die regelmäßige Handhabung des wesentlichen Vorrechts der Krone, die Wahlkammer aufzulösen, gelähmt. Hierdurch ist die Verfassnng des Staates erschüttert, und Ew. Majestät allein behält die Kraft, sie wieder auf ihre Grundlagen zurück zu führen. — Dies Recht, wie die Pflicht, dessen Aufrechthaltung zu sichern, ist das unzertrennliche Attribut der Souveränität. Keine Regierung auf Erden bliebe bestehen, hätte sie nicht das Recht für ihre Sicherheit zu sorgen. Diese Gewalt besteht eher als das Gesetz, weil sie in der Natur der Sache liegt. Dies, Sire, sind Grundsätze, welche die Zeit gut heißt, und alle europäische Publizisten gebilligt haben. Allein diese Grundsätze haben auch die Billigung der Charte, deren 14ter Artikel Ew. Majestät mit hinreichender Gewalt bekleidet, zwar nicht um ihre Institutionen abzuändern, aber um sie zu befestigen und unveränderlicher zu machen. Eine

gebieterische Nothwendigkeit gestattet keinen längern Aufschub in der Ausübnng dieser höchsten Gewalt; der Augenblick ist gekommen, zu Maaßregeln zu schreiten, welche dem Geiste der Charte angemessen, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung sind, deren Hülfsquellen alle vergeblich erschöpft wurden. Diese Maaßregel, Sire, stehen Ihre Minister, welche deren Erfolg sichern, nicht an, Ihnen anzurathen, in der Ueberzeugung, daß die Gerechtigkeit den Sieg erhalten wird. Wir sind mit der höchsten Hochachtung u. s. w."

„Der Fürst von Polignac. Graf von Peyronnet. Chantelauze. Baron von Haussez. Montbel. Graf von Guernon-Ranville. Baron Capelle."

Der König erließ hierauf folgende Ordonnanzen:

„Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra. Auf den Bericht unsers Ministerrathes haben wir befohlen und befehlen hiermit:"

„Art. 1. Die Freiheit der periodischen Presse ist suspendirt."

„Art. 2. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 9 des Tit. I. des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 werden aufs Neue in Kraft gesetzt."

„Dem zufolge kann keine bestehende oder zu stiftende Zeitung und periodische oder halbperiodische Schrift, ohne Unterschied der darin verhandelten Gegenstände, weder in Paris, noch in den Departements, anders als kraft einer Autorisation erscheinen, welche die Verfasser und Drucker einzeln von uns erhalten haben. Diese Autorisation muß

alle drei Monate erneuert werden, und kann einen Widerruf erleiden."

„Art. 3. Die Autorisation kann von den Präfekten den in den Departements erscheinenden oder herauszugebenden Zeitungen und periodischen oder halbperiodischen Schriften provisorisch bewilligt und provisorisch entzogen werden."

„Art. 4. Die dem Artikel 2. zuwider erscheinenden Zeitungen und Schriften sollen sofort in Beschlag genommen werden. Die Pressen und Typen, welche zu deren Druck gedient hatten, werden versiegelt in ein öffentliches Depot niedergelegt, oder zum fernern Gebrauch untauglich gemacht."

„Art. 5. Keine Schrift von weniger als 20 Druckbogen darf in Paris anders, als mit Bewilligung Unsers Ministers des Innern und in den Departements mit der des Präfekten erscheinen. Jede Schrift von mehr als 20 Druckbogen, welche nicht ein abgeschlossenes Werk bildet, bedarf der nämlichen Autorisation. Die ohne diese Bewilligung publizirten Schriften werden sofort in Beschlag genommen. Die Pressen und Typen, welche zu deren Druck gedient haben, werden in einem öffentlichen Depot niedergelegt, oder zum fernern Gebrauch untauglich gemacht."

„Art. 6. Aufsätze über Prozesse und Abhandlungen gelehrter oder literarischer Gesellschaften müssen zuvor zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie ganz oder theilweis politische Gegenstände berühren, in welchem Falle die im Artikel 5. vorgeschriebenen Maaßregeln auf sie anwendbar sind."

„Art. 7. Jede der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufende Bestimmung ist ungültig."

„Art. 8. Die Vollziehung dieser Ordnung geschieht dem Artikel 4. der Ordonnanz vom 27. November 1816 und. den Vorschriften der Verordnung vom 18. Januar 1817 gemäß."

„Art. 9. Unsere Minister-Staatssekretäre sind mit der Vollziehung beauftragt."

„Gegeben in Unserm Schlosse zu St. Cloud, den 25. Juli 1830 und im 6ten Unserer Regierung."

(gez.) Karl.

(contrasignirt) Fürst von Polignac. Chantelauze. Graf von Peyronnet. Baron von Haussez. Montbel. Graf von Guernon-Ranville. Baron Capelle.

„Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. Nachdem wir beschlossen, einer Wiederholung der Kunstgriffe vorzubeugen, welche auf die letzten Operationen der Wahlkollegien einen schädlichen Einfluß ausgeübt haben; und da es demgemäß unser Wille ist, nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde die Wahlregeln, deren Nachtheile die Erfahrung gelehrt hat, umzuformen: so haben wir die Nothwendigkeit erkannt, Uns des Uns zustehenden Rechts zu bedienen, durch von Uns ausgehende Verfügungen für die Sicherheit des Staates und die Unterdrückung jeglichen, die Würde Unserer Krone beeinträchtigenden Unternehmens Sorge zu tragen. Zu diesem Ende haben wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes verordnet, und verordnen hiermit:"

„Art. 1. In Gemäßheit der Artikel 15, 36 und 50 der Verfassungsurkunde soll die Deputirtenkammer ins Künftige nur aus Departements-Deputirten bestehen."

„Art. 2. Die Steuerbeiträge, welche die Stimmfähigkeit und die Wählbarkeit verleihen, sollen ausschließlich aus den Summen bestehen, für welche die Wähler, wie der zu Wählende, persönlich, sey es als Eigenthümer oder als Nutznießer, in die Rolle der Grund- oder der Personal- und Mobiliarsteuer eingetragen sind."

„Art. 3. Jedes Departement soll die Zahl von Deputirten haben, welche ihm durch den 36sten Artikel der Charte zugetheilt ist."

„Art. 4. Die Deputirten werden in derjenigen Form gewählt, und die Kammer wird in denjenigen Zeiträumen erneut, die der 37ste Artikel der Charte in dieser Beziehung festsetzt."

„Art. 5. Die Wahlkollegien zerfallen in Bezirks- und Departements-Kollegien. Von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen Departements-Wahlkollegien ausgenommen, welche nur einen Deputirten zu wählen haben.

„Art. 6. Die Bezirks-Wahlkollegien bestehen aus sämmtlichen Wählern, die in dem Bezirke selbst ihren Wohnsitz haben. Die Departements-Wahlkollegien bestehen aus dem vierten Theil, und zwar aus den höchst besteuerten Wählern der Departements."

„Art. 7. Die gegenwärtige Begränzung der Bezirks-Wahlkollegien wird beibehalten."

„Art. 8. Ein jedes Bezirks-Wahlkollegium wählt eine, der Zahl der Deputirten gleichkommende Anzahl von Kandidaten."

„Art. 9. Das Bezirks-Wahlkollegium zerfällt in eben so viele Sektionen, als es Kandidaten zu ernennen hat. Diese Theilung erfolgt im Verhältnisse zu der Zahl

der Sektionen und der Gesammtzahl der Wähler des Kollegiums, wobei möglichst auf die Orts- und nachbarlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll."

„Art. 10. Die Sektionen der Bezirks-Wahlkollegien können an verschiedenen Orten versammelt werden."

„Art. 11. Eine jede Sektion der Bezirks-Wahlkollegien wählt einen Kandidaten und verfährt für sich allein."

„Art. 12. Die Präsidenten der Sektionen der Bezirks-Wahlkollegien werden von den Präfekten aus den Wählern des Bezirks ernannt."

„Art. 13. Das Departements-Kollegium wählt die Deputirten. Die Hälfte der Deputirten des Departements muß aus der Generalliste der in den Bezirks-Kollegien vorzuschlagenden Kandidaten erwählte werden. Ist die Zahl der Deputirten der Departements ungerade, so geschieht die Theilung ohne Verringerung des dem Departements-Kollegium vorbehaltenen Rechts."

„Art. 14. In dem Falle, wo entweder durch Auslassung oder durch ungültige und doppelte Wahlen die Liste der, von den Bezirks-Kollegien vorgeschlagenen Kandidaten unvollständig wäre, soll, insofern jene Liste weniger als die Hälfte der erforderlichen Anzahl beträgt, das Departements-Kollegium einen Deputirten mehr außerhalb der Listen wählen dürfen. Beträgt diese aber weniger als den vierten Theil der erforderlichen Anzahl der Kandidaten, so kann das Departements-Kollegium die Gesammtzahl der Deputirten des Departements außerhalb der Listen wählen."

„Art. 15. Die Präfekten, die Unterpräfekten, wie auch die Militair-Divisionen und die Departements befeh-

ligenden Generale, dürfen, da wo sie ihr Amt verrichten, nicht gewählt werden."

„Art. 16. Die Wahlliste wird von den Präfekten im versammelten Präfekturrathe festgestellt. Sie wird fünf Tage vor der Versammlung der Kollegien öffentlich angeschlagen."

„Art. 17. Reklamation über die Stimmbefugniß, die von dem Präfekten nicht erledigt worden, werden von der Kammer gleichzeitig mit der Prüfung der Gültigkeit des Wahlgeschäftes entschieden."

„Art. 18. In den Departements-Wahlkollegien werden die Funktionen der Skrutatoren von den beiden Aeltesten und dem höchst Besteuerten unter den Wählern verrichtet. Der Sekretair wird in dem Kollegium, und in den Sektionen desselben, von dem Präsidenten und den Skrutatoren ernannt."

„Art. 19. Niemand wird in den Kollegien, oder in einer Sektion derselben, zugelassen, wenn er nicht in die Liste der dazu gehörigen Wähler eingetragen ist. Diese wird dem Präsidenten übergeben, und bleibt in dem Lokale, wo das Kollegium sich versammelt, während der ganzen Dauer der Wahlen angeschlagen."

„Art. 20. Jede Erörterung oder Berathung in den Wahlkollegien ist verboten."

„Art. 21. Die Polizei des Kollegiums gebührt dem Präsidenten. Ohne sein Verlangen darf keine bewaffnete Macht vor dem Orte der Sitzung aufgestellt werden. Die Befehlshaber der bewaffneten Macht sind gehalten, einer Forderung dieser Art Folge zu leisten."

„Art. 22. Die Ernennungen erfolgen in den Kol-

legien und Sektionen der Kollegien nach der fest bestimmten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist jedoch die Wahl nach zwei Abstimmungen nicht zu Stande gekommen, so fertigt das Büreau eine Liste von denjenigen Personen an, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen haben. Die Liste muß doppelt so viel Namen enthalten, als noch Kandidaten zu ernennen sind. Bei der dritten Abstimmung können alsdann nur die, auf dieser Liste eingetragenen Personen gewählt werden, und die Wahl findet nach der bloßen Mehrheit statt."

„Art. 23. Die Wähler stimmen mittelst Stimmzettel, von welchen ein jeder so viel Namen enthält, als Ernennungen stattfinden sollen."

„Art. 24. Die Wähler schreiben ihr Zugeständniß auf dem Büreau, oder lassen es daselbst von einem der Skrutatoren schreiben."

„Art. 25. Name, Stand und Wohnsitz jedes Wählers, der seine Stimme abgiebt, werden von dem Sekretair in eine Liste eingetragen, welche dazu bestimmt ist, die Zahl der Votirenden festzustellen."

„Art. 26. Ein jedes Skrutinium bleibt sechs Stunden geöffnet, und das Resultat wird im Laufe der Sitzung selbst bekannt gemacht."

„Art. 27. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das sämmtliche Mitglieder des Büreaus unterzeichnen müssen."

„Art. 28. Dem Artikel 46 der Charte gemäß, darf die Kammer keine Aenderung in dem Gesetz vornehmen, wenn dieselbe nicht von Uns vorgeschlagen und gut gehei-

ßen, und zuvor den Büreaux überwiesen und von ihnen geprüft worden ist."

„Art. 29. Alle der gegenwärtigen Verordnung zuwider laufende Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt."

„Art. 30. Unsere Minister-Staatssekretaire sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben zu St. Cloud, am 25sten Juli 1830."

(gez.) Karl.

(contrasignirt.) Fürst von Polignac. Graf von Peyronnet. Chantelauze. Baron von Haussez. Montbel. Graf von Guernon-Ranville. Baron Capelle.

Wir Karl u. s. w. In Gemäßheit des Artikel 50. der Verfassungurkunde, von den Kunstgriffen unterrichtet, die auf mehreren Punkten Unseres Reichs angewendet worden, um die Wähler während der letzten Operationen der Wahlkollegien zu täuschen und irre zu führen, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet, und verordnen hiermit:

„Art. 1. Die Deputirtenkammer ist aufgelöst."

„Art. 2. Unser Minister-Staatssekretair des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt."

Gegeben zu St. Cloud, den 25sten Juli 1830.

(gez.) Karl.

(contrasignirt.) Graf von Peyronnet.

Wir Karl u. s. w. In Betracht Unserer heutigen Verordnung, über die Organisation der Wahlkollegien, auf den Bericht Unseres Ministers des Innern, haben Wir befohlen und befehlen hiermit:

„Art. 1. Die Wahlkollegien treten zusammen, und zwar: die Bezirks-Wahlkollegien am 6ten September d. J., die Departements-Wahlkollegien am 18. desselben Monats."

„Art. 2. Die Pair- und Deputirtenkammer werden auf den 28sten September d. J. einberufen."

„Art. 3. Unser Minister-Staatssekretair des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt."

Gegeben zu St. Cloud, den 25sten Juli 1830.

(gez.) Karl.

(contrasignirt.) Graf von Peyronnet.

Die Frage auf welche es bei der rechtlichen Beurtheilung der Ordonnanzen ankommt, ist lediglich die: ob diese Ordonnanzen sich durch den 14ten Artikel der Charte noch rechtfertigen lassen? — und zwar kann in Hinsicht des Inhalts der Ordonnanzen wieder die Frage entstehen: ob derselbe dem Texte der Charte, oder blos den spätern auf die legale Weise votirten, sanctionirten und promulgirten Gesetzen widerspreche?

Das Letztere leidet nicht den mindesten Zweifel. Es existirten über die Wahl der Deputirten, so wie über die Freiheit der Presse von der Censur sehr bestimmte Gesetze; (insbesondere das Preßgesetz vom 18. Juli 1828, und die Wahlgesetze vom 5. Februar 1817, vom 29. Juni 1820, so wie das Wahllistengesetz vom 2. Juli 1828).

Diese werden durch die Ordonnanzen bedeutend modifizirt oder ganz umgestoßen. — Während nämlich der Art. 1. des Preßgesetzes vom 18. Juli 1828 jedem großjährigen Franzosen, der die bürgerlichen Rechte genießt, die Befugniß ertheilt, ohne vorhergehende Bevollmächtigung Journale und periodische Schriften herauszugeben, falls er sich nach den Bestimmungen eben jenes Gesetzes richtet, — suspendirt die betreffende Ordonnanz vom 25. Juli die Freiheit der periodischen Presse, und knüpft die Herausgabe eines Journals, einer periodischen oder halbperiodischen Schrift an eine vorhergehende Ermächtigung, die (willkührlich) wieder eingezogen werden kann, und alle drei Monat erneuert werden muß. — Eben so wichtig sind die Modifikationen, welche die Ordonnanz über die Wahl der Deputirten an den Wahlgesetzen vornimmt. Es wird nämlich 1) die Gesammtzahl der Deputirten von 432 auf 258 herabgesetzt. Dadurch ändert sich denn wieder das Verhältniß der Vertretung in der Weise, daß kraft der Ordonnanzen 123,581 Individuen durch einen Deputirten vertreten werden würden, während nach der zur Zeit der Erlassung der Ordonnanzen bestehenden Gesetzgebung auf 75,231 Individuen, ein Deputirter kam; 2) die Zahl derjenigen Grundeigenthümer welche unmittelbar die Deputirten wählten, wurde in der Weise verringert, daß nach den Ordonnanzen auf 1900 Individuen der ganzen Bevölkerung Ein Wähler gekommen seyn würde, während nach der frühern Gesetzgebung auf 476 Individuen ein Wähler gerechnet werden konnte; 3) den Arrondissements-Kollegien wurde die unmittelbare oder direkte Wahl von 258 Deputirten entzogen, welche ihnen das Gesetz vom 29. Juni 1820 vorbehalten hatte. Nach den Ordonnanzen

hatten die Arondissements-Kollegien bloß noch die Befugniß zu einer Wahl von Kandidaten; aus diesen sollten dann die Departements-Kollegien (die aus $\frac{1}{4}$ der höchstbesteuerten Einwohner gebildet worden wären) die Deputirten wählen; 4) die Departements-Kollegien waren ferner berechtigt, die Hälfte der Deputirten auch aus solchen Individuen zu wählen, die nicht von den Arrondissements-Kollegien vorgeschlagen worden waren; 5) bei der Berechnung des Census der zur Ausübung des Wahlrechts befähigte, sollte nach den Ordonnanzen die Patentsteuer, so wie die Thür- und Fenstersteuer nicht mit gerechnet werden, wodurch wie natürlich vielen Wählern ihr bisheriges Wahlrecht entzogen wurde; 6) dasselbe geschah durch die Bestimmung der Ordonnanz, kraft welcher bei der Berechnung des Wahlcensus nur auf die Steuer Rücksicht genommen werden sollte, welche ein Individuum von demjenigen Eigenthum bezahlte, wegen dessen es für seine Person oder als wirklicher Eigenthümer oder Nutznießer in den Steuerrollen eingetragen war. Nach der frühern Gesetzgebung wurde die Steuer einer Wittwe, ihrem Sohn oder Enkel und in deren Ermangelung ihrem Schwiegersohne zu gut gerechnet; 7) es wurde endlich durch die Ordonnanzen mittelst einer authentischen Interpretation des 46sten Artikels der Charte erklärt, daß die Kammern nicht mehr die bisher von ihr ausgeübte Befugniß haben sollten, zu einem Gesetze ein Amendement zu machen, wenn dieses nicht von der Regierung vorgeschlagen oder bewilligt würde.

Es erhellt aus dem eben Gesagten von selbst, daß die Ordonnanzen mehreren zur Zeit ihrer Erlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen direct widersprechen; darüber

waltet auch unter beiden Partheien kein Streit ob. Weit schwieriger ist dagegen die Frage: ob die in Rede stehenden Ordonnanzen auch dem Text der Charte direct widersprochen haben? wie dies von den Wortführern der liberalen Parthei behauptet wird. Man beruft sich nämlich:

1) auf den 40sten Artikel, welcher sagt:

„die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Contribution von 300 Franken bezahlen und wenigstens 30 Jahr alt sind.“

Durch diesen Artikel, behaupten die Liberalen, sey allen Individuen, die den dort angegebenen Requisiten entsprächen, das Wahlrecht ein für allemal beigelegt. Die Royalisten legten denselben dagegen in der Weise aus: daß darin blos nothwendige Requisite, die jeder Wähler mindestens haben müsse, ausgesprochen seyen; es verhindere derselbe aber nicht, daß durch anderwaitige Bestimmungen auch noch anderweitige Erfordernisse zur Wahlberechtigung aufgestellt würden.

2) Die Liberalen behaupteten, daß die Ordonnanz des Königs, welche die Kammer auflöst, dem 50sten Artikel der Charte widerspreche. Sie leiteten nämlich aus diesem ab, daß sich die Deputirtenkammer wenigstens erst constituirt haben müsse, ehe der König sie auflösen könne und daß es ihm nicht freistehe, eine noch nicht zusammengekommene Kammer aufzulösen, die ihre Sitzungen noch gar nicht angefangen habe. Dieser Einwand, sagten dagegen die Royalisten, sey völlig widersinnig. Habe der König das Recht, die Kammer aufzulösen, so sey gar kein Grund abzusehen, warum er mit der Ausübung desselben warten müsse, bis

die Deputirten eine unnütze Reise aus den Departements nach Paris gemacht hätten, um dort eine eben so unnütze Formalität (die Constituirung der Kammern) vorzunehmen. Sie führten ferner gegen ihre Gegner an, daß diese gar keinen ostensibeln Grund angeben könnten, warum sie von dem Könige verlangten, daß er erst die Constituirung der Deputirtenkammer habe abwarten müssen, ehe er sie auflöste; und sie folgerten hieraus die böse Absicht ihrer Gegner, die Scenen des Ballsaales (von 1789) noch einmal zu wiederholen.

3) Die Liberalen behaupteten, daß die Ordonnanz, welche die Freiheit der Presse suspendirt, gegen den 8ten Artikel anstieße, wonach die Freiheit, seine Gedanken drucken zu lassen, blos von der Beobachtung der Gesetze, nicht auch der Ordonnanzen abhängig gemacht werde. Hiergegen erwiederten die Royalisten: daß es auf einen solchen Unterschied gar nicht ankomme, weil jeder Unterthan des Königs den Ordonnanzen, die dieser kraft seiner constitutionellen Befugniß erlasse, eben denselben Gehorsam schuldig sey, wie den Gesetzen selbst.

In der That ist nach unserer Ansicht dieser ganze Streit: ob die Ordonnanzen des Königs vom 25. Juli dem Texte der Charte widersprechen oder nicht, völlig überflüssig. Entweder der König hatte nach dem 14ten Artikel der Charte die Befugniß, diejenigen Ordonnanzen zu erlassen, welche die Sicherheit des Staats erforderte oder nicht. Hatte er diese Befugniß nicht, so konnte er die auf constitutionelle Weise votirten, sanctionirten und promulgirten Gesetze eben so wenig aufheben, wie den Text der Charte selbst. Hatte er dagegen jene Befugniß, so stand ihm auch

augenscheinlich frei, alles das zu thun, was die Noth der Umstände und die Aufrechthaltung der Sicherheit des Staats von ihm forderte. Nur auf diese war er dann, nach den Worten des 14ten Artikels, sein Augenmerk zu richten verpflichtet, da begreiflicher Weise weder der Text der Charte, noch irgend ein anderes Gesetz darüber entscheiden kann, welche Gefahren für die Sicherheit des Staats möglicher Weise vorkommen können oder nicht.

Mithin kommt Alles darauf an zu beweisen: daß der 14te Artikel der Charte für den Fall, daß die Sicherheit des Staats bedroht würde, wirklich eine solche außerordentliche Gewalt in die Hände des Königs gelegt habe.

Wir erklären im Voraus, daß wir es für unmöglich halten, daß der desfallsige Beweis in Frankreich bis zur Ueberführung des Gegners geführt werden könnte. Mochte auch die eine Parthei immerhin beweisen, die andere hatte den festen und entschiedenen Willen, sich nicht überführen zu lassen. In der That kann aber durch den Beweis nur der Verstand, niemals der Eigennutz, die Leidenschaft, oder die böse Absicht des Gegners überführt werden. Mit einem Worte, es gab zwischen dem Könige und seinen Gegnern keinen Richter, der da hätte entscheiden können, welche Interpretation des 14ten Artikels die richtige sey; außerdem muß jede von beiden Partheien zugeben, daß die Auslegung desselben hauptsächlich von dem Geiste der Charte abhänge, und wir haben bereits oben im zweiten Abschnitte gezeigt, wie beide Theile über das, was sie den Geist der Charte nannten, von Hause aus verschiedener Meinung waren. Ferner dürfte kein wahrhaft Unbefangener es in Ab-

rede stellen, daß, wie die Charte überhaupt ein übereiltes, unvollkommenes, an schweren Gebrechen leidendes Gesetz, so auch dieser Artikel insbesondere, auf eine viel zu dunkle und zweideutige Weise in unziemlicher Kürze abgefaßt war, obwohl an ihm das Wohl und Weh Frankreichs hing.

Endlich darf, wenn man der königlichgesinnten Parthei es zum Vorwurfe macht, daß sie den besagten Artikel zu sehr zu Gunsten der unumschränkten königlichen Gewalt auslege, auf der andern Seite kein Unpartheiischer es übersehen, wie die Gegenparthei aus eben dieser Charte die Volkssouveränität und die Republik *) herausinterpretirte, und daß erst diese Auslegung es war, welche die royalistische Interpretation und mit ihr die Ordonnanzen hervorrief.

Diese allgemeinen Bemerkungen hielten wir für nöthig vorauszuschicken, um dadurch die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit einer, allen Partheien genügenden Interpretation des 14ten Artikels darzuthun. Erst jetzt gehen wir dazu über, die Meinungen beider Theile über diesen Gegenstand unpartheiisch neben einander zu stellen, und wir machen mit der Auslegung, welche die liberale Parthei aufstellte, den Anfang. Jedoch ziehen wir davon die Schmähungen gegen die Minister und die Anhänger des Königs ab, theils weil wir von dieser Species der Polemik schon oben einige Proben mittheilten, theils weil bloße Invectiven von Argumenten wohl zu unterscheiden sind. — Die letztern lassen sich aber auf folgende Punkte zurückführen.

„Die Souveränität liegt überhaupt in der Gesammtheit aller Bürger, d. h. im Volke, und wird durch drei

---

*) Siehe z. B. oben S. 185.

Gewalten ausgeübt, die von jenem ihre Macht und ihre Berechtigung empfangen. Das Verhältniß derselben zu einander bestimmt die Charte, und diese ist als ein zwischen dem Könige und dem Volke geschlossener Vertrag anzusehn; und zwar ist oben bereits entwickelt, daß hiernach die Gewalt des Königs der Deputirtenkammer schlechthin untergeordnet sey, obwohl den Worten des 15ten Artikels nach, die letztere nur einen Antheil an der Gesetzgebung hat. — Würde nun der 14te Artikel so ausgelegt, daß der König in gewissen Fällen, auch Gesetze (unter dem Namen von Ordonnanzen) ohne Hinzuziehung der Kammern erlassen könnte, so würfe dieser Artikel eigentlich die ganze Charte um; er wäre dann eigentlich ein Klausel: daß ein Contrahent beliebig oder wenn er es für nöthig hielte, vom Vertrage abgehen könnte, während der andere daran gebunden bliebe. Daß aber das französische Volk einen so absurden Contrakt geschlossen habe, sei nicht anzunehmen. „„Es hätte dadurch, sagt das Journal des Debats vom 26. Januar 1830, den Despotismus in einen Vertrag über die Freiheit aufgenommen. Wenn nun aber der Despotismus irgend wo ist, so ist er überall, wenn er möglich und gesetzlich ist, so existirt er. Wenn es in in irgend einem Stücke eine Gewalt giebt, die über den Vorschriften oder gewöhnlichen Gesetzen steht, eine Gewalt, die selbst über die Fälle zu entscheiden hat, in welchen sie davon entbunden ist, sich an die constitutionellen Formen zu halten, dann giebt es weder Gesetze noch Vorschriften, noch constitutionelle Formen mehr, weil die Gewalt von einer Laune abhängt."" — Daß Fälle eintreten könnten, wo eine Diktatur nöthig werde, sey vielleicht möglich, — aber im alten Rom sey es der Senat

gewesen, der einem Diktator seine unumschränkte Gewalt übertragen, und in England suspendire nur das Parlament die Habeas-Corpusacte. — So könnten also auch in Frankreich, nur alle drei Gewalten gemeinschaftlich die Diktatur für eine gewisse Zeit einem Invidum übertragen. — Sie dem Könige reserviren wollen, sey auch nach den Worten des 14ten Artikels widersinnig und diesen widersprechend. Denn hiernach habe der König das Recht, Ordonnanzen zu verfertigen zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats. Wollte man nun die letztern Worte so interpretiren, daß er kraft dieses Artikels auch Gesetze abschaffen könnte, so hieße der betreffende Artikel eigentlich: „„„der König erläßt Ordonnanzen zur Vollziehung der Gesetze und zur Aufhebung der Gesetze,““ was offenbar widersprechend, widersinnig und sich selbst aufhebend sey. Vielmehr gebe der unmittelbar auf den 14ten folgende Artikel, die authentische Interpretation jener letzten Worte desselben. Der König könne allerdings die geeigneten Ordonnanzen erlassen zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats, — aber dieses sey ein Zweig der gesetzgebenden Gewalt, und diese stehe nach den deutlichen Worten des funfzehnten Artikels nicht dem Könige allein, sondern allen dreien Gewalten zu; — dieses sey also auch auf die Ordonnanzen aller Art anwendbar. — Uebrigens verletze eine Aenderung des Wahlgesetzes, wodurch gewissen Wählern ihr Wahlrecht entzogen werde, die wohlerworbenen Rechte derselben, — und endlich sey, wollte man auch alle eben angeführten Argumente fallen lassen, wollte man auch dem Könige die Gewalt, die er nach dem 14ten Artikel in Anspruch nahm,

zugestehen, — der Fall der bedrohten Sicherheit des Staats gar nicht vorhanden." —

Zur Beseitigung dieses letzten Arguments müssen wir hier zuerst einige Worte vorausschicken. Wenn die Versicherung von der Ruhe der Pariser, der allgemeinen Loyalität und dem Horreur derselben vor jeder Revolution, jetzt noch vorgebracht wird, so liegt darin ein grober Anachronismus. Das Lied von der allgemeinen Ruhe, Gesetzlichkeit und Ordnung ist gut zu singen am Vorabende der Revolutionen, um die Träger der Gewalt in den Schlaf zu versenken, aus dem sie nicht mehr erwachen sollen, aber wenn man behauptet, es sey gar keine Revolution zu besorgen gewesen, während die Revolution, die man besorgt hat, so eben im vollsten Maaße vor sich gegangen ist, — so genügt die einfache Hinweisung auf das Faktum zur Widerlegung einer so kühnen Behauptung. — Auch wird man jetzt noch unmöglich mehr das unschuldige Mährchen vorbringen wollen: „es habe keine Prämeditation statt gefunden, und bloß die unglücklichen Ordonnanzen hätten eine momentane Reaktion hervorgerufen;" denn diese gute Meinung vieler Deutschen haben die Franzosen selbst durch die Publikation der umständlichsten Geständnisse der zum Sturze der Bourbonen Verschwornen, auf das gründlichste und vollständigste zerstört. (S. oben den fünften Abschnitt.)

Was die Würdigung der übrigen Punkte dieser eben mitgetheilten Interpretation des 14ten Artikels von Seiten der Royalisten betrifft, so läugneten diese zunächst, daß die Souveränität in den Händen des Volkes liege, und stützten sich dabei unter andern auf die deutlichen Worte des 14ten Artikels, die den König für das Oberhaupt des Staates

erklären; sie läugneten ferner daß der König der Pairs- und Deputirtenkammer koordinirt sey, und bestritten endlich, daß die Charte ein zwischen dem Könige und dem Volke geschlossener Vertrag sey, so wie daß der König nur kraft dieses Vertrages regiere und aus diesem seine Gewalt empfangen habe. Vielmehr habe er kraft seines Erbrechtes den Thron seiner Väter bestiegen; die Charte sey ein freies Geschenk königlicher Gnade, welches zwar durch die Annahme von der andern Seite die Natur eines wohlerworbenen Rechts erhalten habe, wobei aber der Geschenkgeber diejenigen Vorbehalte machen konnte, die er zu machen für gut fand. — Daraus erkläre es sich denn auch, daß es durchaus nicht ungereimt sey, wenn der König sich im 14ten Artikel das Recht vorbehalte, in außerordentlichen Fällen die Verfügungen zu erlassen, welche die Sicherheit des Staates nothwendig machen werde. Ja die Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetze und die Unmöglichkeit alle Fälle vorauszusehen, mache es nothwendig, daß auch für die unvorhergesehenen gesorgt werde, und daß es eine Gewalt gebe, die in diesen energisch handelnd auftrete, als wozu in monarchischen Staaten eben Niemand als der Monarch berechtigt sey. — Zur Unterstützung dieser Ansichten beriefen sie sich selbst auf Aeußerungen gewisser politischer Schriftsteller, die zwar den Zorn der liberalen Wortführer in hohem Grade erregten, deren Autorität aber von den letztern nicht bestritten wurde, weil zwischen diesen und jenen Schriftstellern eine Identität der Person obwaltete.

So hatte sich unter andern Royer-Collard, bei Gelegenheit der berühmten Ordonnanz vom 5. September 1816, wodurch Ludwig XVIII eine neue Art die Depu-

tirten zu wählen einführte, die aber der liberalen Parthei damals zum Vortheil gereichte, sich auf das Entschiedenste gegen die Ansicht erklärt, daß von den Principien der Charte keine Ausnahme gemacht werden könne.

„Es ist leicht, sagt er, die Grundsätze der Charte siegreich zu vertheidigen, denn es sind die ewigen Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit. Indessen wenn man die absolute Behauptung wagt, daß diese Grundsätze niemals suspendirt werden können, so geräth man in folgende Alternative: entweder daß die Nationen niemals in einen Zustand kommen, der ihnen jenes schmerzliche Opfer vorschreibt, oder daß wenn sie in denselben gerathen, es eine Pflicht für sie sey, lieber unterzugehen, oder wenigstens sich in die Gefahr des Untergangs zu stürzen, statt sich auch nur einen Tag von den Regeln zu entfernen, die für andere Zeiten und für andere Umstände gegeben waren. Die erste dieser Behauptungen wird durch jede Seite der Geschichtsbücher widerlegt; die Zweite, daß die Nationen sich lieber der Gefahr unterzugehen, aussetzen, als gegen die Regeln retten sollen, ist ein Rath der den Regierungen nur von ihren Todfeinden gegeben werden kann. Auch sehen wir in der Geschichte, daß die Lehre von den absoluten Principien *) beständig von den Factionen behauptet ist, welche zuerst solche Umstände herbei führten, welche außerordentliche Maaßregeln nöthig machen, dann aber nicht wollten, daß man diese Maaßregeln nehme und sich bemühten sie durch gehässige Benennungen zu brandmarken.

*) Das heißt in diesem Zusammenhange: Principien die keine Ausnahme erleiden dürften.

Ich bin weit davon entfernt zu behaupten, daß bloß die Faktionen: die absoluten Principien vertheidigen, aber ich sage, sie vertheidigen sie immer, weil sie sie nöthig haben, entweder um die Regierung anzugreifen oder ihr Hindernisse in den Weg zu legen, wenn sie von ihr verfolgt werden. Ich sage, daß die unverständigen Freunde der Freiheit, welche blindlings unbewegliche Doktrinen annehmen, wie die Faktionen und zum Nutzen der letztern sprechen, daß sie ohne es zu wollen in Wahrheit mit jenen zum Sturze der Regierung konspiriren, welche sie bedrohen. Das lehrt uns die Revolution, wie die Geschichte."

„Haben wir nicht gesehen daß die Faktionen mit der Waffe der absoluten Principien zuerst den Thron dann sich untereinander angriffen und sich erwürgten? Wir haben auch gesehen, daß sie im Verhältnisse des Wachsthums ihrer Macht mit einer unerhörten Keckheit dieselben Principien verletzten, welche sie den Tag vorher mit so vielem Ernst verkündigt hatten. Zuweilen haben sie auch den Unverstand so weit getrieben daß sie, wenn sie den Sieg errungen hatten, die Leichtgläubigkeit der Besiegten verspotteten *). Wir, die wir alt geworden sind mitten in diesem grausenhaften Spiel, wir können nicht mehr getäuscht werden durch jene glänzende Appellation an die ganze Charte; und wenn man ruft: „„mögen lieber die Colonien untergehen als ein Princip,"" so wissen wir daß die Colonien wenn sie untergehen nicht die Principien retten, sondern daß die Colonien und die Grundsätze zusammen

*) Man vergleiche die Aeußerungen des Globe oben S. 147.

in den Abgrund stürzen, wo ein gemeinschaftlicher Ruin sie begräbt."

„Hütet Euch, die Regierung auf eine zu strenge Probe zu setzen, in welcher fast alle Regierungen unterliegen. Fordert keine Vollkommenheiten von ihr, erwägt ihre Verlegenheit eben so wie ihre Pflichten. Eben so lebhaft wünsche ich, daß die Regierung des Königs ihre Kraft erkennen möge, daß sie den Muth haben möge, allen Widerstand zu vernichten, sich alle rebellischen Leidenschaften zu unterwerfen; — ich wünsche, daß sie in sich selbst kein Prinzip der Zwietracht, in ihren Beamten keinen Vorwand des Ungehorsams dulde, und daß man von ihr sagen könne, daß sie über den Boden dieses großen Reiches, wie ein einziger Mann einherschreite *)."

Ferner hatte Benjamin Constant in seinen Principes de Politique Seite 55 und 56 folgenden höchst merkwürdigen Ausspruch über das Verhältniß der s. g. drei Gewalten zu einander gethan: „Die executive Gewalt, die gesetzgebende Gewalt und die richterliche Gewalt sind drei Federn, welche, jede an ihrem Theile, zusammenwirken müssen; aber wenn diese Federn, in Unordnung gebracht, sich kreuzen, wenn sie an einander anschlagen und sich unter einander hemmen, so bedarf es einer Gewalt, welche jede wieder an ihren Platz zurückbringt. Diese Gewalt kann nicht in einer dieser Federn liegen, denn sie würde sich deren dazu bedienen, die andern zu zerstören; sie muß außerhalb derselben, sie muß in gewisser Weise neu-

*) Moniteur Supplement zu Nr. 16 vom Donnerstag den 16. Januar 1817.

tral seyn, damit ihre Thätigkeit allenthalben eingreife, wo es nöthig ist, und damit sie dem Schaden vorbeuge und ihn ausbessere, ohne feindlich aufzutreten."

„Die constitutionelle Monarchie schafft diese Gewalt in der Person des Staatsoberhauptes, das wahre Interesse dieses Oberhauptes ist keinesweges, daß eine dieser Gewalten die andere umstoße, sondern daß sie alle sich stützen, sich verstehen und übereinstimmend handeln."

„Man hat bis jetzt nur drei Gewalten im politischen Organismus unterschieden. Ich unterscheide deren fünf von verschiedener Art in einer constitutionellen Monarchie; 1) die königliche Gewalt, 2) die exekutive Gewalt, 3) die Gewalt welche das Dauernde repräsentirt, 4) die Gewalt welche die Meinung repräsentirt, 5) die richterliche Gewalt."

„Die Gewalt, welche das Dauernde repräsentirt, hat ihren Sitz in einer erblichen Kammer; die Gewalt welche die Meinung repräsentirt, in einer Wahlkammer; die exekutive Gewalt ist den Ministern anvertraut; die richterliche Gewalt den Tribunalen. Die beiden ersten Gewalten machen die Gesetze; die dritte sorgt für deren allgemeine Ausführung; die vierte wendet sie auf die besondern Fälle an. Die königliche Gewalt ist in der Mitte, aber sie ist über den vier andern, zu gleicher Zeit eine höhere, eine vermittelnde Autorität, welche kein Interesse hat, das Gleichgewicht zu stören, sondern deren ganzes Interesse es im Gegentheil fordert, dasselbe aufrecht zu erhalten."

„Ohne Zweifel bedarf es aber der Vorkehrung, daß

das Staatsoberhaupt nicht handeln könne an der Stelle der andern Gewalten, da die Menschen nicht immer ihren wohlverstandenen Interessen gehorchen. Darin besteht der Unterschied zwischen der absoluten und constitutionellen Monarchie."

Ueber denselben Vorrang der königlichen Gewalt hatte auch Royer-Collard am 24. Februar 1816 gesagt:

„In jeder Regierung müssen die Institutionen in Harmonie mit der Gewalt seyn."

„Es ist nicht mehr nöthig zu beweisen, daß die Monarchie allein sich für Frankreich paßt. Dies ist für uns nicht allein eine politische, es ist auch eine in unserm Gefühle liegende Wahrheit; es ist das unerschütterliche Ergebniß unserer Erfahrung."

„Aber es ist vielleicht nicht überflüssig uns selbst unaufhörlich daran zu erinnern, daß in einem Lande wie Frankreich, wenn man von allen Umständen abstrahirt, die Aufgabe des Königthums unendlich ist. (la tâche de la royautè est immense.)"

„Wenn die Sicherheit von außen, die Ordnung, die Freiheit und das Glück im Innern hergestellt ist, so ist der Zweck, um dessentwillen die königliche Gewalt existirt, noch nicht völlig erreicht. Es ist außerdem nöthig, daß die muthmaaßliche Stabilität dieser Gewalt, das Pfand für die Dauer jener Güter sey, — und daß die Sicherheit, welche die größte dieser Wohlthaten ist, — hinzukomme."

„Folglich müssen unsere Institutionen dem Königthume günstig seyn, und es darf keine derselben existiren, man darf keine erblicken, von der man annehmen könnte, daß sie im Stande wäre, dasselbe dereinst in Gefahr zu bringen."

„Die durch die Charte wieder erbaute Monarchie, ist eine gemischte Monarchie, in welcher verschiedene Gewalten mit der königlichen Gewalt konkurriren."

„Wenn mehrere Gewalten konkurriren, so bewirkt die Gewalt der Dinge und das Bedürfniß der Einheit, daß eine dieser Gewalten vorherrsche, und diese erwirbt dann einen offenen oder versteckten Einfluß auf die übrigen. Es leidet keinen Zweifel, daß in unserer Regierung die königliche Gewalt diejenige ist, welcher dieser leitende Einfluß gehören muß. Hätte sie diesen nicht schon durch den konstitutionellen Primat, kraft der ihr reservirten Initiative, und durch die Fülle der exekutiven Gewalt, die ihr von Allem Kenntniß verschafft, ihr alle Interessen nähert und unterwirft, — so würde sie ihn haben kraft unserer Sitten, unserer Erinnerungen, unserer instinktartigen Ehrfurcht vor der Majestät, und vermöge jenes Gefühls von Liebe und Treue gegen den Monarchen, welche in so hohem Grade die französische Nation auszeichnen."

„Wenn es also Lücken giebt, meine Herrn, die wir auszufüllen berufen sind, so müssen wir, wie ich glaube, unaufhörlich Rücksicht nehmen auf die königliche Gewalt, und bedenken, wie wichtig es ist, ihr Uebergewicht (l'Ascendant) zu bewahren, das sie nöthig hat, um ihre hohen Verrichtungen zu erfüllen."

Auch Camille Jordan äußerte am 28. Januar 1817 über denselben Gegenstand und insbesondere über das dem Könige zustehende Recht, die Charte zu interpretiren, sich auf ähnliche Weise, und wenn er gleich hierbei vornämlich Ludwig XVIII vor Augen hatte, so ist die Fol-

gerung aus dieser Rede zu Gunsten der königlichen Prärogative nicht minder wichtig.

„Der König, sagt er, ist der Gründer unserer Charte, aber kaum fängt man an sie anzuwenden, so erheben sich schwere Zweifel über den Geist einiger Institutionen und über das Maaß ihrer Anordnung. Werden wir uns auf die Auslegung der verschiedenen Partheien einlassen, oder werden wir vorziehen, uns der hohen Weisheit dessen anzuvertrauen, der uns diese Institutionen gab, damit er sie in dem Geiste vorwärts schreiten lasse, der dieselben diktirte? Dies ist gegenwärtig die Frage und hierauf kommt es bei allen Fragen über transitorische Gesetze an. Diejenigen, welche in mehr oder weniger ehrfurchtsvollen Formen den Vorschlag machen, die königliche Gewalt in eine abstrakte Sphäre zu verbannen, wo sie dem wirklichen Gange der Dinge fremd bleiben soll, diese scheinen mir die Abreise des Solon nach Egypten zu wollen. Werden wir in diese Abreise einwilligen. Nein, nein! meine Herren, der Solon Frankreichs bleibe, er lebe, er befehle, er zeige sich! Seine Gegenwart allein beruhigt uns, das Volk freut sich ohne Aufhören, seine ehrwürdigen Züge zu betrachten. Es ist die Freude der Weisen, ihn selbst den Wagen unsers Geschicks lenken zu sehen." —

Auf dergleichen Argumente gestützt, wiesen denn auch die Royalisten alle Berufungen auf den Vorgang der römischen Republik oder des englischen Parlaments, als völlig unpassend zurück. „Das Parlament, sagt die Gazette de France, sey in England souverän und dieses Prinzip steht in jeder Zeile der Constitution geschrieben. Das Parlament habe

die Initiative, es habe noch mehr, es habe die ganze Regierung. „Beweist uns nun, wurden die Gegner angeredet, daß die von Ludwig XVIII Frankreich gegebene Charte von derselben Beschaffenheit ist, wie die Wilhelm III von der Parlamentärmacht ertheilte Gewalt! Man darf nie vergessen, daß in England das Parlament den König und die Constitution gemacht hat, und daß in Frankreich der König es ist, der die Charte und die Kammern gemacht hat. Der römische Senat war souverän, und gab den Konsuln, die nur eine temporäre vollziehende Gewalt hatten, Befehle. Die Diktatur war eine temporäre Monarchie, die der Senat im kritischen Augenblicke übertrug; sie war die für einen besondern Umstand den Vollziehern des Gesetzes übertragene höchste Gewalt. Demnach dienen diese Beispiele, weit entfernt, unserer Theorie zu widerstreben, nur zur Bestätigung derselben. Sie beweisen, daß in ältern wie in neuern Zeiten, in England wie in Frankreich, die Rettung des Staats der souveränen Gewalt anvertraut war, und daß, da unsere Kammern weder ein Senat noch ein Parlament sind, sie auch nicht mit jener Allmacht bekleidet wurden, die allein den unterscheidenden Charakter des römischen und englischen Senats bildet."

Eben so wenig gaben die Royalisten es zu, daß die letzten Worten des 14ten, durch Hinzuziehung des funfzehnten Artikels interpretirt werden sollten. Wenn die Macht des Königs, Ordonnanzen zu erlassen, auch durch die Einwilligung der beiden Kammern gebunden und eingeschränkt seyn sollte, so würde diese Auslegung zu viel und mithin gar nichts beweisen, denn dann könnte der König gar keine Ordonnanzrn irgend einer Art, ohne Einwilli-

gung der Kammern erlassen, während er dieses Recht, ohne daß es bestritten wurde, alle Tage übte. — Ja, der König hatte seit der Restauration schon mehrere Male Ordonnanzen ertheilt, welche bewiesen, wie weit der Umfang des in Rede stehenden Rechtes sey. Eine königliche Ordonnanz hatte Bonaparte bei seiner Wiederkunft von Elba für einen Hochverräther und Feind des französischen Volks erklärt, und allen guten und loyalen Unterthanen des Königs befohlen herbeizueilen (courir sus) und ihn todt oder lebendig in die Hände der Truppen des Königs zu liefern. Es hatte ferner eine Ordonnanz des Königs vom 13. Juli 1815 die ältere Deputirtenkammer aufgelöst und einen neuen Modus der Wahl angeordnet. Könnte man nun gleich gegen etwaige, hierauf gestützte Exemplifikationen einwenden, daß damals noch kein Gesetz über die Deputirtenwahlen erlassen war, der König folglich die Art der Wahl für dieses Mal nicht anders als durch Ordonnanz bestimmen konnte, so paßt diese Einwendung nicht auf die Bestimmungen in dieser Ordonnanz, welche gradezu Dispositionen der Charte abändern. Der 8te Artikel derselben disponirt nämlich im Widerspruche mit dem 40sten Artikel der Charte (wonach das gesetzlich nothwendige Alter der Wähler auf 30 Jahre bestimmt wird), daß die Wähler blos das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben müßten; und der 10te Artikel der Ordonnanz läßt Deputirte mit 25 Jahren zu, während der 38ste Artikel der Charte ein 40jähriges Alter derselben erfordert. Und gegen diese Bestimmungen, die offenbar der Charte derogirten, hatte kein Mensch in Frankreich um so weniger eine Art von Protestation erhoben, — als es unläugbar bei dem

Könige stand, die Charte, als eine durch Meineid und Felonie verwirkte Wohlthat, auch gänzlich wieder einzuziehen *). — Eine spätere Ordonnanz vom 21. Juli 1815, welche sich auf eine der Regierung durch das bonapartische Gesetz vom 4. August 1802 beigelegte Befugniß beruft, ertheilt den Präfekten, angeblich wegen der geringen Zahl der in Frankreich vorhandenen, zur Wahl berechtigten Personen, das Recht: jedem Departements-Kollegium 20 Mitglieder beizufügen, wovon 10 aus den 30 Höchstbesteuerten des Departements, die nicht schon ohnedies Wähler waren, und 10 aus denen, die dem Staate Dienste geleistet hätten, genommen werden sollten. Eben so konnten jedem Bezirks-Kollegium 10 Wähler beigeordnet werden, die ebenfalls aus der Klasse derer genommen werden mußten, welche dem Staate Dienste geleistet hatten **). Endlich hatte der König die Art der Wahl wieder durch eine Ordonnanz vom 5. September 1816 geändert. Durch diese kehrte er freilich in mehreren Punkten zur Charte zurück, aber es bleibt nichts desto weniger doch immer ein Ausübung seiner königlichen

*) Im Uebrigen versicherte der König im Eingange zu der besagten Ordonnanz, daß das Wahlgesetz über die an der Charte vorzunehmenden Aenderungen definitiv entscheiden solle, und daß er sich nur so weit von der Charte und den bisherigen Gesetzen entfernt habe, als es unumgänglich nothwendig sey. In Hinsicht der Wahlen selbst bestimmte diese Ordonnanz, daß jedes Arrondissements-Kollegium eben so viele Kandidaten wählen sollte, als die Zahl der Deputirten des Departements betrug. Die Departements-Kollegien sollten aus diesen Kandidaten wenigstens die Hälfte der Deputirten erwählen. In wie weit dieses Prinzip durch die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 wieder aufgenommen wurde, erhellt aus dem oben Seite 235 Gesagten.

**) Die Folge dieser Bestimmungen über die Wahl der Deputirten war die ultraroyalistische Chambre introuvable.

Machtvollkommenheit, daß er, während die Kammern versammelt waren, ihnen keinen Gesetzentwurf zur Aenderung der über die Wahl der Deputirten geltenden Rechtsnormen vorlegte, sondern sie auflöste und selbstständig durch eine Ordonnanz entschied. —

Aus diesen precedents schlossen nun die Royalisten, daß der König auch im Juli 1830 das Recht habe, gestützt auf den 14ten Artikel der Charte, sich eine andere, ihm weniger feindliche Kammer zu verschaffen, nachdem eine einmalige Auflösung und neue Wahl gezeigt hatte, daß daß dieselben Wähler immer dieselben Deputirten sendeten *). Dem Einwande, daß durch diese Ordonnanzen mehreren Personen, welche das Wahlrecht hatten, dasselbe genommen werde, daß der König dadurch also wohlerworbene Rechte verletze, setzten die Royalisten die Bemerkung entgegen: daß das Recht, Deputirte zu wählen, gar kein nutzbares, sondern eine, zum Besten des Landes, nicht aber um dieser Individuen willen, denselben beigelegte Befugniß sey; daß sie eine Inamovibilität aus keinem gesetzlichen Grunde in Anspruch nehmen könnten, endlich, daß wenn auch sogar das Wahlrecht ein Theil des Vermögens wäre, dieser Umstand die Wähler (nach Art. 10. der Charte) nur zum Schadenersatze, nicht zur Beibehaltung dieses Rechts, für alle Fälle und unter allen Umständen berechtigt haben würde. — Auch ist es in der That nicht nöthig, auf diesen Punkt tiefer einzugehen, da die in Frankreich herrschende Parthei,

*) Die Frage, ob die in der Ordonnanz über die Deputirtenwahl aufgestellten Bestimmungen wirklich eine royalistische Kammer geliefert haben würden, ist dermalen zu erörtern augenscheinlich überflüssig.

nachdem sie den Emigranten 100 Millionen Franken von ihrer gesetzlich ihnen zugestandenen Entschädigung entfremdet und 94 Pairs ihr erbliches Recht genommen hat, — einen solchen Vorwurf gegen die Ordonnanzen wohl gar nicht mehr erhebt, und dieser ihnen nur noch von solchen Personen gemacht werden dürfte, die da vergessen haben, daß die ganze Revolution, die sie doch so hoch verehren, von 1789 bis 1814, und seit den letzten Tagen des Juli bis auf diese Stunde, nichts anders ist, als eine fast ununterbrochene Verletzung der heiligsten und ältesten Privatrechte. —

Auf diese Weise antworteten die Royalisten auf die Einwürfe der Liberalen gegen die royalistische Auslegung des 14ten Artikels. Aber sie gingen noch weiter und wiesen, indem sie den Krieg in das Gebiet des Feindes spielten, ihren Gegnern nach, daß diese mit dürren und ausdrücklichen Worten der königlichen Gewalt eben dieselben Attribute beigelegt hatten, die der König in jenen verhängnißvollen Ordonnanzen in Anspruch nahm. — Das Journal des Debats, welches im Sommer 1830 so heftig gegen die Auslegung des 14ten Artikels zu Gunsten des Königs deklamirte, hatte am 14. Juni 1819 (während es beide Male unter der Leitung derselben Personen stand!) Folgendes enthalten:

„In allen Staaten muß es ein Hülfsmittel geben gegen außerordentliche Lagen, die die Gesellschaft bedrohen."

„Wenn die durch die Constitution aufgestellten Potenzen durch die Gewalt zerstört oder nahe daran sind es zu werden, dann muß es in Wahrheit einer dieser Gewalten erlaubt seyn, den Staat zu retten, selbst durch die

nichtkonstitutionelle Anwendung einer erhaltenden Macht. In den alten Demokratien hielt sich jeder Bürger berechtigt den zu tödten, der die Souveränität usurpirte. In der römischen Republik übte der Senat nach einem alten Gebrauche das nicht geschriebene Recht aus, die Thätigkeit aller constitutionellen Gewalten zu suspendiren, indem er einen Diktator schuf oder die Consuln mit einer unbeschränkten Gewalt bekleidete. Es würde absurd seyn, wenn man behaupten wollte, daß in einer Monarchie der Fürst nicht das angeborne Recht habe, den Staat und den Thron durch alle Mittel und selbst durch die Suspension der geschriebenen Constitution zu retten."

„Auch haben die Franzosen als Freunde der Legitimität bewiesen, daß sie ihren Königen die außerordentliche Gewalt, von der die Rede ist, zugestehen. Seit der ersten Rückkehr des Königs haben sie mit Inbrunst die königliche Charte aufgenommen, die allein aus der königlichen Autorität hervorging, sie haben es also erkannt, daß der König allein das Recht hatte, das Reich zu rekonstituiren, als eine Usurpation, die alle Elemente der Nation vernichtet hatte, aufhörte. Am 20. März waren alle treuen Franzosen bereit, allen Befehlen zu gehorchen, die ihnen der König gegeben hätte; sie haben es bedauert, daß die Regierung nicht energische Mittel angewandt hat, die uns vor der doppelten Schmach einer Invasion der Rebellen und einer Invasion der Fremden hätte retten können. Endlich nach der zweiten Rückkehr des Königs offenbarte sich dies Vorhandensein seiner Macht, auf eine vielleicht zu unzweideutige Weise durch etliche Verbannungen,

welche

welche die Ehre und das Wohl des Reichs befahlen, so wie auch durch die Aufforderung die Charte zu revidiren. 1814 brachte uns die energische und schnelle Ausübung einer extrakonstitutionellen Gewalt die Wohlthat der Charte zu Wege, weniger entschiedene Maaßregeln erregten im Jahre 1815 einen revolutionären Geist, den man so leicht hätte vernichten können."

Endlich beriefen sich die Royalisten auf die Autorität eines Mannes, der notorisch weder zu den Jesuiten noch zur Ultraparthei wohl aber zu den ersten Juristen Frankreich's gehörte, und der noch im Jahre 1828 den berühmten 14ten Artikel eben so wie der unglückliche König Karl X interpretirt hatte.

Es war der Graf Simeon der in seinem Berichte über die Presse am 3. Juli 1828*) Folgendes gesagt hatte:

„Wenn die Repression von Seiten der Tribunäle nicht hinreichend ist, um einer Ueberschreitung der Gränzen und einer Gefahr Einhalt zu thun, die man nicht leicht annehmen kann, so würde während der Sessionen ein Gesetz Fürsorge thun und zwischen den Sessionen hat der König kraft des seiner Krone anhängenden Rechts immer das Mittel in Händen, den Staat vor einer drohenden Gefahr zu schützen." Er fügte nach einigen Tagen hinzu:

„Man hat mir vorgeworfen daß ich das, was man einen Staatsstreich nennt, einer gesetzlichen Disposition vorzöge. Ja, ich ziehe ihn vor, und ich glaube mit Recht und dies sind meine Gründe: die Charte behält es dem Kö-

*) Moniteur vom 9. Juli 1828.

nige vor, Verordnungen und Ordonnanzen zu machen, die zur Ausführung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nothwendig sind. Es ist also nicht nöthig daß das Gesetz ihm das vorbehalte, was er schon kraft der Charte und kraft seines Rechts als Staatsoberhaupt besitzt; wenn eine Gefahr droht, so gehört ihm die Diktatur um in Abwesenheit der Kammern Vorsorge dagegen zu treffen." *)

Was sich aus diesen eben angeführten Stellen zum Vortheil oder Nachtheil beider Partheien ergiebt, — wollen wir nicht aussprechen. Wohl aber möchten wir jeden redlichen, wahrheitsliebenden und aufrichtigen Deutschen bitten, die von beiden Theilen vorgebrachten Gründe und Beweise in aller Sammlung seines Gemüthes zu prüfen, und dann zu entscheiden: mit welchem Rechte die Parthei, welche Karl X vom Throne stürzte, ihn des Meineides anschuldigen mag. — Einstweilen aber, und zum Schlusse dieser Untersuchung müssen wir noch eine Frage erörtern, die für die Beurtheilung des Charakters jenes unglücklichen Königs von großer Wichtigkeit ist. — War derselbe, als er jene Ordonnanzen erließ, in dem guten Glauben, daß er wirklich bloß ein, ihm nach dem 14ten Artikel der Charte zustehendes, konstitutionelles Recht ausübe, oder hat er jenen Schritt gewagt, mit der eignen Ueberzeugung daß er unrecht und gegen seine beschworene Pflicht handle? — Denn im erstern Falle hat er höchstens, wenn er überhaupt irrte, einen Artikel der Charte falsch interpretirt und unmöglich kann ihn

*) Moniteur vom 15. Juli 1828 Supplement.

dann, eines bloßen Irrthums halber, der Vorwurf des Meineides treffen. —

Diese Frage betrifft ein inneres Faktum und Gott allein vermag in das Herz des Menschen zu schauen. Auf Plan und Absicht des Königs können wir nur aus seinen Handlungen einen Schluß bilden.

Was zunächst in dieser Hinsicht in Betracht kommt, ist der Bericht der Minister und die Ordonnanzen selbst. In diesen wird nicht etwa die Charte beseitigt oder der Entschluß des Königs verkündigt, künftig ohne Kammern regieren zu wollen, sondern der König ruft darin bloß eine Kammer zusammen, von der er hofft, daß sie ihm nicht feindlich seyn werde. Seine Minister erklären: „man müsse zur Charte zurückkehren.“ Und in der That heben mehrere Bestimmungen der Ordonnanzen Dispositionen der spätern Gesetze auf, und setzen die ursprünglichen Festsetzungen der Charte wieder an deren Stelle; ein Benehmen, welches den Schluß gewiß nicht rechtfertigt, daß der König die Charte gänzlich habe beseitigen wollen. Eben dasselbe kann auch aus der gänzlichen Abwesenheit aller Anstalten gefolgert werden, welche zur Ausführung eines Staatsstreiches nothwendig und unerläßlich sind. Leider sind diese vom Könige Karl X und seinen Ministern auf eine, man möchte sagen, unverantwortliche Weise unterlassen worden. Er erließ die Ordonnanzen in demselben Momente, als seine treuesten Regimenter in Afrika, als von den 18 Bataillonen seiner Schweizergarde, nur zwei in Paris gegenwärtig waren; in demselben Augenblicke endlich, wo ein Theil seiner Garden ebenfalls Paris verlassen hatte, um jene räthselhaften Brandstifter in der Normandie zu verfol-

gen; mit einem Worte, er erließ die Ordonnanzen zu einer Zeit, wo die Garnison von Paris, welches eine Million Einwohner zählt, ungefähr 7000 Mann stark war. Und diesen waren noch dazu, wie die Untersuchung gegen die Minister gezeigt hat, durchaus keine Befehle gegeben, welche auf eine solche Umstürzung der Verfassung mit gewaffneter Hand deuteten. Mit Recht muß man aus dieser Haltung den schweren Vorwurf gegen den König und dessen Räthe ableiten, daß sie ihre wahre Lage nicht genau genug gekannt, daß sie thörichter Weise auf die Loyalität ihrer bittersten Feinde gerechnet, und in heilloser Fahrlässigkeit Frankreichs Wohl und die Ruhe von Europa durch einen zur Unzeit unternommenen entscheidenden Schritt aufs Spiel gesetzt haben. Gegen diese Vorwürfe vermögen wir Karl X und seine Minister nicht zu schützen; aber der Vorwurf eines gewaltsamen, in bösem Glauben unternommenen Staatsstreiches zur Aufhebung der Charte scheint uns damit nicht vereinbar. Was endlich das Gewicht aller dieser Gründe noch bedeutend vermehrt ist der Umstand, daß sogar viele Mitglieder der entschiedneren liberalen Parthei (welche überhaupt nicht selten aufrichtiger, consequenter und wahrheitsliebender ist, als die zwischen der Revolution und der Legitimität, schwankende Faction! —) von jenen Argumenten überzeugt sind. „Wenn Polignac und seine Genossen," sagt ein Artikel im National, bei Gelegenheit des Ministerprozesses, „die Ordonnanzen unterzeichnet haben, so geschah es deshalb weil sie die königliche Prärogative anders erklärten als wir, weil sie dieselbe noch mit der alten absoluten Gewalt verwechselten und weil ohne Zweifel die Bestimmung der Charte schlecht war, denn wir haben sie geändert.

Ohne Zweifel eröffnete der 14te Art. ein Mittel die Constitution umzustürzen (elait subversif de la constitution) denn wir haben ihn ausgestrichen."

VIII.

Rechtliche Beurtheilung des pariser Aufstandes gegen die Ordonnanzen, nach der Norm der Charte von 1814.

Dasselbe Gesetz, nach welchem wir das Benehmen Karl's X geprüft haben, war auch für seine Gegner bindend, und eben diese hatten, wie oben gezeigt ist, auch ihrerseits einen Eid geleistet: „dem Könige treu, der Charte und den Gesetzen des Landes gehorsam zu seyn." Es wird daher nothwendig zu prüfen, wie jene ihrem eidlichen Versprechen, sowohl vor als nach den Ordonnanzen vom 25. Juli nachgekommen sind.

In dieser Beziehung hat uns nun die dem französischen Nationalcharakter eigenthümliche Unfähigkeit: irgend etwas, und wenn es auch die eigene Schande wäre, zu verschweigen, — in den Stand gesetzt, das Benehmen der liberalen Parthei vor der Erlassung der Ordonnanzen rechtlich zu beurtheilen. —

Die Geständnisse über die Existenz der Carbonaria und des Comité directeur haben wir oben mitgetheilt. Ein neueres eben so wichtiges Bekenntniß ist folgendes.

Unter dem zweiten December erließen die unten benannten Personen an die Gesellschaft Aide toi, le ciel

L'aidera, eine Proklamation in der sie erklärten, daß sie aus derselben wieder austräten, weil sie ihnen nach der Revolution nicht genug in dem Geiste derselben fortzuschreiten scheine, und insbesondere nicht das übrige aristokratische Europa bekriegte. Sie beginnen jene Anzeige mit folgenden Worten:

„Die Gesellschaft: Hilf Dir, so wird der Himmel Dir helfen, wurde vor drei Jahren errichtet, um die Presse zu unterstützen (pour supplèer à la presse) und für die Richtigkeit der Wahllisten zu sorgen. Seit jener Epoche arbeiteten wir lange Zeit hindurch daran unser Land von einer Regierung zu befreien, die aus der Invasion der Fremden entstanden war."

„Wir glaubten einen thätigen Antheil an den Arbeiten der Gesellschaft nehmen zu müssen, weil die Regierung, die nur durch die Willkühr leben konnte, zerstört wurde, wenn man sie zwang die Gesetze zu beobachten, so fehlerhaft diese auch waren." ꝛc. ꝛc.

Diese Erklärung haben folgende Personen unterzeichnet:

J. Bastide. J. Bernard. E. Boinvillers. G. Cavignac. A. Chevallon. F. Corcelles. V. Lanjuinais. E. Lebreton. A. Guinard. A. Marchais. J. Taschereau. C. Thomas. C. Teste. Tonnet.

Aus welchen Mitgliedern diese Gesellschaft sonst bestehe ist nicht bekannt, wohl aber ist es notorisch, daß vor der Revolution die bedeutendsten Liberalen entweder Mitglieder derselben waren, oder sie aus allen Kräften begünstigten, ihre Tendenz billigten und dieselbe unterstützten.

Aus jenen oben im fünften Abschnitte abgedruckten, so wie aus dem eben mitgetheilten Geständnisse wollen wir nun keineswegs den Schluß bilden, als seyen Alle, die man in Frankreich Liberale nannte und nennt, Mitglieder einer Verschwörung gewesen. Eine solche Behauptung wäre offenbar absurd und ist auch unsers Wissens niemals aufgestellt worden. Der Liberalismus, als politische Gesinnung, war durchaus nicht auf einen engern Kreis unter sich verbundener Personen beschränkt, sondern mehr oder weniger das geistige Gemeingut einer bedeutenden Fraction des französischen Volkes. Auch bestand die liberale Parthei, wie jede andere zum allergrößten Theile aus solchen Individuen, die unbewußt und ohne selbst zu denken einem von Andern oder durch den Zeitgeist ihnen gegebenen Impulse folgten und weit entfernt waren, alle Consequenzen der Principien ihrer Parthei und alle Pläne der Leiter derselben zu kennen oder auch nur zu ahnden. Verhältnißmäßig waren es hier wie überall immer nur Wenige die mit Bestimmtheit wußten, was sie wollten und wohin der Weg, den sie verfolgten, führen müsse und werde. Insofern also der Liberalismus eine Gesinnung war, war er aus keiner Verschwörung hervorgegangen, sondern hatte sich aus historischen und faktischen Ursachen und Veranlassungen, wie jeder andere Kreis von Meinungen und Vorstellungen, die zu einer gewissen Zeit und bei einem Volke im Umlaufe sind, gebildet. Dagegen ergiebt es sich aus jenen Geständnissen mit Gewißheit, daß viele einzelne Individuen, welche der liberalen Parthei angehörten, sich auch äußerlich in Gesellschaften zusammengefunden hatten, daß mithin der Liberalismus nicht bloß Gesinnung geblieben, sondern sich auch seine Form

geschaffen hatte; daß jene Gesellschaften aus dem mächtigeren, consequenteren oder unternehmenderen Theile der liberalen Parthei bestanden; daß die Feindseeligkeiten gegen die Regierung durchaus nicht etwas Planloses, Unzusammenhängendes und Unabsichtliches waren, sondern daß die Häupter der Parthei, nach einer gewissen klugen Berechnung des Zweckes und der Mittel, den Gang des Krieges gegen die Regierung lenkten und insbesondere zu diesem Ende die Polemik der Journale anordneten, die Wahlen zum Nachtheil der Regierung leiteten und als Hauptmittel der Zerstörung mit kluger Berechnung des Effekts die Tribüne benutzten. Es ergiebt sich ferner aus jenen Geständnissen: daß die Regierung, nach einem künstlichen wohlüberlegten Plane in jene Lage gebracht war, aus dem sie sich nur durch einen inkonstitutionellen Schritt retten konnte, so wie daß man diesen Schritt der Regieruug sehnlichst erwartete, um ihn zum Signale einer offenen und gewaltsamen Empörung zu benutzen. Endlich ergiebt es sich aus diesen Geständnissen, daß der Zweck jener Gesellschaften die Vertreibung der Dynastie und der Umsturz der Verfassung war, und daß man zu diesem Eude schon seit vielen Jahren im Schooße der Hauptstadt selbst eine drohende bewaffnete Macht heimlicher Weise gebildet hatte. (S. oben Seite 152.).

Die rechtliche Natur dieser Handlungen kann keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Sie waren vorgesehen durch den Art. 87. des Code pènal, wonach jedes Attentat oder Complott, dessen Zweck dahin gerichtet ist, die Regierung oder die Thronfolge zu zerstören oder zu verändern, oder die Unterthanen zur Bewaffnung gegen die königliche

Autorität aufzureitzen, für Hochverrath erklärt und mit dem Tode bedroht ist. Genau in demselben Falle befanden sich aber diejenigen, welche jetzt erklären, daß sie seit einer Reihe von Jahren daran gearbeitet haben, die Dynastie der Bourbonen zu stürzen und des Thrones zu berauben, daß sie planmäßig zu diesem Zwecke sich der Presse bedient und in Paris allein 5000 Bewaffnete unterhalten haben, um zur gelegenen Zeit mit gewaffneter Hand das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen.

Und in der That haben sie es erreicht. Denn kaum waren die Ordonnanzen erschienen, als man jene alte Taktik aufs Neue wieder hervorsuchte, die während der ersten Revolution so oft dazu gedient hatte, einen panischen Schrekken über die Stadt Paris und deren Bevölkerung auf die Beine zu bringen. Ohne dies ernährt ja jene unermeßliche Hauptstadt schon in ruhigen und friedlichen Zeiten etwa 20,000 Proletarier, die des Morgens beim Aufstehen nicht wissen, wo sie des Abends ihr Haupt hinlegen werden; auch hatte 18 Monate hindurch die revolutionäre Presse treulich das ihrige gethan, eine Explosion vorzubereiten und herbeizuführen. Kaum waren die Ordonnanzen im Moniteur erschienen, so schlossen, als wenn es verabredet wäre, die Wechsler, Agenten und Kaufleute ihre Comtoirs, die Krämer ihre Läden, die Fabrikanten und Handwerker endlich, was für das Schicksal jener Tage entscheidend war, ihre Werkstätten. Ob diese Letztern, wie von Seiten der Königlichgesinnten behauptet wird, wirklich ihre Arbeiter mit Waffen versehen und sie bezahlt haben, um die Revolution zu beginnen, wird die Geschichte aufklären, die ja alle Gräuel der ersten Revolution enthüllt hat. So füllte schon

am 26. Abends eine ungeheuere Menge plötzlich außer Thätigkeit gesetzter Menschen das Palais-royal und die angrenzenden Straßen. Die Truppen rückten aus, von aufrührerischem Geschrei und Steinwürfen gegen vorüberziehende Gensd'armen und Wachen, kam es zu ernstlichern Thätlichkeiten; herumziehende Banden vernichteten alle Abzeichen des Königthums und erbrachen die Waffenvorräthe und Läden der Schwertfeger. Ein in Paris anwesender Engländer, ein Nachkomme des Ministers Fox, soll aus dem Fenster seiner Wohnung zuerst seine Jagdflinte auf ein vorbeimarschirendes Peloton der königlichen Garde abgefeuert haben und von den Soldaten wieder erschossen seyn. Am 27. nahm der Tumult immer mehr überhand, am 28. war das Gefecht allgemein und Paris der Schauplatz aller Gräuel des Bürgerkrieges. Ein wilder Taumel, ähnlich dem Geiste von 1789, hatte sich der Bevölkerung jener Hauptstadt bemächtigt, doch auch hier zeigte es sich, wie genau zuweilen der Pöbel weiß, für welche Sache er ficht; viele Arbeiter ließen, wie Ohrenzeugen versichern, statt der Charte, für welche sie zu kämpfen vorgaben, den Herzog von Chartres zu wiederholten Malen hoch leben *). Die Uebermacht der Rebellen, die Rathlosigkeit der Mitglieder des Conseils des Königs, die Treulosigkeit eines Theils der Linientruppen und das getheilte Herz des Herzogs von Ragusa, verschafften endlich der Sache der Revolution den vollständigsten Sieg,

---

*) Ihre Eltern hatten 1971 „A bas le Veto" gerufen, in dem guten Glauben, daß Veto ein besonders hassenswerther Aristokrat sey. Mehrere verführte russische Gardesoldaten brachten bei der Insurrektion im Dezember 1825 der Constitution ein Lebehoch und erklärten späterhin in ihren Verhören, daß sie dieselbe für die Gemahlin des Großfürsten Constantin gehalten hätten.

dessen nähere Details allen jetzt Lebenden für immer denkwürdig und fühlbar bleiben werden.

Es kann hier unsere Absicht nicht seyn, auf die Details der Geschichte der drei Julitage einzugehen; auch sind die vorhandenen Materialien noch viel zu unzureichend zu einer solchen, da wir fast nur erst Berichte der siegenden Parthei besitzen, welcher es darauf ankommt, die Insurrektion im schönsten Lichte darzustellen. Nur die Bemerkung finde hier Statt: daß die Sieger unedel genug gewesen sind, die Ueberwundenen zu beschuldigen, daß sie ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf die Rebellen geschossen hätten. Aber die Gewalt der Wahrheit hat den Grafen Bastard genöthigt, in seinem Anklageberichte an die Pairskammer es ausdrücklich hervorzuheben, daß einerseits die bürgerlichen Beamten, die eine solche Abmahnung hätten vornehmen müssen, es nicht gewagt hätten, den wüthenden Pöbel an die Pflicht des Gehorsams zu erinnern; und daß andererseits von dem Augenblicke an, wo ein ernster Kampf sich entspann, der Angriff der Bürger und der Aufstand der Bevölkerung von Paris so rasch und plötzlich gewesen sey, daß die überfallene Militärmacht keine Zeit hatte sich umzusehen und alle Formalitäten vergessend, an die Vertheidigung ihres eigenen Lebens denken mußte. Daß, nachdem Steinwürfe und Schüsse aus den Fenstern die Reihen der Soldaten in Unordnung gebracht und diese erbittert hatten, auch solche Personen, die blos als neugierige Zuschauer an dem Gefecht Theil nahmen, erschossen, übergeritten oder verletzt wurden, wird Niemand den Truppen verargen, der unbefangen sich das Bild eines wüthenden Kampfes in den engen Straßen von Paris ver-

gegenwärtigt. Auch soll es keinesweges in Abrede gestellt werden, daß das Militär in jenem Kampfe häufig die Grenzen einer schonenden Vertheidigung überschritten haben mag; aber wie unrühmlich ist die Zumuthung der Sieger, die doch gern den Ruhm des Muthes und der Tapferkeit davon tragen möchten, an die Besiegten: daß sie ihnen den Sieg noch leichter hätten machen sollen, als es wirklich schon geschehen ist. Auch hier zeigt es sich wieder, daß die konsequentere Revolutionsparthei viel ehrlicher und offener ist, als die, welche noch einen Schein von Recht und Gesetzlichkeit retten will. So sagt z. B. der National: „Wenn man eineu Zeugen bei dem Ministerprozesse frägt: „„Wo sind die ersten Schüsse hergekommen? haben die Bürger oder die Gensd'armen angegriffen?““ so zieht man nach unserer Meinung die Legitimität des Widerstandes, der den Ordonnanzen entgegen gesetzt wurde, in Zweifel. Am 26. war der Aufruhr eine Pflicht, und wenn die Insurrektion erst den 27. ausgebrochen ist, so geschah dies, weil sie am ersten Tage physisch unmöglich war; aber sobald die Ordonnanzen publizirt waren, war es eine Pflicht, sich gegen sie zu bewaffnen, u. s. w.“ Als die Pressen des National am 26. Juli in Beschlag genommen wurden, äußerten die Redakteurs desselben zu den Gensd'armen, wie eben jenes Blatt berichtet: daß sie ihnen jetzt blos deswegen keinen Widerstand entgegensetzten, weil sie materiell zu schwach wären. „Aber morgen, sagten sie, werden wir unsern Vortheil wahr nehmen, morgen werden wir bewaffnet und zahlreicher seyn als ihr, und übermorgen werdet ihr uns von eurem Betragen Rechenschaft ablegen.“ Hieraus zeigt es sich in der That,

wie heuchlerisch das Benehmen derjenigen ist, welche die Schuld des Blutvergießens auf einen ersten Angriff oder auf die Nichtbeobachtung der Formalitäten von Seiten der königlichen Truppen schieben wollen. Die Unredlichkeit dieses Verfahrens leuchtet am besten ein, wenn man folgende einfache Frage erwägt: Wäre das Volk verpflichtet gewesen ruhig auseinander zu gehen und von allen weitern aufrührerischen Attentaten abzustehen, wenn jene Aufforderungen, von denen man jetzt vorgiebt, daß man sie vermiße*), gethan wären? Wird diese Frage bejaht, wie mißlich steht es dann um die Rechtfertigung des ganzen Aufruhrs aus, da Jeder zugeben wird, daß jeder gute Bürger auch ohne Aufforderung von demselben hätte ablassen müssen! verneint man dagegen jene Frage, nimmt man an, das Volk sey nicht verpflichtet gewesen, der Aufforderung zu gehorchen und ruhig auseinander zu gehen, — warum legt man denn so großen Werth auf eine Formalität, von der man selbst zugeben muß, daß sie in diesem Falle ganz nutzlos, zeitraubend, und wie oben schon bemerkt ist, in vielen Fällen wegen der Abwesenheit der bürgerlichen Beamten, unmöglich gewesen wäre? **) —

---

*) Uebrigens haben mehrere Zeugen vor der Pairskammer bei dem Prozesse gegen die Minister erklärt, daß sie gesehen und gehört hätten, wie dergleichen Aufforderungen wirklich geschehen seyen. Andere sagen das Gegentheil aus, und noch Andere bemerken, (was allerdings das Wahrscheinlichste ist!) daß an einigen Orten dergleichen Aufforderungen geschehen, an andern aber unterblieben sind.

**) Deutsche Blätter haben kaum Lobeserhebungen genug finden können, die Mäßigkeit, Großmuth und Legalität des Pariser Pöbels bei Gelegenheit der Julirevolution zu preisen. Inzwischen erzählt ein Zeuge vor der Pairskammer, daß er gesehen, wie am 28. Juli ein Trauerwagen über den Platz des Chatelet fuhr, in

Aber in Hinsicht der ganzen Insurrektion drängt sich die Frage unabweislich auf: Konnten Diejenigen, welche sie anstifteten oder thätigen Antheil daran nahmen, ihr Benehmen durch die Charte rechtfertigen? —

Diese Frage muß entschieden verneint werden. — Die Charte rechtfertigt nirgends eine Insurrektion und Rebellion, selbst nicht für den Fall, wo sie vermeintlich oder wirklich verletzt wäre. — Und in der That würde jede Verfassungsurkunde sich selbst vernichten, wenn sie die öffentliche Ordnung und den Gehorsam für gewisse Fälle suspendiren, die Insurrektion in diesen Fällen legalisiren und die Frage über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer solchen Ausnahme, dem Gutachten der Masse überlassen wollte, derselben Masse des sogenannten Volkes, von welcher noch kürzlich ein französischer Dichter sehr gut gesagt hat, daß,

---

welchem sich zwei Priester, ein älterer und ein jüngerer befanden. Alsbald erscholl das Wuthgeschrei: „A bas les Jesuites!“ und das Volk hielt den Wagen an. Der jüngere Priester wollte aussteigen, als ein Dutzend Flintenschüsse ihn zu Boden streckte. — In der Straße Rivoli durchbohrte ein zehnjähriger Knabe einen königlichen Pagen mit einer alten Degenklinge und wich nicht eher, als bis er Kleider, Stiefeln und Hut des großen Pagen angezogen hatte. (Allgem. Zeitung, Beilage zu Nr. 220 von 1830.). — Die Gräuel bei der Plünderung und Zerstörung des erzbischöflichen Pallastes erzählt, kurze Zeit nachdem sie vorgefallen waren, das in Paris unter den Augen der siegenden Revolutionsparthei erscheinende Journal: Ami de la religion, ohne daß seinem Berichte widersprochen ist. — Wenn alle jene Züge von Grausamkeit, Mordlust und Wuth, die in den Julitagen hervorgetreten sind, dereinst gesammelt seyn werden, so wird das Urtheil über jene Revolution sich vielleicht anders gestalten, als es jetzt bei so vielen Zeitgenossen lautet. — Die schnelle Stillung des Sturmes erklärt sich hinreichend, wenn man erwägt, wie jener Ausbruch und die alsdann zu nehmenden Maaßregeln schon seit vielen Jahren vorbereitet und berechnet waren.

während die Thiere der Wüste noch ein Herz haben, sie ein Element (d. h. ein vernunft- und willenloser Stoff) sey. — Auch wird ja eben jene Wahrheit, daß die Insurrektion ein unerlaubtes und verfassungswidriges Mittel sey, geradezu von den liberalen Steuerverweigerungs-Associationen anerkannt. — Es erklärt nämlich der bretagner Verein:

1) daß der Widerstand durch Gewalt ein furchtbares Unglück sey;
2) daß er ohne Motiv seyn würde, wenn der Weg zum gesetzlichen Widerstand offen bleibt;
3) zum Behufe eines solchen „gesetzlich erlaubten" Widerstandes wird eben dieser Verein, um die Steuer im Falle gesetzwidriger Schritte der Regierung zu verweigern, errichtet; und zwar wird:
4) das Vorhandenseyn jenes Falles angenommen, sobald eine Auflage ausgeschrieben würde, unter Mitwirkung von Kammern, die durch ein inkonstitutio- Wahlsystem gebildet wären. —

So müßte man also, um in der Logik des Liberalismus zu bleiben, nachdem die Ordonnanzen erschienen waren, abgewartet haben, bis eine neue Kammer versammelt worden wäre, und bis sie ein Budget votirt hätte. — Die darin ausgesprochenen Auflagen hätten dann aber (so lautete der Vertrag!) verweigert werden müssen. — Wählte man dagegen dieses Mittel nicht, sondern statt dessen sogleich den bewaffneten Widerstand, so brachte man nach den eigenen Worten der eben erwähnten Urkunde, „ohne Motiv," „ein furchtbares Unglück" über Frankreich. —

Aber wir haben oben schon gesehen, mit wie gutem Glauben eben diese Parthei zu argumentiren gewohnt war,

und wie sie ihre eigenen Doktrinen zu respektiren pflegte, wenn veränderte Umstände eine Erfüllung ihrer eigentlichen und wahren Wünsche hoffen ließen. Die Insurrektion zu Paris, in jenem Augenblick unternommen, ließ einen Umsturz der Regierung durch einen kühnen Handstreich hoffen, — und auf einen Schlag war jene so lange geheuchelte Ergebenheit, jene treue Anhänglichkeit an die Charte, die nichts mehr und nichts weniger, als die strenge Erfüllung des Buchstabens derselben wollte, rein verschwunden. Eben Dieselben, die noch vor wenigeu Wochen einen Abscheu vor offener Gewalt affektirten, und eben deswegen jene Vereine schlossen, — griffen nicht zu diesem, sondern zu dem angeblich verabscheuten und eingestandenermaaßen als unheilschwanger und gefährlich anerkannten Mittel des Aufruhrs und gewaltsamen Widerstandes. — Und sie hatten in ihrem Systeme Recht es zu thun; — denn eine Verweigerung der Steuern hätte dem französischen Volke Zeit zur Besinnung gelassen, und wenn gleich ein großer Theil desselben irre geleitet war, so stand dennoch zu besorgen, daß die Mehrheit der Bewohner der Provinzen, wenn die Frage auf die Spitze getrieben wäre, ihre Steuern ruhig bezahlt, und die vergrößerte Gewalt des Königs dem Joche der revolutionären pariser Faktionen, wenn auch vielleicht mit einigem Murren, aber dennoch vorgezogen haben würde.

So hatte man also wider die Constitution, auf die man sich berief, den Aufruhr und die offene Gewalt gewählt. Eine Protestation, welche einige sechszig Deputirte unterzeichnet hatten, erhob inmitten dieser Unruhen einen feierlichen Widerspruch gegen die Ordonnanzen, und erklärte:

daß

daß jene Deputirten ihrem Eide*) unveränderlich treu, gegen die Ordonnanzen und ihre Folgen protestirten.

Hieraus ergiebt sich also von selbst, daß wenn die Ordonnanzen wegfielen, mit ihnen jeder Grund des Widerspruches gehoben war, — denn die unterzeichneten Deputirten hatten ja erklärt, daß sie ihrem Eide unverbrüchlich treu wären. — In der That scheint Karl X geglaubt zu haben, daß dieser Ausdruck in dem Munde Derer, deren wahre Absichten schon seit langer Zeit weiter gegangen waren, als sie öffentlich kund zu geben für gut befunden hatten, — etwas mehr als eine Floskel sey, und er hatte die Schwäche, am 29. Juli zu St. Cloud drei Ordonnanzen zu erlassen, durch welche er die Ordonnanzen vom 25. Juli zurücknahm. Durch eine vierte ernannte er den Herzog von Mortemart zum Präsidenten des Conseils, und Gerard, Casimir Perrier, Broglio und Dupin den ältern zu Ministern. —

Wir läugnen nicht, daß dieser Schritt dem Könige den Ruhm eines glorreichen Unterganges raubt. — Aber zugleich nimmt er der liberalen Faktion den (wie wir glauben nichtigen) Vorwand, um dessentwillen sie die Insurrektion unternommen zu haben vorgab; — jetzt war es an den Männern, „welche ihrem Eide unverbrüchlich treu waren,“ auch ihrerseits zu zeigen, daß es ihnen mit dieser Treue Ernst sey, und zu ihrer Pflicht zurückzukehren.

*) Dieser Eid verpflichtete sie, wie oben S. 206 erwähnt ist, zur Treue gegen den König, und zum Gehorsam gegen die Charte und die Gesetze des Landes.

IX.

Prüfung des Benehmens der liberalen Parthei nach erfochtenem Siege.

Wir haben bisher auszuführen gesucht, daß wenn man alle Umstände unpartheiisch erwägt, der König die Ordonnanzen vom 25. Juli zu erlassen berechtigt, dagegen die liberale Parthei einen Aufstand zu erregen nicht befugt war. — Der letztere ist indessen wirklich ausgebrochen, und das Resultat des dreitägigen Kampfes bestand darin, daß die königlichen Truppen am 30. Juli Paris verließen und daß mithin faktisch die Feindseligkeiten ein Ende hatten. Schon vorher waren, wie eben bemerkt, die Ordonnanzen vom 25. Juli zurückgenommen, und ein liberales Ministerium eingesetzt. — Die liberale Parhei hatte folglich ihren Zweck um dessentwillen sie den Aufstand unternommen hatte erreicht, und es kommt jetzt noch darauf an die Handlungen zu prüfen, welche sie seit dem Zeitpunkte vorgenommen hat, wo ihr der Sieg geblieben war. — Wir müssen zu diesem Ende erst einfach die Thatsachen erzählen.

Schon am 31. Juli erließen die zu Paris versammelten Deputirten der Departements die zwei Tage vorher versichert hatten daß sie ihrem Eide unveränderlich treu wären, folgende Proklamation: „Franzosen, Frankreich ist frei! Die absolute Gewalt erhob ihre Fahne, die heldenmüthige Bevölkerung von Paris hat sie niedergeworfen. Das angegriffene Paris ließ durch die Waffen die geheiligte Sache triumphiren, die vergeblich bei den Wahlen gesiegt hatte. Eine unsre Rechte usurpirende, unsre Ruhe störende

Gewalt bedrohte zugleich die Freiheit und die Ordnung; wir kehren in den Besitz der Ordnung und der Freiheit zurück. Man braucht keine Furcht für erworbene Rechte mehr zu hegen; es ist kein Schlagbaum mehr zwischen uns und den uns noch fehlenden Rechten vorhanden. Eine Regierung, die uns unverzüglich diese Wohlthat verbürge, ist jetzt das erste Bedürfniß des Vaterlandes. Franzosen, diejenigen Eurer Deputirten, die sich bereits zu Paris befinden, haben sich versammelt, und in Erwartung der regelmäßigen Dazwischenkunft der Kammern einen Franzosen, der nie anders als für Frankreich gekämpft hat, den Herrn Herzog von Orleans, zur Ausübung der Verrichtungen eines Lieutenant-General des Königreichs berufen. Dies ist in ihren Augen das sicherste Mittel, schnell durch den Frieden den Erfolg der gesetzmäßigen Vertheidigung zu vollbringen. Der Herzog von Orleans ist der nationalen und konstitutionellen Sache ergeben. Er hat die Interessen derselben immer vertheidigt, und deren Grundsätze ausgesprochen. Er wird unsere Rechte achten, denn er wird die seinigen von uns herleiten. Wir werden uns durch Gesetze alle Bürgschaften sichern, die nöthig sind, um die Freiheit stark und dauerhaft zu machen: die Wiederherstellung der Nationalgarde und der Dazwischenkunft der Bürger bei der Bildung der Departemental- und Munizipalverwaltung; die Jury für Preßvergehen; die gesetzlich organisirte Verantwortlichkeit der Minister und der secundären Agenten der Verwaltung; die gesetzliche Sicherung des Militärstandes; die Wiedererwählung der zu öffentlichen Verrichtungen beförderten Deputirten. Wir werden endlich unsern Institutionen, im Einklange mit dem Staatschef, die

Entwickelungen geben, deren sie bedürfen. Franzosen, der Herzog von Orleans hat selbst gesprochen, und in einer Sprache, die einem freien Lande ziemt: „Die Kammern werden sich versammeln, sagte er zu euch; sie werden für die Mittel sorgen, das Reich der Gesetze und die Aufrechthaltung der Rechte der Nation zu sichern. Die Charte wird in Zukunft eine Wahrheit seyn."

Gleichzeitig redete die, während der Empörung niedergesetzte Municipalkommission von Paris folgendergestalt zur Bevölkerung dieser Hauptstadt: „Einwohner von Paris, Karl X hat aufgehört zu regieren! Da er den Ursprung seiner Autorität nicht vergessen kann, so wird er sich immer als Feind unsers Vaterlandes und seiner Freiheiten, die er nicht verstehen konnte, betrachten. Nachdem er unsere Institutionen heimlich durch alle Mittel angegriffen hatte, die Heuchelei und Betrug ihm darboten, so hatte er, als er sich für stark genug hielt, sie offen umzuwerfen, den Entschluß gefaßt, sie in dem Blute der Franzosen zu ersäufen: Dank sey eurem Heldenmuthe, die Verbrechen seiner Gewalt haben ein Ende. Einige Augenblicke reichten hin, diese verdorbene Regierung zu vernichten, die nur eine fortdauernde Verschwörung gegen die Freiheit und Wohlfahrt Frankreichs gewesen war. Die Nation allein steht aufrecht da, mit jenen Nationalfarben geschmückt, die sie mit dem Preise ihres Blutes erobert hatte; sie will eine Regierung und Gesetze, die ihrer würdig sind. Welches Volk in der Welt hätte mehr Anspruch auf die Freiheit! Im Kampfe seid ihr Helden gewesen; der Sieg hat an euch jene Gesinnung der Mäßigung und der Humanität beurkundet, die in einem solchen Grade die Fortschritte unsrer Civilisation be-

zeugen; Sieger und euch selbst überlassen, ohne Polizei und ohne Obrigkeit, haben eure Tugenden statt jeder Organisation gedient; noch nie wurden die Rechte eines Jeden gewissenhafter geachtet. Einwohner von Paris, wir sind stolz darauf eure Brüder zu seyn: indem eure Municipalkommission von den Umständen ein ernstes und schwieriges Mandat annahm, wollte sie sich eurer Hingebung und euren Anstrengungen anschließen; ihre Mitglieder empfinden das Bedürfniß, Euch die Bewunderung und den Dank des Vaterlandes auszudrücken. Ihre Gesinnungen, ihre Grundsätze sind die Eurigen; statt einer durch fremde Waffen aufgedrungenen Gewalt sollt ihr eine Regierung haben, die Euch ihren Ursprung verdanken wird; die Tugenden finden sich in allen Klassen; alle haben dieselben Rechte; diese Rechte sind gesichert. Es lebe Frankreich! Es lebe das Volk von Paris! Es lebe die Freiheit!

(Unterz.) Lobau. Andry de Puiraveau. Mauguin. van Schonen. — Sekretair: Odillon Barrot."

Der unglückliche König hatte sich nach Rambouillet begeben; dort erwog er sein und seines Volkes Geschick. Noch konnte er den der Revolution abgeneigten Süden und Westen Frankreichs zu den Waffen rufen, die Acht über die Verräther aussprechen, das treugebliebene Lager von St. Omer an sich ziehen, und seine auswärtigen Bundesgenossen zum traktatenmäßigen Kriege gegen die Revolution auffordern. Aber der entmuthigte Greis wollte das Unglück eines Bürgerkrieges nicht über sein Land bringen, und entschloß sich, lieber nachzugeben, als um jenen Preis eine Krone zu behalten, und so hat er Thron und

Reich nicht zu Paris, sondern zu Rambouillet eingebüßt. Von dort aus erließ er folgendes Schreiben:

„An meinen Neffen, den Herzog von Orleans, Lieutenant-General des Königreichs."

Rambouillet, 2. August 1830.

„Mein Neffe! Ich bin zu tief über das Unglück bekümmert, das meine Völker heimsucht, oder sie bedrohen könnte. Ich habe daher den Entschluß gefaßt, die Krone zu Gunsten meines Enkels, des Herzogs von Bordeaux, niederzulegen. Der Dauphin, der meine Gesinnungen theilt, verzichtet ebenfalls auf seine Rechte zu Gunsten seines Neffen. Sie werden demnach in Ihrer Eigenschaft als Lieutenant-General des Königreichs die Gelangung Heinrichs V zur Krone ausrufen lassen. Uebrigens werden Sie alle Maaßregeln, die Ihnen zukommen, treffen, um die Form der Regierung während der Minderjährigkeit des neuen Königs zu ordnen. Hier beschränke ich mich darauf, diese Gesinnungen kund zu thun; dies ist ein Mittel, noch vieles Unglück zu vermeiden. Sie werden meine Absichten dem diplomatischen Korps mittheilen, und mir so schnell wie möglich die Proklamation zusenden, durch welche mein Enkel als König unter dem Namen Heinrich V anerkannt wird. Ich beauftrage den General-Lieutenant v. Foissac-Latour, Ihnen dieses Schreiben zu überbringen. Er hat den Befehl, sich mit Ihnen über die Anordnungen zu Gunsten der Personen, die mich begleitet haben, so wie über die zweckmäßigen Anordnungen in Betreff Meiner und meiner übrigen Familie zu verständigen. Wir werden alsdann

die andern Maaßregeln verordnen, die die Folge der Regierungsveränderung seyn werden."

„Ich erneuere Ihnen, mein Neffe, die Versicherung der Gesinnungen, mit denen ich bin Ihr affectionirter Cousin

(Unterz.) Karl, Louis Antoine."

So hatte er von seinem Rechte aufgeopfert, was aufgeopfert werden konnte, und die revolutionäre Parthei hatte mehr erreicht, als viele Mitglieder derselben wohl noch vor wenigen Tagen selbst mit einiger Wahrscheinlichkeit des Gelingens erlangen zu können gehofft hatten.

Sie hatten liberale Minister gewollt, jetzt hatten sie einen mit ihnen seit langer Zeit einverstandenen Reichsverweser; — sie hatten den König dadurch, daß sie ihm die Wahl der Minister entziehen wollten, für ihren Plan unschädlich zu machen gesucht, — jetzt hatte er sogar dem Thron entsagt und mit ihm der Dauphin; die Erziehung des künftigen Königs, gegen den auch die wüthendste Revolutionsparthei seines jugendlichen Alters wegen keine Vorwürfe zu finden wußte*), lag in den Händen der Sieger; aber dennoch wurde auch Heinrich V ausgeschlossen, nicht

*) Einige revolutionäre Blätter theilten eine, angeblich im Jahre 1820 vom Herzog von Orleans verfaßte Protestation gegen die Aechtheit der Abkunft des Herzogs von Bordeaux mit; aber sie muß so wenig Glauben gefunden haben, daß selbst der, in dessen Namen sie angeblich ausgestellt war, sich nicht zu ihr zu bekennen wagte, sondern sie stillschweigend desavouirte. Während der gesammten, in den Kammern gepflogenen Debatten über die Ausschließung der Bourbonen, hat die Revolutionsparthei einen Einwand jener Art auch nicht einmal vorgebracht, geschweige denn bewiesen.

aus Haß gegen seine Person, sondern aus Haß gegen das Prinzip der Legitimität, und weil, wäre er König geworden, die Volkssouveränität als das Grundprinzip der Revolution, doch immer nicht anerkannt wäre.

Aber Karl's X Entsagung war nur bedingt und zu Gunsten seines Enkels. Was weiter geschah berichtet der Moniteur vom 5. August in folgender Weise:

„Alle Episoden der Revolution müssen das Gepräge des allgemeinen Charakters der Mäßigung und der Großmuth *) an sich tragen, der sie bis auf diesen Tag ausgezeichnet hat. Karl X hatte bei Rambouillet ein Lager gebildet, wo sich verschiedene Korps der königlichen Garde um ihn gruppirt hatten. Man konnte unmöglich unter den Thoren der Hauptstadt eine bewaffnete Macht stehen lassen, die nicht von der eingesetzten Regierung abhing, und die durch ihre bloße Gegenwart in der Nähe von Paris daselbst bei der Bevölkerung einen Zustand gefährlicher Aufreizung unterhielt. In der That nahm die Gährung selbst zu Paris auf eine furchtbare Weise zu, und es war jeden Augenblick zu fürchten, daß sich Volksmassen hinausdrängten und von freien Stücken nach Rambouillet in Marsch setzten. Der Lieutenant-General des Königreichs erkannte darauf die Nothwendigkeit an, der Bewegung zuvorzukommen, die der verlängerte Aufenthalt Karls X zu Rambouillet unfehlbar hervorbringen mußte, und an ihre Spitze Chefs zu stellen, die durch regelmäßige Anordnungen etwaige Ausschweifungen verhüteten. Er fühlte selbst, daß seine

---

*) Es handelte sich nämlich um das Recht eines königlichen Kindes, welches auch nach der Aussage der Feinde seines Hauses, nichts verschuldet hatte!

persönlichen Gefühle der Affection und der Verwandschaft ihm dieselben Maaßregeln vorschrieben, wie sie ihm durch seine Pflichten gegen das Vaterland und vorzüglich durch die Pflicht, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, und die Franzosen zu hindern, sich neuerdings zu erwürgen, geboten waren. Der Lieutenant-General entschloß sich demnach, bei Zeiten einen raschen und kräftigen Schritt zu thun. Er befahl dem General Lafayette, 6000 Mann Nationalgarden in der Richtung nach Rambouillet ausrücken zu lassen, in der Hoffnung, diese Demonstration werde hinreichen, sowohl die Volksbewegung zu leiten, als Karl X zu bestimmen, die einzige Parthei zu ergreifen, zu deren Annahme von seiner Seite sich so viele Umstände vereinigten, nämlich sich zu entfernen und, die Haufen, von denen er noch umgeben war, aufzulösen. So wie man aber sah, daß sich die Nationalgarde zum Auszuge vorbereitete, so vergrößerte sich die Zahl derer, die sich derselben freiwillig anschlossen, so sehr, daß 40 bis 50000 Mann sogleich mit jenem Aufschwunge aufbrachen, der das französische Volk in seinen Unternehmungen auszeichnet. Die Schnelligkeit, die Energie dieser Bewegung hat den Umfang dessen bewiesen, was es vermag, wenn es in Principien und in Handlungen mit seiner Regierung in Einklang steht. Gleichwohl stand der Herzog von Orleans zu gleicher Zeit, wo er mit sovieler Entschlossenheit seinen Pflichten als Staatschef Genüge leistete, nicht an Alles das zu thun, was er dem Unglück und der Würde Frankreichs schuldig war. Er bezeichnete drei Kommissarien: den Marschall Maison, Herrn v. Schonen und Herrn Odillon Barrot, die sich zu dem Könige Karl X begeben, und über seine Sicherheit bis an

die Grenze wachen sollten. Wer diese unermeßliche Masse sah, die die Straße von Paris nach Versailles bedeckte, und sich zum Kampfe drängte, konnte ein neues Blutvergießen besorgen. Aber nein; die Kommissarien fahren der Kolonne einige Stunden voraus; sie sehen den König, sie sprechen ihm dringend zu im Namen der Menschlichkeit, nicht unnütz französisches Blut vergießen zu lassen und bestimmen ihn endlich zur Abreise. Auch hält nun auf die bloße Nachricht von der Abreise des Königs die pariser Armee still, und will selbst nicht einmal nach Rambouillet rücken, aus Besorgniß, daß Unordnungen entstehen könnten *). Inzwischen rückte eine Avantgarde von 300 Mann allein daselbst ein, und der einzige Mißbrauch des Sieges, den man zu bedauern hat, ist, daß die Sieger sich einiger Kutschen des Königs bemächtigt haben, in welchen sie sich nach Paris zurückfahren ließen."

Nachdem dies geschehen war, erließ die Deputirtenkammer, in welcher jene 221 Votanten der Adresse vom 18. März **) sich mit sehr wenigen Ausnahmen noch als Mitglieder befanden, unter dem 7. August nachfolgende Erklärung: „Die Deputirtenkammer in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, die aus den Ereignissen des

---

*) Dort befand sich nämlich noch der König mit seinen ihm treu gebliebenen, ziemlich zahlreichen, wohlbewaffneten Truppen und einer nicht unbeträchtlichen Artillerie.

**) In dieser Adresse hatten sie: 1) den König Karl X ihrer „unumstößlichsten Treue" versichert; 2) von dem „heiligen Prinzip der Legitimität, unverletzlich für die Könige nicht minder als für die Völker," gesprochen; und 3) dem Könige die Versicherung ertheilt, daß die „Vernunft" des französischen Volkes, „gereift durch die Freiheit der Berathungen" ihm gesagt habe: „daß die Langjäh-

26., 27., 28. und 29. Juli und der folgenden Tage, und aus der allgemeinen Lage hervorging, in der sich Frankreich in Folge der Verletzung der konstitutionellen Charte befand; in Erwägung ferner, daß in Folge dieser Verletzung und des heldenmäßigen Widerstandes der Bürger von Paris Sr. Majestät Karl X, Sr. Königl. Hoheit Louis Antoine, Dauphin, und alle Mitglieder des ältern Zweiges des königlichen Hauses in diesem Augenblick das französische Gebiet verlassen, erklärt: daß der Thron faktisch und von Rechts wegen erledigt und es unumgänglich nöthig ist, dafür eine Vorkehrung zu treffen. Die Deputirtenkammer erklärt zweitens, daß nach dem Wunsche und im Interesse des französischen Volks, der Eingang der konstitutionellen Charte als eine Verletzung der Nationalwürde aufgehoben ist, indem er den Franzosen die Rechte zu oktroyiren scheint, die ihnen wesentlich angehören, und daß die nachstehenden Artikel derselben Charte auf die hier anzugebende Weise aufgehoben oder modifizirt werden sollen."

„Art. 6. Aufgehoben. (Dieser Artikel lautet: „Die katholische, römisch-apostolische Religion ist die Staatsreligion"). Art. 7. Die Diener der katholischen, apostolischen und römischen Religion, welche die Mehrheit der Franzosen bekennt, und diejenigen der andern christlichen Kulte, bekommen Gehalte aus dem öffentlichen Schatze. (Bisher lautete der 7te Artikel: „Die Diener der katholischen Reli-

---

rigkeit des Besitzes der heiligste aller Titel sey," und „daß die Jahrhunderte zum Glücke des französischen Volkes den königlichen Thron in einer den Stürmen unzugänglichen Region errichtet hätten." — Wir wissen jetzt aus den Geständnissen der liberalen Organe (s. oben S. 146.) daß dergleichen Aeußerungen im Munde der Liberalen bloßer Scherz gewesen sind.

gion und die der andern christlichen Kulte erhalten allein Gehalte aus dem Schatz."). Art. 8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, indem sie sich den Gesetzen fügen. Die Censur kann nie wieder eingeführt werden. Art. 14. Der König ist der oberste Staatschef, er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstraktate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und macht die nöthigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollziehung der Gesetze, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung dispensiren zu können. Es dürfen keine fremden Truppen anders als in Gemäßheit eines Gesetzes in den Staatsdienst zugelassen werden. Art. 15. Auslassung der Worte: Der Departemente. (Bisher lautete der Art.: „Die Gesetzgebungsgewalt wird kollektiv von dem Könige, der Pairskammer und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt." Der Beisatz: „der Departemente" wurde gestrichen, weil es auch Bezirksdeputirte giebt. Art. 16. und 17. Der Vorschlag der Gesetze gebührt dem Könige, der Pairskammer und der Deputirtenkammer. (Bekanntlich hatte früher blos der König die Initiative.) Gleichwohl muß jedes Auflagegesetz zuerst von der Deputirtenkammer votirt seyn. Art. 19. 20. und 21. aufgehoben und durch folgende Verfügung ersetzt: Wenn ein Gesetzesvorschlag von einer der Gewalten verworfen wird, so darf derselbe nicht wieder in derselben Session vorgelegt werden. Art. 26. Jede Versammlung der Pairskammer, die außer der Zeit der Session der Deputirtenkammer gehalten würde, ist unerlaubt und von

Rechtswegen nichtig, ausgenommen in dem einzigen Falle, wo sie als Gerichtshof versammelt wird, und dann kann sie nur gerichtliche Verrichtungen ausüben. Art. 30. Die Prinzen von Geblüt sind durch das Recht der Geburt Pairs; sie sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten. Art. 31. Aufgehoben. (Der Artikel bezog sich auf die Gegenwart der Prinzeu in der Pairskammer, und ist also dnrch den vorhergehanden Artikel jetzt überflüssig.) Art. 32. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich wie die der Deputirtenkammer. (Bisher waren die Verhandlungen der Pairs geheim.) Art. 36. Aufgehoben. (Der Art. lautet: „Jedes Departement wird dieselbe Zahl von Deputirten haben, die es bis jetzt hatte.) Art. 37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre gewählt. (Bisher auf 7 Jahre.) Art. 38. Kein Deputirter kann in die Kammer gelassen werden, wenn er nicht dreißig Jahr alt ist, und andere durch das Gesetz bestimmte Bedingungen vereinigt. (Bisher wurde ein Alter von 40 Jahren erfordert.) Art. 39. Sollten sich gleichwohl in dem Departement keine 50 Personen von dem angezeigten Alter finden, die den durch das Gesetz bestimmten Wahlcensus (von 1000 Franken) direkter Steuern bezahlen, so soll ihre Zahl durch die Höchstbesteuerten unter dem Tarif dieses Census vervollständigt werden, und letztere sollen gemeinschaftlich mit den erstern gewählt werden können. Art. 40. Niemand ist Wähler, wenn er unter 25 Jahr (bisher 30 Jahr) alt ist, und nicht die andern durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt. Art. 41. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden durch die Wähler ernannt. Art. 43. Der Präsident der Deputirtenkammer, wird bei Eröffnung jeder Session von ihr

gewählt. Art. 46. und 47. Aufgehoben. (In Folge der Initiative) Art. 63. Es können keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale, unter welchem Titel und unter welcher Benennung dies seyn möchte, geschaffen werden. Art. 73. Die Kolonien werden durch besondere Gesetze regiert. Art. 74. Der König und sein Nachfolger werden bei ihrer Thronbesteigung in Gegenwart der versammelten Kammern schwören, die konstitutionelle Charte treu zu beobachten. Art. 75. Die gegenwärtige Charte und alle Rechte, welche sie weiht, bleiben dem Patriotismus und dem Muthe der Nationalgarden und allen französischen Bürgern anvertraut. Art. 76. Frankreich nimmt wieder seine Farben an. In Zukunft soll keine andere Kokarde mehr, als die dreifarbige getragen werden. Art. 75. und 76. Aufgehoben. Besondere Verfügung. Alle Ernennungen und neuen Erschaffungen von Pairs, unter der Regierung Karls X erfolgt, sind für null und nichtig erklärt. Der 29ste Artikel der Charte (in Betreff des Rechts der Krone, Pairs zu kreiren) soll in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden. Die Deputirtenkammer erklärt drittens, daß es nöthig sey, allmählig durch besondere Gesetze und in der möglichst kürzesten Frist für folgende Gegenstände zu sorgen: 1) Die Anwendung der Jury auf Preßvergehen und auf politische Vergehen; 2) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Agenten der Gewalt; 3) die Wiedererwählung der zu öffentlichen besoldeten Verrichtungen beförderten Deputirten; 4) das jährliche Votum des Kontingents der Armee; 5) die Organisation der Nationalgarde unter Dazwischenkunft der Nationalgarde bei der Wahl ihrer Offiziere; 6) Verfügungen,

die auf eine gesetzliche Weise den Stand der Offiziere von jedem Grade zu Land und zur See sichern; 7) Departemental- und Municipal-Institutionen, auf ein Wahlsystem gegründet; 8) öffentlicher Unterricht und Lehrfreiheit; 9) Abschaffung des doppelten Votums, und feste Bestimmung des Wahlrechts- und der Wählbarkeitsbedingungen; 10) Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonnanzen in dem, was sie den angenommenen Verfügungen zur Reform der Charte Entgegengesetztes enthalten, von jetzt an annullirt und abgeschafft sind. Mittelst der Annahme dieser Verfügungen und Vorschläge erklärt endlich die Deputirtenkammer, daß durch das allgemeine und dringende Bedürfniß des französischen Volkes Se. Königl. Hoheit Louis Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Lieutenant-General des Königreiches, eingeladen werde, die oben ausgesprochenen Klauseln und Verpflichtungen, die Beobachtung der constitutionellen Charte und der angezeigten Modificationen anzunehmen und zu beschwören, und wenn er dies vor den versammelten Kammern gethan hat, den Titel König der Franzosen anzunehmen. Berathschlagt in dem Pallaste der Deputirten-Kammer am 7. Aug. 1830.

(Unterz.) Der Präsident und die Sekretarien, Lafitte, Vicepräsident, Jacqueminot, Pavée de Vandoeuvre, Cunin-Gridaine, Jars."

Der Herzog von Orleans empfing, von seiner Familie umgeben, Abends um 6 Uhr die Deputation der Deputirten-Kammer. Lafitte las ihm die Erklärung der Kammer vor, die den Herzog, unter den von der Kammer be-

schlossenen Bedingungen und Abänderungen der Charte, für deren buchstäbliche Aufrechterhaltung angeblich die Revolution geschehen war, auf den Thron berief, und der Herzog, nahm das ihm durch den Nationalwillen dargebotene Geschenk dankbar an. Die Pairskammer aber beeilte sich noch desselben Abends um 10 Uhr, ihre Zustimmung zur Erklärung der Deputirtenkammer dem neuen Staatschef zu melden.

Fassen wir diese hier erzählten Handlungen zusammen, so hat:

1) die liberale Parthei, nachdem ihr der Sieg geworden war, den König Karl X und sein Geschlecht des Thrones für verlustig erklärt; hat
2) 94 Pairs, welche Karl X ernannt, ihrer Würde entsetzt, und
3) die Charte von 1814 selbst umgestoßen.

Die rechtliche Prüfung des Verfahrens dieser Parthei läuft also auf die Frage hinaus: ob und wie diese Handlungen sich rechtfertigen lassen?

Wenn Karl X, als er die Ordonnanzen erließ, in seinem Rechte war, wenn der Aufstand gegen ihn schon an sich ein Verbrechen bildet, so ist diese Frage von selbst beantwortet. —

Aber wir wollen, um jene Frage überhaupt vernünftigerweise aufwerfen und beantworten zu können, das anneh-

*) Man hatte in einer Proklamation noch vor wenigen Tagen erklärt: „daß die Charte fortan eine Wahrheit seyn werde." — Am andern Tage theilte der Moniteur eine zweite Auflage jenes Erlasses mit, worin es hieß: „eine Charte werde fortan eine Wahrheit seyn."

nehmen, wovon wir das Gegentheil vollkommen nachgewiesen zu haben hoffen, nämlich:

1) Daß er bei Erlassung der Ordonnanzen erweislich und vollständig Unrecht hatte;

2) daß der Aufstand zu Paris bloß eine hierdurch veranlaßte gerechte Nothwehr war,

und dann weiter untersuchen, ob diese Voraussetzungen die spätern Schritte der liberalen Parthei rechtfertigen. Diese Untersuchung läßt sich aber ebenfalls auf drei andere Fragen zurückführen:

1) Fallen die erwähnten Handlungen der liberalen Parthei noch unter den Gesichtspunkt einer gerechten Nothwehr gegen ungerechte Gewalt?

2) Waren die beiden Kammern bei ihren Beschlüssen vom 7. August, ihrer eigenen Verfassung zufolge, die rechtmäßigen Vertreter des französischen Volkes, und waren jene Beschlüsse in formeller Hinsicht verfassungsmäßig gültig?

3) Waren die Kammern überhaupt Beschlüsse dieser Art zu fassen rechtlich befugt? —

ad 1. — Wir wollen hier nicht tiefer auf die Frage eingehen, ob ein Aufstand der Unterthanen jemals als gerechte Nothwehr gegen ungerechte Gesetze der Regierung angesehen werden dürfe? — aber die rechtliche Möglichkeit zugegeben, so geht jede Nothwehr ihrem Begriffe nach nicht weiter als der Angriff. — Eine Nothwehr gegen die Ordonnanzen, nachdem diese aufgehoben waren, eine Reaktion gegen ein Ministerium, welches nicht mehr existirte, ist also ein Unding und ein innerer Widerspruch.

Gewöhnlich wird hierauf entgegnet: Karl X habe

durch diesen Angriff eine gefährliche Gesinnung an den Tag gelegt, und die Besorgniß vor neuen Schritten ähnlicher Art erregt; aber wann fängt alsdann die Berechtigung zur Nothwehr an? Sobald ein subjectiver Verdacht existirt? Welcher Regent wäre dann sicher! — Auch sollte ja nach dem 13ten Artikel der Charte der König unverletzlich seyn, nur die Minister traf die Verantwortlichkeit. —

ad 2. Die zweite Frage besagte: ob die von den Kammern am 7. August gefaßten Beschlüsse in formeller Hinsicht als gültig anzusehen seyen?

In dieser Hinsicht darf es bei einer unpartheiischen Beurtheilung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß es die Minorität der Mitglieder beider Kammern war, welche im Namen des souverainen französischen Volkes jene wichtigen Verfügungen traf, während die Majorität entweder ausdrücklich oder stillschweigend dagegen protestirte *). Die Deputirtenkammer bestand nämlich aus 430, die Pairskammer aus 392 Mitgliedern; die Zahl der Mitglieder beider Kammern betrug also 822 und die Majorität 412. Dagegen stimmten für jenen Beschluß in der Deputirtenkammer 219, in der Pairskammer 89, zusammen 308 Mitglieder. Die Pairskammer bedurfte ferner nach dem 6ten Art. des Reglement vom 2. Juli 1814, um gültig deliberiren zu können, der Gegenwart von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder; es hätten folglich,

*) Die Pairs Glandèves, Dreux, Brézé, Meillé, Rougé und Castel-Bajac verdienen besonders genannt zu werden. Chateaubriand, der sich von der Sache seines Königs schon lange losgesagt hatte, verdarb es durch eine Rede, worin er das Interesse Heinrichs V mit dem der Revolution vereinen wollte, für immer mit der letztern.

da sie aus 392 Mitgliedern bestand, wenigstens 131 Votanten gegenwärtig seyn müssen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können, während in der That nur 114 Pairs zugegen waren. Sonach kann von der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse nur dann die Rede seyn, wenn man die Majorität beider Kammern bei der Abstimmung nicht mehr als entscheidend betrachtet, oder einer Mehrheit von Stimmen der Deputirtenkammer allein das Recht zur Entscheidung über Frankreichs Schicksal beilegt.

ad 3. Aber wenn man auch von diesen, die Form betreffenden Gründen absieht, so entsteht immer die Frage: ob die Kammern überhaupt zu einem solchen Beschlusse berechtigt waren, der die Dynastie änderte, und ob sie, wenn man dem französischen Volke wirklich die Souverainität beilegen will, die rechtmäßigen Vertreter desselben waren?

Man würde ungerecht gegen Frankreich handeln, wenn man es verschweigen wollte, daß in jenen stürmischen Tagen mehrere Männer von Ehre, laut und feierlich gegen den Verlauf des ganzen Verfahrens bei Abfassung jener Beschlüsse protestirt und geglaubt haben, sich vor dem unerbittlichen Urtheile der unpartheiischen Nachwelt verwahren zu müssen.

„Die unerbittliche Geschichte, sagte am 7. August der Deputirte v. Conny, werde sich über die Leidenschaften der Zeit erheben, und diesen bejammernswerthen Tagen den Charakter aufdrücken, der ihnen gebührt; laut verkünde der Ruf des Gewissens, daß die Gewalt kein Recht begründe. In jenen Zeiten der Unruhe rufe man die Freiheit an; aber der Ausdruck der Ueberzeugung sey gefesselt,

die Freiheit sey gebunden und geknebelt durch jenes Blutgeschrei, das Schrecken in alle Gemüther werfe. Dies sey Unterdrückung, und die schlimmste von allen, denn sie trete auf im Namen der Freiheit, und sey umkleidet mit Wuth und Heuchelei. Wenn verworrene Stimmen den Sohn Napoleons auf den Thron riefen, oder die Republik forderten, oder den Herzog von Orleans proklamirten, so sey es die Pflicht der Deputirten, unerschütterlich in ihrer Pflicht, sich ihrer Eide zu erinnern und die geheiligten Rechte des königlichen Kindes anzuerkennen, welches die Vorsehung nach so vielen Leiden dem französischen Volke geschenkt habe. „Mit welchem Recht, fragte der Redner, will die Kammer sich die Befugniß anmaaßen, die Thronfolge-Ordnung zu ändern? Karl X und sein Sohn haben abgedankt; aber zu wessen Gunsten? Waren sie berechtigt, ihrer Abdankung eine Bedingung beizufügen? Gewiß, sie waren es. Ihr Recht auf Frankreichs Krone war ein göttliches Recht, das wir ihnen nicht entreißen können. Denken Sie an das Urtheil der Nachwelt; es wäre schrecklich. Sie werden nicht wollen, daß eines Tages die Geschichte von uns sagt: Sie brachen ihren Eid. Europa blickt auf uns. Zu lange wechselten wir die Parthei, so oft als der Sieg die Fahnen wechselte." Er erinnerte dagegen die Deputirten, daß, wenn sie ihren Pflichten getreu blieben, sie ihrem Vaterlande alles Unglück und alle Verbrechen ersparten, die im Gefolge der Usurpation einherschritten. „Mit festem Auge die Loose Frankreichs betrachtend," rief er aus, „sehe ich die doppelte Geißel des Bürgerkrieges und des auswärtigen Krieges unserm Vaterlande drohen, ich sehe die Freiheit verschwinden ohne Wie-

verkehr, ich sehe französisches Blut fließen, und dieses Blut, es fällt auf unsere Häupter. Ich stimme gegen den Vorschlag."

Nicht minder verdient der edle Muth des Grafen Florian von Kergorlay volle Anerkennung, der in seinem so berühmt gewordenen Schreiben seine Stimme für die Sache der Legitimität erhob.

„Sieben und achtzig Pairs," schreibt er, „haben am 30. August d. J. alle diejenigen, welche nach Ablauf eines Monats einem neu erwählten Könige und einer neuen Charte nicht den Eid der Treue geleistet haben würden, des Rechtes, in der Kammer, deren Mitglieder sie sind, zu sitzen, für ihre Personen verlustig erklärt. Ich weiß nicht, kraft welchen Rechtes jene Wahl erfolgt und die neue Charte verfaßt worden ist. Ich für meine Person habe unseren Königen uud der Verfassungs-Urkunde, die einer derselben dem Lande gegeben, mit Aufrichtigkeit einen ernsten Eid geleistet. Indem ich ihnen diesen Eid leistete, habe ich eingesehen, daß er mich zur Treue nicht nur gegen sie, sondern auch gegen ihre rechtmäßigen Nachfolger, gegen die Nation und gegen das Grundgesetz verpflichtete, das seit so vielen Jahrhunderten die Ordnung der Thronfolge unter uns feststellt. Indem ich unseren Königen Treue schwur, hielt ich sie für Menschen, die, wie ich selbst, dem Irrthum unterworfen wären, glaubte aber darum nicht, daß die Irrthümer, die sie etwa begehen könnten, mich von meinen Eiden gegen sie und ihre rechtmäßigen Nachfolger entbinden könnten; eben so wenig glaubte ich, daß diese Irrthümer mich berechtigen könnten, an einem Akte der Gewaltthätigkeit Theil zu nehmen, der meine Mitbürger

der heilsamen Institution der erblichen Thronfolge berauben wollte. Diese Institution habe ich stets als die einzige sichere Bürgschaft aller unserer Freiheiten betrachtet, und ich weigere mich daher, zu ihrer Vernichtung mitzuwirken, weil ich noch immer mit gleicher Stärke überzeugt bin, daß diese Vernichtung unter uns nur den Weg zu aller und jeder Tyrannei bahnen kann. Die von allen Pairs beschworene Charte sagt in ihrem Art. 13: „daß die Person des Königs unverletzlich und heilig ist, und daß seine Minister verantwortlich sind.“ Dieses Grund-Prinzip der Charte gestattet nicht, daß man den König für die Beschwerden, zu denen seine Regierung etwa Anlaß geben möchte, persönlich zur Verantwortung ziehe. Die Verantwortlichkeit seiner Minister ist der verfassungsmäßige Weg, um die Abstellung dieser Beschwerden zu erlangen. Die Theorie der Verfassung erlaubt nicht, daß man dem Könige die Fehler seiner Regierung beilege, noch viel weniger gestattet sie in ihrer Anwendung, diese Fehler dem unmündigen königlichen Kinde beizumessen, das den Handlungen seines Großvaters fremd ist und durch die einzige Thatsache der Abdankung Sr. Majestät des Königs Karl X und seines erhabenen Sohnes am 2. August der König wurde, dem ich zur Treue verpflichtet bin. Die Kammern haben, ohne gegen das Recht des Herzogs von Bordeaux etwas anführen zu können, am 7. desselben Monats seine Krone auf den ersten seiner Unterthanen übertragen. Ich will nicht durch einen Eid einem Akte beitreten, bei welchem mitgewirkt zu haben ich für strafbar halten würde. In Ermangelung alles Rechtes hat man zu Gunsten des von den Kammern erwählten Königs angeführt, er allein habe

Frankreich retten können. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß er unter allen Franzosen am wenigsten fähig war, das Land zu retten, weil er unter allen derjenige war, welchem die Usurpation, zu der man ihn aufforderte, am verbrecherischsten erscheinen mußte. Einer seiner Ahnen regierte Frankreich schlecht, benahm sich aber wenigstens während der Minderjährigkeit des königlichen Kindes, dessen Leben allein ihn vom Throne trennte, als treuer Verwandter und Regent. Dieses Beispiel hätte in einem neueren Falle als Verhaltungs-Regel den Vorzug verdient. Was die Charte betrifft, so hege ich in Bezug auf dieselbe zweierlei Ueberzeugungen: erstens, daß ein König, der eine Charte beschworen hat, nicht das Recht besitzt, sie zu verletzen, und zweitens, daß selbst dann, wenn Veränderungen in einer Charte nützlich seyn würden, Kammern, welche dieselbe beschworen haben, nicht berechtigt sind, diese Veränderungen auf die Vertreibung ihres Königs zu begründen. Ich werde daher mit der Leistung des Eides auf die veränderte Charte so lange warten, bis die Modificationen, welche die Franzosen darin wünschen möchten, unter der Autorität des rechtmäßigen Königs eingeführt werden. Durch seine edle Mutter in dem innigen Gefühle seiner Pflichten gegen sein Volk erzogen, wird das königliche Kind für das Glück Frankreichs leben und uns einst wiedergegeben werden. Einen der Artikel der neuen Charte kann ich jedoch schon jetzt nicht mit Stillschweigen übergehen; 219 Deputirte erklärten am 7. August d. J. den Thron für erledigt, erließen eine neue Charte, von welcher ein Artikel alle von Karl X ernannten Pairs aus der Kammer ausschließt, und trugen die Krone dem Statthalter des Kö-

nigreichs an; 80 Pairs traten an demselben Tage der neuen Charte und der Wahl des neuen Königs bei, indem sie erklärten, daß sie die Ausschließung ihrer Kollegen seiner Weisheit anheim stellten. Die ausgeschlossenen Pairs haben auf die Pairschaft dieselben Ansprüche, wie alle übrigen. Ich bin von Ludwig XVIII. zum Pair ernannt und lege allen von Karl X erhobenen Pairs dasselbe Recht bei."

Was er weiter noch hinzusetzt, bezieht sich endlich auf das Verfahren gegen die Minister, an dem er keinen Theil haben wolle, weil er einen Justizmord nicht auf sich nehmen möge, der noch dazu von einem inkompetenten Gerichte verübt werde, indem die Pairskammer sich durch Ausstoßung von 94 Mitgliedern in ein außerordentliches Tribunal verwandle *). Er erklärt endlich, daß er nicht deshalb sich der Berathungen für entbunden erachte, weil er wegen Nichtleistung des Eides jetzt ausgestoßen sey, und daß sein Wille ihn nicht zum Mitschuldigen jenes Verfahrens mache, wodurch er abgehalten werde, seine Pflicht zu erfül-

*) Die Pairskammer wagte bekanntlich weder ein Todesurtheil, noch eine Freisprechung, noch eine Erklärung der eigenen Inkompetenz auszusprechen. Wir übergehen übrigens hier das Verfahren gegen die Minister, theils weil es durch die Zeitungen hinlänglich zur allgemeinen Kunde gediehen ist, theils weil wir ihm eine rechtliche Seite nicht abgewinnen können, und es nur für ein Faktum, nicht für einen Proceß zu halten im Stande sind. War das Volk die 16 Jahre der Restauration hindurch souverain, und Ludwig XVIII und Karl X bloße Usurpatoren, wer sind dann diese Pairs, die jenen Königen ihre Existenz verdanken? War aber Karl X wirklich der Souverain, so gehören eben jene Pairs, die ihm den Eid der Treue brachen, auf dieselbe Bank der Angeklagten, wo diejenigen saßen, über welche sie richteten!

len. Endlich verwahrt er sein Recht, indem er erklärt, daß er nur dem Mißbrauche der Gewalt nachgebe.

Doch nicht blos Royalisten erklärten sich laut gegen jenes Verfahren, auch solche, die viele Vordersätze billigten, von denen die Liberalen ausgegangen waren, schauderten vor diesen Konsequenzen zurück, so Martignac, Hyde de Neufvillr und de Lezardière. „Ich frage, sagte dieser in der Kammer der Deputirten, mein Gewissen und es verbietet mir mein Mandat zu überschreiten. Große Verbrechen wurden begangen; die unwürdigen Räthe der Krone haben am 25. Juli vielleicht die Ereignisse legitimirt, die diesem Tage folgten; wie alle guten Franzosen, zolle ich meinen gerechten Tribut des Dankes dem Prinzen Lieutenant-General nnd der schützenden Intervention, die dazu beitrug, die bewundernswürdige Ruhe, deren wir genießen, aufrecht zu halten; aber ich kann nicht weiter gehen; ich halte mich nicht für ermächtigt, Gesetze umzustürzen, deren Beobachtung ich beschwor, die gesellschaftliche Ordnung umzustoßen, unter deren Herrschaft wir in den Umkreis dieser Mauern gesendet wurden. Ich glaube Frankreich von endlosen Leiden bedroht, wenn das Recht, den König zu entthronen, die Regierungsform zu ändern, Grundsatz unsers öffentlichen Rechtes wird." —

So sprachen Männer beider Partheien, aber Europa weiß, was geschehen ist, und wie wenig die Gründe des Rechts der Leidenschaft des Moments, dem verkappten, ten, niedrigen Eigennutze oder der konsequenten Theorie der Revolution gegenüber vermochten. —

X.

Betrachtungen über die Resultate der Revolution von 1830 für Frankreich.

Die Zukunft steht allein in der Hand Gottes und ein wohlthätiger Schleier entzieht sie dem Auge des Menschen. Auch wir wollen uns hier nicht anmaßen, ihn gelüftet zu haben; noch weniger ist es unsere Absicht, uns in leere politische Hypothesen und Conjecturen, wie Liebe oder Haß sie dictirt, einzulassen. Aber eine Art der Divination ist dem aufmerksamen Beobachter seiner Zeit vergönnt; sie besteht darin, daß er sich bemüht die Vordersätze, welche in der Gegenwart liegen, einfach und klar hervorzuheben, und die Consequenzen zu bezeichnen, die sich aus jenen mit logischer Nothwendigkeit ergeben. Denn läge die Gegenwart immer klar und offen vor uns, wäre hier unser Blick niemals durch Irrthum, Leidenschaft oder allgemeine menschliche Schwäche getrübt, — so könnten wir in den meisten Fällen, die nächste Zukunft mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussagen. —

Zwei Klippen sind es indessen, an denen dieses Beginnen in Beziehung auf das bevorstehende Geschick des heutigen Frankreichs scheitert. Die Feinde der Revolution können sich des Wunsches kaum erwehren, daß es ihren Feinden möglichst übel ergehen, daß die Revolution in möglichst kurzer Zeit die größtmöglichste Fülle von Unheil über jenes Land bringen möge, damit, wenn Frankreich untergehe, Europa gerettet werde. — Umgekehrt: die Freunde der Revolution zittern bei dem Gedanken, daß unglückliche Bege-

benheiten in Frankreich, als da sind: innerer Krieg, Verheerung und die Anarchie mit ihren Gräueln, den übrigen Völkern Europas die Ideen verleiden könnten, aus denen dort die Umwälzung hervorging. —

Jedem Unbefangenen wird es aber einleuchten, daß keine dieser beiden Richtungen der öffentlichen Meinung dazu geschickt macht, einen hellen Blick in die Zukunft zu werfen; vielmehr ist das Abstrahiren von allen eigenen Wünschen die unerläßliche Voraussetzung jeder politischen Divination. —

Wir wollen also, wie oben bemerkt, uns vorläufig und zunächst nur an die Gegenwart halten. Hier entsteht aber die Frage: Welches ist der Charakter der Verfassung von Frankreich, welche aus der Revolution von 1830 hervorging? —

Unmöglich kann in dieser Hinsicht der Name entscheiden; denn lange schon war Frankreich eine Monarchie, ehe der erste Consul sich zum Kaiser ausrufen ließ, und lange schon vor dem 10. August 1792 war jenes Land eine Republik, trotz dessen, daß man den unglücklichen Ludwig, gleichsam spottweise noch König nannte.

Die Norm, nach welcher heut zu Tage die Verfassungen in Europa unterschieden werden müssen ist folgende.

In der europäisch-germanischen Monarchie (die oben im dritten Abschnitte bereits geschildert ist), steht die Herrschaft nach der unerforschlichen Fügung der Vorsehung einer Familie zu, die dieses Regierungsrecht und die Macht, auf welcher dasselbe beruht, wie jeder Andere jedes andere Glücksgut empfangen hat. Nach dem Rechte der Erbfolge und den besondern Gesetzen dieses Hauses und der Familie, übt ein Mitglied derselben jenes Recht als Be-

sitzer eines von seinen Vorfahren erworbenen Fideicommisses aus. Dieser Regent ist dabei zwar an die Verfassungen, Gesetze, Gewohnheiten und historischen Grundlagen seines Landes gebunden, dessen Rechte und Freiheiten er zu achten hat, — aber er ist unabhängig und frei im eminenten Sinne des Wortes, und hat keinen andern Herrn über sich als Gott. Daß diese Unabhängigkeit des Monarchen sich mit ständischer Verfassung vollkommen verträgt, ja ursprünglich von einer solchen stets begleitet gewesen ist, haben wir in dem oben genanntan Abschnitte genügend dargethan.

Wenn eben diese oberste Gewalt unter denselben Voraussetzungen einer Mehrheit von Familien oder einer unabhängigen Korporation zusteht, so ist ein solcher Staat eine Republik; trotz des Unterschiedes, welcher in dem Subjekte der Staatsgewalt liegt, ist im germanisch-europäischen Staatsrechte die Grundlage der Gewalt in der Republik eben dieselbe, wie in der Monarchie, nämlich das der herrschenden Korporation von Gott verliehene Recht und die ihr entsprechende Macht zur Regierung.

In beiden Formen ist die Souveränität (höchste, unabhängige Herrschaft) mit der unumschränkten, absoluten oder despotischen Gewalt nicht zu verwechseln. Die letztere ist eine solche, die kein Privatrecht der ihr untergeordneten Individuen oder Korporationen als heilig und unverletzlich anerkennt, und sich berechtigt glaubt, sey es aus Laune, Willkühr und Belieben, sey es um eines angeblichen oder wirklichen über das Recht gesetzten allgemeinen Nutzens und Staatszweckes willen, wohlerworbene Privatrechte zu verletzen. —

Eine solche absolute Gewalt kann übrigens von ei-

nem Monarchen, und kann eben sowohl von einer souveränen Mehrheit von Personen in einer Republik ausgeübt werden. Es ist mithin falsch, wenn man die Republik an und für sich für eine nothwendig freie Verfassung hält; denn daß auch eine Korporation einen Despotismus ausüben kann, der mit dem frechsten Uebermuthe eines Nero, Tiberius und Heliogabal wetteifert, hat die Erfahrung in der ersten französischen Revolution an dem Convente sattsam bewiesen. — Dagegen würde es eben so falsch seyn, wenn man eine Republik schon als solche und weil sie keine Monarchie ist, für etwas Anarchisches und Gewaltsames halten wollte. — Die deutschen Reichsstädte, die Republik Bern u. s. w. würden eine solche Behauptung, wenn sie überhaupt jemals aufgestellt wäre, sofort widerlegen.

Von beiden Formen der Regierung ist aber der auf einer pseudophilosophischen Grundlage beruhende Staat zu unterscheiden. In diesem wird die Gewalt uud das Recht als von der Gesammtheit der regierten Individuen ausgehend gedacht. Und zwar gestaltet sich eine solche Regierung entweder zur reinen demokratischen Republik, oder zu der s. g. Repräsentativmonarchie, wo die Gesammtheit der Individuen (das s. g. Volk), auch der Inhaber der höchsten Gewalt seyn, diese aber durch seine Vertreter, durch eine gewisse Anzahl von Ministern und durch einen höchsten Vollziehungsbeamten ausäben soll, den man, dem ältern Sprachgebrauche sich anschmiegend, auch noch König zu nennen pflegt.

Wir kehren von dieser Abschweifung über den Unterschied der Verfassungen, wieder zu der Frage zurück: zu welcher Art von Verfassungen gehört das heutige Frankreich,

wenn wir von Namen und wenig bedeutenden Formen abstrahiren?

Der jetzige Staatschef ist in die Stelle Karl's X getreten. War dieser König, so ist, könnte man sagen, wenn man von der Rechtsfrage einstweilen abstrahirt, Ludwig Philipp es nicht weniger. Aber diese Argumentation erweißt sich nicht als richtig. — Die königliche Gewalt Karl's X ist durchaus nicht unverändert in die Hände seines (faktischen) Nachfolgers übergegangen, sondern hat sich theils durch die Natur der Sache und die besondern Umstände der Thronbesteigung Ludwig Philipps, theils durch ausdrückliche Erklärungen der Kammern und des neuen Regenten selbst, bedeutend verringert. Er kann sein Recht, wenn die Frage nach einem solchen entsteht, nicht wie die frühern Könige, von seinen Voraltern als ererbtes, ihm also von Gott verliehenes herleiten; er kann auch nicht wie Brennus und Bonaparte sein Schwert und seine Person in die Wagschaale werfen, und sprechen: Ich der König! Sondern wir haben vernommen, daß sein Recht auf dem Nationalwillen beruhe, und nach der oben weitläuftiger und mit den eigenen Worten der liberalen Wortführer entwickelten Theorie, stehen an der Spitze des heutigen Frankreichs drei Gewalten; der Staatschef, welchem man den Namen: König gelassen hat, der aber auch, der Sache unbeschadet, irgend einen andern Titel führen könnte, die Pairskammer und die Deputirtenkammer. — Es frägt sich demnach, wie ihr gegenseitiges Verhältniß sey. —

Nach der neuen Charte ist dem Könige das Recht gelassen, zu allen Aemtern der öffentlichen Verwaltung zu

ernennen. Aber man darf nicht vergessen, daß Karl X bei Gelegenheit der Erörterung der Frage: Ob er Minister ernennen dürfe, welche die Majorität der Kammer nicht für sich hatten? Thron und Reich verloren hat. — Kann also die Majorität der Kammer der Deputirten die Minister verwerfen, welche ihr nicht angenehm sind, so leuchtet von selbst ein, daß sie indirekt auch diejenigen ernennt, welche sie auf diesem Posten zu sehen wünscht.

Dieser Punkt des neuen Staatsrechts ist durch die Ereignisse des Juli entschieden festgestellt. Durch jeden Versuch, andere Minister zu haben, als die Kammer (oder das Volk) ihm zu haben gestattet, würde der neue Regent in die Fußstapfen Karl's X treten. — Daß aber die Minister den Geist und den Gang der Verwaltung in dem sogenannten Repräsentativstaate bestimmen, dürfte nach der bisherigen Erfahrung seit 1814 wohl keinem Zweifel mehr unterworfen seyn (Vergl. oben S. 96.).

Ein anderer Punkt, der durch die neueste Revolution für immer (d. h. für die ganze Dauer der sogenannten Repräsentativregierung in Frankreich) festgestellt worden, ist folgender: die Deputirtenkammer giebt dem Könige entweder durch die Adresse oder durch die, nach dem 15ten Artikel der neuen Charte ihr zuerkannten Initiative, ihren Willen zu erkennen; unterwirft er sich demselben nicht, so verweigert sie das Budget; — der König aber verwirkt den Thron *), wenn er dieses Recht nicht anerkennt, und

---

*) Die Person des Königs ist freilich nach dem 12ten Artikel der neuen Charte, noch immer unverletzlich und heilig. Aber das Verfahren gegen Karl X hat gezeigt, daß unbeschadet dieser Aus-

durch ein extrakonstitutionelles Mittel jenes Extrem zu beseitigen sucht. Endlich ist ihm nach dem 13ten Artikel der neuen Charte die Möglichkeit benommen, in außerordentlichen Fällen außerordentliche Maaßregeln ergreifen zu können, denn er darf blos die nöthigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollziehung der Gesetze erlassen, niemals aber die Gesetze selbst suspendiren oder von ihrer Vollstrekkung dispensiren.

Wenn nun aber der, durch die neue Charte von 1830 erschaffene König den Willen der Deputirtenkammer schlechthin erfüllen muß, wenn diese indirekt die Minister ernennt, und es ihm ausdrücklich untersagt ist, durch außerordentliche Mittel, wie Karl X sie versucht hat, sich dieser Herrschaft zu entziehen, — so kann die Antwort auf die Frage nicht zweifelhaft seyn: wer denn dermalen die wahrhaft höchste Behörde in Frankreich sey, ob der König oder die Deputirtenkammer? *) und im letztern Falle: ob Frankreich der Sache nach eine Republik oder eine Monarchie genannt werden müsse?

Gegen diese Argumentation kann die gewöhnlich gemachte

---

drücke, der König auch des Thrones entsetzt und aus dem Lande vertrieben werden könne.

*) Selbst die Zustimmung der Pairskammer könnte dem Staatschef gegen den Willen der Deputirtenkammer nichts helfen, da die Einwilligung der letztern zur Feststellung des Budgets absolut nothwendig ist und sie durch dessen Verweigerung eine unwiderstehliche exekutive Gewalt in Händen hat. Uebrigens haben wir oben bereits auseinandergesetzt, daß der Natur der in Frankreich obwaltenden Verhältnisse nach, der Widerstand, den die Pairskammer der Revolution entgegen zn setzen, im Stande ist, nur sehr gering seyn kann.

machte Einwendung: daß zwischen Ludwig Philipp und der jetzigen Deputirtenkammer jener Kampf entgegengesetzter Grundsätze und Interessen nicht stattfinde, wie zwischen dem vertriebenen Königsgeschlechte und den Liberalen; daß der jetzige Staatschef, selbst durch die Revolution erhoben, mit ihr wesentlich ein und dasselbe Interesse habe; daß folglich ein solcher Zwiespalt, wie er sich unter Karl X. und den 221 gebildet, jetzt gar nicht möglich sey, — nicht aufgestellt werden. — Alle diese Einwendungen betreffen bloß faktische Umstände, auf welche wir nachmals zurückkommen werden; die obige Erörterung betraf die Rechtsfrage: wer hat, nach dem jetzigen französischen Staatsrechte, und nachdem die Revolution der Julitage alle Punkte der Charte, die früher streitig waren, erklärt hat, direkt oder indirekt aber der Sache nach, zu befehlen, der König oder die Deputirtenkammer, und wem liegt es ob, zu gehorchen? Diese Frage ist es eben, die uns durch die Juli-Revolution entschieden zu seyn scheint.

Aber auch die Deputirtenkammer ist keine höchste, unabhängige, auf ihrem eigenen Rechte beruhende Körperschaft. Sie geht aus der Wahl des Volkes hervor und empfängt von dieser ihr Mandat. So ist also das Volk, d. h. das Aggregat aller Einzelnen, als das eigentliche und wahre höchste Haupt des Staates anerkannt, und der constitutionelle Staatschef verwaltet die Regierung nur im Namen und Auftrag jenes wahren Souverains. Auch ist durch die Revolution von 1830 der Grundsatz unabweislich festgestellt, daß das souveraine Volk in Frankreich seinen Willen ändern, sein Mandat zurücknehmen, und nöthigenfalls durch eine Insurrektion die Gewalthaber aus ihrem Posten

verdrängen könne. Zwar ist eine Insurrektion in keinem Lande der Welt thatsächlich unmöglich, aber der wichtige Unterschied zwischen Frankreich und den Ländern, wo eine auf ererbtem Rechte beruhende Herrschaft besteht, liegt darin, daß in den letztern die insurgirenden Unterthanen, Verräther und Rebellen gegen ihren Herrn und Regenten sind, und daß dieser das Recht hat, jene mit allen Machtmitteln zu unterwerfen, die ihm noch zu Gebote stehen; in allen Ländern dagegen, wo die Volkssouverainität als oberstes Princip anerkannt ist, erscheint das Volk, wenn es mit Gewalt sich gegen die Regierung auflehnt, die durch seinen Willen eingesetzt ist, wie ein Herr, der mit seinem Diener unzufrieden ist, die Regiernng aber, welche auf das insurgirende Volk Feuer geben läßt, macht sich nach jenem Staatsrechte des Hochverrathes schuldig. Zwar fordern auch hier die Beamten den Gehorsam des Volks im Namen des Gesetzes, aber da das Volk der höchste Gesetzgeber ist, und als Quelle aller öffentlichen Gewalt gedacht wird, so kann begreiflicher Weise von einem Gehorsam im gewöhnlichen Sinne nicht die Rede seyn, weil das Volk, von dem gefordert wird, daß es gehorche, in Wahrheit der höchste Herr und der Befehlende ist, die Beamten aber, die zum Gehorsame auffordern, die mittelbaren Diener eben dieses höchsten Herrn sind. Auch entsteht, wenn einmal das Princip der Volkssouverainität anerkannt ist, nothwendig immer jene unendlich wichtige und schwierige Frage: wie der wahre Wille des Volkes oder der Majorität desselben ermittelt und ausgesprochen werde *) und es genüge

*) Man sagt: durch die Kammern. Aber wie, wenn das Volk

hier, im Vorbeigehen zu bemerken, daß, wenn man jenes Princip als die Grundlage einmal annimmt, es immer noch ein ungelöstes Problem bleibt, warum die Minorität sich der Mehrheit zu unterwerfen habe und warum ein ire in partes unmöglich sey.

Das Resultat des bisher Ausgeführten ist also in Beziehung auf die dermalige Verfassung Frankreichs Folgendes: Die Regierung besteht angeblich durch den Nationalwillen, der sich in der Insurrektion der Julitage ausgesprochen hat; der Nationalwille kann sich ändern und möglicherweise wieder durch eine Insurrektion aussprechen; die jetzige Verfassung besteht mithin factisch und rechtlich nur so lange, als jener Wille sich nicht geändert oder in anderer Weise ausgesprochen hat.

Ob dieses aber mehr oder minder wahrscheinlich, ob es glaublich sey, daß sich fortan der Wille der Bevölkerung Frankreichs (oder, richtiger gesagt: der Bevölkerung von Paris) nicht mehr ändern werde, ist eiue ganz andere Frage, welche evidentermaaßen eine Thatsache, nämlich die dermalen herrschende Meinung und Gesinnung der französischen Partheien betrifft. Wir machen nicht den Anspruch, diese Frage erschöpfend beantworten zu wollen, auch wird die nächste Zukunft dies genügender thun, als wir im

---

behauptet, daß die Kammern nicht die wahren Dolmetscher seines Willens seyen? daß sie seinen Willen falsch oder unvollständig aussprechen? Dies muß um so eher und öfter geschehen, sobald das Recht, Deputirte zu wählen von einer gewissen Summe, die als Steuer bezahlt wird, abhängig ist; hier müssen nothwendig alle Diejenigen, welche diese Steuer nicht bezahlen, behaupten, daß sie nicht vertreten seyen und ihren Willen nicht offenbaren können.

Stande sind; wohl aber halten wir es für angemessen, auf nachfolgende Gesichtspunkte hier aufmerksam zu machen.

Zwei Partheien sind es gewesen, welche den Sieg über die Herrschaft des ältern Zweiges der Bourbonen davongetragen haben. Die eine derselben bestand aus dem von den Ideen des Liberalismus durchdrungenen Mittelstande und kann, im Verhältnisse zu der andern, füglich eine gemäßigte genannt werden. Ihren leitenden Ideen nach dem alten Königthume und der Aristokratie der großen Grundbesitzer Feind, verfocht sie die Ansprüche der Aristokratie des Geldes und beweglichen Vermögens und steuerte auf die Herrschaft der doktrinellen Finanziers, der Industriellen und der Eigenthümer von mittlerem Vermögen hin.

Der überwiegende Einfluß dieser Parthei fing mit der Erlassung des Wahlgesetzes von 1817 an. Hierdurch erhielt der liberale Mittelstand nach und nach eine Mehrheit der Stimmen bei den Wahlen zur Deputirtenkammer, welcher die Regierung nur durch bedenkliche Mittel entgegenwirken konnte. Als er endlich wirklich die entscheidende Majorität in der Deputirtenkammer besaß, steigerte er seine Ansprüche bis zu dem Versuche, auch die Minister zu ernennen, und dadurch die Leitung der Administration in seine Hände zu bekommen. Die Regierung aber fand sich seit den Ministerien Decazes und Lainée mit dieser Parthei in einen bedenklichen Kampf verwickelt. Sie suchte ihr den Sieg durch eine Reihe halber Maaßregeln streitig zu machen, ohne die Wurzel des Uebels, das Wahlgesetz von 1817, zu zerstören und das Recht der Deputirtenwahl für immer den Händen der großen Grundbesitzer anzuvertrauen. Daß ihr dieses zu einer Zeit, wo sie die Entschä-

digung der Emigranten, das Sacrilegiengesetz und den Krieg gegen Spanien durchzusetzen im Stande war, vollkommen gelungen wäre, kann wohl schwerlich einem Zweifel unterworfen seyn. Statt dessen ließ sie sich aus einer nachtheiligen Position in die andere treiben und endete zuletzt, auf's Aeußerste gebracht, mit den unglücklichen Ordonnanzen vom 25. Juli.

Aber jene gemäßigt liberale Faction der Geldreichen zählte bei jenem Kampfe gegen die Regierung nicht auf ihre eigenen Kräfte; und dies mit großem Rechte, denn die eigentliche Energie der Revolution geht ihr ab, weil ihr höchstes Streben auf friedlichen Genuß gerichtet ist. So rief sie also eine andere Gesinnung zu Hülfe und verbrüderte sich mit der Parthei Derjenigen, welche, tiefer eingedrungen in den Geist der Revolution, mit größerer oder geringerer Consequenz demokratisch-republikanische Institutionen für Frankreich in Anspruch nahmen.

Mit Hülfe dieser Parthei, welche die Kraft nnd Energie der Revolution in sich beschließt, hat sie ihren Zweck erreicht, die Dynastie vom Throne gestoßen und mit ihr die Ansprüche der ältern Aristokratie vernichtet.

Aber im Momente des Sieges geschahe das, was unvermeidlich geschehen mußte; beide Factionen zerfielen untereinander, und die innere Geschichte Frankreichs seit jenem Momente besteht in der Geschichte des Kampfes zwischen der Parthei des Widerstandes, die den herabrollenden Wagen der Revolution anhalten will, und der Parthei der Bewegung, welche auch die letzten Consequenzen aus dem einmal angenommenen Principe nicht scheut. Die letztere hat unstreitig den Vortheil der ganzen und vollen Con-

sequenz und der physischen Uebermacht der großen Volksmasse vor ihren Gegnern voraus. Mit Recht kann sie diesen vorhalten: „Ihr habt die Revolution gewollt, ihr habt die Keime des souverainen Volkswillens aus den Herzen hervorgelockt und zur Blüthe entfaltet, weigert Euch jetzt nicht, die Frucht zu brechen, die Euch vielleicht bitter schmekken mag, welche aber durch Eure Pflege gereift ist; Ihr habt uns zum Kampfe gegen das legitime Königthum und gegen die Aristokratie aufgerufen, und es ist Euch gelungen, den historischen Adel Frankreichs, die Ansprüche, welche die Ehre des königlichen Dienstes, die Geburt und der große Landbesitz gewährten, zu vernichten; glaubt ihr jetzt, daß wir gekämpft haben, damit die Financiers, die doktrinairen Banquiers, die reichen Industriellen, in der Fülle der Macht friedlich schwelgen sollen? Ihr habt den Thron eines Bürgerkönigs aufgerichtet; wir verlangen jetzt auch die republikanischen Institutionen, von denen er umgeben seyn sollte! — wir nennen jeden einen Aristokraten, der da verzehrt, was er nicht durch seine Industrie oder seiner Hände Arbeit verdient; — in unsern Augen hat der Banquier, der ein mit Staatspapieren gefülltes Portefeuille bei sich hat, und von den Zinsen derselben lebt, an denen auch der Schweiß Derer klebt, die sie aufbringen müssen, — kein größeres Recht, als der Feudalherr, der seine Scholle Landes von seinen Vätern ererbt hat. Hat dieser sein Recht in den Abgrund des allgemeinen Besten werfen müssen, so weigert auch Ihr Euch nicht, das Eurige zu thun, damit endlich die goldene Morgenröthe der allgemeinen Gleichheit erscheine, und das freie Volk auch nicht mehr Eure Ketten trage. — Also weg mit dem Census, der zur Wahl der

Deputirten berechtigt, und jeder aktive Staatsbürger habe durch die freie Berechtigung zur Wahl seiner Repräsentanten, den ihm gebührenden Antheil an der höchsten Gewalt! Dann wird wahrhaft die Mehrheit herrschen, und nicht mehr eine kleine Zahl von 80,000 Wählern, um elender Pfennige willen, die sie bezahlen, 32 Millionen ihres Gleichen bevormunden" *). So lautet das Evangelium der Parthei der Bewegung, welche das Wort führt im Namen der „zahlreichsten' und arbeitsamsten' Klasse", nämlich der Dürftigen und Armen, und hierin liegt die Signatur der Zeit, welche Frankreich als nächste Zukunft bevorsteht. Die Revolution von 1789 kann sich ntcht mehr wiederholen, sie war ein Kampf gegen die Feudalmonarchie, und diese ist mit Haupt und Gliedern gestürzt. Jetzt aber beginnt als zweiter Akt der Kampf der Armen gegen die Geldreichen. Die mittleren Klassen haben einen vollen Sieg über die Aristokratie des Ranges und der Geburt erfochten. Jetzt sind sie als aristocratie bourgeoise in deren Stellen getreten, und zwischen ihnen und den Verfechtern der Gleichheit und der consequenten Demokratie, welche die Masse der Unbegüterten für sich haben, beginnt nun ein neuer und heftiger Kampf auf Leben und Tod **). Dieser

---

*) „Allons," ruft der National der jetzt herrschenden doktrinairen Parthei zu, „vous, qui avez bassement trahi la branche ainée des Bourbons, après l'avoir precipitée dans les voies qui l'ont perdue, et où vous tremblâtes de la suivre; vous qui rampiez depuis cinq mois. en flatteurs avilis, sous la souveraninité nationale, que vous detestiez, travaillez à réédifier la legitimité! mais nous vous demasquerons, nous troublerons vos joies, nous vous ferons passer de mauvaises nuits, jusqu'à ce que vous succombiez et votre regne ne sera pas long."

**) Am konsequentesten wird die Ansicht der Parthei der Bewe-

kann in zweierlei Formen geführt werden. Entweder schlägt die dermalige Opposition den langsamern Weg des Belagerungskrieges ein, der 15 Jahre hindurch gegen die Restauration geführt wurde; d. h. sie erschüttert die jetzige Regierung durch die täglichen und unausgesetzten Angriffe der Presse, macht sie unpopulär und verhaßt, sucht durch List und Gewalt Wahlgesetze zu erlangen, die ihr den überwiegenden Einfluß in der Deputirtenkammer sichern, bearbeitet durch Schmeichelei und Schrecken die Wähler, und macht — um es mit einem Worte zu sagen — auch dieser Regierung ihre Existenz unmöglich. Oder die Opposition versucht, im günstigen Momente, durch den kühnern und gefahrvollern Handstreich einer Insurrektion die republikanischen Institutionen zu erobern, welche sie wünscht und die ihr versprochen sind. — Ob sie den Sieg davon tragen werde, — ist nicht unsers Berufs hier auszusprechen, da diese Frage ein zukünftiges Faktum betrifft. Aber wenn

---

gung von der in Paris neu entstandenen religiös-politischen Sekte des St. Simon ausgesprochen. Der religiöse Theil dieser Lehre gehört nicht in den Kreis unserer Untersuchung; in politischer Hinsicht arbeitet diese Schule aber dahin, nachdem alle übrigen Unterschiede der menschlichen Gesellschaft gefallen, auch den drückendsten und am schwersten zu rechtfertigenden, den des erblichen Eigenthums aufzuheben. Sie will nicht sowohl eine allgemeine Gütergleichheit, sondern eine Vertheilung des Ertrags der Erde nach dem Fleiße, der Industrie und der Fähigkeit eines Jeden, und unbedingte Abschaffung des Erbrechts, als einer vernunftwidrigen Institution. Chacun selon sa capacité, chaque capacité selon ses oeuvres! ist ihr Wahlspruch. — Wird einmal die Volkssouverainität als Basis angenommen, so ist gegen die Consequenz dieser Lehre schwerlich etwas einzuwenden; durch bloßen Spott wird sie nicht widerlegt, und ihre nothwendigen Wirkungen werden um so furchtbarer seyn, als diese Botschaft vorzugsweise den Armen gepredigt wird.

wir die Vergangenheit befragen, so hat bis jetzt noch immer in Frankreich jede konsequentere Revolutionspartheí über die minder konsequente allerdings den Sieg davon getragen, und wenn die geldreiche doktrinäre Parthei, die furchtsam zwischendurchschlüpfend die Vortheile der ruhigen legitimen Herrschaft mit den Früchten der zu ihren Gunsten ausgeschlagenen Revolution vereinigen will, — den endlichen Sieg behielte, so wäre dies das erste Beispiel in der Geschichte der Revolutionen, in denen, wie überall, der erste Schritt der menschlichen Willkühr angehört, die folgenden aber, den finstern Mächten verfallen, durch eine eiserne Nothwendigkeit geboten werden. Und kraft dieser Nothwendigkeit befindet sich Ludwig Philipp schon am Schlusse des Jahres 1830 in folgendem Cirkel eingeschlossen. Entweder er schließt sich an die Parthei des Widerstandes an; dann zerstört er die Leiter, auf welcher er zu seinem jetzigen Posten emporgestiegen ist, verfeindet sich mit der Revolution, die ihn geboren hat, und wird, indem er diese bekämpft, in die gefahrvolle Lage Karl's X gedrängt, nur mit dem Unterschiede, daß er alsdann nicht, wie jener, die Parthei der Royalisten, sondern eine unpopuläre Kammer für sich hat. Oder er stellt sich, zeitig gewarnt, an die Spitze der Vorwärtsstrebenden; dann hat er die Deputirtenkammer wider sich, welche den gemäßigten, dem Strome der Revolution widerstrebenden Liberalismus vollkommen repräsentirt. Ohne Deputirtenkammer ist seine Regierung unmöglich. Er muß also dann jene auflösen und eine neue wählen lassen. Aber dasselbe Wahlgesetz liefert im Ganzen dieselbe Kammer, die Furcht der geldreichen Wähler vielleicht eine noch furchtsamere und den

Fortschritten der Revolution noch mehr abgeneigte. So muß also ein im Sinne des Radikalismus abgefaßtes Wahlgesetz durch die Kammer gebracht werden; dieses ist bei der eben angegebenen Gesinnung derselben unmöglich. Und somit steht alsdann Ludwig Philipp an demselben Problem, dessen Lösung Karl X so verderblich wurde. Er muß eine (radikale) Kammer durch Ordonnanzen zusammenrufen, und schon haben ihm die Journale der Bewegung den Rath gegeben, die Wahlen nach dem Gesetze von 1791 veranstalten zu lassen, mithin dasselbe, was Karl X gethan hat, freilich in umgekehrter Tendenz, zu versuchen.

Jener Kampf der beiden Partheien des Widerstandes und der Bewegung *), welcher als nothwendige Bedingung die Fortdauer der Repräsentativregierung voraussetzt, kann aber durch zwei verschiedene Ereignisse unterbrochen werden. Napoleon's Beispiel kann möglicherweise eine imperialistische Restauration von Seiten irgend eines jetzigen oder künftigen Feldherrn hervorrufen. Ein solcher könnte hoffen, in einem allgemeinen Continentalkriege Napoleon's Regierungsweise im Innern Frankreichs wiederherzustellen, und durch die absolute Gewalt des Schwertes den Knoten des Partheikampfes zu lösen. — In der That liefert Südamerika das Beispiel mehrerer solcher, aber verunglückter Nachahmungen und Versuche; aber mit Recht hat man daran erinnert, daß jedes Jahrtausend nur einen Napoleon habe, daß zu einem Versuche jener Art Cäsar und sein Glück gehöre, und daß ein solches Unternehmen,

---

*) Man kann sie füglich durch die Benennung der Liberalen und der Radikalen unterscheiden.

sobald es von einer untergeordnetern Natur ausginge, Reaktionen, und somit in jedem Falle zuletzt die Anarchie herbeiführen würde. —

Ein anderes Ereigniß, welches den ordentlicheu Entwickelungsgang der Begebenheiten in Frankreich unterbrechen könnte, wäre eine Trennung der Provinzen von der Suprematie der Bevölkerung der Hauptstadt. Wir wagen nicht, zu entscheiden, ob und in wie fern eine solche wahrscheinlich sey, sobald die Begebenheiten in Paris sich weiter entwikkeln; — aber gewiß ist es, daß in manchen Provinzen die Neigung für das alte Königshaus, in andern die Ideen der Revolution sehr bestimmt vorherrschen, und daß es ohne die Schreckensregierung der ersten Revolution schon damals schwer gefallen wäre, beide widerstrebende Richtungen zusammenzuhalten. —

Aber wie auch das Geschick von Frankreich sich gestalten, welches Uebermaaß von Leiden ihm auch bevorstehen möge, die Getreuen des alten Königshauses halten auch jetzt noch immer an der Hoffnung fest, von welcher sie die ganze erste Revolution hindurch lebten: daß „die Sache der „Legitimität, der Wahrheit und der Gerechtigkeit einst siegen „werde, und: daß das „„königliche Kind““ berufen sey, den „Leiden, Verwirrungen und Partheikämpfen von Frankreich „ein segensreiches Ziel zu setzen.“

Schlußwort.

Am Schlusse dieser Schrift sey es vergönnt, die Resultate derselben kurz zusammenzustellen.

Die Ordonnanzen sind bloß die gelegentliche Veranlassung der Revolution von 1830; die wahren Ursachen derselben liegen tiefer, und sind in dem, seinem Prinzip nach unwahren, seiner Anwendung nach unausführbaren Repräsentativsysteme zu suchen, welches die Rathgeber Ludwigs XVIII, in unbegreiflicher Verblendung über sein Interesse und die wahren Bedürfnisse Frankreichs, durch die Charte von 1814 geheiligt haben.

Sie haben dadurch die zweite Revolution geschaffen. Nachdem die Zeit ungenutzt verstrichen war, während welcher die Könige von Frankreich noch die Macht besaßen, die Gefahr derselben von sich und dem Lande abzuwenden, haben sie endlich mit unzureichenden Mitteln einen Kampf zu einer Zeit und unter Umständen versucht, wo der nachtheilige Erfolg für sie nicht mehr zweifelhaft seyn konnte. —

Dieses Alles mag ihnen im Interesse von Frankreich und Europa zur Last gelegt werden; aber es rechtfertigt im Geringsten nicht die Revolution. Vielmehr ist es gewiß, daß Karl X, als er endlich seine wahre Lage erkannte, seinen Nachkommen, den Anhängern des Königthums in Frankreich, ja allen seinen Unterthanen, selbst wenn sie irregeleitet waren, und endlich allen übrigen europäischen Mächten gegenüber, die bestimmte Pflicht hatte, bei drohender Gefahr, Maaßregeln zu ergreifen, um seinen Thron und die bestehende Verfassung zu schützen.

Er hatte durch sein von Gott ihm anvertrautes königs

liches und obrigkeitliches Amt, auch die sittliche Befugniß, eine von den Feinden der Legitimität in seinem Lande angesponnene Revolution durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhüten und die Verbrechen, welche jene, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, begangen hatten, nach Gebühr zu bestrafen.

Ob die buchstäblichen Bestimmungen der Charte ihm hierzu die Mittel darboten, ob insbesondere der 14te Artikel derselben ihm jene außerordentliche Macht verliehen habe, deren er bedurfte, ist von den verschiedenen Partheien verschieden beantwortet worden und kann in der That zweifelhaft erscheinen. Jedoch kann bei einer redlichen Interpretation der Charte auch keinesweges aus derselben abgeleitet werden, daß er das Recht nicht gehabt, die zur Sicherheit des Staats nothwendigen Verfügungen zu erlassen.

Wenn aber auch die Charte ihm diese Befugniß nicht ausdrücklich verliehen hätte, so kann dennoch Karl X der Vorwurf des Eidbruches in rechtlicher und sittlicher Hinsicht nicht aufgebürdet werden. Sein Krönungseid stellte mehrfache Forderungen an ihn auf, die unter den Umständen und zu der Zeit, wo er die Ordonnanzen erließ, nicht mit dem Buchstaben der Charte vereinbar waren. Auch waren seine aus dem, auf die Charte sich beziehenden Theile des Eides erwachsenen Verpflichtungen durch den späterhin eingestandenen Treubruch der andern Contrahenten gelöst.

Aus den Geständnissen und den ihnen entsprechenden späteren Handlungen der revolutionären Parthei ergiebt sich ferner die volle Gewißheit, daß die von dem Könige vorhergesehene Gefahr für den Thron und die Verfassung wirklich vorhanden war.

Auf jeden Fall läßt sich aus den Handlungen, Aeußerungen und leider auch aus den Unterlassungen des Königs und seiner Minister der Beweis führen, daß er bei Erlassung der Ordonnanzen sich im guten Glauben an deren Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit befand.

Dagegen war die Faction, welche die Revolution von 1830 vorbereitet und geleitet hat, bei ihrem angeblich für die Charte unternommenen Kampfe nicht im guten Glauben, weil sie bereits früher gegen die Dynastie und Verfassung conspirirt hatte, weil sie geständigermaßen, mit Absicht und Vorbedacht den König in eine Lage brachte, in welcher er sich nur durch ein außerordentliches Mittel vor dem sichern Untergange retten konnte, und weil sie endlich, nachdem sie den Sieg davon getragen, dieselbe Charte vernichtete, für welche sie die Insurrektion vorgeblich unternommen hatte.

Wenn man aber auch die Unrechtmäßigkeit der Ordonnanzen annehmen wollte, so sind dadurch die ferneren Handlungen der herrschenden liberalen Faction in keiner Weise motivirt und gerechtfertigt. Denn eine bewaffnete Nothwehr gegen des Königs Autorität, auch wenn das Recht dazu, was nicht der Fall ist, sich aus der Charte hätte ableiten lassen, würde immer nur so weit gereicht haben, als der ungerechte Angriff es nothwendig machte. Dieser fiel aber mit der Zurücknahme der Ordonnanzen, der Ernennung liberaler Minister, endlich mit der Thronentsagung des Königs und des Dauphins, völlig weg.

Die liberale Faction hatte mithin, auch wenn man ihren Widerstand gegen die Ordonnanzen als gerechtfertigt annehmen wollte, kein Recht, die Dynastie des Thrones für verlustig zu erklären und die Charte umzuwerfen, und am

wenigsten konnte diese Befugniß der Minorität der beiden Kammern eingeräumt werden.

Das Resultat der Revolution von 1830 besteht endlich darin, daß mit Beibehaltung des Namens, der Sache nach die frühere königliche Autorität in Frankreich aufgehoben und die Volkssouverainität, freilich noch nicht mit allen ihren Consequenzen, als Princip der Verfassung angenommen ist.

Damit ist jedoch die Revolution keineswegs beendigt, sondern vom Augenblicke des Sieges an, stehen dort wieder zwei Partheien feindlich gerüstet in heftiger Opposition einander gegenüber. Die jetzt herrschenden Geldreichen und deshalb gemäßigten Liberalen sind in die Stelle der Bourbonen getreten, und werden, mit nicht geringerer Erbitterung als jene, von einer consequenteren, auf demokratische Institutionen dringenden Revolutionsparthei bestürmt. Noch ist der Sieg zweifelhaft und kein Sterblicher vermag zu enthüllen, wie die Loose fallen werden; aber die Geschichte hat bis jetzt gelehrt, daß die Geschicke sich erfüllen mußten und keine Weltbegebenheit auf halbem Wege der Entwickelung stehen bleiben konnte.

So viel über den Inhalt dieser Schrift, in so fern sie sich auf die Schicksale Frankreichs bezieht.

Die Ereignisse in Frankreich sind aber auch für ganz Europa verhängnißvoll geworden, und ehe noch das Jahr sich zu seinem Ende neigte, brach in verschiedenen Ländern eine rasch auf einander folgende Reihe von Empörungen aus, deren Häupter sich zum großen Theile auf den Vorgang der Pariser Julitage beriefen. Sie wurden, je nach der Gesinnung der Zuschauer, entweder mit der Rathlosigkeit und Lähmung aufgenommen, wie sie gewöhnlich sind,

wenn der Feuerruf des Wächters unangenehm aus dem tiefen Schlafe weckt, oder mit dem hellen Jubel der Freude, als Boten des goldenen Zeitalters der liberalen Herrschaft begrüßt. Viele wollten sich auch das Ansehen geben, als glaubten sie an keine Gefahr. Manche aber haben in dem Brausen des Zeitsturmes die Stimme des Weltgeistes vernommen, und in ihrer Brust sind ernste Gedanken wach geworden über das Thun und Treiben unseres Geschlechtes in dieser Zeit. — Sie haben den Ernst derselben erkannt und sind inne geworden, daß der Gott, vor welchem keine Falschheit und Halbheit bestehen mag, einen Tag des Gerichts halten will über die europäischen Völker und ihre Hirten, um zu verwerfen, was zu leicht befunden wird. —

Auch wir erheben unsern Blick von dem Lande, dessen jüngste Revolution wir hier geschildert haben, zu einer allgemeinern Betrachtung. — Wir sehen allenthalben dieselben revolutionären Erscheinungen; das bloße Beispiel von Paris erklärt sie eben so wenig vollständig, als der Nachweis, daß manche Aufstände durch fremdes Geld und fremde Emissarien künstlich erregt wurden; noch weniger sind die Beschwerden, die bei den einzelnen Aufständen als Vorwand oder nächste Veranlassung dienten, mit der wahren und tiefer liegenden Ursache zu verwechseln. Ohne eine solche würde kein fremdes Beispiel, kein ausländisches Geld und keine revolutionäre Propaganda, es würde nicht einmal das Vorhandenseyn wahrer Beschwerden hingereicht haben, um Revolutionen zu erregen.

Jene allgemeine Ursache aber ist keine andere als der revolutionäre Geist, welcher gleichsam als Theorie der

Re

volution, durch alle Lande von Europa geht. — Wir verstehen darunter ein System von Grundsätzen, die durchaus nicht immer die persönliche Bosheit oder Schlechtigkeit Derer voraussetzen, die sich zu ihnen bekennen, vielmehr ihre größte Stärke durch den guten Glauben einer großen Zahl ihrer Proselyten erhalten. Jene Prinzipien aber sind theils religiöser, theils politischer Natur, und zwar ist der politische Theil derselben blos die äußere Seite der Vorstellungen auf dem religiösen und sittlichen Gebiete, in diesen aber liegt der Schlüssel und die Wurzel des ganzen Systems. — Wollen wir dasselbe aber mit einem Worte bezeichnen, so ist es der Materialismus auf dem Gebiete der Religion und der Politik, — d. h. das Läugnen einer göttlichen und dem Menschen geoffenbarten, historisch fortgepflanzten, ewig wahren Lehre, in welcher alle wahre Religion und Moral enthalten ist, an welche alle menschliche Wissenschaft, wie au einen höchsten Vereinigungspunkt sich anschließen, auf welcher alle Staatsverbindung und menschliche Gesellschaft, wie auf einem nothwendigen Fundamente beruhen muß. —

Das Leugnen dieser Basis, ohne welche das menschliche Geschlecht nicht bestehen kann, steht in natürlicher Verbindung mit dem Erheben der isolirten Vernunft zur alleinigen Quelle der Wahrheit und höchsten Autorität. Ist sie aber dieses, so hat der Mensch nur sich selbst zu achten und nur sich selbst zu gehorchen, — und dies ist das wahre, von den Meisten unbewußt gehegte Grundprinzip des revolutionären Systems, welches in nothwendiger und unaufhaltsamer Consequenz allen Gehorsam, alle Treue und alle Unterordnung in Staat und Kirche vernichtet. Man hat, dieses gegenwärtig auf dem politischen Gebiete als

Herrschaft des Gesetzes bezeichnet, und dadurch nach dem pseudophilosophischen Sprachgebrauche dasselbe ausdrücken wollen, was die frühere Revolution als despotisme de la raison, Souveränität der Vernunft, anerkannte und ihm Altäre errichtete.

Dieser revolutionäre Geist hat sich in diesem Jahrhundert anders ausgesprochen, als im vorigen. — Offener als jetzt hat er vor 50 Jahren sich als entschlossener, frecher Atheismus ehrlich und unverhüllt kund gegeben. Sein Gegenbild auf dem politischen Gebiete war der Jakobinismus, der rasch das Trugbild einer sogenannten Repräsentativmonarchie verschmähend, diese als Uebergangsstufe hinter sich ließ und mit schnellen Schritten auf sein Ziel, die Republik des souveränen Volkes, hineilte. — Er erreichte es, aber der kühne Traum zerrann, als er in die Wirklichkeit trat. Ein glücklicher Feldherr warf, statt des ewigen Friedens und der allgemeinen Republik, auf die man mit Zuversicht gerechnet hatte, das Netz eines eisernen, militärischen Despotismus über Europa, und die bethörte Welt begann zu verstehen, wohin die Freiheitslehre des 18ten Jahrhunderts sie gebracht. In der Noth wendeten sich die Menschen zu dem Gott, den sie und ihre Väter verlassen hatten, schlugen reuig an die Brust und thaten Gelübde für die Zukunft.

Als aber der Herr der Welt seine gehöhnte Macht bewiesen, als er seine Elemente mit den Waffen der Menschen in einen Bund hatte treten lassen, — und als in dem Eroberer von Europa endlich die Revolution von 1789 überwunden und gefesselt war, warf sich der nimmer müde Geist der Lüge in neue Formen. Die Volkssouveränität

blieb nach wie vor das Grunddogma der revolutionären Staats- und Freiheitslehre; aber weil sie eben mit den Waffen überwunden war, mußte auch die Lehre sich in mildere Formen hüllen, und mußte ihre Arbeiten an einem Punkte wieder von vorne anfangen, den sie schon vor Jahren hinter sich gelassen, und von dem sie durch die That bewiesen hatte, daß sie ihn selbst als Durchgangspunkt betrachtete.

Man leugnete nicht mehr mit offenem Trotze Gott und sein Gebot, — aber man kehrte zum Deismus zurück (den man in Deutschland sehr uneigentlich Rationalismus nannte), bewies einem abstrakten, höchsten Wesen angeblich große Verehrung, verbannte es aber in die entlegensten Regionen der Spekulation, und gestattete ihm in keiner Sphäre des menschlichen Lebens eine direkte und unmittelbare Einwirkung. Denn die Regierung der Welt sey den Naturgesetzen und der menschlichen Vernunft anheim gefallen, — und eine Berufung auf Gott, ein Hineinziehen des göttlichen Elements in den Kreis des praktischen Lebens wurde als Aberglaube oder Fanatismus, fanatisch gehaßt und verfolgt. —

Dieser Gesinnung auf dem religiösen Gebiete entsprach in der politischen Sphäre der Liberalismus. Auch dieser scheute sich, aus der Souveränität des Volkes offen die frühere Folgerung der Nothwendigkeit einer Republik zu ziehen. Er blieb in der Mitte der Consequenzen stehen, und begnügte sich mit dem s. g. Repräsentativstaate, dessen innern Gehalt uns die französische Revolution von 1830 kennen lehrte, welche auch zugleich bewies, was unter der, den Königen nach jenem Systeme zugesicherten Heilig-

keit und Unverletzlichkeit verstanden sey. — Die letzten 15 Jahre aber sind ein fast ununterbrochener Kampf der unter der Hülle des Repräsentativsystems versteckten Volkssouveränität, gegen das Prinzip der Legitimität gewesen; in Portugal, Spanien, Piemont und Neapel besiegt, hat es endlich in Frankreich den vollständigsten Sieg errungen. Jedoch ist der Geist, der diesen Kampf entzündete und nährte, auch in allen andern europäischen Ländern bei vielen der sogenannten Gebildeten der herrschende, und es ist richtig, wenn man ihn als Zeitgeist oder öffentliche Meinung bezeichnet.

Von dieser allgemeinen Ursache aller Revolutionen unserer Zeit sind die besondern Veranlassungen wohl zu unterscheiden. Diese bestehen in wahren oder eingebildeten lokalen Beschwerden und Veranlassungen, die in jedem Lande verschieden sind. In Frankreich haben die Ordonnanzen zum Vorwande der Empörung gedient, — mit welchem Rechte, hat diese Schrift zu zeigen versucht. In Portugal knüpften sich die revolutionären Bestrebungen an den Erbstreit der Mitglieder des Hauses Braganza; in Spanien haben sie die Verlegenheit, in welche die Regierung durch den Verlust Amerka's gerathen ist, und die Nachwehen der napoleonischen Occupation zur Basis; als nähere Veranlassung aller Unruhen erscheint dort aber ein schwankendes Regierungssystem, welches nach zwei entgegengesetzten Seiten hin, bei den absoluten Anhängern des Alten, und denen, die vom Hauche des Zeitgeistes berührt sind, Haß und Widerstand findet. In Belgien lag die äußere Ursache der Revolution in der politischen Vereinigung zweier Völker, die in Sprache, Sitten, Geschichte,

Glauben und Interesse von einander geschieden sind, und von denen das eine sich von dem andern mißhandelt und ihm aufgeopfert wähnte. In England ist das Bestreben nach einer demokratischen Veränderung der Repräsentation der Vereinigungspunkt der Mißvergnügten; in Irland forderte die Revolution früher die Emancipation der Katholiken, jetzt die Auflösung der Union. In Braunschweig und Hessen gab das Mißfallen an der Person und Handlungsweise der Regenten, das Signal zum Ausbruche der Aufstände. In Sachsen wurde der Angriff auf die gesetzliche Ordnung motivirt durch angebliche Mißbräuche bei der Verwaltung des städtischen Vermögens, durch die Abneigung gegen die sogenannten veralteten Formen der Regierung und gegen die Confession des regierenden Hauses. In Polen erscheint die Revolution als Folge der früheren Theilung des Landes. Zunächst aber wurde sie veranlaßt durch persönliche Beschwerden Einzelner und durch das, die Nationaleitelkeit mit neuer Hoffnung stärkende Beispiel Frankreichs und Belgiens. In Rußland endlich hätte (1826) die einen Augenblick hindurch obwaltende Ungewißheit über die Frage: wer der Herr des Landes sey? Thron und Reich in Gefahr des Umsturzes gebracht, wenn der persönliche Heldenmuth des Kaisers das Unheil nicht in der Geburt erstickt hätte. —

So unendlich verschieden sind die Veranlassungen, welche die Revolution in jedem Lande zum Vorwande gewählt. Durch eine dieser besondern Ursachen ist allenthalben der erste Ausbruch der Revolution herbeigeführt worden, und sie sind es gewesen, die in jedem Lande die äussere Form derselben bestimmten. Aber der eigentliche revo-

lutionäre Geist, als die allgemeine wirkende Ursache der Revolution in Europa, hat sich dann der partikulären Veranlassung bemächtigt, den lokalen Aufständen die zerstörende Kraft gegeben, und ihnen ihr eigentliches Ziel gesteckt. —

So ist es also vor allen Dingen, für die Regenten wie für die Regierten, nothwendig, sich dieses Unterschiedes zwischen dem, im ganzen Körper wohnenden Krankheitsstoffe und der örtlichen Ursache, die ihn irgendwo sichtbar erscheinen läßt, scharf und lebendig bewußt zu werden. Es ist dieses um so wichtiger, als die Mehrzahl solcher Personen, welche den genauen Zusammenhang nicht kennen, vielleicht bei aller persönlich guten Gesinnung sich blos an die äußere Gestalt jener furchtbaren Phänomene hält, und aus den lokalen Beschwerden das Recht und den Grund der einzelnen Revolutionen ableitet. —

Dieses Verfahren beruht aber auf einem doppelten Irrthume. Jene einzelnen und lokalen Beschwerden sind nirgends die wahre Ursache der Revolution; diese liegt tiefer und zwar in der oben bezeichneten Gesinnung. In jedem einzelnen Falle kann dieses leicht faktisch nachgewiesen werden, in Beziehung auf die französischen Ordonnanzen haben wir es versucht, und fügen hierzu nur noch die Bemerkung, daß die Revolutionen der neuesten Zeit zum Theil aus den entgegengesetzten Ursachen gerechtfertigt werden. Während Karl X sein Loos dadurch verschuldet haben soll, daß er die Jesuiten beschützte, wird gegen den König der Niederlande die Beschwerde erhoben, daß er den letztern den Eintritt in sein Land verwehrte! —

Beschwerden wie diejenigen, woraus man heutzutage

die Revolutionen herleitet, sind stets da gewesen, und werden nach der Unvollkommenheit aller irdischen Einrichtungen und der gebrechlichen Natur der Menschen nicht mangeln, so lange die Welt steht. Auch lehrt die Geschichte, daß in früherer Zeit aus ähnlichen Anlässen möglicherweise Reaktionen und Aufstände entstanden sind, welche wegfielen, sobald die Beschwerden gehoben waren. Innere geistige Ursachen müssen hinzutreten, wenn aus dem Aufstande oder aus der gewaltsamen Auflehnung gegen wirkliche oder vermeintliche Verletzungen, sich eine Revolution oder eine Umkehr der Grundlagen der gesellschaftlichen Verhältnisse erzeugen soll. Und eben dieses ist der Fall in unsern Tagen, wo der Kampf sich nicht um Thatsachen, sondern um Principien dreht.

So wenig jene Beschwerden demnach als eigentlicher Grund der Revolutionen unserer Zeit angesehen werden können, eben so wenig läßt sich aus denselben, selbst wenn sie sämmtlich gegrüudet wären, ein Recht zu revolutionären Umwälzungen ableiten. —

Es wird die Revolution der Regel nach zur überwiegenden Mehrzahl von denen angestiftet und ausgeführt, die von jenen Beschwerden und angeblichen Verletzungen gar nicht getroffen oder zunächst bedroht sind. — Aber auch die, welche wirklich unter den Maaßregeln, gegen welche sie sich Gewalt anzuwenden berechtigt halten, leiden, haben zu erwägen: ob sie in Wahrheit alle rechtlichen Mittel ergriffen haben, um jenen Beschwerden oder Besorgnisse abzuhelfen? ob sie selbst nicht ähnliches Unrecht wie das, worüber sie sich beklagen, in ihrem eigenen Lebenskreise begangen haben und begehen? und ob sie folglich nicht alle Ursache

haben, ihre Obrigkeit mit dem Maaße zu messen, mit welchem sie selbst gemessen zu werden wünschen. Und wenn sie nach gewissenhafter Beantwortung dieser Fragen, noch keine innere Stimme vernehmen, welche sie vor einer gewaltsamen Auflehnung gegen ihre Obern, die auch Menschen sind, abmahnend warnt, so mögen sie erwägen: ob es dem Christen ziemt, für das ihm widerfahrne Unrecht durch das zweideutigste und gefährlichste Mittel, welches gedacht werden kann, durch die Gewalt eine Abhülfe zu suchen, durch welche sie jedenfalls über die Grenze des bloßen Widerstandes und der Abwehrung des Unrechts hinaus, auf einen Punkt geführt werden, wo sie dem Gegner zehnfaches Unrecht erweisen? Sie mögen endlich auch den Gesichtspunkt der Klugheit festhalten und erwägen, ob sie nicht auf dem Wege der Gewalt, und wenn sie die Dämme der Ordnung, des Gesetzes und des Gehorsams durchbrechen, die vielleicht erst in Jahrhunderten wieder hergestellt sind, nicht unfehlbar für sich, für ihre Familien, für ihre Nachkommen, ihre Landsleute, ja für ganz Europa einen Schaden herbeiführen, der über alles Verhältniß größer ist als der, den sie beseitigen wollen. —

Wer aber diese Erwägungen anstellt, wird, wenn er das Glück hat, in einem Lande zu leben, wo noch Ordnung und Gehorsam herrschen, und wenn er wahrhaft das Gute will und sucht, sich selbst gestehen müssen, daß es nicht der Zeitpunkt sey, selbst gerechte Beschwerden über vorhandene Mißbräuche mit Ungestüm zu verfolgen, wenn der Erbfeind aller geselligen Ordnung, die Revolution, vor den Thoren steht, und er wird bekennen müssen, daß die persönliche Treue, — die ja als eine deutsche Tugend ge-

rühmt wird! — und die strenge Beobachtung der eigenen Pflicht, in jedem Falle der sicherste und ehrenvollste Ausweg sey aus dem Labyrinthe unserer Zeit.

Aber auch die Regierungen haben nicht minder die Pflicht, gerechten Beschwerden nach allen Kräften abzuhelfen, keine derselben gering zu achten, und vor allen Dingen Denen nicht zu vertrauen, welche in den Ländern, wo die offenen Angriffe revolutionärer Gewalt mißlangen, jetzt süßtönende Saiten widriger Schmeichelei aufziehen, um die von Gott gesetzten Träger der legitimen Gewalt einzuschläfern. — Sie mögen wachen und sich erinnern, daß auch der unglückliche König Karl X nicht minder verherrlicht ward, bis zu dem Augenblicke, wo seine Feinde ihres Sieges gewiß waren, und mögen für gewiß glauben, daß die Behauptung: es gebe in diesem oder jenem Lande gar keine Mißbräuche, eine Unwahrheit ist, an welche Diejenigen am wenigsten glauben, die sie aussprechen. — Und wenn sie endlich das Ihrige gethan und der Revolution alle Vorwände, deren sie sich bedienen könnte, entzogen haben, so mögen sie nicht vergessen, daß damit das Wesen derselben, welches ein geistiges Uebel ist, noch nicht vernichtet wurde; sie mögen dann den tiefern geistigen Ursachen jener Umwälzungen nachforschen, und ihnen in Zeiten ernst entgegentreten, um nicht unter ihren Wirkungen zu erliegen, wenn es zu spät ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Inv. № 5806.

Jarcke, Karl Ernst,

Die französische Revolution von 1830 historisch und staatsrechtlich beleuchtet in ihren Ursachen, ihrem Verlaufe und ihren wahrscheinlichen Folgen

Berlin 1831

Gall.rev. 1028 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10425522-0